Digitized by Google

Amts-Blatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1850.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Bibliothek
München

Erfurt,
gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

1449 c.

Digitized by Google

Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Königliche Staats-Bibliothek München

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 5ten Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 1.

Das zu Berlin am 22sten December 1849 ausgegebene 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3199. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Briefporto-Taxe; vom 21sten December 1849.

Nro. 3200. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter; vom 21sten December 1849.

Erfurt, den 28sten December 1849.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 2.

Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung vom 11. Januar 1817 die preußischen Strafgesetze gegen den Kindermord betreffend.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber

Digitized by Google

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder, oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11ten Januar 1817. Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 3.

Anweisung zur Prüfung der Schornsteinfeger.

7558. A. 1.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch die Circular-Verfügung vom 31sten März d. J. in Betreff der Prüfung der Schornsteinfeger-Gesellen Anweisung ertheilt hat, ist nunmehr auch nach Vorschrift des §. 46. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung wegen Prüfung der Schornsteinfeger, welche das Befähigungs-Zeugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe nachsuchen, folgende Anweisung erlassen worden, welche wir nachfolgend:

Anweisung
betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger.

§. 1. Wer das Gewerbe der Schornsteinfeger selbstständig betreiben will, hat sich mit dem schriftlichen Gesuche um das nach §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 erforderliche Befähigungs-Zeugniß an die betreffende Königliche Regierung zu wenden.

§. 2. Zur Begründung des Gesuchs gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Prüfung nach den Bestimmungen in den §§. 24. 35. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 abhängt.

Der Antragsteller hat seinem Gesuche beizufügen:

1) ein Zeugniß der Polizei-Behörde seines Wohnorts, oder wenn er während der letzten drei Jahre den Wohnort wechselte, der Behörden derjenigen Orte, in welchen er sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, darüber, daß ihr (ihnen) der Antragsteller als ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung bekannt sei,
2) die Zeugnisse derjenigen Meister, bei denen er seit dem Eintritte in die Lehre als Lehrling und als Gehülfe gearbeitet hat,
3) einen von ihm verfaßten selbstgeschriebenen Lebenslauf.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung durch eine Commission an, welche

a. aus einem obern Polizei-Beamten als Vorsitzenden,

b. aus dem Bezirks-Bau-Inspector oder einem als Staatsbaumeister vollständig geprüften Communalbaubeamten und

c. aus zwei oder drei Schornsteinfegermeistern

besteht. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es überlassen, an Stelle eines der letztgedachten Meister einen Maurermeister hinzuzuziehen.

§. 4. Der Commission wird das Gesuch (§. 2.) nebst dessen Anlagen zugefertigt. Ergeben sich mit Rücksicht auf §. 35. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 und auf die Beilagen des Gesuchs (§. 2.) Bedenken, so sind dieselben zuvörderst zu erledigen und in zweifelhaften Fällen der Königlichen Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

§. 5. Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die von der Regierung für jede Commission besonders zu bestimmende Prüfungsgebühr, welche den Betrag von 10 Thalern nicht übersteigen darf, an den Vorsitzenden der Commission einzuzahlen.

§. 6. Die Commission kann gleichzeitig Mehrere prüfen. Kein Prüfungs-Gesuch darf jedoch länger als 4 Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 7. Der zu Prüfende hat sich zunächst über die für seinen Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen — bei letzterem mindestens in den 4 Species — auszuweisen. Sodann ist die mündliche Prüfung darauf zu richten:

wie die verschiedenen, in den Schornsteinröhren vorkommenden Unreinigkeiten sich von einander unterscheiden (fliegender Ruß und Glanzruß), an welchen Stellen sie sich hauptsächlich ansetzen, in welchem Verhältnisse sie sich bei den verschiedenen angewendeten Brennmaterialien erzeugen und wiederholte Reinigungen nöthig werden, —

welche Abmessungen bei besteigbaren und unbesteigbaren Röhren zulässig sind und den bekannt gemachten Vorschriften entsprechen, —

welche Werkzeuge zur Beseitigung der verschiedenen Arten von Unreinigkeiten in den Schornsteinröhren und sonstigen Rauchröhren (wie Ofenröhren) und Feuerungen anwendbar sind, wie flach geneigte oder horizontal geführte Röhren gereinigt werden können und welche Einrichtungen bei denselben nöthig sind;

 auf

auf welche Art untersucht werden kann, ob eine Schornsteinröhre gehörig gereinigt ist, und welche Fehler der Schornsteinfeger an einer Röhre beim Reinigen entdecken kann, die als feuergefährlich zu bezeichnen sind, z. B. Risse, offene Fugen, in den Wänden der Schornsteine sich zeigende Hölzer.

Da in manchen Gegenden enge unbesteigbare Röhren Behufs der Reinigung ausgebrannt werden, so hat der Examinand anzugeben, welche Vorsicht dabei zu beobachten ist.

Außerdem ist eine hinreichende Kenntniß von der Construction der Schornsteine zu verlangen.

Der zu Prüfende hat darzuthun, daß er eine vorhandene Feuerungs-Anlage unter Beifügung einer Handzeichnung in anschaulicher Weise beschreiben kann, oder daß er doch derartige ihm vorgelegte Zeichnungen versteht und auf die Fragen über die Beschaffenheit einer Schornsteinröhre mündlich genügende Auskunft zu geben vermag. Derselbe muß von der erforderlichen, nach der freistehenden Höhe einzeln stehender oder in einen Schornsteinkasten verbundener Röhren verschiedenen, Dicke der Schornsteinwände, so wie davon Kenntniß haben, daß Schornsteine nicht auf Holz aufgesattelt oder geschleppt werden dürfen, wie weit Holzwerk von denselben von jeder Art von Feuerplätzen, Oefen und Kaminen in verschiedenen Richtungen entfernt bleiben muß.

Ueberhaupt müssen ihm die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Gegend, in welcher er als Schornsteinfeger sich niederlassen will, so wie die Maaßregeln bekannt sein, welche er seiner Seits bei Entstehung eines Schornsteinbrandes oder Feuers zu ergreifen hat.

Demnächst ist von dem Examinanden das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren auszuführen, wobei das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges erfolgen muß. Ein großer Theil der an den Examinanden zu richtenden Fragen ist von demselben an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§. 8. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine von den Mitgliedern der Commission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gegen die Befähigung des Geprüften etwa obwaltenden Bedenken vollständig zu begründen sind.

Am Schlusse der Verhandlung hat die Commission ihre bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Prüfung als genügend bestanden erachtet oder nicht. Die Beschlußnahme erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Mitgliedern steht es frei, ihre abweichende Ansicht schriftlich beizufügen.

Diese

Diese Verhandlung ist der Königlichen Regierung zu überreichen, welche, wenn den Anforderungen genügt worden, das Befähigungs-Zeugniß ertheilt, andernfalls dasselbe versagt und den Geprüften bescheidet, wobei demselben zugleich die Frist bestimmt wird, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf, dieselbe ist in der Regel auf 6 Monate festzusetzen, kann jedoch nach dem Gutachten der Commission auch auf längere, jedoch 1 Jahr nicht übersteigende Dauer bestimmt werden.

§. 9. Aus der Einnahme der Prüfungsgebühren (§. 5.) ist

1) der für den Geschäftsbetrieb der Commission erforderliche Aufwand an Schreibmaterialien, Porto, Schreib- und Botengebühren u. s. w. zu decken,
2) den von andern Orten her berufenen Mitgliedern der Commission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für Reise und Zehrung zu gewähren,
3) der nach Abzug der Kosten zu 1. und 2. verbleibende Betrag gleichmäßig unter die bei den Prüfungen zugezogenen Meister zu vertheilen.

Der Vorsitzende hat die nähern Bestimmungen hierüber mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Commission zu treffen und in Ermangelung einer Verständigung unter den Betheiligten die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Der Vorsitzende und der Baubeamte (§. 3a. b.) enthalten weder Gebühren noch Entschädigung.

§. 10. Die bisherigen Vorschriften in Betreff der Prüfung der Schornsteinfeger für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 13ten November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Anweisung.

zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 17ten December 1849.

Nro. 4. Chausseegeld-Erhebung. 6521. A. 8.

Nachdem die Gemeinde Woffleben die innerhalb ihrer Feldflur belegene Strecke der Straße von Ellrich nach Nordhausen von der Ellrich-Wofflebener Flurgrenze ab bis zur Zorgebrücke hinter Woffleben gegen Empfang einer Prämie aus Staatsfonds, chausseemäßig ausgebaut und bei der Revision des Baues sich gefunden hat, daß derselbe anschlagsmäßig und nach den bestehenden Vorschriften ausgeführt worden ist, so wird der Gemeinde Woffleben, welcher auch die Unterhaltung der gedachten Straßenstrecke obliegt, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 4ten December v. J. (Gesetz-Sammlung für 1848 S. 442.) die

Be-

Befugniß beigelegt, von jetzt ab für die Benutzung der bezüglichen Chausseestrecke ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar für eine halbe Meile nach folgenden Hebesätzen zu erheben.

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w., für jedes Zugthier 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten

1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier 6 Pf.

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier 4 Pf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 2 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 1 Pf.

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.

Weniger, als fünf der vorstehend unter III. gedachten Thiere sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf dieser Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 20sten December 1849.

Bekanntmachung.

Nro. 5.

Abhaltung der Forstgerichtstage in Bennecken-stein.

Die vor der hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts-Commission anzuberaumenden Forstgerichtstage sollen für das Jahr 1850 monatlich am 19ten und falls dieser Tag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, am 20sten Tage eines jeden Monats, Vormittags 11 Uhr abgehalten werden.

Benneckenstein, den 18ten December 1849.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 12ten Januar 1850.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 6. Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des Deutschen Parlaments.

Auf Grund des §. 26. der Königlichen Verordnung vom 26sten November v. J. bestimme ich hierdurch,

daß die Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des Deutschen Parlaments in sämmtlichen zum bisherigen Deutschen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie am 24sten Januar d. J. stattfinden soll.

Berlin, den 3ten Januar 1850.

Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

Bekanntmachungen.

Nro. 7. Wahl der Abgeordneten für das Volkshaus des Deutschen Parlaments.

Nachdem durch den Herrn Minister des Innern Excellenz auf Grund des §. 26. der Königlichen Verordnung vom 26sten November pr. bestimmt ist,

daß die Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des Deutschen Parlaments am 24sten Januar d. J. stattfinden soll,

und in Gemäßheit der §§. 3. und 37. der oben erwähnten Verordnung für die diesseitige Provinz von mir zu der Wahl der Abgeordneten für das Volkshaus des Deutschen Parlaments die Wahlkreise gebildet, die Wahlorte bestimmt und die Wahl-Commissarien ernannt sind, bringe ich solches in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 4ten Januar 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Bonin.

Digitized by Google

Uebersicht

von den Wahlkreisen, den Wahlorten und den Wahl-Kommissarien in der Provinz Sachsen zu der Wahl der Abgeordneten für das Volkshaus zum Deutschen Parlament.

№	Wahl-Kreis besteht aus den Kreisen:	Wahlort.	Wahl-Kommissarius.
1	Magdeburg, Stadt- und Landkreis, Wolmirstedt.	Magdeburg.	Landrath von Gerhardt.
2	Jerichow I. und Jerichow II.	Genthin.	Landrath von Alvensleben,
3	Stendal und Osterburg.	Osterburg.	Landrath von Jagow.
4	Salzwedel und Gardelegen.	Gardelegen.	Landrath von Kröcher.
5	Neuhaldensleben und Wanzleben.	Seehausen i. M.	Regierungsrath Brenning.
6	Halberstadt, Oschersleben und Grafschaft Wernigerode.	Halberstadt.	Regierungs-Assessor Maurach.
7	Calbe und Aschersleben.	Aschersleben.	Landrath, Geheimer Regierungs-Rath Weyhe.
8	Liebenwerda und Torgau.	Torgau.	Landrath Graf von Seydewitz.
9	Schweinitz und Wittenberg.	Schweinitz.	Kreis-Deputirter, Rittergutsbesitzer Schleußner.
10	Delitzsch und Bitterfeld.	Bitterfeld.	Landrath, Geheimer Regierungsrath von Leipziger.
11	Merseburg und Querfurt.	Merseburg.	Landrath Weidlich.
12	Weißenfels, Zeitz und Naumburg.	Weißenfels.	Regierungs-Assessor Ulrici.
13	Halle, Saal- und Mansfelder Seekreis.	Halle.	Ober-Bürgermeister, Geheimer Regierungsrath Bertram.
14	Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen und Eckartsberga.	Artern.	Landrath, Freiherr von Werthern.
15	Nordhausen und Worbis.	Bleicherode.	Regierungs Assessor Frantz.
16	Heiligenstadt, Mühlhausen und Langensalza.	Mühlhausen.	Landrath Freiherr von Wintzingerode-Knorr.
17	Erfurt, Stadt und Landkreis Weißensee, Ziegenrück und Schleusingen.	Erfurt.	Ober-Regierungs-Rath von Tettau.

Nro. 8.

Verfälschte Darlehns-Kassen-Scheine.

Es sind Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 Thlr. und zu 1 Thlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht waren, wie dies in Betreff der Kassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-schulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Darlehns-Kassen-Scheine sind

daran

daran kenntlich, daß sie entweder einen viertel bis einen halben Zoll schmäler als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letzteren Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Darlehns-Kassen-Scheine bestehen. Wir warnen das Publicum vor der Annahme solcher verfälschter Darlehns-Kassen-Scheine, für welche ein Ersatz durch die Staats-Kasse nicht geleistet wird.

Berlin, den 20sten Dezember 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 9. Polizei-Anwalte.

An die Stelle des zum Polizei-Anwalt im Bezirke der Gerichts-Kommission zu Ranis ernannten Bergamts-Assessors Weidener in Groß-Camsdorf ist der Schichtmeister Bäumler daselbst zum Stellvertreter desselben commissarisch ernannt worden.

Erfurt, den 31sten December 1849.

Nro. 10. Handelskammer in Mühlhausen. 6683. A. 3.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20sten März v. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theils der Mitglieder der Handelskammer in Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis auf die Jahre 1850 — 1852 erwählt resp. wieder erwählt worden sind und zwar:

1) zu Mitgliedern

a) im Kreise Mühlhausen:
die Kaufleute August Hester und Herrmann Michael Bon zu Mühlhausen,
b) im Kreise Worbis:
der Fabrikant Andreas Solf aus Neustadt,
c) im Kreise Heiligenstadt:
der Kaufmann Joseph Kunkel aus Dingelstedt,

2) zu deren Stellvertretern:

a) im Kreise Mühlhausen:
die Kaufleute David Mankiewitz und Julius Weiß zu Mühlhausen,
b) im Kreise Worbis:
der Kaufmann August Tolle zu Haynrode,
c) im Kreise Heiligenstadt:
der Kaufmann Alexander Löwenthal zu Heiligenstadt,

sowie, daß diese Wahlen die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten haben.

Erfurt, den 4ten Januar 1850. Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 11. Der Königliche Geheime Regierungs- und Schulrath Hahn zu Magdeburg ist auf sein Ansuchen mit Pension aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Moritz in Naumburg ist dem bisherigen Pfarr-Vicar derselben Kirche, Bernhard Christoph Haun, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Gröningen, Diözes Gröningen, ist dem bisherigen Superintendenten zu Wolmirstedt, Friedrich Ludwig Bernhard Nöldechen verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Königl. Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heinrichs, Diözes Suhl, ist dem bisherigen Pfarrer zu Bruchstedt, Wilhelm Immanuel Meffert, verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Die neu fundirte evangelische Pfarrstelle zu Letzlingen, Diöces Gardelegen, ist dem Predigtamts-Candidaten Christian Ludwig Eduard Hofmeister verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Taslungen mit Wehnde, Diöces Großbodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Franz Georg Schreck berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rothenburg, Diöces Cönnern, ist dem Predigtamts-Candidaten, Rector Herrmann Franz Salzmann, verliehen worden.

Die provisorischen Lehrer Herrmann Gustav Strauchenbruch und Christian Gottfried Rudolph Abicht sind als Lehrer an der evangelischen Bonifacii-Schule zu Sömmerda angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Albert Ludwig ist als zweiter Lehrer an der evangelischen Schule zu Niedergebra angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 12. Patentverlängerung. Die Dauer der dem Schulzen Bremer zu Karmersfelde, jetzt zu Mulkenthien unterm 23sten April 1846 ertheilten Patente

auf einen Doppelpflug in der durch ein Modell nachgewiesenen Construction und

auf eine Wurfgabel und Harke in der durch ein Modell nachgewiesenen Verbindung

ist bis zum 23sten April 1854 verlängert worden.

Mit diesem Stücke wird das Namen- und Sach-Register zum Amtsblatt des vorigen Jahres an die Besteller ausgegeben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 19ten Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 13. Bestimmungen über die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. 6587 A. 3.

Nach den höhern Orts ergangenen Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden und mithin die Altersklasse, zu welcher sie gehören, zum ersten Male bei der Aushebung für das stehende Heer concurrirt, bei der betreffenden Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen melden.

Diejenigen, welche diese rechtzeitige Meldung verabsäumen, oder, wenn sie sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben, und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt, anerkannt worden sind, den Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre oder zu dem diesem Zeitpunkte zunächstliegenden Termine, in welchem die Annahme einjähriger Freiwilliger bei den Truppentheilen erfolgt, nicht antreten, haben die Aushebung zum gewöhnlichen dreijährigen Militairdienste zu gewärtigen.

In Beziehung auf diese Bestimmungen und unsere diesfälligen frühern Bekanntmachungen, veranlassen wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in folgenden:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung des Landraths, daß Anmelder der landräthlichen Behörde das Vorhaben, seiner Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen, angezeigt habe und daß solchem nichts entgegenstehe,
3) dem Zeugnisse des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den wissen-

wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, so wie über die sittliche Führung und

4) dem Erlaubnißscheine der Eltern oder des Vormundes, verbunden mit der Erklärung über die Mittel zur eigenen Equipirung und Selbstverpflegung während der einjährigen Dienstzeit.

Uebrigens bemerken wir, daß für das Jahr 1850 die Termine zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes auf Montag, den 4ten Februar
" " 6ten Mai
" " 5ten August
" " 4ten November
angesetzt worden sind und daß Diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich zeitig und mindestens vier Wochen vor Eintritt desselben bei gedachter Commission zu melden oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren nicht zeitig genug eingehenden Gesuchen zu einem spätern Termine verwiesen werden. Erfurt, den 2ten Januar 1850.

Nro. 14.

Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen.

6585. A. 3.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833 Seite 34. abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar desselben Jahres, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebote militairpflichtiger Personen betreffend, wird in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten September 1831 die bestehende Verordnung:

„daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden"

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungsbezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen keinem Stempel unterworfen sind.

Erfurt, den 2ten Januar 1850.

Nro. 15.

Publication der gerichtlichen Bekanntmachungen.

161. A. 3.

Durch das Gesetz vom 21sten December v. J. ist der bisher bestandene Intelligenz-Insertionszwang aufgehoben worden und es hat mit dem 1sten Januar 1850 die amtliche Ausgabe von Intelligenzblättern aufgehört. In den Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, soll an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts eintreten.

Das Publikum wird daher auf den hiernach veränderten Publikations-Modus der gerichtlichen Bekanntmachungen aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 11ten Januar 1850.

In

Digitized by Google

In Verfolg des Erlasses vom 12ten Dezember v. J. im Regierungs-Amtsblatt (Stück 56. Seite 376.) werden diejenigen Inhaber von Chaussee-Freikarten bis Ende 1849, welche mit deren Einsendung noch im Rückstande sind, hiermit aufgefordert, uns solche schleunigst einzureichen. Nro. 16. Einreichung der Chaussee-Freikarten.

Erfurt, den 14ten Januar 1850. 103. C.

An die Stelle des nunmehrigen Rechts-Anwaltes Diedelt zu Bleicherode ist der Justiz-Rath Schröder zu Bleicherode zum Vertreter des Polizei-Anwaltes im Bezirke der dasigen Königlichen Gerichts-Commission commissarisch ernannt. Nro. 17. Polizei-Anwälte.

Erfurt, den 9ten Januar 1850.

Der Schluß der Jagd im Felde innerhalb des Regierungsbezirks Erfurt wird hierdurch auf den 1sten Februar d. J. festgesetzt. Wer nach diesem Termine auf der Feldjagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. resp. 6wöchentliches Gefängniß verwirkt. Nro. 18. Schluß der Jagd im Felde.

Erfurt, den 4ten Januar 1850. 150. A. 1.

In den im 57sten Stücke unseres vorjährigen Amtsblatts enthaltenen Nachweisungen der bei Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise kommen einige Irrthümer vor, welche hiermit berichtigt werden. Es beträgt nämlich: Nro. 19. Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

Nachweisung A. der Preis des Weizens

für den Kreis Nordhausen nicht 1 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf., sondern 1 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., 124. A. 3.

für die Enclave Benneckenstein nicht 2 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., sondern 2 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.

Nachweisung B. der Preis des Weizens

für die Kreise Nordhausen und Worbis nicht 2 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., sondern 2 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.

Nachweisung C. der Preis des Hafers

für den Kreis Schlotheim nicht 22 Sgr. 9 Pf., sondern 23 Sgr.

Erfurt, den 4ten Januar 1850.

Die nachstehende Liste der aufgerufenen und von der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Jahre 1848 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 20sten Dezember v. J. nach Vorschrift des Gesetzes vom 16ten Juni 1819 (Gesetzsammlung Nro. 549.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nro. 20. Amortisirte Staatspapiere. 44 C.

Erfurt, den 8ten Januar 1850.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1848 als gerichtlich amortisiet nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Lit.	Betrag. Thlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.			
3,577	C.	50	
31,472	E.	25	
32,397	B.	25	
56,420	AA.	25	v. 12. August 1847.
133,818	M.	25	
134,555	Y.	25	
134,556	D.	25	
48,091	D.	500	
3,343	E.	100	
48,945	A.	100	
81,549	A.	100	v. 16. April 1846.
92,282	B.	100	
95,678	A.	100	
99,983	E.	100	
33,193	C.	50	
40,157	R.	25	
44,300	P.	25	v. 12. August 1847.
112,388	B.	25	
133,601	M.	25	
35,263	B.	100	v. 6. Januar 1848.
119,425	R.	25	
57,224	J.	25	v. 29 Mai 1848 laut Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 22. September 1848 in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16 Juni 1819 §. 3 Gesetz-Sammlung Nro. 549 als amortisirt erklärt.
90,056	A.	100	
84,849	F.	100	v. 18. Januar 1847

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Lit.	Betrag. Thlr.	
II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.			
4,449	D.	300	
56,626	F.	100	
56,627	F.	100	
56,628	F.	100	
56,629	F.	100	
56,630	F.	100	
8,519	G.	50	v. 2. Dezmbr. 1847.
9,599	H.	25	
9,600	H.	25	
9,601	H.	25	
9,602	H.	25	
9,603	H.	25	
9,604	H.	25	
3,005	G.	50	
28,865	G.	50	v. 20. April 1848.
32,254	G.	50	
III. Kurmärksche 3½procentige Schuld-Verschreibungen.			
865	F.	100	v. 16. April 1846.

Berlin, den 10ten December 1849. Königl. Controle der Staats-Papiere.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 21. Forstgerichts-Tage.

Von der unterzeichneten Gerichts-Commission ist zur Untersuchung resp. Bestrafung der einfachen Holzdiebstähle und Entwendung anderer Waldproducte ein für allemal der dritte Donnerstag eines jeden Monats als Forstgerichtstag bestimmt worden.

Sachsa, den 20sten December 1849.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Nro. 22. 10tes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 10te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-Kapitals auf 6 Silbergroschen 8 Pfennige festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thaler:

in 1ster Klasse . . 2 Sgr. 8 Pf.,
" 2ter " . . 4 — — —
" 3ter " . . 5 — 4 —

beträgt. — Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres ausnahmsweise genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß sowie auch in eben der Art von den im letzten halben Jahr zugelassenen extraordinairen Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 9ten Ausschreiben vom 30sten Juni d. J. zu entrichten. (cfr. §. 40. des Reglements.)

Der Betrag der von jedem Orte ꝛc. aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betr. Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter desfallsiger Aufforderung, an die betr. Kreis-Rezeptur-Kasse der Societät, in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts Jahres-Rechnung durch einen in den Amtsblättern zu publicirenden Extract derselben nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten December 1849.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 23.

Dem Rechtsanwalt Witte zu Roßla ist den 30sten November v. J. die Praxis im ganzen Bezirke des Kreisgerichts zu Sangerhausen, jedoch mit der Beschränkung gestattet, daß den Parteien aus den Reisen zum Kreisgerichts-Orte keine Mehrkosten entstehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Lorenz zu Halberstadt ist vom 1sten Januar

nnar d. J. ab an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Rechtsanwalts und Notars Justiz-Raths Constantin, als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Zeitz mit der Befugniß zur Ausübung der Notariats-Praxis im Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg unter Anweisung des Wohnsitzes in Zeitz, den 15ten December v. J. versetzt.

Der Gerichts-Assessor Kaupisch ist den 27sten November v. J. aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg wieder in das zu Breslau versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendar Hermann Behrends ist den 15ten December v. J. von Naumburg an das Appellationsgericht in Breslau,

der dasige Auskultator Carl Wilhelm Fettback ist den 30sten November v. J. zum Appellationsgerichte in Berlin entlassen.

Der invalide Unteroffizier und Hülfsbote Julius Eduard Thieck, die invaliden Bombardiere und Hülfsboten Johann August Schulze und Magnus Weydling sind den 18ten December v. J. zu Gerichts-Boten und Executoren bei dem Kreisgerichte in Naumburg, der letzte mit den Geschäften bei der Kreisgerichts-Kommission zu Freiburg,

der Hülfsbote Gotthilf Mund ist den 15ten December v. J. zum Gerichtsboten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Erfurt bestellt.

Der Rechtsanwalt und Notar Lorenz in Halberstadt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Zeitz versetzt.

Die Referendarien Ziepel, Zinner, Schumann und Frantz sind aus dem Justizdienste entlassen.

Der Hülfsbote Stecher zu Worbis ist zum etatsmäßigen Boten bei dem dasigen Kreisgerichte und

der Hülfsbote John daselbst zum etatsmäßigen Boten bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen befördert.

An Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Breme ist der Stadtverordnete Leopold Stecher zum unbesoldeten Rathmann bei dem Magistrats-Collegium zu Sachsa erwählt und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Kirche B. Mar. Virg. zu Schönstedt, Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Pfarrer zu Bothenheilingen, Johann Andreas Beyersdorf verliehen worden. Die dadurch vakant gewordene Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Punschrau, Diöces Naumburg, ist dem Predigtamts-Candidaten Johann Benjamin Ludwig Richter verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kriesstedt, Diöces Lauchstedt, ist dem Predigtamts-Candidaten und Oberlehrer Friedrich Wilhelm Voigt verliehen worden.

Der

Der Predigtamts-Candidat und bisherige Lehrer an der Bürgerschule in Schönebeck, Adolph Gottfried Kinau, ist als Rektor an der Knabenbürgerschule in Suhl angestellt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Weißenfels mit dem Compastorate zu Selau, Diöces Weißenfels, ist der Predigtamts-Candidat Gustav Adolph Millitzer berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Gehofen, Diöces Artern, ist der bisherige Pfarrer an der Kirche B. M. virg. in monte zu Nordhausen, Heinrich Ludwig Friedrich Niemeyer, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle ist der Magistrat zu Nordhausen.

Vermischte Nachrichten.

Das dem Kaufmann August Pinard zu Berlin unter dem 19ten October 1847 ertheilte Patent Nro. 24. Patentaufhebung.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Darstellung des ätherischen Steinkohlenöls bei dem Verkoaken der Steinkohlen in Oefen,

ist erloschen.

Dem Leopold Franke zu Wedderseleben bei Quedlinburg ist unter dem 30sten Dezember 1849 ein Patent Nro. 25. Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlen-Flügel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Apotheker Pierlot-Feldmann zu Aachen ist unter dem 2ten Januar 1850 ein Patent Nro. 26. Desgl.

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lieutenant a. D. und Geheimen Secretair Klose zu Berlin ist unter dem 6ten Januar 1850 ein Patent Nro. 27. Desgl.

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Darstellung einer gelben Farbe aus den Roßkastanien

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nach-

Nro. 28.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Dezember 1849.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	1	17	—	1	19	2	1	19	9	1	17	10	1	26	—	1	19	11				
Roggen .	—	—	27	8	—	28	8	—	28	2	—	27	11	1		—	—	28	8				
Gerste . .	—	—	23	7	—	23	1	—	25	—	—	23	4	—	28	—	—	24	7				
Hafer . .	—	—	16	3	—	14	2	—	17	7	—	14	6	—	20	—	—	16	6				
Erbsen . .	—	1	2	6	1	4	1	—	29	—	1	20	—	1	17	—	1	8	6				
Linsen . .	—	1	11	6	1	9	1	1	6	—	1	20	—	1	17	—	1	12	9				
Bohnen .	—	1	11	6	1	1	7	—	29	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—				
Kartoffeln .	—	—	12	—	—	9	1	—	11	—	—	15	—	—	—	—	—	11	9				
Hirse . .	Pfund.	—	1	2	—	1	3	—	1	3	—	1	6	—	—	—	—	1	4				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	8	—	2	11				
Kalbfleisch .	—	—	1	10	—	1	6	—	1	8	—	1	8	—	1	6	—	1	8				
Hammelfleisch	—	—	2	4	—	2	6	—	2	—	—	2	4	—	2	8	—	2	4				
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	6	—	3	—	—	2	11				
Eier . .	Schock.	—	19	2	—	19	9	—	24	—	—	18	6	—	25	—	—	21	3				
Butter . .	Pfund.	—	6	—	—	5	5	—	6	—	—	5	8	—	6	3	—	5	10				
Oel . .	Quart.	—	9	4	—	11	8	—	9	9	—	11	3	—	10	—	—	10	5				
Bier . .	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10				
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	8	—	4	—	—	3	6	—	3	8				
Heu . .	Ctnr.	—	29	6	—	19	3	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	24	8				
Stroh . .	Schock.	4	27	6	3	—	3	3	15	—	3	7	6	6	24	—	4	8	10				

Erfurt, den 7ten Januar 1850.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 26sten Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 29. Kreis-Prüfungs-Commissionen. 274. A. 1.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16ten October v. J., die Bildung von Kreis-Prüfungs-Commissionen in hiesiger Stadt für mehrere Gewerke betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 auch für die Conditoren eine Kreis-Prüfungs-Commission hier am Orte gebildet worden ist.

Erfurt, den 14ten Januar 1850.

Nro. 30. Einreichung der Reklamationen und Recursgesuche gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1850. 139. B. 1.

In Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben — Gesetzsammlung für 1840 Seite 140. — machen wir die klassensteuerpflichtigen Einwohner des diesseitigen Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1850 von den Betheiligten innerhalb drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Heberollen in den Gemeinden, bei dem Königl. Landraths-Amte des Kreises angebracht werden müssen.

Die gegen Entscheidungen auf Klassensteuer-Reklamationen etwa eingelegten Rekurse sind gleichfalls nur beim Kreis Landrathe, und zwar binnen einer Präclusivfrist von 6 Wochen nach erhaltenem Reklamations-Bescheide und unter Beifügung dieses Bescheides selbst in Urschrift, nicht aber an die höheren Behörden, einzureichen.

Hierbei bemerken wir ausdrücklich, daß diejenigen, welche die hier gestellten Fristen nicht inne halten, oder die zur Annahme ihrer Gesuche bestimmte Behörde übergehen, es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Gesuche im erstern Falle sofort zurückgewiesen, im andern Falle aber unberücksichtigt zurückgeschickt werden.

Erfurt, den 12ten Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 31. Schiedsmänner-Wahl.

Für die Stadt Erfurt sind auf den Zeitraum von 1850 bis incl. 1852 als Schiedsmänner erwählt und verpflichtet worden:

1) für den 1. Wahlbezirk der Gartenwirth Werner,
2) " " 2. " der Kaufmann Greßler,
3) " " 3. " der Salzniederlage-Vorsteher Bastmann,
4) " " 4. " Siegismund Eckart,
5) " " 5. " der Partikulier Heinrich Schäfer,
6) " " 6. " der Kaufmann Gustav Brenner,
7) " " 7. " der Holzhändler Hopfe.

Naumburg, den 9ten Januar 1850.

Königl. Preuß. Appellations-Gericht.

Nro. 32 Desgl.

Zu Schiedsmännern im Kreise Weißensee sind auf die drei Jahre 1849/52 gewählt und verpflichtet worden:

1) für die Stadt Kindelbrück, der Kaufmann Karl Müller daselbst,
2) für die Stadt Weißensee, der Bürgermeister Barth daselbst,
3) für die Stadt Gebesee, der Bürgermeister Müller daselbst,
4) für die Stadt Sömmerda, der Stadtkassenrendant Wegener daselbst,
5) für den 1. Landbezirk der Administrator Lucius in Stödten,
6) für den 2. Landbezirk der Schulze Wilhelm in Großballhausen,
7) für den 3. Landbezirk der Schulze Flügel in Obertopfstedt,
8) für den 4. Landbezirk der Schulze Mänz in Waltersdorf,
9) für den 5. Landbezirk der Rittergutsbesitzer Voigt in Tunzenhausen.

Naumburg, den 12ten Januar 1850.

Königl. Preuß. Appellations-Gericht.

Nro. 33. Hypothekenbuch über das Amt Arnstein.

Nachdem in Folge der Justiz-Organisation das dem Freiherrn von Knigge gehörige Amt Arnstein, Endorfer Antheils, bestehend aus dem Rittergute Endorf und dem Vorwerke unter dem Schlosse Arnstein, theilweise unter die Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts zu Eisleben im Departement des hiesigen Königl. Appellationsgerichts, theilweise unter die Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts zu Quedlinburg im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt gefallen ist, so hat der Herr Justiz-Minister auf Ansuchen des Freiherrn von Knigge und auf Grund des §. 16. der Verordnung vom 2ten Januar vorigen Jahres mittelst Rescripts vom 31sten v. Mts. genehmigt, daß das Hypothekenbuch über das Amt Arnstein in dem Umfange, wie dasselbe früher auf einem Folium vereinigt gewesen ist,

Digitized by Google

ist, von dem Kreisgerichte zu Eisleben resp. der Gerichts-Kommission zu Hettstedt ausschließlich auch hinsichtlich der im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt belegenen Bestandtheile geführt werde. Die dem Kreisgerichte zu Eisleben beigelegte Ermächtigung zur Führung des Hypothekenbuchs bleibt jedoch, so weit es nicht eintretenden Falls auf ein Forum für eine Sequestration oder Subhastation ankommt, auf die sonstige Realgerichtsbarkeit ohne Einfluß.

Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, am 11ten Januar 1850.

Königliches Appellationsgericht.

Nro. 34. Personenpost zwischen Erfurt und Nordhausen.

Vom 1sten Februar c. ab wird, in Stelle der bisher täglich einmal zwischen Erfurt und Nordhausen coursirenden Personenpost, eine täglich zweimalige Personenpost zwischen beiden Orten in Gang kommen und aus

Erfurt: um $9^1/_2$ Uhr Vormittags und $8^1/_2$ Uhr Abends,

aus

Nordhausen: um 6 Uhr früh und 8 Uhr Abends,

abgefertigt werden.

Zu den neuen Posten werden viersitzige Wagen eingestellt werden.

Die Bestimmungen über Personengeld, Ueberfracht und Beichaisen-Gestellung, welche für die bisherige Post bestehen, finden auch auf die neue Anlage Anwendung.

Von demselben Termine ab wird die tägliche Personenpost von Langensalza nach Weißensee aus ersterem Orte, statt bisher um $11^1/_2$ Uhr Vormittags, bereits um 9 Uhr Vormittags abgefertigt werden.

Erfurt, den 18ten Januar 1850.

Der commissarische Ober-Post-Director, Post-Inspector.

Schulze.

Nro. 35. Forstgerichts-Tage.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Abhaltung der Forst-Gerichts-Tage bei unterschriebener Behörde ein für allemal der 2te Donnerstag jeden Monats Vormittags bestimmt ist.

Ellrich, den 12ten Januar 1850.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Nro. 36. Stationsorte zur Aufstellung der Landbeschäler.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstationen Straußfurth, Pustleben, Höngeda und Schmira bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 15ten Februar c., wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen und in der Mitte des Monats Juny den Rückmarsch antreten werden.

Die

Die Bedeckung wird wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten, beginnen.

Hauptgestüt Graditz, den 15ten Januar 1850.

Der Königliche Landstallmeister.
von Thiclau.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 37. Der Oberförster von Minkwitz zu Schmiedefeld in der Forstinspection Schleusingen ist vom 1sten November v. J. ab auf die Oberförsterei Liebenwerda im Regierungsbezirk Merseburg versetzt und dessen bisherige Stelle ist von demselben Zeitpuncte ab dem zum Oberförster ernannten Feldjäger im reitenden Corps und Lieutenant von Ernst übertragen worden.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarr-Adjunctur zu Harkleben, Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Diaconus an St. Jacobi zu Sangerhausen, Adam Friedrich Schimpf, verliehen worden. Dessen Stelle wird vom Magistrat zu Sangerhausen besetzt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bismark, Diöces Stendal, ist der bisherige Prediger zu Calbe a. M. Johann Friedrich Franke berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle ist der Besitzer des Ritterguts zu Calbe a. M.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 38. Dem Maschinenbauer Sabey zu Aachen ist unter dem 6ten Januar 1850 ein Patent

Patentertheilung.

auf eine Verbesserung an den sogenannten Lacroixschen Walzenwalken in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 39. Dem Tapezierer A. Grävenitz zu Berlin ist unter dem 8ten Januar 1850 ein Patent

Desgl.

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen elastischen Bettrahmen, soweit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 2ten Februar 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 40.

Nro. 3201. den Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Brücke über die Lahn bei Dorlar. Vom 22sten Juni v. J., dann die Allerhöchsten Erlasse

Nro. 3202. vom 26sten November v. J., betreffend das Ressort in Deichsachen; und

Nro. 3203. vom 17ten Dezember v. J., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Altena, ferner

Nro. 3204. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu den unterm 30sten Mai 1849 erlassenen Verordnungen über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 22sten Dezember v. J.; desgleichen

Nro. 3205. vom 31sten desselben Monats und Jahres, über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Order vom 4ten Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia.

Nro. 3206. vom 4ten Januar d. J. der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 15ten Juni 1849 erlassenen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten; weiter

Nro. 3207. vom 8ten d. M. und Jahres über die unterm 19ten November 1849 erfolgte Bestätigung der Statuten der Boitzenburg-Greiffenberger Chaussee-Gesellschaft; und

Nro. 3208. vom 16ten l. M. und Jahres der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3ten März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs hinsichtlich des Eingangszolles auf ungereinigte Soda. Erfurt, den 29sten Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 41.

Die gegen die Gewerbesteuer-Veranlagung anzubringenden Reclamationen und Recurse.

140. B. 1.

1) Unter Hinweisung auf den §. 1. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18ten Juni 1840 (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1840 Seite 140.) wird darauf aufmerksam gemacht, daß Reclamationen gegen die jährliche Gewerbesteuer-Veranlagung binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberollen oder, wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt wird, binnen 3 Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, und zwar bei der betreffenden Veranlagungsbehörde angebracht werden müssen.

Wird diese Frist verabsäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung für das laufende Kalenderjahr.

2) Was die gegen Bescheide auf Gewerbesteuer-Reclamationen einzulegenden Recurse betrifft, so wird auf die im Amtsblatt Nro 4. des Jahres 1845 erfolgte Bekanntmachung vom 4ten Januar desselben Jahres verwiesen. Danach sind die Recursgesuche binnen einer Präclusivfrist von 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des auf die Reclamation ergangenen Bescheides ab gerechnet, zulässig, und sind ebenfalls wie die Reclamationen bei den Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden anzubringen. Wird jene Frist verabsäumt, so sind die Aufnahmebehörden autorisirt, das Gesuch zurückzuweisen. Wird bei Anbringung des Recurses aber die Aufnahmebehörde übergangen, so wird das Gesuch unberücksichtigt zurückgeschickt werden.

Erfurt, den 26sten Januar 1850.

Nro. 42.

Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Marktorte.

206. A. 2.

Auf Veranlassung eines Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch der nachstehende Auszug der von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten den sämmtlichen Königlichen General-Commissionen und den landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen mitgetheilten Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 19ten November v. Js., betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Marktorte, mit der Veranlassung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die geistlichen und Schul-Institute nach Maaßgabe der Bestimmungen dieser Instruction unter Nro. 4. bis 8. wegen Abwartung der Termine zur Wahl der Mitglieder der District-Commissionen seitens der Berechtigten hiernach zu verfahren haben.

Erfurt, den 18ten Januar 1850.

Extract.

4. Den Landraths-Aemtern bleibt überlassen, in denjenigen Gemeinden, in welchen es erforderlich erscheinen sollte, dem Ortsvorstande Behufs der Leitung

des

Digitized by Google

des Wahlgeschäfts den Ortsgeistlichen, den Schullehrer oder einen sonst dazu geeigneten Mann zuzuordnen, dem nöthigenfalls auch die Ausfüllung des Protokolls (Formular B.) übertragen werden kann.

5. Die von dem Berechtigten im Kreise nach §. 3. Nro. 2. des Gesetzes unter dem Vorsitz des Kreislandraths unmittelbar vorzunehmende Wahl von Mitgliedern für die Distrikts-Commission (Siehe unter Nro. 7. und 11.) ist 14 Tage nach der von den Wahlmännern der Verpflichteten vorgenommenen Wahl der Commissions-Mitglieder zu bewirken.

6. Die Berechtigten sind zu diesem Wahltermin von Seiten des Landraths-Amtes durch eine öffentliche, nach dem unter C. beiliegenden Formular abzufassende, und einmal in das Amts- oder Kreisblatt und in eine der in dem Kreise besonders verbreiteten Zeitungen einzurückende Bekanntmachung vorzuladen.

7. Die Landraths-Aemter haben sowohl von den Wahlmännern der Verpflichteten, als von den Berechtigten für jedes durch dieselben erwählte Mitglied der Districts-Commission zugleich einen Stellvertreter für dasselbe erwählen zu lassen.

Das Gesetz bestimmt dies zwar nicht; die angeordnete Maaßregel erscheint aber zweckmäßig, weil sonst das zufällige Ausscheiden eines Mitgliedes der Districts-Commission jedesmal die Geschäfte derselben auf eine nachtheilige Weise bis zur erfolgten Vornahme einer Neuwahl unterbrechen würde.

8. Wer mehrere in dem Kreise berechtigte Güter besitzt, hat dennoch nur Eine Stimme bei der Wahl der Commissions-Mitglieder in dem Kreise.

Der Königl. Domainen-Fiskus, welcher ablösbare Reallasten im Kreise bezieht, kann durch einen Bevollmächtigten an der Wahl der Commissions-Mitglieder Theil nehmen.

Gleiche Befugniß, das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, steht auch jedem anderen Berechtigten zu.

Dem Landraths-Amt gebührt die vorläufige Prüfung der Legitimation solcher Bevollmächtigten.

Nro. 43. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 3343. B. 2. 49.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 22sten Januar 1850.

Da

Nro. 44. Publication der lokalpolizeilichen Verordnungen in der Stadt Erfurt. 414. A. 1.

Da in Folge des Gesetzes vom 21sten v. M. das bisher vom hiesigen Post-Comptoir debitirt gewesene Adreßblatt, welches bisher als Intelligenzblatt diente, mit dem 1sten d. M. eingegangen ist, so bestimmen wir hiermit auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840 nach Anhörung des hiesigen Magistrates, daß das bei dem Buchdruckereibesitzer Cramer erscheinende Wochenblatt fortan dasjenige Verkündigungs-Mittel sein soll, durch welches die lokalpolizeilichen Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde, daß hiernach unsere Bekanntmachung vom 15ten April 1846 (Amtsblatt Seite 98.) abgeändert wird und die hiesigen lokalpolizeilichen Verordnungen Gültigkeit erhalten, wenn deren Bekanntmachung durch das oben bezeichnete Wochenblatt oder der Anschlag am Rathhause erfolgt ist. Erfurt, den 24sten Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 45. Evangelische Kirchen-Collecte.

Das Dorf Zeestow im Regierungsbezirke Potsdam ist im Jahre 1847 durch eine Feuersbrunst fast gänzlich zerstört worden, namentlich waren hierbei auch das Pfarr- und Küster-Etablissement, so wie die Kirche ein Raub der Flammen geworden. Die Wirthe haben ihre Gehöfte seitdem größten Theils wieder aufgebaut, auch die Pfarr- und Küstergebäude sind von der Gemeinde mit großer Bereitwilligkeit wieder hergestellt worden, und nur der Neubau der Kirche ist bis jetzt unterblieben, weil die Mittel der Gemeinde inzwischen völlig erschöpft worden waren. Der Gottesdienst wird zur Zeit in dem Schulzimmer abgehalten, dessen Räumlichkeit indeß dem vorhandenen Bedürfniß in keiner Weise genügt, so daß sich die Nothwendigkeit des Neubau's der Kirche immer fühlbarer herausstellt. In Folge des Brandunglücks wird die Gemeinde aber für eine längere Reihe von Jahren außer Stande sein, den sie treffenden Kostenantheil aufzubringen, und auch aus dem Kirchenvermögen können die Kosten des Neubau's nicht gedeckt werden.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat daher auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam dieser Gemeinde eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt.

Indem wir die Herren Superintendenten der Provinz Sachsen davon hierdurch in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich an, wegen Einsammlung dieser Collecte das Erforderliche zu veranlassen, die demnächst eingehenden Beträge aber resp. an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Merseburg und Erfurt und an die Haupt-Collecten-Kasse zu Magdeburg einzusenden.

Magdeburg, den 15ten Januar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Im

Digitized by Google

Im Laufe des 4ten Quartals v. Js. sind bei dem unterzeichneten Consistorio folgende Candidaten des Predigtamtes: Nro. 46. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

1) Carl Friedrich August Brachmann, gebürtig aus Nordhausen,
2) Johann Elias Bernhardt Moritz Büttner, gebürtig aus Hirschbach,
3) August Christoph Heyer, gebürtig aus Gr. Gottern,
4) Gottlieb Rudolph Horn, gebürtig aus Winningen,
5) Friedrich August Knoblauch, gebürtig aus Merseburg,
6) Friedrich Hermann Otto, gebürtig aus Pultawa,
7) Eduard Hermann Wagner, gebürtig aus Halle,
8) Hartmann Franz Julius Wenzel, gebürtig aus Schleusingen,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 14ten Januar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stellen.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle für den Kreis Schleusingen, womit ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden, ist erledigt. Geeignete Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns melden. Nro. 47.

Erfurt, den 24sten Januar 1850.

Königliche Regierung.

Durch den Tod des bei dem Königl. Domainen-Rentamte zu Heiligenstadt angestellt gewesenen Amtsdieners Ziegenfuß ist die Stelle des dasigen Rentamtsdieners und Executors erledigt. Bestehender Bestimmung gemäß soll die Verrichtung sämmtlicher Geschäfte eines Rentamtsdieners und Executors bei dem genannten Rentamte und der damit verbundenen Forstkasse, einem dazu geeigneten und mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Subjecte, interimistisch, gegen Bezug einer monatlichen Remuneration von acht Thalern zehn Silbergroschen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieses Verhältniß zu jeder Zeit von uns nach Belieben wieder aufgelöst werden kann, übertragen werden. Versorgungsberechtigte, welche zu den benannten Geschäften befähigt sind, können daher ergeblich sich bei dem Domainen-Rentamte zu Heiligenstadt melden und daselbst ihre Fähigkeiten und Ansprüche erweislich machen.

Erfurt, den 17ten Januar 1850.

Königliche Regierung.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 48. Die Verwaltung der zu Benneckenstein bestehenden Forst-Unter-Receptur für die Oberförsterei Königshof ist vom 1sten Januar 1850 ab dem Feldwebel Duve interimistisch übertragen worden.

Der Hilfslehrer Johann Ernst Görbing ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Rohr, im Kreise Schleusigen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 49. Uebernahme einer Agentur. Der Gastwirth Gustav Kröhne zu Schleusingen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nro. 50. Patentertheilung. Dem Instrumentenmacher Stöcker zu Berlin ist unter dem 11ten Januar 1850 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Mechanismus für Pianofortes zur Haltung und Bewegung der Claves, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 51. Desgl. Dem Mechaniker E. Stöhrer und Uhrmacher L. W. Scholle zu Leipzig ist unter dem 11ten Januar 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion galvanischer Uhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 52. Desgl. Dem Verfertiger metereologischer Instrumente Primavesi und dem Mechaniker und Optiker Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 18ten Januar 1850 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Manometer, der in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 9ten Februar 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 29sten v. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 53.

Nro. 3209. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 400,000 Thlr., unter Aufhebung des früheren Privilegiums wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 17ten December 1849.

Nro. 3210. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung vom 22sten December 1849.

Nro. 3211. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9ten Februar 1849, wegen der Errichtung von Gewerbe-Gerichten. Vom 20sten Januar 1850.

Erfurt, den 5ten Februar 1850.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 54. Wiederincourssetzung der von dem General-Post-Amte außer Cours gesetzten Staats-Pa-

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 19ten September v. Js. genehmigten Reorganisation der Post-Verwaltung werden die im Depositorio der bisherigen General-Post-Kasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1sten Januar d. Js. in Wirksamkeit getretenen Ober-Post-Directionen ferner aufbewahrt.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außer-Courssetzungs-Stempel des General-Post-Amts versehen.

piere durch die Ober-Post-Directionen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung durch die betreffenden Ober-Post-Directionen in folgender Art geschehen:

„Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 30sten Januar 1850 Regierungs-Amtsblatt Nro. 6. Pag. 29.)
N. N. den ten
Königliche Ober-Post-Direction.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30sten Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnung und Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 55.

Kreisprüfungs-Commissionen.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß in Gemäßheit der Bestimmung im §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 für die Kreise Schleusingen und Suhl nachstehende Kreisprüfungs-Commissionen gebildet worden sind:

631. A. 1.

1) Zu Schleusingen für folgende Gewerke: Bäcker, Weber, Fleischer, Schneider, Schlosser, Sporer, Klempner, Tischler, Schuhmacher, Töpfer, Huf- und Waffenschmiede, Wagner, Lebkuchler, Schwarzbüttner, Nagelschmiede und Seiler.

Zum Vorsitzenden dieser Commissionen haben wir den Senator Jung zu Schleusingen ernannt.

2) Zu Suhl für die Gewerke der: Gewehrschäfter, Tischler und Glaser, Bäcker, Schneider, Lebkuchler, Weißbüttner, Hufschmiede, Stellmacher, Klempner, Schuhmacher, Nagelschmiede, Weber, Seifensieder, Fleischer, Müller, Buchbinder, Büchsenmacher, Schlosser und Kürschner.

Zu Vorsitzenden dieser Commissionen sind der Bürgermeister Schmidt und die Senatoren Beyersdorf, Hösling, Sauer und Schneider von uns ernannt worden.

Der Wahlbezirk für die Kreisprüfungs-Commissionen zu Schleusingen umfaßt die Orte: Schleusingen, Hinternah, Schleusingerneundorf, Schmiedefeld, Stützerbach, Frauenwald, Steinbach, Langenbach, Schönau, Waldau, Oberrod, Heckengereuth, Ratscher, Geisenhöhn, Wiedersbach, Gottfriedsberg, Gerhardtsgereuth, Neuendambach, Rappelsdorf, Kloster Veßra, Neuhof, Gethles, Ahlstedt, Bischoffrod, Eichenberg, Keulrod, Altendambach, Fischbach, Hirschbach, Erlau, Breiten-

Digitized by Google

Breitenbach, Vesser, Silbach, Raasen; der Wahlbezirk für die Kreis-Prüfungs-Commissionen zu Suhl die Stadt Suhl, Suhlerneundorf, Heinrichs, Mäbendorf, Albrechts, Dietzhausen, Wichtshausen, Dillstedt, Rohr, Kühndorf, Christes, Viernau, Schwarza, Ebertshausen, Bennshausen, Heidersbach und Goldlauter.

In Bezug auf das Verfahren und die Competenz der neuen Prüfungs-Commissionen wird auf die im Stück 53. des Amtsblatts vom 8ten December v. J. abgedruckte, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 31sten März v. J. erlassene Anweisung für die nach §§. 37. und 39. der Verordnung vom 9ten Februar v. J. gebildeten Prüfungs-Commissionen und auf unsere Bekanntmachung vom 4ten December v. J. verwiesen.

Erfurt, den 2ten Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 56. Ausschreiben pro II. Semester 1849 der Land-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen.

Von dem unterzeichneten General-Land-Feuersocietäts-Director wird, Behufs des Ausschreibens pro II. Semester pr. bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1849.

Klasse.	Versicherungs-Summe im Isten Semester 1849. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im IIten Semester 1849. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe pro IItes Semester 1849. Thlr.
I.	1,998,080	10,040	—	2,008,120	1,004,060
II.	9,245,970	190,980	—	9,436,950	6,291,300
III.	18,730,200	170,616	—	18,900,816	15,750,680
IV.	11,089,440	11,440	—	11,100,880	11,114,130
Summa	41,063,690	383,076	—	41,446,766	34,160,170

Bemerkungen. Unter der reducirten Beitragssumme der IVten Klasse sind 13,250 Thlr. — für solche Gebäude begriffen, welche das doppelte dieser Klasse beizutragen haben.

Also:

34,160,170 Thlr. — reducirte Beitragssumme, davon ab
893,945 Thlr. — Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin
33,266,225 Thlr. — reine Beitragssumme pro IItes Semester 1849.

Bemerkung. Die durchschnittliche Versicherungssumme der einzelnen Kreise im Laufe der 11 Jahre des Bestehens der Societät war:

Kreis.

Kreis.	Durchschnittliche Versicherungs-Summe. Thlr.	Kreis.	Durchschnittliche Versicherungs-Summe. Thlr.	Kreis.	Durchschnittliche Versicherungs-Summe. Thlr.
Torgau . . .	3,842 600	Merseburg . .	2,506,508	Naumburg .	790,333
Delitzsch . . .	3,325,330	Schweinitz . .	2,143,181	Ziegenrück . .	403,274
Liebenwerda .	2,941,430	Bitterfeld . .	2,112,302	Schleusingen.	385,582
Sangerhausen	2,766,787	Querfurth . .	2,067,918	Jerichow I. .	172,272
Eckartsberga.	2,651,712	Langensalza .	1,954,044	Hall. Saalkr.	60,991
Weißenfels . .	2,646,061	Zeitz	1,888,086	Mannsf. Seekr.	42,220
Wittenberg .	2,579,016	Weißensee . .	1,421,178	Worbis . . .	15,069

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Juli bis ult. December pr. sind 38 Brände zur Liquidation gekommen, wovon:

1 durch Blitz,
17 — muthmaßliche Brandstiftung,
1 — fehlerhafte Bauart,
2 — ermittelte Verwahrlosung, (wovon einer durch Streichzündhölzchen),
1 — muthmaßliche Verwahrlosung,
14 — unermittelte Ursachen,
2 — Zufall,

Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	partiell
a. Wohnhäuser	37	32
b. Ställe, Schuppen und Seitengebäude .	132	32
c. Scheunen	51	3
d. Backhäuser	1	1
e. Brau-, Malz- und Brennhäuser . .	—	1

Summa 290 beschädigte Gebäude, welche 94 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 67,798 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name

Digitized by Google

Name der Kreise.	I. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	II. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	III. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf	IV. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder. Thlr.	Sar.	Pf.
Bitterfeld .	—	—	—	15	—	—	689	13	6	15 0	—	—	2284	13	6
Delitzsch . .	—	—	—	292	4	4	4161	19	10	11291	17	5	15745	11	7
Eckartsberga	—	—	—	4	11	3	65	12	10	399	7	3	469	1	4
Liebenwerda	—	—	—	2586	14	7	60	—	—	50	—	—	2696	14	7
Naumburg .	—	—	—	—	—	—	630 (nachträglich)	—	—	—	—	—	630	—	—
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	36	—	—	10	—	—	46	—	—
Schweinitz .	—	—	—	253	7	9	434	6	3	210	—	—	897	14	—
Torgau . .	—	—	—	1939	14	6	21330	16	11	10467	19	4	36737	20	9
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	105	1	11	10	—	—	115	1	11
Weißensee .	—	—	—	—	—	—	5743	7	9	560	21	1	6303	28	10
Wittenberg	—	—	—	—	—	—	591	—	—	—	—	—	591	—	—
Zeitz	—	—	—	—	—	—	736	16	10	—	—	—	736	16	10
Jerichow I.	—	—	—	—	—	—	—	—		545	—	—	545	—	—
Summa		—	—	5090	22	5	37583	5	10	25124	5	1	67798	3	4

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

Bemerkung: In den 11 Jahren des Bestehens der Societät sind im Ganzen 775,933 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. Brandvergütungsgelder anzuweisen gewesen, wovon auf die einzelnen Kreise fallen:

Kreis.	Brandvergütungsgelder. Thlr.	Sg.	Pf.	Kreis.	Brandvergütungsgelder. Thlr	Sg	Pf	Kreis.	Brandvergütungsgelder. Thlr.	Sg.	Pf.
Liebenwerda	148089	10	6	Sangerhaus.	35748	16	10	Jerichow I.	7578	—	—
Torgau . .	144546	25	1	Zeitz	27117	14	7	Querfurth .	5304	8	10
Wittenberg.	112756	2	9	Bitterfeld .	25256	14	10	Schleusingen	1625	25	6
Schweinitz .	70807	18	9	Weißenfels .	21321	13	8	Halleischer Saalkreis .	980	16	6
Delitzsch . .	46928	2	2	Weißensee .	20647	19	7	Worbis . .	734	—	—
Eckartsberga	43243	12	1	Naumburg .	13215	2	7	Ziegenrück .	213	27	—
Langensalza	41403	19	3	Merseburg .	8474	11	1	Mannsfelder Seekreis . .	—	—	—

III. Auf-

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Juli bis ult. December pr. und Beiträge.

67,798	Thlr.	3	Sgr. 4	Pf.	angewiesene Brandvergütungsgelder,
1,805	"	—	" —	"	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern und der Kasse,
143	"	—	" —	"	Büreau-Aufwand,
1,411	"	15	" —	"	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
17	"	29	" —	"	Kosten bei Taxationen,
165	"	16	" 10	"	Feuerlöschgeräthe-Vergütungen,
739	"	7	" 6	"	Tantieme-Anschlag,
1000	"	—	" —	"	zur Erhöhung des eisernen Fonds,
3	"	17	" 11	"	Insgemein,
5,449	"	16	" 10	"	zu bekannten aber im 2ten Semester noch nicht angewiesenen Brandvergütungen,
2,349	"	24	" 3	"	zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum Reservefonds.

80,883 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist, mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester und sonstiger Einnahmen ein Beitrag von 6 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme nöthig, d. i.

in der ersten Klasse 8 Silberpfennige von 20 Thlr. Versicherungs-Summe,
" " zweiten " 8 " " 15 " " "
" " dritten " 8 " " 12 " " "
" " vierten " 8 " " 10 " " "

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 10ten Januar 1850.

Der General-Director der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
v. Helldorff.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 57. Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Eckmannsdorf, Diöces Zahna, ist dem bisherigen Pfarrer zu Gadegast, Friedrich Wilhelm Günther, verliehen worden. Das Pfarramt zu Gadegast ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Büßleben mit Urbich, Diöces Erfurt, ist der Predigtamts-Candidat Carl Theodor Wilhelm Grabe berufen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 16ten Februar 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 58.

Nro. 3212. die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat. Vom 31sten Januar 1850.

Erfurt, den 8ten Februar 1850.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums habe Ich beschlossen, eine neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens eintreten zu lassen, um für die oberen Staats-Bau-Beamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwickelung der Bau-Angelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staats-Ministerium unterm 22sten Dezember 1849 vorgelegte Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, indem Ich insbesondere zu der Auflösung der Ober-Bau-Deputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derselben, unter Belassung ihres bisherigen Gehalts, hierdurch zu Ministerial-Bau-Räthen ernenne. Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der Verordnung vom 22sten Dezember 1849 durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, hat das Staats-Ministerium das Weitere zu veranlassen. Nro. 59.

Charlottenburg, den 14ten Januar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(Gegengez.) Gr. von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

An das Staats-Ministerium.

Verordnung
über die obere Verwaltung des Bauwesens.

§. 1.

Die Ober-Bau-Deputation wird aufgelöst.

§. 2.

Die bisher von der Ober-Bau-Deputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, so weit nicht in §. 6. ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Bau-Deputation nach Maßgabe der nach §. 5. zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Bau-Räthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bau-Räthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

a) die Personalien der Bau-Verwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Bau-Beamten,

b) die Berathung des Bau-Bedürfnisses und die Aufstellung des Bau-Etats für die Staats-Bauten,

c) die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge,

d) die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten,

e) die Vermessungs-Angelegenheiten, so weit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,

f) die Bau-Polizei-Angelegenheiten.

§. 3.

Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bau-Abtheilung (§. 2.) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Bau-Bedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bau-Abtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Bau-Beamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der oberen Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe, werden dieselben mit den erforderlichen Dienstreisen beauftragt werden.

Digitized by Google

den und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, so wie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Bau-Beamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualification bei vorkommenden Stellen-Besetzungen gründlich zu urtheilen.

§. 4.

Die bei einigen Ministerien für die Bau-Angelegenheiten angestellten technischen Räthe und Bau-Revisoren verbleiben in ihren Functionen. Ob noch bei anderen Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch stets unter Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Bau-Pläne, so wie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kosten-Anschläge, so weit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Super-Revision der Ober-Bau-Deputation bedurften, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

§. 5.

Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Bau-Deputation der Bau-Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und welche etwa anderen Ministerien (§. 4.) zuzuweisen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 6.

Außer der Bau-Abtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird eine technische Bau-Deputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bau-Unternehmungen in baulich technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken, und das Kuratorium der Bau-Akademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Bau-Deputation durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen, durch dessen Vermittelung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gut-

 achten

achten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen sind. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath eben so befugt als verpflichtet, diejenigen Bau-Entwürfe, welche ihm zur Super-Revision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Bau-Deputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Die Revision von Kosten-Anschlägen bleibt von den Functionen der technischen Bau-Deputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 7.

Sämmtliche Ministerial-Bauräthe sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Bau-Deputation. Außerdem bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, solche, dem preußischen Staate angehörige Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung besonders auszeichnen, zu Mitgliedern der technischen Bau-Deputation Allerhöchstenorts in Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Bau-Deputation nicht verbunden.

§. 8.

Die technische Bau-Deputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlassungen zu außerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesende Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, so wie an den Prüfungen der Bauführer und Baumeister, Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erforderlich scheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

§. 9.

Die technische Bau-Deputation ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet und hat an denselben jährlich einen Geschäfts-Bericht über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Geschäfts-Reglement näher festgestellt.

Berlin, den 22sten Dezember 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Mit

Nro. 60.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens und die zugehörige Verordnung vom 22sten Dezember 1849 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordnete Auflösung der Königlichen Ober-Bau-Deputation und der Uebergang der Geschäfte der letzteren auf die Abtheilung für Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 1sten März d. J. stattfinden und an demselben Tage auch die zu errichtende technische Bau-Deputation in Wirksamkeit treten, bis dahin aber die Königliche Ober-Bau-Deputation ihre Geschäfte in bisheriger Weise fortführen, namentlich auch die Prüfungen der Kandidaten des Baufaches bewirken wird.

Berlin, den 22sten Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnung und Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 61.

Ablegung der Physicats-Prüfung.

748. A. 1.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 13ten Januar d. J. Folgendes bestimmt:

Die Bestimmung des §. 75. des Prüfungs-Reglements vom 1sten December 1825, nach welcher nur diejenigen Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen und die Staats-Prüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, zu der Physicats-Prüfung bald nach erlangter Approbation, alle übrigen aber erst nach Verlauf mehrerer Jahre zugelassen werden sollen, wenn sie außer einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben, ist bisher so interpretirt worden, daß die Candidaten, welche bei der Approbation die Censur: „gut" oder „sehr gut" erhalten, übrigens aber den vorstehend erwähnten Bedingungen Genüge geleistet hatten, schon mit Ablauf von zwei Jahren nach erlangter Approbation zu der Physicats-Prüfung zugelassen wurden. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß solche junge Aerzte nicht selten diejenige Reife des Urtheils und den Grad wissenschaftlicher Bildung noch nicht besitzen, welche unerläßlich sind, um die Qualification zur Anstellung als Physicus zu erlangen, daß sie mithin in der Prüfung den Anforderungen theils nur nothdürftig, theils gar nicht genügen konnten und ihre Zurückweisung nothwendig wurde.

In

In neuerer Zeit hat überdies der Andrang solcher jungen Aerzte zu den Physicats-Prüfungen in unverhältnißmäßiger Weise zugenommen, so daß voraussichtlich eine große Zahl derselben zur Anstellung im Staatsdienste entweder gar nicht, oder erst spät wird gelangen können und unter den zahlreichen Bewerbern um Physicatsstellen hat die überwiegende Mehrzahl stets nur die dritte Censurnummer in der Physicats-Prüfung erworben.

Um diesen unverkennbaren Uebelständen möglichst entgegen zu wirken, habe ich bereits der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen eine strenge Kritik der Leistungen der Candidaten in den Physicats-Prüfungen zur Pflicht gemacht. Außerdem bestimme ich auf Grund des angeführten §. 75. des Prüfungs-Reglements, daß von jetzt an nur diejenigen Candidaten, welche bei ihrer Approbation, die Censur; „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Approbation sich zu den Physicats-Prüfungen melden dürfen, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur: „sehr gut" die Staats-Prüfungen bestanden, nicht früher, als drei Jahre nach erlangter Approbation und diejenigen, welche nur die dritte Censur: „gut" erhalten haben nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physicats-Prüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie den übrigen, im §. 75. des Prüfungs-Reglements vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 6ten Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 62.

Evangelische Kirchen-Collecte.

Die evangelische Gemeinde zu Jablonne, bestehend aus den Ortschaften Jablonne, Blenke, Wioske und Wioski-Hauland, deren Mitglieder früher zur Kirche in Rakwitz gehörten, von dieser Kirche aber an ½ — 1½ Meilen entfernt waren, beschloß im Jahre 1845, unter Aufbietung aller ihrer Kräfte, ein eigenes Kirchsystem zu gründen. Obschon sie nur 713 Thlr. Klassen-Steuer jährlich zahlt, so erklärte sie sich doch bereit, eine jährliche Summe von über 300 Thlr. (außer den Stolgebühren) zur Unterhaltung des zu gründenden Kirchensystems aufzubringen, und für den Bau der kirchlichen Gebäude 2390 Thlr. zu beschaffen. Diese Anerbietungen erreichten nach näheren Erörterungen die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, und es würde, da die offerirte jährliche Summe zur Deckung der Entschädigungs-Ansprüche ihrer früheren Parochialkirche eben so wenig zureichte, wie der zu beschaffende Baufonds zur Aufführung der nöthigen Gebäude, ganz von dem Plane abstrahirt sein, wenn nicht auf die Beihülfe des Staats gerechnet wäre. In der That ließ sich Letzterer auch dazu bereit finden,

zur

zur Erfüllung des Etats jährlich eine Summe von 210 Thlr. zuzuschießen, so lange die zu entschädigenden Kirchenbedienten im Amte sein würden. Dagegen hatte freilich das Königliche Ministerium im October des Jahres 1847 für die nächste Zukunft die Erwirkung eines Königlichen Gnaden-Geschenkes zur Deckung der Baukosten nicht in Aussicht stellen können, vielmehr den Rath gegeben, daß, da Interimslocale zur einstweiligen Unterbringung des Pfarrers und Abhaltung des Gottesdienstes ermittelt worden, durch Einziehung und zinsbare Anlegung der offerirten Beiträge die Mittel beschafft würden. Dennoch glaubte die Gemeinde, mit Rücksicht auf die von ihr gebrachten großen Opfer und gestützt auf die Erfahrung, daß unter gleichen Umständen niemals eine Bauunterstützung abgeschlagen worden, mit der Eröffnung des Kirchsystems vorgehen zu können.

Der Pfarrer wurde Anfangs des Jahres 1848 berufen; da trat die unglückliche Katastrophe des März ein, und damit schwand für die Gemeinde jede Aussicht auf eine Unterstützung Seitens des Staates. Inzwischen war aber die Organisation des Kirchsystems durch die Vocirung des Pfarrers zu weit vorgeschritten, als daß eine Wiederaufhebung der Parochie noch möglich gewesen wäre. — Gleichzeitig ergab sich indeß auch, daß die Interimslocale ohne Benachtheiligung des kirchlichen Lebens nur bis dahin beibehalten werden konnten, daß der Neubau beendigt würde, und daß daher mit dem Letzteren unverzüglich vorgegangen werden müsse. Denn die Bauerhütte, in welcher der Pfarrer mit seiner Familie untergebracht worden, bot nur das dürftigste, auf die Länge unerträgliche Unterkommen; so daß die Gemeine sich überzeugte, daß vor allem mit dem Pfarrhausbau der Anfang gemacht werden müsse. Das ist nun auch im vorigen Jahre geschehen, dadurch sind aber fast alle Gelder, welche die Gemeine zum Bau offerirt hatte, verausgabt.

Der Bau des Kirchengebäudes ist indes nicht minder dringlich, weil der Gottesdienst bald in dem Schulhause der einen, bald der andern der zur Parochie gehörenden Gemeinden abgehalten wird, keines dieser Häuser aber nur einen nur einigermaaßen entsprechenden Raum darbietet.

Zum Bau des Kirchengebäudes fehlt es nun aber gänzlich an Mitteln, und wenn schon seither die nothwendig gewesene rasche Betreibung der offerirten Baugelder gerade in der jetzigen bewegten Zeit höchst ungünstig auf den kirchlichen Sinn vieler Gemeindeglieder eingewirkt hat, so steht zu besorgen, daß die mit so großen Opfern zu Stande gekommene Gemeinde, die fast aus 1400 Seelen besteht, gänzlich zur Auflösung kommen werde, wenn ihr nicht irgend wie die Mittel zur Beschaffung eines Gotteshauses gewährt werden, in welchem sie erst zu dem rechten Genuß und Segen der kirchlichen Gemeinschaft gelangen wird.

Da

Da nun der Staat, gestützt auf die Verfassungs-Urkunde, welche den Kirchen die bisherigen Fonds gewährleistet, zu neuen Bewilligungen aber keine Autorisation giebt, jede Bau-Unterstützung ablehnt, so kann das kirchliche Leben der Gemeinde nur durch die Mildthätigkeit ihrer Glaubensverwandten erhalten werden, und deshalb ist die von ihr beantragte Haus- und Kirchen-Collecte als das dringendste Bedürfniß anzuerkennen.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat denn auch dieser Gemeinde eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt, weshalb wir die Herren Superintendenten der Provinz Sachsen hiermit anweisen, wegen Einsammlung derselben das Erforderliche in ihren Diöcesen zu veranlassen, und die eingehenden Beiträge resp. an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Merseburg und Erfurt und an die Haupt-Collecten-Kasse zu Magdeburg einzusenden.

Magdeburg, den 29sten Januar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 63. Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, sowie die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten.

Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November und die allgemeine Verfügung vom 26sten November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1849 Seite 475.) bringen wir hiermit zur Kenntniß des größern Publikums.

Naumburg, den 4ten Februar 1850.

Königl. Appellationsgericht.

A.

Des Königs Majestät haben durch den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 19ten d. Mts., in Betreff der Annahme der Civil-Supernumerarien, die Order vom 28sten November 1838 (Jahrbücher Bd. 52. S. 507.), wonach im Departement der Justizverwaltung ausnahmsweise keine Civil-Supernumerarien vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre angenommen werden sollen, die nicht Militairdienste geleistet haben, nach dem Antrage des Justizministers aufzuheben und anderweitige Vorschriften hierüber zu ertheilen geruht.

Auf Grund dieses Allerhöchsten Erlasses und mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in dem Geschäftskreise der Gerichte, welche auch auf die Stellung und den Wirkungskreis der Subalternbeamten nicht ohne Einfluß geblieben sind, werden über die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, sowie über die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten hierdurch nachfolgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Annahme als Civil-Supernumerar Seitens der Appellationsgerichte kann nach der Allerhöchsten Order vom 31sten Oktober 1827 Nro. 9.

(Jahr-

(Jahrbücher Bd. 32. S. 298.) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 19ten November d. J. erfolgen, wenn der Anzunehmende

a. das 18te Lebensjahr zurückgelegt hat und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, beziehungsweise die Befreiung vom Militairdienste nachweist, oder eine Bescheinigung darüber beibringt, daß er bei der Meldung zum Militairdienste einstweilen zurückgestellt worden ist;

b. den Nachweis führt, daß er sich wenigstens drei Jahr lang aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ohne Beihülfe des Staats zu ernähren vermag;

c. aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule mit dem Zeugnisse guter, sittlicher Aufführung entlassen worden ist, oder doch das Zeugniß der vollständigen Reife für diese Klasse erhalten hat.

Außerdem muß darauf geachtet werden, daß

d. der Anzunehmende eine deutliche Handschrift besitzt und nicht etwa körperlich unfähig ist, den Dienstpflichten vollständig zu genügen. Als Regel ist festzuhalten, daß der Anzunehmende nicht über 30 Jahr alt sein darf.

2) Die durch die Allerhöchste Order vom 31sten Oktober 1827 gestattete Ertheilung der Dispensation von dem Erfordernisse Nro. 1c. soll so viel als möglich beschränkt werden. Eine solche Dispensation ist daher von den Appellationsgerichten künftig nur dann bei dem Justizminister zu beantragen, wenn der Bewerber mindestens die dritte Klasse eines Gymnasiums oder einer höhern Bürger- oder Realschule besucht, oder doch das Zeugniß der Reife für diese Klasse erlangt, und außerdem seine gute practische Brauchbarkeit bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden dargethan hat.

3) Nach erfolgter Annahme ist der Civil-Supernumerar einem Kreis- oder Stadtgerichte zu überweisen, und sowohl bei diesem, als auch vorzugsweise bei einer dazu gehörigen Gerichts-Commission nach näherer Anordnung des Direktors mindestens anderthalb Jahre lang praktisch zu beschäftigen. Die hiervon abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Verfügungen vom 23sten April d. J. Nro. 2. und 3. (Justizministerial-Blatt S. 245.) werden hierdurch aufgehoben.

4) Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums, welcher verlängert werden kann, wenn der Civil-Supernumerar entweder selbst darauf anträgt, oder wenn seine Leistungen als ungenügend befunden werden, ist der Eintritt desselben in die Büreaus des Appellationsgerichts auf den Bericht des betreffenden Kreis- oder Stadt-Gerichts-Direktors, welcher sich dabei über den Grad der von dem Civil-

Supernumerar erlangten Ausbildung und über die Führung desselben zu äußern hat, zu veranlassen.

5) Die Zulassung zur Aktuariats-Prüfung darf vor Ablauf der unter Nro. 3. erwähnten anderthalbjährigen Beschäftigung nur alsdann bewilligt werden, wenn durch ein besonderes Zeugniß des betreffenden Gerichts-Direktors nachgewiesen wird, daß der Kandidat die erforderliche Reife zu dieser Prüfung bereits erlangt habe. Dagegen ist die Ablegung der Prüfung als Kriminal- oder Civil-Protocollführer durch die vollständige Erledigung jenes Kursus nicht bedingt.

Hinsichtlich derjenigen Civil-Supernumerarien, welche bei ihrer Annahme noch nicht die Leistung der Militairpflicht oder die Befreiung von derselben nachweisen konnten, weil sie bei der Meldung zum Militairdienste einstweilen zurückgestellt waren, ist die Zulassung zur Aktuariatsprüfung von der nachträglichen Beibringung dieses Nachweises abhängig.

6) In Betreff der Aktuariats-Prüfung selbst, so wie der Prüfung als Kriminal- oder Civil-Protocollführer bleiben die Rescripte vom 26sten Juni 1835 (Jahrbücher Bd. 45. S. 477 — 481.) und vom 23sten April d. J. (Justizministerial-Blatt S. 245.) auch ferner maaßgebend, jedoch muß die in den §§. 34. und 38. der Kriminal-Ordnung bezeichnete Prüfung als Kriminal-Aktuarius oder Kriminal-Protocollführer neben allgemeiner Kenntniß des Kriminal-Rechts und des Kriminal-Kosten-Wesens, jetzt vorzugsweise auf das Verfahren nach der Verordnung vom 3ten Januar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.) und auf Gewandheit in der selbstständigen Abfassung eines Protocolls gerichtet werden.

Die Examinatoren haben bei diesen Prüfungen mit Sorgfalt und mit der den höhern Anforderungen, welche gegenwärtig an die Subalternbeamten zu machen sind, entsprechenden Strenge zu verfahren und Kandidaten, welche den bestehenden Vorschriften in Bezug auf das Maaß der Kenntnisse und der natürlichen Fähigkeiten, nicht volles Genüge leisten, ohne Nachsicht zurückzuweisen. Fällt die Prüfung günstig aus, so ist nach Maaßgabe der Leistungen des Kandidaten das Prädikat:

vorschriftsmäßig bestanden, gut, oder ausgezeichnet bestanden,

zu ertheilen und dasselbe in das über die Prüfung auszustellende Zeugniß mit aufzunehmen.

7) Für diejenigen, welche sich lediglich dem Kassen- und Kalkulatur-Fache widmen wollen, ist an der Stelle des Aktuariats-Examens eine besondere auf die Deposital- und Salarien-Kassen-Verwaltung, das Etatswesen, die Kalkulatur-Geschäfte, die Gebühren-Taxe und das Stempelwesen zu richtende Prüfung

zu

zu veranlassen, nach deren Ergebnisse sich die Examinatoren Behufs der Ertheilung des dem Kandidaten auszustellenden Zeugnisses darüber zu äußern haben:

ob derselbe vorschriftsmäßige, gute oder ausgezeichnete Befähigung zur selbstständigen Verwaltung eines Kassen- oder Kalkulatur-Amts nachgewiesen hat.

8) Civil-Supernumerarien, welche nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Annahme sich zu der Prüfung als Aktuarius oder als Kassen- oder Rechnungs-Beamte melden, sind durch den Präsidenten des Appellations-Gerichts von Amtswegen aufzufordern, sich dieser Prüfung zu unterziehen. Jeder Civil-Supernumerar, welcher dieselbe bis zum Ablaufe des fünften Jahres nicht wirklich besteht, ist zu entlassen.

9) Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird schließlich noch bemerkt, daß die Funktion eines Gerichtsschreibers nach der Verordnung vom 3ten Januar d. J. in Gemäßheit der §§. 34. und 38. der Kriminalordnung formell die Qualification eines Kriminal-Aktuarius oder Kriminal-Protocollführers erfordert, bei ihrer Wichtigkeit aber für die mündlichen Verhandlungen vor dem Kollegium nur solchen Beamten zu übertragen ist, welche sich durch tüchtige Leistungen besonders auszeichnen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 26sten November 1849.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derjenigen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln.
I. 4619. M. 89. Vol. VII.

B.

Auf Ihren Bericht vom 8ten November d. J. will Ich die Order vom 28sten November 1838, wodurch es für das Departement der Justizverwaltung ausnahmsweise bei der Anordnung belassen worden ist, daß Civil-Supernumerarien, welche keine Militairdienste geleistet haben, vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre nicht angenommen werden sollen, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen veränderten Verhältnisse aufheben. Es soll künftig auch im Departement der Justizverwaltung nur die Order vom 31sten Oktober 1827 unter Nro. 9. mit der Maaßgabe zur Anwendung kommen, daß die Zulassung als Civil-Supernumerar nicht vor vollendetem 18ten Lebensjahre stattfindet und dabei die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht oder die Befreiung vom Militairdienste nachgewiesen werden muß. Diejenigen, welche sich zum Militairdienste gemeldet haben, jedoch einstweilen zurückgestellt

gestellt worden sind, können zwar als Civil-Supernumerarien angenommen werden, haben aber den oben bezeichneten Nachweis vor der Zulassung zur Actuariatsprüfung beizubringen.

Sanssouci, den 19ten November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Simons.

An den Justizminister.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 64. Der Obergerichts-Assessor Karl Friedrich August Koch ist durch rechtskräftiges Erkenntniß seines Amtes entsetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Herrmann Theodor Lerche ist den 31sten December pr. an das Appellations-Gericht in Berlin versetzt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Karl Friedrich August Bieling in Naumburg ist den 7ten Januar c. zum Referendar befördert.

Der dasige Appellationsgerichts-Auskultator Karl Otto Werner von Bülow ist den 25sten Januar c. zum Appellations-Gericht in Berlin entlassen.

Der Gerichts-Bote Krebs zu Meschede ist den 4ten Januar d. J. als Gerichts-Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht in Weißenfels angestellt.

Der Rechtsanwalt Friedrich August Kersten in Heringen ist den 18ten Januar c. zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Herrmann Otto Waldmann zu Ortrand ist die erbetene Entlassung aus diesen Aemtern den 21sten Januar c. ertheilt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Kirche St. Petri in Magdeburg ist der bisherige Pfarrer zu Winzingerode, August Heinrich Ludwig Meyer berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Winzingerode ist die Gräfliche, Freiherrliche und Adeliche Familie von Winzingerode auf Schloß Bodenstein.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Albrechts, Diözes Suhl, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schmiedefeld, Johann Wilhelm Rumpel, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle ist bereits verfügt.

Der provisorische Lehrer Joseph Heinemann ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Marbach, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Das dem Mechaniker Robson zu Berlin unter dem 11ten September 1848 ertheilte Patent
auf eine neue Konstruction des Rahmwerks und der Dampfzuführung nach den Cylindern bei Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
ist erloschen. Nro. 65. Patentaufhebung.

Das dem Franz Adolph Taurinus zu Köln unterm 23sten April 1846 ertheilte Patent
auf ein nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Schleusen-System,
ist erloschen. Nro. 66. Desgl.

Dem Kaufmann Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 29sten Januar 1850 ein Einführungs-Patent
auf ein durch Beschreibung erläutertes Gerbeverfahren, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nro. 67. Patenttheilung.

Dem Kaufmann Julius Marcus zu Köln ist dem 29sten Januar 1850 ein Patent
auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Kondensator für Dampfmaschinen in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nro. 68. Desgl.

Die Dauer des dem Maschinenmeister Pipo in der Sudenburg-Magdeburg unter dem 10ten Juli 1844 ertheilten Patents
auf eine Mühleneisenbüchse, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
wird bis zum 10ten Juli 1854 hierdurch verlängert. Nro. 69. Patentverlängerung.

Nach-

Nro. 70.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Januar 1850.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	1	19	3	1	17	3	1	17	1	1	15	6	1	24	5	1	19	11				
Roggen .	—	—	28	4	—	28	—	—	29	1	—	27	2	1	1	1	—	28	9				
Gerste . .	—	—	23	3	—	23	5	—	25	4	—	21	6	—	26	6	—	24	—				
Hafer . .	—	—	15	10	—	14	10	—	17	3	—	14	6	—	20	5	—	16	7				
Erbsen . .	—	1	1	3	1	2	7	—	29	2	1	2	—	1	13	5	1	3	8				
Linsen . .	—	1	10	9	1	5	1	1	4	—	1	6	—	1	13	5	1	7	10				
Bohnen .	—	1	11	6	1	—	5	—	28	8	1	15	—	—	—	—	1	6	5				
Kartoffeln .	—	—	12	—	—	9	4	—	11	—	—	15	—	—	—	—	—	11	10				
Hirse . .	Pfund.	—	1	2	—	1	3	—	1	4	—	1	6	—	—	—	—	1	4				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	8	—	2	11				
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	6	—	1	10	—	1	8	—	1	6	—	1	8				
Hammelfleisch	—	—	2	4	—	2	—	—	2	—	—	2	4	—	2	8	—	2	3				
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	2	6	—	3	—	—	2	6	—	3	—	—	2	10				
Eier . .	Schock.	—	20	—	—	19	—	—	20	—	—	15	9	—	25	—	—	19	11				
Butter . .	Pfund.	—	5	—	—	4	8	—	5	—	—	4	9	—	6	—	—	5	1				
Oel . .	Quart.	—	9	4	—	11	4	—	9	9	—	9	—	—	10	—	—	9	11				
Bier . .	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10				
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	8	—	4	—	—	3	4	—	3	7				
Heu . . .	Ctnr.	—	27	6	—	19	3	1	—	—	—	18	—	—	—	—	—	23	8				
Stroh . .	Schock.	4	25	—	3	—	—	3	15	—	3	—	—	8	—	—	4	14	—				

Erfurt, den 7ten Februar 1850.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 23sten Februar 1850.

Verordnung und Bekanntmachung der Regierung.

Für die Ortschaften Kindelbrück, Frömstedt und Oberbösa ist der Bürgermeister Theuß zu Kindelbrück zum Polizei-Anwalt und der Kaufmann Bennewitz daselbst zum Stellvertreter desselben commissarisch ernannt worden. Nro. 71. Polizei-Anwälte.

Erfurt, den 16ten Februar 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Der Rathmann Thilo zu Sachsa ist zum Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Periode vom 8ten Dezember 1849 bis dahin 1852 erwählt und von uns bestätigt worden. Nro. 72. Schiedsmanns-Wahl.

Halberstadt, den 7ten Februar 1850.

Königliches Appellationsgericht.

Erledigte Stellen.

Der Pfarrer Köthe zu Osterode, Diöces Veltheim, tritt mit dem 1sten Mai c. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats. Die Gemeinde wählt aus drei ihr vorzuschlagenden Candidaten. Nro. 73.

Durch das am 25sten Januar c. erfolgte Ableben des Pfarrers Kuhn ist die Pfarrstelle zu Rodersdorf mit Hetzborn, Diöces Gröningen, erledigt worden. Sie ist Königl. Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 74. Der provisorische Lehrer Caspar Friedrich Gottlob Wunderlich, bisher in Schleusingerneundorf, ist als Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Bothenheilingen, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 75. Patentertheilung. Dem Büchsenmachermeister Eduard Müller zu Berlin ist unter dem 9ten Februar 1850 ein Patent

auf die durch Modell nachgewiesene Construction eines Galloschenhalters,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 76. Desgl. Den Mechanikern Vital Daelen und Adolph Kühne zu Köln ist unter dem 9ten Februar 1850 ein Patent

auf eine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Walzen-Dampfschiffen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 2ten März 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 77.

Nro. 3213. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Braunsberger Kreises zum Betrage von 45,000 Thlr., vom 17ten Dezember 1849.

Nro. 3214. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Januar 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf der Gemeinde-Chaussee von Hilden über Polnische Mütze bis Bohwinkel.

Nro. 3215. das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlr., vom 14ten Januar 1850.

Nro. 3216. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Januar 1850, betreffend die Uebertragung der obern Leitung der General-Ordens-Commission an den Präsidenten des Staatsministeriums.

Nro. 3217. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9ten Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, vom 30sten Januar 1850.

Nro. 3218. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44. des Westpreußischen Provinzialrechts, vom 11ten Februar 1850.

Nro. 3219. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 20sten December 1848, betreffend die interimistische Regulirung

der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien, vom 12ten Februar 1850.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3220. das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit; vom 12ten Februar 1850.

Nro. 3221. das Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht; vom 12ten Februar 1850.

Erfurt, den 23sten Februar 1850.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 78. Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbtreibende in Cassel beabsichtigten Ausspielung.

Es sind in neuerer Zeit Aufforderungen zur Betheiligung an einer von der Direction des Vereins für Gewerbtreibende (gezeichnet: G. W. Knetsch, Kassel 1849) veranstalteten Verloosung gewerblicher Gegenstände, in den diesseitigen Staaten in Umlauf gesetzt worden. Da dieses Unternehmen für die letzteren die erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird das Publikum vor der strafbaren Betheiligung an demselben hierdurch zur Vermeidung nachtheiliger Folgen ausdrücklich gewarnt.

Berlin, den 19ten Februar 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Puttkammer.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 79. Vermächtnisse und Schenkungen.

Nach den für 1849 eingegangenen Anzeigen sind in dem Erfurter Regierungsbezirk folgende Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken gemacht worden:

1) Die Wittwe des Raths Hübner, Bernhardine Caroline Christine geb. v. Wintzingerode zu Mühlhausen vermachte der dortigen Armen-Kasse ein Capital von 100 Thlr., dessen Zinsen zur Anschaffung von Bibeln für dürftige Confirmanden verwendet werden sollen.

2) Der evangelischen Kirche zu Graja, im Kreise Worbis, schenkte die Frau Kreisamtmann Hartleben daselbst eine schwarzsammtne und in Silber gestickte Altar- und Kanzelbekleidung zum Werthe von 30 Thlr., mehrere andere Frauen daselbst vermittelten durch ein Geschenk von 7 Thlr. die Anschaffung einer für den gewöhnlichen Gebrauch dieser Kirche bestimmten Altarbekleidung.

3) Die

3) Die Kirche zu Wallrode in demſelben Kreiſe erhielt von mehreren Frauen, Männern und Jungfrauen daſelbſt eine Altar- und Kanzelbekleidung, eine Weinkanne von engliſchem Zinn und einen Kronleuchter zum Geſammtwerth von 22 Thlr.

4) Mehrere Eingepfarrte zu Großbodungen, in demſelben Kreiſe, überwieſen der dortigen Kirche 41 Thlr., theils zu baulichen Inſtandſetzungen, theils zu Anſchoffung einer Altarbibel und anderer Bedürfniſſe.

5) Der Einwohner Peter Heinrich Will zu Goldlauter, im Kreiſe Schleuſingen, ſchenkte der dortigen Kirche eine reich verzierte Altarbibel zum Werthe von 17 Thlr., eine ungenannte dortige Einwohnerin derſelben Kirche eine neue Kanzelbekleidung nebſt Kanzelvorhang.

6) Von einem ungenannten Wohlthäter wurden der Barfüßer Kirche zu Erfurt 500 Thlr. für die Herſtellung der Orgel und des Orgelchors überwieſen.

7) Die Wittwe Becherer geb. Grabe zu Mühlhauſen vermachte der Kirche St. Petri zu Mühlhauſen ein Legat zu 60 Thlr., deſſen Zinſen zum Beſten der Kirche verwendet werden ſollen.

8) Die zu Wahlhauſen, im Kreiſe Heiligenſtadt, verſtorbene Jungfrau Eliſe Reiter vermachte der dortigen Gemeinde ein Legat von 110 Thlr.; deſſen Zinſen theils zum Beſten der Kirche, theils zu Anſchaffung von Büchern für arme Schulkinder verwendet werden ſollen.

9) Der Kirche zu Goldlauter, Kreiſes Schleuſingen, ſind von ungenannten dortigen Einwohnern zwei neue Kanzelbekleidungen geſchenkt worden.

10) Der Kirche zu Andisleben, Kreiſes Erfurt, ſchenkte der Einwohner Siegfried Vollrath jun. eine ſchwarze Altarbekleidung zum Werthe von 32 Thlr., ferner eine ungenannte Perſon eine Kanzel- und Taufſteinbekleidung im Werthe von ungefähr 14 Thlr.

11) Zu Ringleben, in demſelben Kreiſe, ſchenkte ein Ungenannter zum künftigen Bau der dortigen Kirche 50 Thlr.

12) Zu Salomonsborn, in demſelben Kreiſe, haben die Eingepfarrten eine neue ſcharlachrothe Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 40 Thlr. angeſchafft und die Gemeinde hat zu Erhöhung kirchlicher Andacht eine große Glocke für mehr als 250 Thlr. angekauft.

13) Zu Wandersleben, in demſelben Kreiſe, hat der Gaſtwirth und Gerichtsſchöppe Johann Michael Kallenberg eine neue Bekleidung des Altars und Taufſteins, ferner des Betpults auf Altar, Kanzel und Chor, ſo wie der Communion-Bänke, auch Kanzelvorhänge von feinem grünen Tuch mit weißen

 Borden

Borden und Franzen, desgl. Vorhänge in Sacristei und Pfarrstuhl der Kirche zum Geschenk gemacht.

14) Die Einwohner und Anspänner Carl Bärwolf und Carl Arnstadt zu Dachwig, in demselben Kreise, schenkten der Kirche daselbst zwei starke Wachskerzen zum Gebrauch bei Communionen und während der Liturgie.

15) Der in Ilversgehofen, Kreises Erfurt, verstorbene Gutsbesitzer Anton Schwade vermachte der Kirche zu Witterda, in demselben Kreise und den Schulen daselbst zusammen 400 Thlr.

16) Der Pfarrer Daniel Hucke zu Erfurt setzte der Kirche ad St. Nicolaum daselbst 100 Thlr. zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses aus.

17) Der zu Preßburg in Ungarn verstorbene Kaufmann Anton Stammel vermachte

a. den Pfarrkirchen zum heil. Kreuz und ad St. Wigbertum zu Erfurt je 25 Thlr. zur Stiftung einer heil. Messe;

b. dem katholischen Krankenhause und dem katholischen Waisenhause je 10 Thlr.

18) Die Wittwe des Instrumentenmachers Schonger zu Erfurt setzte testamentarisch dem katholischen Krankenhause daselbst 200 Thlr. aus.

19) Von den Kirchengliedern der Gemeinde zu Craja, im Kreise Worbis, wurden 154 Thlr. zur Anschaffung einer neuen Orgel überwiesen und verschiedene andere Opfer zu demselben Zwecke gebracht.

20) Der Weinhändler Heinrich Werner und der Superintendent Dr. Holzapfel zu Bennshausen, Kreises Schleusingen, haben der erstere 50 Thlr. und der andere 25 Thlr. zur Verstärkung einer bei der 300jährigen Jubelfeier der Einführung der Reformation begründeten Stiftung für wohlthätige Zwecke überwiesen.

21) Die Kaufmanns-Wittwe Agnes Kräger in vorgenanntem Orte, schenkte der Kirche daselbst eine schön gearbeitete, auf dem Deckel mit einem vergoldeten Kreuz versehene Oblaten-Büchse und eine silberne Patene, inwendig ebenfalls vergoldet, zusammen an Werthe von etwa 20 Thlr.

22) Zu Viernau, im Kreise Schleusingen, wurde durch freiwillige Gaben eine Summe von 40 Thlr. zusammengebracht, um eine Altar- und Kanzelbekleidung von Scharlach mit Goldfranzen besetzt, anzuschaffen.

23) Die Ehefrau des Ackermanns Otto Heinrich Coburg, Anna Barbara gebr. Wagner in vorgenanntem Orte schenkte der Kirche daselbst eine der vorbemerkten Altarbekleidung entsprechende Bekleidung des Taufsteins, im Werthe von 10 Thlr.

24) Der

Digitized by Google

24) Der verstorbene Schultheiß und Gerichtsbeisitzer, Zimmermeister Johann Christian Henkel und dessen Sohn, der Ackermann und Steuer-Einnehmer Johann Christian Henkel daselbst stifteten

a. einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch nebst silberner Patene im Werthe von 25 Thlr;
b. eine Bekleidung des Taufsteins von rothem Kattun mit weißen Franzen zum Werthe von 6 Thlr. 15 Sgr.;
c. eine Altarbekleidung von schwarzem Sammt mit Goldfranzen, eine dergleichen Kanzel- und Taufstein-Bekleidung mit Silberfranzen, im Werthe von 40 Thlr.

25) Die Rheinische Missionsgesellschaft schenkte der Gemeinde Viernau 300 Exemplare einer Sammlung christlicher Gesänge für Bibel- und Missions-Vereine im Werthe von 10 Thlr.

26) Der Kirche zu Sundhausen, im Kreise Langensalza, wurden folgende Geschenke überwiesen:

a. eine schwarztuchene Taufstein-Bekleidung mit weißen Spitzen und ein dergleichen Pulttuch, und
b. ein schwarztuchener Vorhang in die mittlere Altaröffnung
von Heinrich Christian Brückner jun. und Rudolph Schäfer;
c. grünkattunene Vorhänge an den Beichtstuhl, von einem Ungenannten;
d. ein colorirtes Bild unter Glas mit vergoldetem Rahmen, Christum in Gethsemane betend darstellend, von dem Maurer Christian Süß und Ehefrau;
e. ein vollständiges Altargedeck mit Pulttuch und Behängen für die Altarschranken von königsblauem Tuche, mit weißen Spitzen besetzt, und
f. eine kleine schwarze Wachstuchdecke mit Goldruck zum Aufsetzen der vasa sacra nebst dergleichen Unterlagen für die Altarleuchter
von dem Rittergutsbesitzer Kaiser.

27) Der Leinweber Friedrich Imke zu Neuseesen, im Kreise Heiligenstadt, schenkte der dasigen Kirche ein neues schwarzwollenes Leichentuch zum Werthe von 14 Thlr.

28) Von dem Ackermann Elias Hübenthal zu Wahlhausen, in demselben Kreise, wurden der Kirche daselbst am Tage der Confirmation seiner Tochter zwei Altarkerzen geschenkt.

29) Der Bürger und Mühlenbesitzer Georg Adam Heyse zu Mühlhausen schenkte der Kirche zu Hollenbach, im Kreise Mühlhausen, eine Altarbeklei-

dung

dung von schwarzem Tuch mit weißseidenen Franzen besetzt und mit den Worten bezeichnet:

„Halt' im Gedächtniß Jesum Christum!"

30) Folgenden Kirchen der Diöces Langensalza wurden Geschenke zu Theil:

a. der Kirche St. Stephani zu Langensalza von Frau Klöpfel geb. Hesse aus Mühlhausen eine Kanzelpultbekleidung mit Vorhang von schwarzem Sammt mit Silberborden;

b. der Gottesacker-Kirche daselbst von dem Ertrage einer Sammlung unter Ungenannten, 26 Thlr. 18 Sgr. betragend, eine neue Altarbekleidung von schwarzem Tuche mit Silberfranzen, zwei messingene Leuchter mit Kerzen, eine Altarbibel und ein restaurirtes, neu vergoldetes Crucifix; ferner
von dem Kürschnermeister C. E. Buchheim eine neue Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche mit weißen baumwollenen Franzen, und
von einem Ungenannten 2 Vasen mit künstlichen Blumen;

c. der Kirche zu Nägelstedt von dem dasigen Anspänner Johann Christian Scheidt eine neue Taufsteinbekleidung von scharlachrothem Tuche;

d. der Kirche zu Waldstedt von einem ungenannten dortigen Einwohner ein werthvolles silbernes Crucifix mit Kreuz von Ebenholz;

e. der Kirche zu Weberstedt eine neue Altar- und Taufsteinbekleidung von schwarzem Orleans mit weißen baumwollenen Franzen, erstere von Anna Christina Hunstock, letztere von David Görnandt daselbst.

31) Im Bezirk des bischöfl. geistl. Commissariats zu Heiligenstadt wurden zu Jahresgedächtnissen und Andachten den betreffenden Ortskirchen vermacht resp. geschenkt von

a. Christine Müller zu Neundorf 20 Thlr.;
b. der Wittwe Siebert zu Helmsdorf 60 Thlr.;
c. Ignaz Hochhaus zu Beuern 20 Thlr.;
d. der Wittwe Christoph Fiedler zu Heiligenstadt 50 Thlr.;
e. Anton Grohe zu Dingelstedt 40 Thlr.;
f. Anna Maria Aschof zu Neuendorf 20 Thlr.;
g. Edmund Rhode zu Böseckendorf 40 Thlr.;
h. von der Wittwe des Joh. Heinrich Rogge zu Worbis 40 Thlr. und 100 Thlr;
i. Franz Wolf zu Heuthen 150 Thlr.;
k. einem Ungenannten in Dingelstedt 200 Thlr.;
l. Friedrich Kulle zu Mackenrode 40 Thlr.;

m. Johann

m. Johann Heinrich Schneider zu Krombach 25 Thlr.;
n. Valentin Büchel zu Pfaffschwende 60 Thlr.;
o. Frau Lieut. Wagner zu Heiligenstadt 50 Thlr.;
p. den Erben des Nicolaus Wenzel zu Rüstungen 25 Thlr.;
q. Anton Schwade zu Dingelstedt 200 Thlr.;
r. Heinrich Degenhardt zu Berntrode 30 Thlr.;
s. Wittwe Fey zu Volkerode 20 Thlr.;
t. dem Registrator Bernhard Müller zu Nordhausen 40 Thlr.;
u. Barbara Salzmann zu Heiligenstadt zweimal 40 Thlr.;
v. Claudi Kruse zu Friedrichslohra 20 Thlr.

32) Die Frau Post-Secret. Wand zu Erfurt setzte der Kirche ad St. Aegidium in Heiligenstadt und der Kirche zu Worbis je 40 Thlr. zu Jahresgedächtnissen aus.

33) Peter Wehr zu Lendershausen vermachte zu gleichem Zweck der Kirche zu Uder 30 Thlr. und der Kirche zu Schachtebich 60 Thlr.

34) Der Conservateur Fütterer zu Heiligenstadt vermachte der Kirche zu Günterode 120 Thlr. zu 3 Aemtern.

35) Die Wittwe des Adam Solf zu Neustadt setzte der Kirche auf dem Hilfensberg 100 Thlr. zu heil. Messen aus.

36) Zum Besten der dritten Lehrerstelle in Dingelstedt wurde von Anton Schwade daselbst ein Capital von 300 Thlr. vermacht.

37) Das Kloster der barmherzigen Schwestern zu Heiligenstadt erhielt folgende Zuwendungen

a. von Magdalena Müller verehel. Wiegand daselbst 30 Thlr.;
b. von der Wittwe Barbara Fiedler geb. Siebold daselbst 100 Thlr.;
c. von der Wittwe Margaretha Stolze geb. Wand 500 Thlr.;
d. von Jungfrau Barbara Salzmann 400 Thlr.

37) Der Dechant Rindermann zu Rengelrode, im Kreise Heiligenstadt, hinterließ der dortigen Pfarrei seine Bibliothek.

Erfurt, den 14ten Februar 1850.

Nachdem von uns in Gemäßheit der §. 28. und 29. des Reglements zur Ausführung des provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung der ersten Kammer vom 6ten December 1848 die Eintheilung des diesseitigen Verwaltungsbezirks, in Wahlkreise sowie die Bestimmung der Wahlorte und die Ernennung der Nro. 80.

Wahl-

Wahlcommissarien für die bevorstehenden Wahlen zur ersten Kammer in nachstehender Weise:

Bezeichnung des Wahlbezirks.	Namen der Kreise, welche den Wahlbezirk bilden.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Namen des Wahlcommissarius.	Wahlorte.
I. Wahlbezirk.	Kreis Nordhausen " Worbis " Heiligenstadt " Mühlhausen.	2.	Reg.-Assessor Frantz.	Worbis.
II. Wahlbezirk.	Kreis Langensalza " Weißensee " Erfurt " Schleusingen " Ziegenrück.	2.	Ober-Regierungs-Rath v. Tettau.	Erfurt.

bewirkt ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 26sten Februar 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Nro. 81. Thätigkeit der Schiedsmänner.

Im Jahre 1849 haben von den im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts angestellten Schiedsmännern, in den bei ihnen angebrachten Streitigkeiten die Herren

Geußenheiner in Treffurt von 74 — 73,
Polstorf in Wolkramshausen von 134 — 97,
Gremler in Deuna von 103 — 103

durch Vergleich beseitigt, welches als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit lobend bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 18ten Februar 1850.

Königl. Appellationsgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 9ten März 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 22sten v. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 82.

Nro. 3222. das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland; vom 15ten Februar 1850.

Das zu Berlin am 26sten v. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3223. das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Commission; vom 24sten Februar c.

Nro. 3224. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen; vom 24sten Februar c.

Erfurt, den 4ten März 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 83.

Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule in Erfurt.

Die Königl. Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird in diesem Jahre mit dem 1sten Mai einen neuen Lehrgang beginnen. Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer derselben, Professor Pabst (Fischersand 2220.) Montags, Donnerstags und Sonnabends in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr zu melden.

Erfurt, den 26sten Februar 1850.

In 3. A. 3.

Nro. 84. Prüfung der Kreisthierärzte. 1230. A. 1.

In Verfolg der, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 13ten Januar d. J. erlassenen und im 7ten Stücke unseres Amtsblatts abgedruckten Verfügung, die Ablegung der Physicatsprüfung betreffend, bringen wir hierdurch, einer höheren Bestimmung vom 13ten d. M. gemäß, zur öffentlichen Kenntniß: daß auch fortan nur diejenigen Thierärzte 1ster Klasse, welche bei der Staats-Prüfung die Censur „vorzüglich gut" erhalten haben, nach drei Jahren und alle übrigen nicht vor Ablauf von vier Jahren nach erhaltener Approbation zur Ausarbeitung der Probearbeiten zugelassen werden dürfen. —

Erfurt, den 24sten Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 85. Haus-Collecte.

Die Beschädigungen, welche durch die diesjährigen ausgedehnten Ueberschwemmungen in der hiesigen Provinz schon herbeigeführt sind, wachsen mit jedem Tage des leider noch immer andauernden sehr hohen Wasserstandes. Die dadurch Betroffenen bedürfen dringend der Unterstützung, und schnelle Hülfe ist nöthig um die zerstörten Gebäude möglichst bald herstellen, die in sehr großem Umfange gebrochenen und beschädigten Deiche und Dämme noch rechtzeitig wieder in vertheidigungsfähigen Zustand setzen zu können.

Die Herren Landräthe der Provinz sind daher veranlaßt worden, eine Sammlung von Beiträgen im Wege der Haus-Collecte zu veranstalten, deren Ertrag demnächst öffentlich bekannt gemacht werden wird, und über dessen Verwendung unter Mitwirkung der in den überschwemmten Gegenden zu bildenden Unterstützungs-Commitee's gleichfalls öffentliche Rechenschaft gegeben werden wird.

Bei den vielfachen und zum Theil noch ausgedehnten Beschädigungen durch das Hochwasser in den übrigen Provinzen des Staats, sind die hier davon Betroffenen allein auf die Hülfe der Provinz angewiesen, an deren im Wohlthun nie ermüdende Bewohner ich mich daher mit der Bitte um recht reichliche Beiträge vertrauensvoll wende.

Magdeburg, den 25sten Februar 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Bonin.

Nro. 86. Die von den Pfarrern dem

Es ist bei uns zur Anzeige gebracht, daß die den Pfarrern nach Vorschrift der §§. 478 — 480. Thl. II. Tit. 11. und §. 93. fgl. Thl. II. Tit. 18. All-

Allgemeinen Landrechts obliegende Verpflichtung, von jedem in ihrem Pfarrbezirke vorkommenden Todesfalle, bei welchem minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus anderen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Erben concurriren, dem betreffenden Gerichte rechtzeitig Anzeige zu machen, nicht überall gehörig beobachtet wird. Gerichte zu machende Anzeige von Todesfällen unter Vormundschaft stehender Personen.

Indem wir den Herren Pfarrern unseres Verwaltungs-Bezirks die obigen Vorschriften hiermit dringend in Erinnerung bringen, und diejenigen im Regierungsbezirk Magdeburg noch besonders auf die Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 29sten Juli 1829 (Amtsbl. de 1829 S. 239.) verweisen, setzen wir von nun ab eine genaue Befolgung der gegebenen Vorschriften voraus und empfehlen insbesondere den Herren Superintendenten, darüber sorgfältig zu wachen.

Magdeburg, den 20sten Februar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 87. Schiedsmannswahl.

Der Fabrikant Georg Hartmann zu Dingelstädt ist als Schiedsmann für den 9ten Bezirk des Kreises Heiligenstadt für die Zeit bis zum 1sten August 1850 erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 26sten Februar 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 88. Vernichtung eingelöster Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungs-Casse.

In Gemäßheit des §. 25. der Geschäfts-Anweisung vom 7ten Juni 1845 bringen wir nachstehendes Attest des hiesigen Königl. Kreisgerichts:

„Nachstehende Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse zur Beförderung der Ablösung von Reallasten d. d. Heiligenstadt, den 29sten December 1846, als:

Nro.	1. über	25	Thlr.
"	2. "	10	"
"	3. "	10	"
"	45. "	100	"
"	46. "	100	"
"	47. "	100	"
"	48. "	100	"
"	49. "	100	"
"	50. "	100	"
	Latus	645	Thlr.

Trans-

	Transport	645	Thlr.	
Nro.	52. über	10	"	
"	53. "	5	"	
"	57. "	500	"	
"	60. "	100	"	
"	61. "	100	"	
"	62. "	100	"	. . 1460 Thlr.

sowie folgende d. d. Heiligenstadt, den 1sten Januar 1847, als:

Nro.	120. über	25	Thlr.	
"	121. "	10	"	
"	122. "	5	"	
"	124. "	200	"	
"	138. "	500	"	
"	169. "	500	"	
"	185. "	100	"	
"	186. "	10	"	
"	187. "	5	"	
"	211. "	500	"	
"	224. "	100	"	
"	225. "	25	"	
"	226. "	10	"	
"	227. "	25	"	
"	228. "	5	"	
"	248. "	100	"	
"	249. "	10	"	
"	250. "	100	"	
"	251. "	50	"	
"	252. "	10	"	
"	253. "	50	"	
"	254. "	10	"	
"	352. "	500	"	. . 2850 Thlr.
			Sa.	4310 Thlr.

sind

sind am 7ten Februar c. vernichtet worden, was auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung attestirt wird.

Heiligenstadt, den 11ten Februar 1850.

Königl. Kreisgericht II. Abtheilung.

(L. S.) Heutrich."

hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 21sten Februar 1850.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.

Beck.

Erledigte Stelle.

Durch das Ableben des Pfarrers Menzel ist die Pfarrstelle an der Kirche der Vorstadt Altenburg-Merseburg mit dem Filiale Meuschau vacant geworden. Sie ist Königl. Patronats. Nro. 89.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Appellations-Gerichts-Referendar Karl Ludwig Eduard Körbin ist den 15ten Februar c. nach bestandener 3ter Prüfung zum Gerichts-Assessor ernannt. Nro. 90.

Dem Appellations-Gerichts-Referendar Albert Scheele in Naumburg ist die erbetene Dienstentlassung, ohne Verschränkung des künftigen Wiedereintritts, den 7ten Februar c. ertheilt.

Der dasige Appellations-Gerichts-Referendar Karl Ludwig Theodor Rondthaler ist den 13ten Februar c. zum Appellations-Gericht in Berlin entlassen.

Der Appellations-Gerichts-Auscultator Herrmann Wilhelm Eginhard Harnisch in Naumburg ist den 7ten Februar c. zum Referendar ernannt und am 15ten ejd. zum Appellations-Gericht in Magdeburg entlassen.

Der Auscultator Karl Alexander v. Diemar in Berlin ist den 14ten Februar c. zum Referendar ernannt und zum Appellations-Gericht in Naumburg den 19/23sten Februar c. versetzt.

Der Kandidat der Rechte Gustav Ferdinand Wilhelm Brandt in Naumburg ist den 10ten Januar c. zum Appellations-Gerichts-Auscultator angenommen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Staff zu Heiligenstadt und

den

den Referendarien von Minnigerode und Huch ist die erbetene Entlas
aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Kreisrichter Schellwien zu Löbau ist zum Rechtsanwalt bei a
Kreisgerichte zu Quedlinburg und zum Notar im Bezirke des Appellations-Geri
zu Halberstadt ernannt.

Der Referendarius Schrader ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der Referendarius Veit ist von dem Appellations-Gerichte zu Breslau in
das zu Halberstadt und der Auscultator Madlung von dem letzteren an das Appe
tions-Gericht zu Berlin versetzt.

Dem Domainen-Rentmeister Beyer, bisher zu Weißensee, ist die V
waltung des hiesigen Domainen-Rentamts und der damit verbundenen Forstk
definitiv übertragen worden.

Der Sekretariats-Assistent Keßler ist nach Weißensee versetzt und d
selben die Verwaltung des dortigen Rentamts und des Grafstedter Stiftungs
fonds interimistisch übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Schönberg, Diözes See-
hausen, ist der bisherige Pfarrer zu Neukirchen, Maximilian Ludwig Fink berufen
und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen
Pfarrstelle ist der Rittergutsbesitzer zu Neukirchen.

Zu der erledigten ersten Predigerstelle an der reformirten Hofkirche zu
Unser Lieben Frauen in Halberstadt ist der bisherige interimistische Universitäts-
Prediger zu Bonn, Forsyth Major berufen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Sudenburg, Diöces Magdeburg,
ist dem bisherigen Pfarrer zu Eschenrode, Diöces Weferlingen, Carl Runge, ver-
liehen worden. Die hierdurch vacant gewordene Stelle ist Königl. Patronats;
der Gemeinde werden drei Candidaten zur Wahl präsentirt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 91. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann Eduard Müller zu Nordhausen hat die Special-Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Königsberg niedergelegt und ist die Uebernahme dieser Agentur dem Branntweinfabrikanten Hermann Schulenburg zu Nordhausen gestattet worden.

Der

Der Kaufmann Selmar Gehrmann zu Nordhausen hat die Special-Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt und ist die Uebernahme dieser Agentur dem Kaufmann Eduard Müller zu Nordhausen gestattet worden. Nro. 92. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Dem Civil-Ingenieur C. G. Kind zu Styringen bei Saarbrück ist unter dem 12ten Februar 1850 ein Patent Nro. 93. Patentertheilung.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tuch-Fabrikanten Daniel Jurisch zu Sommerfeld in der Neumark ist unter dem 12ten Februar 1850 ein Patent Nro. 94. Desgl.

auf eine mechanische Vorrichtung zum Entschweißen und Spühlen der Wolle in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kommissions-Rathe Kaselowski zu Berlin ist unter dem 21sten Februar 1850 ein Patent Nro. 95. Desgl.

auf eine Mangel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung und Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Noak zu Berlin ist unter dem 24sten Februar 1850 ein Patent Nro. 96. Desgl.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung an Perkussions-Gewehren, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Nro. 97. Patenter-theilung.

Dem Chemiker Adolph Lintz zu Trier ist unter dem 24sten Februar 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Theerwasser zu gewinnen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 16ten März 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 98.

Nro. 3225. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft; vom 7ten Januar 1850.

Nro. 3226. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1850, betreffend die Genehmigung des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee durch den zu diesem Zwecke gebildeten Bauverein, sowie die Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen.

Nro. 3227. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21sten Juli 1849, das Verfahren in Civilprocessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein betreffend; vom 23sten Februar 1850.

Nro. 3228. das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8ten Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen; vom 24sten Februar 1850.

Nro. 3229. das Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften; vom 27sten Februar 1850.

Das zu Berlin am 6ten d. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Digitized by Google

Nro. 3230. die Ministerial-Erklärung vom 4ten Februar 1850, betreffend die Erweiterung der Uebereinkunft mit Anhalt-Bernburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel vom $\frac{\text{5ten September}}{\text{27sten August}}$ 1839.

Nro. 3231. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Februar 1850, betreffend die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing.

Nro. 3232. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie des Staats für die Aktien der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft; vom 28sten Februar 1850.

Erfurt, den 9ten März 1850.

Bekanntmachung.

Nro. 99. Gestohlene Staatsschuldscheine.

In Gemäßheit des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nro. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Freiherrn von Rüxleben zu Auleben bei Nordhausen die Staatsschuldscheine

Nro.	4,923.	Litr.	A.	über	1000 Thlr.,
"	9,232.	"	A.	"	1000 "
"	13,657.	"	A.	"	1000 "
"	20,551.	"	A.	"	1000 "
"	21,672.	"	A.	"	1000 "
"	40,933.	"	A.	"	1000 "

angeblich gestohlen worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. von Rüxleben anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der Staatsschuldscheine eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9ten März 1850.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 100. Eröffnung eines neuen

Mit dem 1sten Mai d. Js. beginnt ein neuer Cursus der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule.

Die-

Digitized by Google

Diejenigen, welche darin aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich so viel Schulkenntnisse erworben haben, daß sie einem höher führenden Unterrichte mit Nutzen zu folgen vermögen und den Nachweis untadelhafter sittlicher Führung beibringen. Cursus der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt.

Die Anmeldungen sind bis zum 20sten April d. Js. anzubringen und portofrei an den Dirigenten der Anstalt Herrn Dr. Koch hier zu richten. 1204. A. 3.

Zugleich ist

1) das Schulentlassungs-Zeugniß, welches sich über den Bildungsstand und die Sitten des Schülers, so wie über das Alter desselben und daß er bereits confirmirt ist, auszusprechen hat;
2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes über die gewerbliche Bestimmung, welcher der Schüler folgen soll, und über die Zusage mindestens einjährigen ununterbrochenen Besuches der Gewerbeschule;
3) Falls der Anzumeldende bereits in der Lehre gewesen, ein Zeugniß des Lehrherrn über sein bisheriges Betragen und über die von ihm erworbene Geschicklichkeit

einzureichen. Das Anerkenntniß der Richtigkeit der vorstehend bezeichneten Papiere erfolgt, sofern solche nicht durch ein öffentliches Siegel anderweit beglaubigt sind, durch die Ortsbehörde.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 22½ Sgr.; dürftigen Schülern wird dasselbe theilweise oder ganz erlassen.

Erfurt, den 4ten März 1850.

In Folge des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungs-Bezirke Erfurt (Amtsblatt pro 1832 S. 140) machen wir bekannt, daß unter heutigem Tage die für das Jahr 1848 abgelegte Rechnung der Anstalt, wovon unten ein Auszug folgt, dechargirt worden ist. Nro. 101. Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt pro 1848. 457. A. 2.

Erfurt, den 4ten März 1850.

Ueber-

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für 1848.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tit.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand	400	—	5	I.	Rechnungs-Vorschuß .	—	—	—
II.	Defecte	—	—	—	II.	Guthaben	—	—	—
III.	Rückstände	—	10	—	III.	Rückstände	—	—	—
IV.	Antrittsgelder, Beiträge ꝛc.	1172	—	—	IV.	Verwaltungskosten . .	63	29	4
V.	Strafgelder	4	25	—	V.	Pensionen	340	—	—
VI.	Kapitalzinsen	510	3	9	VI.	Zur Anlegung von Kapitalien für . 1,100 rl. theils in Hypotheken, theils in Schuldscheinen zur freiwilligen Staats-Anleihe . .	1100	—	—
VII.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—					
VIII.	Insgemein	—	—	—					
	Summa	2087	9	2					
	Abschluß.					Nach der Rechnung für 1847 betrug der Kapitalstock . . 14,675 rl.			
	Einnahme	2087	9	2					
	Ausgabe	1503	29	4		Gegenwärtiger Kapitalstock . 15,775 rl.			
	Bestand	583	9	10	VII.	Insgemein	—	—	—
						Summa	1503	29	4

Nro. 102.

Veräußerung von Domainen-Vorwerken.

617. B. 2.

Die bei der Stadt Kröben, im Kröbener Kreise, des Regierungsbezirks Posen belegenen, zu Johannis 1850 pachtlos werdenden Domainen-Vorwerke:

1) Chumietek, mit einem Areal von:

6	Morgen	114	□Ruthen Obstgarten,
730	"	118	" Acker,
197	"	66	" Wiese,
108	"	2	" Hütung,
11	"	137	" Hof und Baustellen,
10	"	114	" Gräben und Teiche,
20	"	72	" Wege und Unland,

in Sa. 1085 Morgen 83 □Ruthen,

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 23,820 Thlr.

2) Potar-

2) Potarzyce, mit einem Areal von:

674	Morgen	39	□Ruthen	Gärten und Acker, welche durchgängig kleefähig ist,
27	=	—	=	Wege, Gräben, Unland,
4	=	109	=	Hof und Bauſtellen,
in Sa. 705	Morgen	148	□Ruthen,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 16,430 Thlr.

3) Wymyslowo, mit einem Areal von:

710	Morgen	132	□Ruthen	Acker und Gärten,
23	=	84	=	Wieſen,
5	=	120	=	Hütung,
9	=	145	=	Bauſtelle,
3	=	26	=	Gräben,
26	=	23	=	Wege und Unland,
in Sa. 778	Morgen	170	□Ruthen,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 17,510 Thlr.

4) Domachowo, mit einem Areal von:

5	Morgen	38	□Ruthen	Hof und Bauſtelle,
302	=	71	=	Acker und Gärten,
31	=	90	=	Wieſen,
232	=	110	=	Hütung,
8	=	23	=	Wege und Unland,
in Sa. v. 579	Morgen	152	□Ruthen,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 12,510 Thlr.;

ſollen, ein jedes Vorwerk einzeln, in dem am 7ten Mai 1850 Vormittags 10 Uhr im Vorwerks-Wohnhauſe zu Chumielek vor dem Regierungs-Rath Meerkatz anſtehenden Licitations-Termine an den Meiſtbietenden veräußert werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Licitanten nicht mehr zugelaſſen. Die Bietungs-Caution beträgt ein Zehntheil des Gebots und iſt baar oder in inländiſchen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth zu deponiren.

Die Veräußerungs-Bedingungen ſind in den Büreaux der Regierungen zu Poſen, Bromberg, Breslau, Liegnitz und Frankfurt, ſowie an Ort und Stelle in dem Büreau des Polizei-Diſtricts-Commiſſar Calomski zu Kröben einzuſehen.

Poſen, den 13ten Januar 1850.

Die Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Mit

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Posen, die Veräußerung der Domainen-Vorwerke Chumietek, Potarzyce, Wymyslowo und Domachowo betreffend, wird hierdurch noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibungen der zu veräußernden Vorwerke mit Angabe der Kaufgelder-Einzahlungs-Termine sowohl in unserer Domainen-Registratur, als im Geschäfts-Lokal des Königlichen Domainen-Rentamts zu Nordhausen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden können.

Erfurt, den 8ten März 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnung und Bekanntmachung anderer Behörden.

Nro. 103. Uebersicht der bei der Eichsfeld'schen Tilgungs-Casse anhängigen Ablösungen.

Von den seit dem Bestehen der Tilgungscasse bei derselben anhängig gewordenen . . . . . 473 Ablösungen,
sind . . . . . 72 „
in der Art beendigt, daß auf Grund der bestätigten Recesse das Hypothekenbuch vollständig berichtigt ist. Es schweben sonach noch 401 Sachen,
und zwar:

a.	aus dem Jahre 1845 . . . . . in welcher der bestätigte Receß der Hypothekenbehörde vorliegt,	1 Sache,
b.	aus dem Jahre 1846	60 Sachen,
c.	„ „ „ 1847	102 „
d.	„ „ „ 1848	208 „
e.	„ „ „ 1849	30 „

Im Jahre 1849 sind 12 Recesse bestätigt, und zwar:
2 von den im Jahre 1846 anhängig gewordenen Sachen,
8 „ „ „ „ 1848 „ „ „
2 „ „ „ „ 1849 „ „ „

Der Betrag der im Jahre 1849 in 18 Ablösungen, bei welchen circa 1300 Grundbesitzer in 18 verschiedenen Gemeinden interessiren, festgestellten an die Tilgungscasse zu zahlenden 43jährigen Renten beläuft sich auf
2194 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.

Heiligenstadt, den 10ten Februar 1850.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.

Er-

Erledigte Stellen.

Durch das Ableben des Predigers Gillet ist die Predigerstelle an der Burgkirche zu Wettin erledigt worden. Sie ist Königlichen Patronats. Nro. 104.

Durch die gerichtlich erfolgte Amtsentsetzung des Pfarrers Baltzer ist die Pfarrstelle zu Zwochau erledigt worden. Sie ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die provisorische Verwaltung des Landraths-Amtes zu Erfurt ist Seitens des Herrn Ministers des Innern dem Landrath von Hanstein zu Heiligenstadt übertragen und von demselben am 4ten d. M. übernommen worden. Nro. 105.

Der provisorische Lehrer Ernst August Helmbold ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Hollenbach, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schiepzig mit Lieskau, I. Land-Diöces Halle, ist dem bisherigen Pfarrer zu Cröllwitz, Martin Hugo Lehmann, verliehen worden. Dessen bisherige Stelle ist Königlichen Patronats.

Nach-

Nro. 106.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Februar 1850.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen	Scheffl.	1	20	10	1	16	6	1	19	10	1	17	7	1	26	—	1	20	2				
Roggen	—	—	29	6	—	28	8	—	29	4	—	28	3	1	3	6	—	29	10				
Gerste	—	—	23	7	—	24	1	—	25	—	—	22	4	—	28	—	—	24	7				
Hafer	—	—	16	4	—	15	7	—	17	5	—	15	1	—	20	—	—	16	11				
Erbsen	—	1	—	—	1	3	1	—	29	—	1	3	9	1	12	6	1	3	8				
Linsen	—	1	14	—	1	5	7	1	3	6	1	3	9	1	11	8	1	7	8				
Bohnen	—	1	11	6	1	—	3	—	29	—	1	18	9	—	—	—	1	7	5				
Kartoffeln	—	—	12	—	—	9	10	—	11	—	—	15	—	—	—	—	—	12	—				
Hirse	Pfund.	—	1	2	—	1	3	—	1	4	—	1	6	—	—	—	—	1	4				
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	8	—	2	11				
Kalbfleisch	—	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	6				
Hammelfleisch	—	—	1	10	—	2	—	—	2	—	—	2	4	—	2	8	—	2	2				
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	2	6	—	3	—	—	2	6	—	3	—	—	2	9				
Eier	Schock.	—	13	9	—	16	8	—	15	—	—	13	11	—	25	—	—	16	10				
Butter	Pfund.	—	5	9	—	4	6	—	5	6	—	4	9	—	5	—	—	5	1				
Oel	Quart.	—	9	4	—	10	8	—	9	9	—	9	4	—	10	—	—	9	10				
Bier	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10				
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	8	—	4	—	—	3	4	—	3	7				
Heu	Ctnr.	—	26	3	—	19	6	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	23	11				
Stroh	Schock.	4	25	8	3	—	7	3	15	—	3	7	6	8	—	—	4	15	9				

Erfurt, den 6ten März 1850.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 23sten März 1850.

Bekanntmachungen.

Nro. 107. Verfälschte Banknoten.

Es sind Preußische Banknoten à 25 Thlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht worden, wie dieß in Betreff der Kassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 11ten December 1849 (Staats-Anzeiger No. 345.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Banknoten sind daran kenntlich, daß sie entweder durch Abschneiden am Rande ungefähr um ⅛ bis ¼ Zoll, auch wohl um ½ Zoll kürzer als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letztern Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Banknoten bestehen. Wir warnen das Publikum vor der Annahme solcher verfälschter Banknoten, für welche, ohne Unterschied des Betrages der einzelnen Stücke, ein Ersatz nicht geleistet wird.

Zugleich wird hierdurch die gefällige Mitwirkung des Publikums wiederholentlich mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25, 50, 100 und 500 Thlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 8ten März 1850.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.
Schmidt. Woywod.

Nro. 108. Verkauf von Pfannenstein auf der Saline zu Artern.

Der auf der Königlichen Saline zu Artern bei der Salzsiedung ausfallende sogenannte Pfannenstein soll gegen Beibringung vorschriftsmäßiger Viehsalz-Anmeldungen, vom 1sten April d. J. ab, für den Preis von Zwei Thalern für die Tonne von 400 Pfd. in unverpacktem Zustande als Viehsalz durch die dasige Salz-Faktorei verkauft werden, was ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß mißbrauchliche Verwendung des Pfannensteins zu anderen Zwecken, als zum Viehlecken, ebenso strafbar ist, als die mißbräuchliche Verwendung des Viehsalzes.

Magdeburg, den 9ten März 1850.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

Nro. 109. Post-Expeditions-Gehülfen.

Wenn gleich den Post-Expeditions-Gehülfen überlassen ist, sich Beschäftigung bei einem Post-Comtoir zweiter und dritter Klasse zu verschaffen, und mit den Vorstehern dieser Post-Anstalten sich wegen ihres Unterhalts zu einigen, so ist dennoch unbedingt nothwendig, daß ich von jedem beabsichtigten Engagements-Wechsel der Expeditions-Gehülfen des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks, gleichviel ob hierbei nur Post-Comtoire des letzteren, oder eines andern Bezirks berührt werden, Kenntniß erhalte und die Genehmigung zu dem Wechsel ertheile. Die Post-Comtoire werden daher angewiesen, mir von jedem Engagements-Wechsel der Gehülfen vier Wochen vor dem Eintritt desselben, Anzeige zu erstatten und die Genehmigung hierzu nachzusuchen.

Erfurt, den 8ten März 1850.

Der commissarische Ober-Post-Director.
Schulze.

Nro. 110. Post-Expedition auf dem hiesigen Eisenbahnhofe.

Vom 19ten d. Mts. ab wird auf dem hiesigen Eisenbahnhofe eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, bei welcher zu den ersten Post-Eisenbahn-Zügen nach Eisenach und Weimar von 6½ Uhr früh, zu den übrigen Post-Eisenbahnzügen 2 Stunden vor dem Abgange bis unmittelbar vor der Abfahrt frankirte und unfrankirte Postsendungen excl. Gelder und Pakete eingeliefert werden können.

Von demselben Termine ab, werden zur Erleichterung des correspondirenden Publikums an dem Gebäude der Hauptwache in der Regierungsstraße, am Rathhause auf dem Fischmarkte und an der Hofmauer des zweiten Kommandantur-Gebäudes zur Aufnahme unfrankirter Correspondenz bestimmte Briefkasten ausgehängt und täglich um 7 Uhr früh, 12 Uhr Mittags, 2½ Uhr Nachmittags, 5 Uhr

Nach-

Nachmittags und 8½ Uhr Abends durch leere Kasten ersetzt und mit ihrem Inhalte unter Verschluß nach der Bahnhofs-Post-Expedition befördert werden.

Erfurt, den 15ten März 1850.

Der commissarische Ober-Post-Director.
gez. Schulze.

Nro. 111.

Personengeld auf dem Post-Course zwischen Langensalza und Weißensee.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des reisenden Publicums gebracht, daß das Personengeld auf dem Personenpost-Course zwischen Langensalza und Weißensee vom 1sten April c. ab von 6 Sgr. auf 5 Sgr. pro Meile herabgesetzt worden ist. Erfurt, den 16ten März 1850.

Der commissarische Ober-Post-Director.
gez. Schulze.

Nro. 112.

Personengeld auf dem Post-Course zwischen Mühlhausen und Leinefelde.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des reisenden Publicums gebracht, daß das Personengeld auf dem Personenpost-Course zwischen Mühlhausen und Leinefelde vom 1sten April c. ab von 6 Sgr. auf 5 Sgr. pro Meile ermäßigt worden ist. Erfurt, den 16ten März 1850.

Der commissarische Ober-Post-Director.
gez. Schulze.

Nro. 113.

Verpachtung eines Domänen-Vorwerks.

Das im Kreise Löbau, Domainen-Rent-Amts Neumark belegene Königliche Domainen-Vorwerk Lonkorrek soll höherer Bestimmung gemäß mit der dazu gehörigen Brau- und Brennerei- so wie der Fischerei-Nutzung in dem Lonkorreker, Glowin und Parlower See von Johannis dieses Jahres ab, anderweit auf 18 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Das zu dem gedachten Vorwerke gehörige Areal enthält:

11	Morgen	174	□Ruthen	Hof und Baustellen,
40	"	179	"	Baum- und Gemüse-Gärten,
692	"	162	"	Acker Klassenland eingeschätzt
				mit 158 Morg. 27 □R. zur Klasse II.
				" 298 " 29 " " " III.
				" 236 " 106 " " " IV.
164	"	141	"	dreijähriges }
17	"	121	"	sechsjähriges } Roggenland,
20	"	90	"	neunjähriges }
188	"	163	"	Wiesen,
231	"	97	"	Weideland,
85	"	38	"	Streu, Unland und Wege ꝛc.,

überhaupt 1454 Morgen 75 □Ruthen preuß. Der

Der Boden ist vorzugsweise zum Erbau von Roggen und Hafer, theilweise auch zum Weizenbau geeignet; der Ertrag der Wiesen ist in günstigen Jahren meist zureichend.

Das Vorwerk hat eine angenehme Lage. Unmittelbar hinter dem am Vorwerkshause belegenen Baum-Garten befindet sich der Lonkorreker See, welcher theilweise wieder von der Königl. Lonkorszer Forst begrenzt wird. Die nächsten Städte sind Bischofswerder, Neumark, Löbau und Straßburg, welche resp. 1, 2 und 3 Meilen vom Vorwerk entfernt liegen.

Das auf dem Vorwerk vorhandene Königl. Inventar bestehend in 408 Scheffel 8 Metzen Saat Getreide verschiedener Gattung, und 1399 Morgen 141 □Ruthen einfuhrig bestellter Acker, wird in ein vom Pächter zu übernehmendes Geld-Inventar verwandelt.

Der Pacht-Anschlag so wie die speziellen und die allgemeinen Bedingungen der Verpachtung sind vom 2ten April d. J. an jederzeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung einzusehen.

Der Lizitations-Termin ist auf den

1sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Regierungs-Konferenz-Zimmer anberaumt.

Pachtliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselben sich in diesem Termin über ihre Qualification und das erforderliche Vermögen auszuweisen haben und daß dem Königlichen Finanz-Ministerio unter den drei Bestbietenden die Auswahl vorbehalten bleibt.

Marienwerder, den 23sten Februar 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 114. Der Büreau-Vorsteher bei der General-Inspektion des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins, Kurfürstlich Hessische Sekretair Balthasar Steinbach ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen zum Rechnungs-Rath ernannt worden.

An Stelle der ausscheidenden Rathmänner Johann Georg Muff, Tobias Allstädt und Karl Rupprecht zu Treffurt, sind der Oekonom Christian Pfuhl, der Gastwirth und Schiedsmann Karl Geußenhainer und der Oekonom Karl Allstädt daselbst zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 30sten März 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung Nro. 115. enthält unter

Nro. 3233. das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse; vom 2ten März 1850.

Nro. 3234. das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken von demselben Tage.

Nro. 3235. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze; von demselben Tage.

Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3236. das Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke; vom 3ten März 1850.

Nro. 3237. das Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten; vom 11ten März 1850.

Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3238. die Verordnung vom 16ten Februar 1850, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Guttentag im Jahre 1846 vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Nro. 3239. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch die mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher

bacher Eisenbahn-Gesellschaft beziehungsweise unterm 29sten und 26sten September 1849 abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden; vom 4ten März 1850.

Nro. 3240. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten März 1850, wegen Einsetzung der Königlichen Direction der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

Nro. 3241. die Bekanntmachung vom 7ten März 1850, betreffend die Abänderung der bisherigen und die Allerhöchste Genehmigung der neuen Statuten des Eschweiler Bergwerks-Vereins.

Nro. 3242. das Gesetz, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend; vom 7ten März 1850.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3243. das Jagdpolizei-Gesetz vom 7ten März 1850.

Erfurt, den 22sten März 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 116.

Wegeverbesserungen durch Lesesteine.

1287. A. 3.

Nach den Anzeigen der landräthlichen Behörden sind im verflossenen Jahre von den Gemeinden unseres Verwaltungsbezirkes 56,065½ Fuder Feldsteine von den Aeckern abgelesen und nebst einer bedeutenden Menge von Bruch- und Pflastersteinen, Kies, Schutt und Erde zur Verbesserung der Verbindungs-, Feld- und Ortswege verwendet worden. Hierbei haben sich nachbenannte Gemeinden ausgezeichnet:

1) im Kreise Nordhausen

Großberndten mit Dietenborn, welches 712 ein- und 557 zweispännige, Friedrichsrode, welches 200 ein- und 44 zweispännige, Kleinberndten, das 346 ein- und 428 zweispännige Fuhren Lesesteine zur Wegebesserung verwendet hat.

2) im Kreise Worbis

hat Deuna 202 zwei-, 108 drei- und 104 vierspännige Fuder Feldsteine und außerdem 60 Fuhren Bruchsteine zu gleichem Zwecke verwendet; ferner Bischofferode 110 zwei-, 36 drei- und 82 vierspännige Fuder Lesesteine; Brehme 194 zwei- und 49 dreispännige Fuder Lesesteine; Breitenworbis 183 QR. Bruchsteine; Hypstedt 111 ein- und 194 zweispännige Fuder Lesesteine; Kallmerode 300 zweispännige Fuder Lesesteine; Kirchohmfeld 250 zwei- und 50 dreispännige Fuder Lesesteine; Kirchworbis 112 zwei-, 256 drei- und 48 vierspännige Fuder Lesesteine; Neuendorf 454 zweispännige Fuder Schutt; Niederorschel 128 ein-, 800 zwei-, 380 drei- und 160 vierspännige Fuhren Kies; Steinbach 350 zweispännige Fuder Lesesteine. Außerdem sind in Breitenholz circa 2500 QF. und in Kallmerode 200 QF. gepflastert worden.

3) im

3) im Kreiſe Mühlhauſen

ſind von Bickenriede 260, Dachrieden 460, Diedorf 257, Effelder 925, Eigenrode 456, Falken 445, Faulungen 523, Felchta 248, Groß-rade 248, Helmsdorf 202, Horsmar 360, Kaiſershagen 200, Kleingrabe 260, Küllſtedt 300, Niederdorla 252, Saalfeld 209, Schnellmannshauſen 221, Silberhauſen 403, Windeberg 660 zweiſpännige Fuhren Steine und Kies, ſo wie von Bollſtedt 360 zweiſpännige Fuhren Grand zu demſelben Zwecke verwendet worden.

4) im Kreiſe Langenſalza

ſind von Groß-Vargula 786 ein- und 128 zweiſpännige, Kirchheilingen 540 ein-, 234 zwei-, 72 drei- und 90 vierſpännige, Mittelſömmern 1474 ein- und 104 zweiſpännige, Nägelſtädt 1398 ein- und 452 zweiſpännige Fuhren Steine zu gleichem Zwecke verwendet worden.

5) im Kreiſe Erfurt

hat Elxleben 960 einſpännige, Bechſtedtwagd 548 einſpännige, Möbisburg 385 zweiſpännige und Mühlberg 350 zweiſpännige Fuhren Leſeſteine zur Verbeſſerung der Wege verwendet.

6) im Kreiſe Heiligenſtadt

Berntrode hat 69 zwei-, 54 drei- und 106 vierſpännige Fuhren Steine, Birkenfelde 36 zwei-, 18 drei- und 162 vierſpännige Fuhren Steine, Burgwalde 160 zwei-, 70 drei- und 70 vierſpännige Fuhren Steine, Döringsdorf 94 zwei-, 78 drei- und 46 vierſpännige Fuhren Steine, Ershauſen 39 zwei-, 84 drei- und 79 vierſpännige Fuder Steine, 30 zwei-, 49 drei- und 22 vierſpännige Fuhren Kies, Gerbershauſen 20 zwei-, 40 drei- und 130 vierſpännige Fuhren Steine, Großbartloff 340 zwei-, 300 drei- und 101 vierſpännige Fuder Steine, Großtöpfer 120 zwei-, 129 drei- und 15 vierſpännige Fuder Steine, 106 zwei-, 150 drei- und 25 vierſpännige Fuhren Kies, Kalteneber 465 zwei-, 355 drei- und 255 vierſpännige Fuhren Steine, Kella 96 zwei-, 200 drei- und 60 vierſpännige Fuhren Steine, Kirchgandern 40 zweiſpännige Fuhren Steine, 400 zwei- und 200 vierſpännige Fuhren Kies; Lengenfeld 206 zwei-, 140 drei- und 86 vierſpännige Fuhren Steine und 106 zwei-, 60 drei- und 36 vierſpännige Fuhren Kies; Marth 92 zwei-, 184 drei- und 146 vierſpännige Fuhren Steine und 164 zwei-, 115 drei- und 92 vierſpännige Fuhren Kies; Martinfelde 640 zwei-, 400 drei- und 164 vierſpännige Fuhren Steine; Pfaffſchwende 106 drei- und 138 vierſpännige Fuhren Steine und 52 drei- und 74 vierſpännige Fuhren Kies, Rimbach 240 vierſpännige Fuhren Steine, Rohrberg 180 zwei-, 160 drei- und 150 vierſpännige Fuhren Steine; Ruſtenfelde 114 drei- und 417 vierſpännige

Fuhren Steine und 168 vierspännige Fuhren Kies; Schachtebich 360 zweispännige Fuhren Steine; Werleshausen 32 drei- und 120 vierspännige Fuhren Steine, 36 drei- und 90 vierspännige Fuhren Kies zur Besserung der Wege verwendet.

7) im Kreise Weißensee

Schwerstedt hat 548 einspännige Fuhren Lesesteine und 52 Fuhren Bruchsteine, Waltersdorf 180 zweispännige Fuhren Feldsteine und 210 Fuhren Kies, Günstedt 514 Fuhren Bruchsteine, Lützensömmern 175 Fuhren Bruchsteine zur Wegeverbesserung verwendet.

8) im Kreise Schleusingen

hat Albrechts 64 Schachtruthen Feldsteine, 9 dergleichen Bruchsteine und 303 dergleichen Kies und Schutt, Oberrod 66 Schachtruthen Lesesteine, 150 dergleichen Bruchsteine und 50 dergleichen Kies und Schutt, Rohr 132 Schachtruthen Feldsteine, 90 dergleichen Bruchsteine und 523 dergleichen Kies und Schutt, Wiedersbach 300 Schachtruthen Bruchsteine zu gleichem Zwecke verwendet.

9) im Kreise Ziegenrück

sind von Altenbeuthen 254, Eßbach 500, Gössitz 250, Moxa 300, Schmorda 200 und Ziegenrück 800 Fuhren Feldsteine von den Aeckern abgelesen und zur Wegebesserung verwendet worden.

Indem wir das Bestreben der betreffenden Ortsvorgesetzten und Gemeindeglieder, die Aecker von den Steinen zu befreien und die Orts- und Verbindungswege zu verbessern, belobend anerkennen, hoffen wir, daß der im Allgemeinen gesteigerte Eifer zur Erreichung des gedachten Zweckes nicht erkalten und diejenigen Gemeinden, welche sich bisher weniger thätig bewiesen haben, dem guten Beispiele nacheifern werden. Den Herren Landräthen aber empfehlen wir, darauf zu sehen und dahin zu wirken, daß die Arbeiten zweckmäßig ausgeführt und die gebesserten Wege sorgfältig unterhalten werden.

Erfurt, den 16ten März 1850.

Nro. 117.

Baumanpflanzungen im Jahre 1849.

1272. A. 3.

Nach den Anzeigen der landräthlichen Behörden sind von den Gemeinden und Privatpersonen unseres Verwaltungsbezirkes auch während des verflossenen Jahres nicht unbedeutende Baumanpflanzungen gemacht worden.

Es sind nämlich überhaupt

100,629 wilde Obstbaumstämme gepflanzt,

62,377 dergleichen durch Pfropfen, Oculiren ꝛc. veredelt,

50,167 schon veredelte Obstbäume verpflanzt und

1,255,973 Nutz- und Brennholz-Bäume, einschließlich 126 Maulbeerbäumchen angepflanzt, außerdem aber eine bedeutende Anzahl Morgen Forstgrund besäet und einige Baumschulen neu angelegt.

Hierbei

Hierbei haben sich nachbenannte Ortschaften besonders ausgezeichnet:

A. im Kreise Erfurt

die Stadt Erfurt und mehrere Einwohner derselben, die Gemeinden Andisleben, Dachwig, Egstedt, Gispersleben Kil. und Viti, Hochheim, Ilversgehofen, Kühnhausen, Möbisburg, Mühlberg, Nottleben, Tiefthal, Walschleben, Wandersleben und Zimmern supra.

B. im Kreise Nordhausen

die Städte Nordhausen, Bleicherode, Benneckenstein und Sachsa und mehrere Privatpersonen daselbst; ferner die Gemeinden so wie mehrere Einwohner zu Gratzungen, Großberndten mit Dietenborn, Großwerther mit Schate, Herreden, Kleinbodungen, Kleinfurra, Mackenrode, Niedergebra, Obergebra, Werningerode und Wülfingerode, endlich mehrere Privatpersonen in Ascherode, Pustleben und Stöckey.

C. im Kreise Worbis

die Stadt Worbis; die Gemeinden Bischofferode, Bodenrode, Breitenholz, Breitenworbis, Gerterode, Haynrode, Hundeshagen, Hüpstedt, Neuendorf, Niederorschel, Steinbach, Tastungen, Wintzingerode, so wie mehrere Einwohner in den genannten Ortschaften; ferner einzelne Privatpersonen in Beuern, Holungen, Jützenbach und Wehnde.

D. im Kreise Heiligenstadt

die Stadt Heiligenstadt und die Gemeinden Bernterode, Birkenfelde, Dingelstedt, Ershausen, Geismar, Günterode, Heuthen, Kalteneber, Kirchgandern, Lenterode, Lutter, Marth, Mengelrode, Pfaffschwende, Rengelrode, Rheinholterode, Rohrberg, Rüstungen, Rustenfelde, Schachtebich, Siemerode, Uder, Wahlhausen, Westhausen und Wüstheuterode.

E. im Kreise Mühlhausen

die Städte Mühlhausen und Treffurt, so wie mehrere Einwohner daselbst; die Gemeinden und einzelne Privatpersonen zu Ammern, Beberstedt, Bickenriede, Bollstedt, Eigenrieden, Falken, Faulungen, Großburschla, Großgrabe, Hollenbach, Kleingrabe, Langula, Lengefeld, Niederdorla, Oberdorla und Zella; ferner die Gemeinden Dachrieden, Dörna, Höngeda, Windeberg und mehrere Einwohner zu Felchta, Schnellmannshausen, Struth und Wachstedt, so wie das Rittergut Annrode.

F. im Kreise Langensalza

die Stadt und mehrere Einwohner zu Tennstedt; ferner die Gemeinden und mehrere Einwohner zu Bothenheilingen, Bruchstedt, Großvargula, Großwelsbach, Heroldishausen, Kleinvargula, Merxleben, Mülverstedt, Nägelstedt, Neunheilingen, Sundhausen, Zimmern und einzelne Einwohner zu Cammerforst, Kleinurleben, Mittelsömmern und Waldstedt.

G. im

G. im Kreiſe Weißenſee

die Städte Weißenſee, Gebeſee, Sömmerda, Kindelbrück und einzelne Einwohner daſelbſt; die Gemeinden Großballhauſen, Günſtedt, Schwerſtedt, Wenigensömmern; ferner die Gemeinden und mehrere Privatperſonen zu Gangloffsömmern, Henſchleben, Kutzleben, Oberbösa, Ottenhauſen, Schallenburg, Straußfurt, Tunzenhauſen, Wundersleben und einzelne Privatperſonen in Lützensömmern, Nauſiß und Schilfa.

H. im Kreiſe Schleuſingen

die Stadt Suhl, ſo wie mehrere Einwohner daſelbſt; die Gemeinden und einzelne Privatperſonen in Dillſtedt, Gerhardtsgereuth, Hinternah, Oberrod, Rohr, Wichtshauſen und Wiedersbach; ferner die Gemeinden Heinrichs, Rappelsdorf, Ratſcher, Schwarza, Viernau und mehrere Einwohner von Schleuſingen, Bennshauſen, Breitenbach, Geiſenhöhn, Neuhof und Silbach.

I. im Kreiſe Ziegenrück

die Städte Gefell, Ranis und Ziegenrück; die Gemeinden und einzelne Privatperſonen von Eßbach, Gößitz, Moxa, Rockendorf, Tannroda und mehrere Einwohner in Altenbeuthen, Bahren, Dobian, Gertewitz, Liebengrün, Liebſchütz, Neuenbeuthen, Paska, Seißla, Wilhelmsdorf; endlich die Rittergüter Brandenſtein, Burg Ranis und Sparnberg.

Wir geben den Ortbehörden und Privatperſonen, welche ſich ſowohl bei Beförderung der Obſtkultur, wie bei Anpflanzung von Nutz- und Brennhölzern ausgezeichnet haben, unſeren Beifall zu erkennen und hoffen, daß diejenigen Gemeinden, welche weniger Eifer bewieſen haben, ſoweit es die Oertlichkeit geſtattet, baldigſt nachfolgen werden.

Den Herren Landräthen aber empfehlen wir, zur Vermehrung der Baumanpflanzungen auf's Neue anzuregen, auch bei den Bereiſungen der Kreiſe ihr Augenmerk auf dieſen wichtigen Gegenſtand der Landeskultur zu richten.

Erfurt, den 21ſten März 1850.

Nro. 118.

Holzerſparende und luftreinigende Ofeneinrichtung.

In der Nummer 30. des in Gotha erſcheinenden Reichsanzeigers der Deutſchen befindet ſich ein ſehr beachtenswerther Aufſatz über eine Holz erſparende und luftreinigende Ofeneinrichtung. Dieſelbe iſt, obwohl die Erfahrung ſie als ſehr vortheilhaft beſtätigt und die Erfindung ſelbſt ſchon vor geraumer Zeit bekannt gemacht worden, dennoch nur in beſchränktem Umfange zur Anwendung gebracht. Da der Grund hievon nur darin zu liegen ſcheint, daß die Ofeneinrichtung bisher nicht in weiteren Kreiſen bekannt geworden iſt, ſo machen wir hierdurch auf den bezeichneten Aufſatz aufmerkſam, indem wir uns zugleich weitere Mittheilungen vorbehalten, ſobald die von uns beabſichtigten vergleichenden Verſuche beendigt ſein werden. Erfurt, den 13ten März 1850. Die

Digitized by Google

Nro. 119.

Veräußerung von Domainen-Vorwerken.

617 B. 2.

Die bei der Stadt Kröben, im Kröbener Kreise, des Regierungsbezirks Posen belegenen, zu Johannis 1850 pachtlos werdenden Domainen-Vorwerke:

1) Chumietek, mit einem Areal von:

6	Morgen 114	□Ruthen	Obstgarten,
730	" 118	"	Acker,
197	" 66	"	Wiese,
108	" 2	"	Hütung,
11	" 137	"	Hof und Baustellen,
10	" 114	"	Gräben und Teiche,
20	" 72	"	Wege und Unland,
in Sa. 1085	Morgen 83	□Ruthen,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 23,820 Thlr.

2) Potarzyce, mit einem Areal von:

674	Morgen 39	□Ruthen	Gärten und Acker, welche durchgängig kleefähig ist,
27	" —	"	Wege, Gräben, Unland,
4	" 109	"	Hof und Baustellen,
in Sa. 705	Morgen 148	□Ruthen,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 16,430 Thlr.

3) Wymyslowo, mit einem Areal von:

710	Morgen 132	□Ruthen	Acker und Gärten,
23	" 84	"	Wiesen,
5	" 120	"	Hütung,
9	" 145	"	Baustelle,
3	" 26	"	Gräben,
26	" 23	"	Wege und Unland,
in Sa. 778	Morgen 170	□Ruthen,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 17,510 Thlr.

4) Domachowo, mit einem Areal von:

5	Morgen 38	□Ruthen	Hof und Baustelle,
302	" 71	"	Acker und Gärten,
31	" 90	"	Wiesen,
232	" 110	"	Hütung,
8	" 23	"	Wege und Unland,
in Sa. v. 579	Morgen 152	□Ruthen,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 12,510 Thlr.;

sollen,

sollen, ein jedes Vorwerk einzeln, in dem am 7ten Mai 1850 Vormittags 10 Uhr im Vorwerks-Wohnhause zu Chumietek vor dem Regierungs-Rath Meerkatz anstehenden Licitations-Termine an den Meistbietenden veräußert werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Licitanten nicht mehr zugelassen. Die Bietungs-Caution beträgt ein Zehntheil des Gebots und ist baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth zu deponiren.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in den Büreaux der Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz und Frankfurt, sowie an Ort und Stelle in dem Büreau des Polizei-Districts-Commissar Calomski zu Kröben einzusehen.

Posen, den 13ten Januar 1850.

Die Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Posen, die Veräußerung der Domainen-Vorwerke Chumietek, Potarzyce, Wymyslowo und Domachowo betreffend, wird hierdurch noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibungen der zu veräußernden Vorwerke mit Angabe der Kaufgelder-Einzahlungs-Termine sowohl in unserer Domainen-Registratur, als im Geschäfts-Lokal des Königlichen Domainen-Rentamts zu Nordhausen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden können.

Erfurt, den 8ten März 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 120.

Verkauf des Domainen-Vorwerkes Olobock.

704. B. 2.

Das im Adelnauer Kreise des Regierungsbezirks Posen belegene Domainen-Vorwerk Olobock, welches nach Abzweigung einer zur Dismembration bestimmten, besonders zu veräußernden Fläche von 50 Morgen an Areal

Hof und Baustellen	3	Morgen	16 QR.
Obstgarten	6	"	166 "
Acker, meist Gerstland	314	"	23 "
Wiesen zu 10, 8 und 6 Centner pro Morgen, guter Qualität	65	"	123 "
an unnutzbarem Land	3	"	148 "
in Summa	393	Morgen	116 QR.

enthält und mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf 9000 Thlr. taxirt ist, soll am 12ten April a. c. Vormittags in Olobock im Wohnhause des Vorwerksgehöftes durch den Herrn Regierungs-Rath Meerkatz meist-

meistbietend veräußert werden. Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Lizitanten nicht mehr zugelassen.

Die zu bestellende Bietungs-Caution beträgt ein Zehntheil des Gebots.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in den Registraturen der unterzeichneten Königl. Regierung, des Landraths-Amtes in Ostrowo und des Domainen-Rent-Amts in Schildberg einzusehen.

Posen, den 8ten Februar 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezug auf die vorstehende, den Verkauf des Domainen-Vorwerks Olobock betreffende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Posen wird hierdurch zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nähere Beschreibung des Vorwerks, so wie die Bedingungen hinsichtlich der Kaufgelder-Einzahlungen sowohl in der hiesigen Domainen-Registratur, als im Locale des Königl. Rent-Amts zu Nordhausen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden können.

Erfurt, den 20sten März 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Herr Minister der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten hat, in Folge der, im Amtsblatte des vorigen Jahres Seite 329. abgedruckten Verordnung, bestimmt: daß vom 1sten April d. J. ab der Taxpreis für das nach der 5ten Ausgabe der Pharmakopöe (S. 174. Note) bereitete Extractum graminis liquidum für die Unze auf 3 Sgr. und für das Extractum taraxaci liquidum auf 3 Sgr. 4 Pf. feststehen soll. Nro. 121. Medikamenten-Preise. 1752. A. 1.

Erfurt, den 22sten März 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Neuerlich sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden: Nro. 122. Schiedsmänner-Wahl.

für die Stadt Schleusingen

der Bürgermeister Thielow,

und für die Bezirke des Landkreises Schleusingen, und zwar:

für den ersten Bezirk der Rittergutsbesitzer Heym in Keulroda, und

für den zweiten Bezirk der Schulze Adam Heß in Waldau.

Naumburg, den 22sten März 1850.

Königliches Appellationsgericht.

Nro. 123. Verpachtung eines Domainen-Vorwerks.

Das im Kreise Löbau, Domainen-Rent-Amts Neumark belegene Königliche Domainen-Vorwerk Lonkorrek soll höherer Bestimmung gemäß mit der dazu gehörigen Brau- und Brennerei- so wie der Fischerei-Nutzung in dem Lonkorrrker, Glowin und Parlower See von Johannis dieses Jahres ab, anderweit auf 18 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Das zu dem gedachten Vorwerke gehörige Areal enthält:

11	Morgen 174	□Ruthen	Hof und Baustellen,
40	" 179	"	Baum- und Gemüse-Gärten,
692	" 162	"	Acker Klassenland eingeschätzt
			mit 158 Morg. 27 □R. zur Klasse II.
			" 298 " 29 " " " III.
			" 236 " 106 " " " IV.
164	" 141	"	dreijähriges }
17	" 121	"	sechsjähriges } Roggenland,
20	" 90	"	neunjähriges }
188	" 163	"	Wiesen,
231	" 97	"	Weideland,
85	" 38	"	Streu, Unland und Wege ꝛc.,

überhaupt 1454 Morgen 75 □Ruthen preuß.

Der Boden ist vorzugsweise zum Erbau von Roggen und Hafer, theilweise auch zum Weizenbau geeignet; der Ertrag der Wiesen ist in günstigen Jahren meist zureichend.

Das Vorwerk hat eine angenehme Lage. Unmittelbar hinter dem am Vorwerkshause belegenen Baum-Garten befindet sich der Lonkorreker See, welcher theilweise wieder von der Königl. Lonkorszer Forst begrenzt wird. Die nächsten Städte sind Bischofswerder, Neumark, Löbau und Strasburg, welche resp. 1, 2 und 3 Meilen vom Vorwerk entfernt liegen.

Das auf dem Vorwerk vorhandene Königl. Inventar bestehend in 408 Scheffel 8 Metzen Saat Getreide verschiedener Gattung, und 1399 Morgen 141 □Ruthen einfuhrig bestellter Acker, wird in ein vom Pächter zu übernehmendes Geld-Inventar verwandelt.

Der Pacht-Anschlag so wie die speziellen und die allgemeinen Bedingungen der Verpachtung sind vom 2ten April d. J. an jederzeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung einzusehen.

Der

Der Lizitations-Termin ist auf den

1sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Regierungs-Konferenz-Zimmer anberaumt.

Pachtliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselben sich in diesem Termin über ihre Qualification und das erforderliche Vermögen auszuweisen haben und daß dem Königlichen Finanz-Ministerio unter den drei Bestbietenden die Auswahl vorbehalten bleibt.

Marienwerder, den 23sten Februar 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Erledigte Stelle.

Der Pfarrer Köthe zu Osterode, Diöcese Veltheim, ist am 25sten v. M. gestorben. Die Stelle ist Königlichen Patronats. Die Gemeinde wählt aus drei ihr vorzuschlagenden Candidaten. Nro. 124.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des ausscheidenden Rathmanns Schencke zu Kindelbrück ist der Stadtverordnete Gottfried Otto daselbst zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und bestätigt worden. Nro. 125.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Niederdorla, Diöces Seebach, ist dem Pfarrer zu Flarchheim, Carl August Friedrich Hahn verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarre zu Flarchheim ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rippicha, Diöces Zeitz, ist dem Predigtamts-Candidaten Johann Julius Seydel verliehen worden.

Der Lehrer Johann Gottfried Pabst, bisher zu Mora, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde zu Drognitz, im Kreise Ziegenrück angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Carl Emil Herold in Erfurt hat die ihm übertragen gewesene Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt. Nro. 126. Niederlegung einer Agentur.

Dem

Nro. 127. Patenter-theilung.

Dem Stempel-Reviſor C. T. N. Mendelsſohn in Berlin ſind unter dem 5ten März 1850 Patente, und zwar:

1) auf eine mechaniſche Scheide- und Waſchvorrichtung für Steinkohlen,
2) auf einen Verkoakungs-Ofen,
3) auf eine Vorrichtung zum Eindicken des Theers, und
4) auf eine Menge- und Formmaſchine für Brennſteine aus Kohlen und Pech,

in den durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzungen, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken, auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Nro. 128. Desgl.

Dem Rudolph Rädſch zu Sorau iſt unter dem 11ten März 1850 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen elektriſchen Druck-Telegraphen, inſoweit die Conſtruction deſſelben als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Nro. 129. Desgl.

Dem J. W. Kreutzer zu Aachen iſt unter dem 18ten März 1850 ein Einführungspatent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene neue Art von Drahtſprungfedern zu Polſterarbeiten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 6ten April 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 18ten März c. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 130.

Nro. 3244. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel; vom 7ten März 1850.

Nro. 3245. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Cirkular Verordnung vom 26sten Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und die Abänderung der Injurienstrafen; vom 11ten März 1850.

Das zu Berlin am 23sten März c. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3246. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849; vom 11ten März 1850.

Nro. 3247. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1850; vom 11ten März 1850.

Das zu Berlin am 23sten März c. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3248. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Februar 1850, durch welchen das der Stadt Neuß verliehene Privilegium vom 14ten März 1849 zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen im Betrage von 80,000 Thlr. für erloschen erklärt ist.

Nro. 3249. das Gesetz, betreffend die Berichtigung der Kaufgelder für das, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück; vom 11ten März 1850.

Digitized by Google

Nro. 3250. das Gesetz, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend; vom 11ten März 1850.

Nro. 3251. das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens; vom 11ten März 1850.

Das zu Berlin am 24sten März c. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3252. das Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 4ten März 1850.

Nro. 3253. das Privilegium wegen Emission von 1,300,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 11ten März 1850.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3254. die Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat, vom 11ten März 1850.

Nro. 3255. die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat, von demselben Tage.

Nro. 3256. das Gesetz über die Polizei-Verwaltung, von demselben Tage.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3257. das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Beihülfe aus der Staats-Casse an die Meliorations-Societät der Bocker Haide, vom 11ten März 1850.

Nro. 3258. das Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögens-Confiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße, von demselben Tage.

Nro. 3259. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten März 1850, betreffend die durch die veränderte Staats-Verfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Nro. 3260. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März 1850, betreffend die Anciennetäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3261. die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und

Ord-

Digitized by Google

Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, vom 11ten März 1850.

Nro. 3262. das Gesetz, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichts-Hofes zu Köln, vom 11ten März 1850.

Erfurt, den 3ten April 1850.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 131. Verkauf des Domainen-Vorwerkes Olobock. 704. B. 2.

Das im Adelnauer Kreise des Regierungsbezirks Posen belegene Domainen-Vorwerk Olobock, welches nach Abzweigung einer zur Dismembration bestimmten, besonders zu veräußernden Fläche von 50 Morgen an Areal

Hof und Baustellen	3	Morgen	16	QR.
Obstgarten	6	"	166	"
Acker, meist Gerstland	314	"	23	"
Wiesen zu 10, 8 und 6 Centner pro Morgen, guter Qualität	65	"	123	"
an unnutzbarem Land	3	"	148	"
in Summa	393	Morgen	116	QR.

enthält und mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf 9000 Thlr. taxirt ist, soll am 12ten April a. c. Vormittags in Olobock im Wohnhause des Vorwerksgehöftes durch den Herrn Regierungs-Rath Meerkatz meistbietend veräußert werden. Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Lizitanten nicht mehr zugelassen.

Die zu bestellende Bietungs-Caution beträgt ein Zehntheil des Gebots.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in den Registraturen der unterzeichneten Königl. Regierung, des Landraths-Amtes in Ostrowo und des Domainen-Rent-Amts in Schildberg einzusehen.

Posen, den 8ten Februar 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezug auf die vorstehende, den Verkauf des Domainen-Vorwerks Olobock betreffende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Posen wird hierdurch zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nähere Beschreibung des Vor-

 werks,

werks, so wie die Bedingungen hinsichtlich der Kaufgelder-Einzahlungen sowohl in der hiesigen Domainen-Registratur, als im Locale des Königl. Rent-Amts zu Nordhausen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden können.

Erfurt, den 20sten März 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nro. 132.

Verpachtung eines Domainen-Vorwerks.

Das im Kreise Löbau, Domainen-Rent-Amts Neumark belegene Königliche Domainen-Vorwerk Lonkorrek soll höherer Bestimmung gemäß mit der dazu gehörigen Brau- und Brennerei- so wie der Fischerei-Nutzung in dem Lonkorreker, Glowin und Parlower See von Johannis dieses Jahres ab, anderweit auf 18 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Das zu dem gedachten Vorwerke gehörige Areal enthält:

11	Morgen 174	□Ruthen	Hof und Baustellen,
40	" 179	"	Baum- und Gemüse-Gärten,
692	" 162	"	Acker Klassenland eingeschätzt
			mit 158 Morg. 27 □R. zur Klasse II.
			" 298 " 29 " " " III.
			" 236 " 106 " " " IV.
164	" 141	"	dreijähriges }
17	" 121	"	sechsjähriges } Roggenland,
20	" 90	"	neunjähriges }
188	" 163	"	Wiesen,
231	" 97	"	Weideland,
85	" 38	"	Streu, Unland und Wege ꝛc.,
überhaupt 1454	Morgen 75	□Ruthen	preuß.

Der Boden ist vorzugsweise zum Erbau von Roggen und Hafer, theilweise auch zum Weizenbau geeignet; der Ertrag der Wiesen ist in günstigen Jahren meist zureichend.

Das Vorwerk hat eine angenehme Lage. Unmittelbar hinter dem am Vorwerkshause belegenen Baum-Garten befindet sich der Lonkorreker See, welcher theilweise wieder von der Königl. Lonkoreger Forst begrenzt wird. Die nächsten Städte sind Bischofswerder, Neumark, Löbau und Strasburg, welche resp. 1, 2 und 3 Meilen vom Vorwerk entfernt liegen.

Das

Das auf dem Vorwerk vorhandene Königl. Inventar bestehend in 408 Scheffel 8 Metzen Saat Getreide verschiedener Gattung, und 1399 Morgen 141 □Ruthen einfuhrig bestellter Acker, wird in ein vom Pächter zu übernehmendes Geld-Inventar verwandelt.

Der Pacht-Anschlag so wie die speziellen und die allgemeinen Bedingungen der Verpachtung sind vom 2ten April d. J. an jederzeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung einzusehen.

Der Lizitations-Termin ist auf den

1sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Regierungs-Konferenz-Zimmer anberaumt.

Pachtliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselben sich in diesem Termin über ihre Qualification und das erforderliche Vermögen auszuweisen haben und daß dem Königlichen Finanz-Ministerio unter den drei Bestbietenden die Auswahl vorbehalten bleibt.

Marienwerder, den 23sten Februar 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Erledigte Stelle.

Der Pastor Hahnzog zu Domersleben, in der Diöcese Wanzleben, tritt zu Michaelis dieses Jahres auf seinen Antrag in den Ruhestand. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats. Nro. 133.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Friesdorf, Diöces Mansfeld, ist der Predigtamts-Candidat Heinrich Ferdinand Tischmeyer berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Nro. 134.

Zu der erledigten Ober-Pfarrstelle an St. Nicolai zu Burg ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Friedrich Wilhelm Aly, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wedderstedt, Diözes Quedlinburg, ist der Predigtamts-Candidat Hermann Robert Stein berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wintzingeroda mit Schloß

Boden-

Digitized by Google

Bodenstein, Diöces Gr. Bodungen, ist der Predigtamts-Candidat Theodor Gustav Jürgens aus Magdeburg berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Marien zu Salzwedel, Diöces Salzwedel, ist der Predigtamts-Candidat Otto Friedrich Paridam Solbrig berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Petri-Pauli zu Eisleben, Diöces Eisleben, ist dem Predigtamts-Candidaten und Rector Friedrich Gustav Model verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 135. Patenter-theilung.

Dem Orgelbauer Joseph Chwatal zu Merseburg ist unter dem 20sten März 1850 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung der Traktur für Orgelwerke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 136. Desgl.

Dem Instrumentenmacher A. Kiesling zu Greifenhagen ist unter dem 22sten März 1850 ein Patent

auf eine Mechanik mit doppeltem Stößer für Pianoforte's, wie dieselbe durch Modell nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 8ten April 1850.

Bekanntmachung.

Nro. 137. Die Grundsteuer-Regulirungen betr.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 24sten Februar d. J. die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend, sowie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Grundsteuer-Verhältnissen in den östlichen Provinzen des Preußischen Staats, um auf Grund derselben wegen einer allgemeinen Regulirung der Grundsteuer, beziehungsweise wegen Ausgleichung der zwischen den einzelnen Provinzen des Staats in Ansehung ihrer Grundsteuer-Leistung gegenüber demselben bestehenden Ungleichheiten, den Kammern bei ihrem Wieder-Zusammentritt Vorlagen machen zu können, ist die Sammlung reichhaltiger Materialien und Unterlagen erforderlich, welche unbedingt im Laufe des bevorstehenden Sommers beschafft werden müssen.

Es werden hierzu besondere Commissarien bestellt und mit Instruktion versehen werden.

Damit aber die Commissarien in den Stand gesetzt werden, diesem Auftrage pünktlich und in entsprechender Weise nachzukommen, ist es erforderlich, daß denselben von Seiten der Behörden, Gemeinden und Privat-Personen die größtmöglichste Unterstützung zu Theil werde. Wir machen in dieser Beziehung auf den §. 7. der Verordnung vom 29sten Juni v. J., die vorbereitenden Maaßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuer-Freiheiten betreffend, (Gesetz-Sammlung für 1849, Seite 237.) aufmerksam, wonach alle Behörden, Gemeinden und Privat-Personen verpflichtet sind, die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Kauf- und Pacht-Anschläge, Kataster, Privilegien, Verleihungs-Urkunden, Kauf- und Pacht-Kontrakte und alle sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Eingangs gedachten Gesetzes von Nutzen sein können, den Ausführungs-

Königliche Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Commissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung zugänglich zu stellen. Ueber diejenigen Documente oder sonstigen Schriftstücke, welche vorläufig in den Händen der Ausführungs-Commissarien belassen werden müssen, sind die letzteren den betreffenden Eigenthümern Empfangs-Bescheinigungen zu ertheilen verpflichtet.

Den Ausführungs-Commissarien wird ferner nach Anordnung der betreffenden Königlichen Ministerien die Einsicht und Benutzung der bei der Königlichen General-Commission und den Oekonomie-Commissarien, den Hypotheken-Gerichten u. s. w. befindlichen, hier in Betracht kommenden Schriftstücke zugänglich sein. Auch sind die Special-Commissarien, Geometer und Boniteure der General-Commission angewiesen, allen an sie ergehenden Anforderungen der Ausführungs-Commissarien um selbstthätige Mitwirkung bei der Ausführung des Geschäfts pünktlich Folge zu leisten. Eine gleiche Anweisung wird auch von der Königlichen Regierung an die von ihr ressortirenden Behörden und Beamten ergehen.

Erfurt, den 3ten April 1850.

Der Regierungs-Präsident.
du Vignau.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 13ten April 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 138. Kreis-Prüfungs-Commissionen. 1368. A. 1.

In Verfolg unseres Publikandums vom 2ten v. Mts. Nro. 631. A. 1. machen wir hierdurch bekannt, daß zu Suhl noch für nachstehende Gewerke Kreis-Prüfungs-Commissionen gebildet worden sind: für Rohrverschrauber und Garniturgießer unter dem Vorsitze des Senators Höfling, für Seiler unter dem Vorsitze des Senators Beyersdorf, für Gerber unter dem Vorsitz des Senators Sauer und für Rohrschmiede und Riemer unter dem Vorsitz des Senators Schneider. Erfurt, den 31sten März 1850.

Nro. 139. Belobung. 1811. A. 1

Während der im vorigen Jahre in unserem Departement herrschenden asiatischen Cholera haben wir gern die im Allgemeinen lobenswerthe Thätigkeit und Uneigennützigkeit der Herren Aerzte und Wundärzte wahrgenommen. Vorzugsweise hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Sich aber bewogen gefühlt, die verdienstlichen Leistungen der practischen Aerzte Dr. Schulze zu Nordhausen, Dr. Kleekamm zu Ellrich, und Dr. Lucas zu Erfurt bei der Behandlung der Cholerakranken im Allgemeinen und besonders der Armen unter diesen lobend anzuerkennen und uns mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Anerkenntnisses beauftragt.

Erfurt, den 28sten März 1850.

Nro. 140. Veräußerung von Domainen-Vorwerken. 617. B. 2.

Die bei der Stadt Kröben, im Kröbener Kreise, des Regierungsbezirks Posen belegenen, zu Johannis 1850 pachtlos werdenden Domainen-Vorwerke:

1) Chumietek, mit einem Areal von:

6	Morgen	114	□Ruthen	Obstgarten,
730	=	118	=	Acker,
197	=	66	=	Wiese,
108	=	2	=	Hütung,
11	=	137	=	Hof und Baustellen,

10 Mor-

10 Morgen 114 □Ruthen Gräben und Teiche,
20 " 72 " Wege und Unland,

in Sa. 1085 Morgen 83 □Ruthen,
mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 23,820 Thlr.

2) Potarzyce, mit einem Areal von:

674 Morgen 39 □Ruthen Gärten und Acker, welche durchgängig kleefähig ist,
27 " — " Wege, Gräben, Unland,
4 " 109 " Hof und Baustellen,

in Sa. 705 Morgen 148 □Ruthen,
mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 16,430 Thlr.

3) Wymyslowo, mit einem Areal von:

710 Morgen 132 □Ruthen Acker und Gärten,
23 " 84 " Wiesen,
5 " 120 " Hütung,
9 " 145 " Baustelle,
3 " 26 " Gräben,
26 " 23 " Wege und Unland,

in Sa. 778 Morgen 170 □Ruthen,
mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 17,510 Thlr.

4) Domachowo, mit einem Areal von:

5 Morgen 38 □Ruthen Hof und Baustelle,
302 " 71 " Acker und Gärten,
31 " 90 " Wiesen,
232 " 110 " Hütung,
8 " 23 " Wege und Unland,

in Sa. v. 579 Morgen 152 □Ruthen,
mit den dazu gehörigen Gebäuden taxirt auf 12,510 Thlr.;

sollen, ein jedes Vorwerk einzeln, in dem am 7ten Mai 1850 Vormittags 10 Uhr im Vorwerks-Wohnhause zu Chumietek vor dem Regierungs-Rath Meerkatz anstehenden Licitations-Termine an den Meistbietenden veräußert werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Licitanten nicht mehr zugelassen. Die Bietungs-Caution beträgt ein Zehntheil des Gebots und ist baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth zu deponiren.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in den Büreaux der Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz und Frankfurt, sowie an Ort und Stelle

in

in dem Büreau des Polizei-Districts-Commissar Calomski zu Kröben einzusehen.

Posen, den 13ten Januar 1850.

Die Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Posen, die Veräußerung der Domainen-Vorwerke Chumietek, Potarzyce, Wymyslowo und Domachowo betreffend, wird hierdurch noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibungen der zu veräußernden Vorwerke mit Angabe der Kaufgelder-Einzahlungs-Termine sowohl in unserer Domainen-Registratur, als im Geschäfts-Lokal des Königlichen Domainen-Rentamts zu Nordhausen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden können.

Erfurt, den 8ten März 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 141. Die Erlassung von Steckbriefen.

Dem Königlichen Appellationsgerichte wird aus Veranlassung eines Specialfalles und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 160a. und der Kriminal-Ordnung §. 7. hierdurch aufgegeben, die Kreisgerichte seines Departements anzuweisen, bei der Erlassung von Steckbriefen in Letztere folgende Aufforderung:

„Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des (der) N. N. (Name der steckbrieflich verfolgten Person) Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen,"

mit aufzunehmen. Berlin, den 22sten März 1850.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

An das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg.
I. 873.

Vorstehendes Rescript wird den Gerichts-Behörden unseres Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 30sten März 1850.

Kriminal-Senat des Königl. Appellationsgerichts.

Nro. 142. Schiedsmänner-Wahl.

Als Schiedsmänner für die Jahre 1850, 1851 und 1852 sind in den Landbezirken des Kreises Mühlhausen, und zwar:

1) für den II. Landbezirk der Gastwirth Georg Adam Götze zu Kleingrabe,
2) für den III. Landbezirk der Ackermann Heinrich Christoph Weidenbach zu Windebera.
3) für

3) für den IV. Landbezirk der Schulze Eduard Engelhardt zu Silberhausen,
4) für den V. Landbezirk der Ackermann Andreas Menge zu Eigenrode,
5) für den VII. Landbezirk der Ortsschulze Johann Barthel Schilling zu Effelder,
6) für den IX. Landbezirk der Ortsschulze Franz Joseph Kaufhold zu Faulungen,
7) für den XI. Landbezirk der Gemeindeeinnehmer Lorenz Edeling zu Falken,

erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 3ten April 1850.

Königliches Appellationsgericht.

Nro. 143. Schiedsmänner-Wahl.

Zu Schiedsmännern für die Bezirke des Landkreises zu Schleusingen sind
für den 2ten Bezirk der Schulze Menz zu Albrechts,
für den 3ten Bezirk der Böttcher Johannes Möller in Schwarza, und
für den 4ten Bezirk der Schulze Büchling in Dillstedt

gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 30sten März 1850.

Königl. Preuß. Appellations-Gericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 144.

Durch das am 13ten März c. erfolgte Ableben des Oberpfarrers und Superintendenten emerit. Caspari ist das Oberpfarr-Amt an der Wenzelskirche zu Naumburg erledigt worden. Patron desselben ist der Magistrat dortselbst.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 145.

Der Appellationsgerichtsrath Schlitte ist von dem Appellationsgerichte zu Halberstadt an das zu Magdeburg und der Appellationsgerichtsrath Heine an das Appellationsgericht zu Hamm versetzt.

Der Auskultator Danner ist zum Referendar ernannt.

Der Auskultator Gustmann ist von dem Appellationsgerichte zu Naumburg an das in Halberstadt versetzt.

Der Rechtscandidat Carl Richter ist zum Auscultator angenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 20sten April 1850.

Bekanntmachung.

Nro. 146. Errichtung der Königl. Bank-Kommandite zu Halle.

In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Bank vom 7ten d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite zu Halle am 15ten April d. J. ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von inländischen Staats-, Communal- und ständischen Papieren, soliden Wechseln und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Kaufmannswaaren.
2) Discontirung von Wechseln auf Halle und Ankauf von Wechseln auf andere inländische Plätze, in welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden.
3) Ausstellungen von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite.
4) Besorgung des An- und Verkaufs von Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten gegen die übliche Provision und Courtage.
5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden und Anstalten, welche zur zinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir in Magdeburg bestimmt, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen Seitens der betreffenden Behörden und Anstalten aber direct an das genannte Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Rendanten Ehrenberg und dem Buchhalter Walter gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich. Berlin, den 7ten April 1850.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.
von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

Nro. 147.

Bekanntmachung der Regierung.

Die Berliner Aussteuer- Sterbe- und Unterstützungs-Kasse.

Die Ausdehnung der Wirksamkeit der Berliner Aussteuer-Sterbe- und Unterstützungs-Kasse über die Provinz Brandenburg hinaus, ist höhern Orts genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 15ten April 1850.

2262. A. 1.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 148.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Stettin angestellt gewesene Regierungs-Rath von der Mülbe ist zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe eingeführt.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Wilhelm August Rudolph Zabel in Zeitz und der Rechts-Anwalt und Notar Traugott Carl Röser zu Mücheln sind durch Erkenntnisse ihres Amtes entsetzt.

Dem Rechts-Anwalt und Notar Christian Ludwig Hempel zu Heringen ist die erbetene Entlassung aus diesen Aemtern den 9ten März c. ertheilt.

Dem Obergerichts-Assessor Christian Gottfried Hellfeld ist von des Königs Majestät am 25sten Februar c. die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste bewilligt und zugleich der Charakter als Justiz-Rath verliehen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Ernst Hieronymus Müller in Naumburg ist nach bestandener 3ter Prüfung am 6ten März c. zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die dasigen Appellations-Gerichts-Auskultatoren Friedrich Ferdinand Albert Kettembeil und Ludwig Friedrich Otto Graf von Bredow sind den 27sten Februar c. zu Referendarien befördert.

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Otto Friedrich von Lamprecht zu Berlin ist den 21sten Februar c. zum Referendar befördert und am $\frac{\text{28sten Februar}}{\text{1sten März}}$ c. zum Appellationsgericht in Naumburg versetzt.

Die dasigen Appellationsgerichts-Auskultatoren Johann Heinrich Maria von Mengershausen und Max-Hubert von Kempis sind den 9ten resp. 15ten März c. zu Referendarien befördert und den 18ten resp. 19ten März c. an das Landgericht zu Coblenz versetzt.

Der Auskultator August Ludwig Gustmann ist von dem Appellationsgerichte in Naumburg zu dem in Halberstadt den 18ten März c. entlassen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator E. H. Julius Otto ist den 1sten März c. gestorben.

Der

Der Kandidat der Rechte Alwin Eduard Johann Fricke ist den 18ten März c. zum Appellationsgerichts-Auskultator in Naumburg angenommen.

Der Kreisbote Vogt bei dem Königl. Landraths-Amte des Worbißer Kreises ist mit Tode abgegangen, und der bisherige Unterofficier vom Cavallerie-Stamme 1sten Bataillons 31sten Landwehr-Regiments, Michael Heinemann, zum Kreisboten ernannt.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle zu Calbe a. M. mit dem Filiale Vahrholz, Diözes Clötze, ist der Predigtamts-Candidat Rudolph Moritz Knauth berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Herzberg und dem Pastorate zu Madel und Frauenhorst, Diöces Herzberg, ist der Predigtamts-Candidat Christian Wilhelm Wagner berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Rodensleben, Diözes Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarradjuncten zu Micheln, Friedrich Franz Ludwig Knabe, verliehen worden. Letztere Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kommissionsrathe Nicolaus Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 23sten März 1850 ein Patent Nro. 149. Patenter-theilung.

auf mehrere durch vorgelegte Modelle nachgewiesene Verbesserungen in der Construction des von hinten zu ladenden Zündnadelgewehrs

auf fünfzehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Walder zu Blaffertsberg bei Ronsdorf, im Kreise Lennep, ist unter dem 25sten März 1850 ein Patent Nro. 150. Desgl.

auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Thüren-Stechschlosses

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Johann Gottlob Seyrig in Berlin ist unter dem 27sten März 1850 ein Patent Nro. 151. Desgl.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Formen der Zuckermasse in Brode, vermittelst der Centrifugalkraft

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 152.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat März 1850.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	1	17	4	1	16	9	1	17	—	1	18	7	1	22	6	1	18	5
Roggen	—	—	26	9	—	28	1	—	27	6	—	27	—	1	2	—	—	28	3
Gerste	—	—	23	—	—	24	1	—	23	8	—	21	2	—	27	—	—	23	9
Hafer	—	—	17	3	—	16	10	—	17	6	—	15	—	—	21	7	—	17	8
Erbsen	—	—	28	6	1	3	8	—	29	—	1	3	9	1	10	—	1	3	—
Linsen	—	1	14	—	1	6	—	1	2	6	1	3	9	1	10	—	1	7	3
Bohnen	—	1	10	—	—	29	11	—	29	—	1	16	3	—	—	—	1	6	4
Kartoffeln	—	—	12	—	—	10	—	—	11	—	—	15	—	—	—	—	—	12	—
Hirse	Pfund.	—	1	2	—	1	3	—	1	4	—	1	6	—	—	—	—	1	4
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	8	—	2	11
Kalbfleisch	—	—	1	10	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	3	—	1	7
Hammelfleisch	—	—	2	4	—	2	—	—	2	—	—	2	4	—	2	8	—	2	3
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	2	6	—	3	—	—	2	6	—	3	—	—	2	10
Eier	Schock.	—	11	—	—	11	7	—	12	—	—	10	4	—	20	—	—	13	—
Butter	Pfund.	—	5	6	—	4	6	—	6	—	—	4	10	—	5	—	—	5	2
Oel	Quart.	—	8	8	—	10	—	—	9	—	—	8	8	—	10	—	—	9	3
Bier	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	8	—	4	—	—	3	4	—	3	7
Heu	Ctnr.	—	25	—	—	19	10	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	23	9
Stroh	Schock.	4	23	6	3	7	3	3	15	—	3	15	—	8	—	—	4	18	2

Erfurt, den 6ten April 1850.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 27sten April 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 153. Das Absperren der Chaussee-Fahrbahnen auf einem Theile der Breite derselben durch Stein- ꝛc. Vorlagen. 1871. A. 3.

Mittelst Circular-Verfügung vom 31sten Mai 1839 ist zwar das Verfahren:

die Chaussee-Fahrbahnen auf einem Theil der Breite in der Weise abzusperren, daß die Fuhrwerke in Schlangenlinien geleitet werden müssen,

untersagt worden. Da indessen zur besseren Erhaltung der Bahnen eine möglichst gleichmäßige Benutzung in deren Breite als ein wesentliches Erforderniß erscheint, die Gewohnheit der Fuhrleute aber, die Bahnen nur in deren Mitte zu befahren, um so nachtheiligere Folgen, insbesondere für solche Chausseestrecken herbeiführt, auf welchen bei nassem Wetter wegen mangelhafter Beschaffenheit oder ungünstiger örtlicher Umstände leicht tiefe Geleise hervorgebracht werden, die bei großer Erschwerung des Verkehrs die Unterhaltungskosten bedeutend steigern, und wenn ferner neue Steindecken nur durch eine sofort nach der Eröffnung eintretende gleichmäßige Befahrung zu derjenigen Befestigung gelangen können, die zur völligen Erreichung des Zwecks und zur nachhaltigen Dauer unerläßlich ist: so finde ich mich bewogen, sowohl im Interesse des Publikums, um der bisherigen aus mangelhaftem Zustande der Chausseen hervorgegangenen Erschwerung des Verkehrs zu begegnen, als auch im Interesse der Staatskassen, um eine Ermäßigung der bedeutenden Unterhaltungskosten zu erreichen, das oben bezeichnete Verbot für solche Chausseen hierdurch wieder aufzuheben, auf welchen eine starke Frequenz nicht stattfindet, so daß also beispielsweise in der Regel auf Chausseestrecken in der Nähe volkreicher Städte der Zweck auch ferner in der bisherigen Art durch sogenannte Parallel-Sperrungen zu erreichen gesucht werden muß.

Um aber durch das für die Instandhaltung der Bahnen so wirksame Hülfsmittel der Schlangenfahrt nicht wesentliche Belästigung für den Verkehr herbeizuführen, werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die

1) Die Maaßregel darf überall nur während der Tageszeit stattfinden.
2) Sie darf zur vollkommneren Befestigung neuer Steindecken erst nachdem dieselben gehörig abgewalzt und mit Deckmaterial versehen sind, auf älteren, einer solchen Instandsetzung nicht unterworfenen, Bahnstrecken aber nur nach Aufgang des Frostes oder bei anhaltendem Regenwetter angewendet werden.
3) Die Vorlagen, zu welchen Steine von angemessener Größe oder Faschinen zu verwenden sind, dürfen auf jeder Seite der Bahn nie weniger als 20 Ruthen von einander entfernt sein, so daß also die Entfernung der Vorlage auf der rechten Seite von der nächsten auf der linken mindestens 10 Ruthen beträgt.
4) Bei den Vorlagen muß der freie Theil der Bahn einen hinlänglichen Raum für die Passage bieten.

Berlin, den 27sten März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Erfurt. III. 2678.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht mit dem Bemerken, daß den Wegebau-Beamten des hiesigen Bezirks die pünktliche Befolgung der obigen Vorschriften zur Pflicht gemacht worden ist. Erfurt, den 10ten April 1850.

Nro. 154.

Die von den Forstcandidaten, welche sich zur einstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen, nachzuweisende Qualification.

Von dem Königl. Finanz-Ministerium sind bereits unter dem 21sten März 1831 allgemeine Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualification und über die für diesen Zweck angeordnete Prüfungen gegeben, welche wir in dem 23sten Stück unseres Amtsblattes des Jahres 1831 unter dem 13ten Juni 1831 zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben. Das Königl. Finanz-Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, unter dem 17ten März d. J. über die Ausbildung und Prüfung der Forstcandidaten, welche sich zu der einstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen, eine die Bestimmungen vom 21sten März 1831 abändernde Verordnung zu erlassen. Diese neue Verordnung vom 17ten März d. J. ist jedem Königl. Oberförster und Forstinspector zugefertigt und kann zu jeder Zeit bei diesen Beamten eingesehen werden.

840. B. 3. Erfurt, den 18ten April 1850.

Nro. 155.

Polizei-Anwalte.

Der Kreis-Sekretair Schumann zu Ranis ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwaltes im Bezirke der Gerichts Commission zu Ranis commissarisch ernannt worden. Erfurt, den 16ten April 1850.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 156. Bestellungen auf Zeitungen.

Ich finde mich veranlaßt, den Post-Anstalten in Erinnerung zu bringen, daß den Bestellungen auf Zeitungen die Pränumerations-Gelder niemals beigefügt werden dürfen. Erfurt, den 18ten April 1850.

Der Ober-Post-Director.
Schulze.

Nro. 157. Aufnahme von Prozeß-Schriftsätzen.

Die Bestimmungen der §§. 3. 7. und 21. der Verordnung über das Verfahren in Civilprozeßen vom 21sten Juli 1846, nach welchen die in erster und zweiter Instanz im gewöhnlichen Civilprozeß zulässigen Schriftsätze (schriftliche Klagebeantwortung, Replik, Duplik, Appellations-Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und Appellationsbeantwortung) aller Partheien, welche nicht öffentliche Behörden, oder zum Richteramte befähigte Personen sind, von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein müssen, in Verbindung mit §. 16. und 27. ebendaselbst, aus welchen zu entnehmen, daß mit Ausnahme der im § 27. bezeichneten, besonders schleunigen Sachen, auch die Aufnahme einer solchen Prozeßschrift zu gerichtlichem Protokoll die Stelle der Legalisation durch einen Rechtsanwalt nicht vertritt, bleiben noch öfter unbeachtet. Kontumacialverfahren, oder Verlust der Rechtsmittel, ist dann in der Regel Folge davon. Indem wir hierauf aufmerksam machen, werden die sämmtlichen Königl. Kreisgerichte und deren Kommissionen zugleich hierdurch veranlaßt, sich der Aufnahme solcher Prozeß-Schriftsätze zu Protokoll in Zukunft zu enthalten. Von selbst versteht es sich dabei: daß Anträge armer Partheien auf Zuordnung von Rechtsbeiständen nach wie vor zu Protokoll zu nehmen sind, sowie sich die Gerichte denn auch nicht entbrechen können, Informationen für dergleichen Rechtsbeistände aufzunehmen, wenn darum nachgesucht wird.

Naumburg, den 12ten April 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 158. Das Personal der Staats-Anwaltschaft im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Oberlandesgerichts-Rath und interimistische Ober-Staats-Anwalt Büchtemann ist zum Ober-Staats-Anwalt bei dem Appellations-Gerichte hieselbst ernannt; ferner sind die bisherigen interimistischen Staats-Anwälte

Lauhn für den Kreisgerichts-Bezirk Naumburg, zugleich als Substitut des Ober-Staats-Anwalts hieselbst,

Adlung zu Erfurt für die Kreisgerichts-Bezirke Erfurt, Langensalza und Suhl,

Langerhanns für den Kreisgerichts-Bezirk Halle a. S,

Zier zu Wittenberg für die Kreisgerichts-Bezirke Wittenberg, Delitzsch und Eilenburg,

 von

von Leipziger zu Merseburg für die Kreisgerichts-Bezirke Merseburg und Querfurt,

Schaum zu Sangerhausen für die Kreisgerichts-Bezirke Sangerhausen und Eisleben,

Dyckerhoff zu Zeitz für die Kreisgerichts-Bezirke Zeitz und Weißenfels,

zu Staats-Anwälten bestellt, und

der Obergerichts-Assessor und interimistische Staats-Anwalts-Gehülfe Kölz zum etatsmäßigen Staats-Anwalts-Gehülfen in Eilenburg für die Kreisgerichts-Bezirke Eilenburg und Delitzsch ernannt worden.

Naumburg, den 29sten März 1850.

Königliches Appellationsgericht.

Nro. 159. Staatsanwaltschaft.

Des Königs Majestät haben unter dem 2ten vor. Mts. Allergnädigst geruht, mich zum Ober-Staatsanwalt beim hiesigen Appellationsgerichte zu ernennen und habe ich dieses Amt heute angetreten, wovon ich das Publikum hierdurch in Kenntniß setze.

Halberstadt, den 8ten April 1850.

Der Ober-Staatsanwalt.
Schröder.

Nro. 160. Ausgelooste Kammer-Kredit-Cassenscheine.

Bei der am heutigen Tage allhier erfolgten 57sten Verlooſung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1850 gezogen worden:

von Litt. Aa. à 1000 Thaler.

Nro. 359. 365. 404. 408. 757. 850. 1132. 1496. 1805. 2372. 2389. 2422. 2479. 2563. 2800. 2813. 2892. 3003. 3030. 3181.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 130. 232. 645. 682. 686. 708.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 38 Thaler die Scheine

Nro. 9318. 9872. 9876. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10779. und 10879.

zur Zahlung im Michaelistermine d. Js. ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooſeten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und resp. der dazu gehörenden Talons und Koupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1850, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine

Litt.

Digitized by Google

Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Konventionsgelde zu erheben. Merseburg, den 18ten April 1850.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 161. Zu der erledigten evangelischen zweiten Diaconatstelle an der Stadtpfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige vierte Diakonus an derselben Kirche, Ernst August Constantin Hoffmann berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patron der dadurch erledigten Stelle ist der Magistrat zu Wittenberg, welcher über dieselbe bereits disponirt hat.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Röcken, mit dem Filiale Bothfeld, Diöces Lützen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Wiederau in der Diöces Liebenwerda, Johann Friedrich Wilhelm Hertel verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle wird auf Grund eines Reverses diesmal vom Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen besetzt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schmiedefeld mit Veßer, Diözes Schleusingen, ist dem bisherigen Hülfs-Prediger und Rector zu Benneckenstein, Carl Eduard Siebert verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Milow mit Leopoldsburg, Diöces Sandau, ist der bisherige Pfarrer zu Wallstawe, Diöces Salzwedel, Friedrich Ernst Esche, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle ist der Herr Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 162. Dem Kaufmann Ludwig Kohlstadt zu Köln ist unter dem 29sten März 1850 ein Patent

Patentertheilung.

auf einen Schützen für Bandmühlenstühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 163. Dem Kommissions-Rathe Kaselowsky zu Berlin ist unter dem 29sten März 1850 ein Patent

Desgl.

auf eine Wasch-Vorrichtung für gewebte Zeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den

Digitized by Google

Nro. 164. Patentertheilung.

Den Schlossern und Maschinenbauern Gebrüdern Clemens zu Erkelenz ist unter dem 29sten März 1850 ein Patent

auf eine Zuhaltung an Permutationsschlössern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 165. Desgl.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 25sten März 1850 ein Einführungs-Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zink-Oxyd, insoweit dieselben als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 166. Desgl.

Dem Fabrikbesitzer Borsig zu Berlin ist unter dem 7ten April 1850 ein Patent

auf eine Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne die Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 167. Desgl.

Dem Apotheker Pierloz-Feldmann zu Aachen ist unter Aufhebung des ihm unterm 2ten Januar d. J. ertheilten Patentes auf ein Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei, anderweit unterm 6ten April c. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus Zinkerzen

auf fünf Jahre, von diesem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 168. Desgl.

Dem Goldarbeiter Wildt und dem Buchbinder Freudenberg zu Simmern ist unter dem 12ten April 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Messer- und Gabelschalen mit Metallverzierungen zu versehen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 4ten Mai 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 169. Ausführung des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7ten März 1850.

In Nro. 13. der Gesetzsammlung für 1850 ist das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7ten März d. J. enthalten. Die Landräthe und Ortspolizeibehörden sind mit den nöthigen Instructionen zur sorgsamen Ausführung und genauen Handhabung derselben von uns versehen worden. Wir erachten es indessen für nöthig, die Aufmerksamkeit des Publikums noch auf folgende Punkte besonders hinzulenken:

a. die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden ist nur den Besitzern der im §. 2. des Jagdpolizei Gesetzes bezeichneten Grundstücke und derjenigen im §. 7. a. a. O. erwähnten Waldenklaven, auf denen der Waldbesitzer die Jagd nicht erpachten will, erlaubt;

b. ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, muß sich vorher einen zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von einem Thaler zur Kreis-Communal-Kasse des Wohnortes des Extrahenten entrichtet. Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen- oder Communal-Dienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeldlich, so weit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt.

In der Stadt Erfurt werden diese Jagdscheine von dem Magistrat ertheilt und in Stelle der Kreis-Communal-Kasse tritt die städtische Kasse.

c. Die vor Verkündigung des Gesetzes vom 31sten Oktober 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Heege- und Schonzeit sind wieder in Kraft getreten. Erfurt, den 13ten April 1850.

Wir

Nro. 170. Vereinsrecht. 2428. A. 1.

Wir finden uns veranlaßt Nachstehendes zur Allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Nach Art. 30. der Verfassung vom 31sten Januar d. J. haben alle Preußen das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Nach Art. 31. l. c. soll das Gesetz die Bedingungen aufstellen, unter welchen Corporationsrechte zu ertheilen oder zu verweigern sind.

Demnach bedürfen die Statuten derjenigen neu sich bildenden Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte beanspruchen, keiner obrigkeitlichen Bestätigung, mit Ausnahme öffentlicher Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen. Für diese gelten die §§. 250 und 251. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, welche lauten:

§. 250. Wer öffentliche Aussteuer-, Wittwen- oder Sterbekassen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats errichtet, der soll den Interessenten ihre Einsätze zurückgeben und den doppelten Betrag des an Besoldung, Provision oder sonst gezogenen Vortheils, an die Armenkasse des Orts bezahlen.

§. 251. Ist dergleichen Anstalt vorsätzlich zum Nachtheile oder zur Berückung einfältiger Leute errichtet worden: so soll der Stifter außer vorstehender Strafe, als ein Betrüger öffentlich ausgestellt und auf sechs Monate bis zwei Jahre zur Festung oder in's Zuchthaus gebracht werden.

Schon bestehende Vereine, deren Statuten die obrigkeitliche Genehmigung erhalten haben, bedürfen für die Abänderungen der obrigkeitlichen Genehmigung, soweit dieselbe im Statute oder bei der Bestätigung vorbehalten worden.

Erfurt, den 20sten April 1850.

Nro. 171. Berichtigung zu der Bekanntmachung im 10ten Stück des diesjährigen Amtsblattes Nro. 84. betreffend die Prüfung der Thierärzte.

In der sechsten und siebenten Zeile der Bekanntmachung heißt es:

„ . . . Thierärzte 1ster Klasse, welche bei der Staatsprüfung die Censur „vorzüglich gut" erhalten haben nach drei Jahren und alle übrigen nicht vor Ablauf von vier Jahren u. s. w. "

es muß aber heißen:

„ . . . Thierärzte erster Klasse, welche bei der Staatsprüfung die Censur „vorzüglich gut" erhalten haben, nach einem Jahre, diejenigen welche die zweite Note „sehr gut" erhalten haben nach drei Jahren und alle übrigen nicht vor Ablauf von vier Jahren u. s. w.

Erfurt, den 23sten April 1850.

2432. A. 1. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 172. Verkauf des Viehsalzes.

Auf den Grund eines Rescripts des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 13ten d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis

des

des Viehsalzes, welches von den Landwirthen unmittelbar auf den Salinen zu Schönebeck, Staßfurt, Halle, Dürrenberg, Kösen und Artern, vom 1sten Juni d. Js. ab, angekauft wird

a. für unverpacktes Salz

auf Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen für die Tonne von 400 Pfund,

b. für verpacktes Salz

auf Drei Thaler für die Tonne von 400 Pfund und Einen Thaler Funfzehn Silbergroschen für die halbe Tonne von 200 Pfund

festgesetzt worden ist.

Die geringste verkäufliche Menge des unverpackten Viehsalzes besteht auf den genannten Salinen, von jenem Zeitpunkte an, in 32 Pfund, wofür der Preis Sechs Silbergroschen beträgt. Außerdem ist jede Menge verkäuflich, in welche die Zahl 32 aufgeht.

Endlich soll von dem vorbezeichneten Zeitpunkte an, und zwar ganz allgemein, beim Verkaufe des Viehsalzes von der in der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 9ten November 1845 (Amtsblatt Nro. 52. Seite 291.) unter Nro. 5. vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldung bis auf Weiteres versuchsweise abgesehen, und das Viehsalz denen, welche sich deshalb melden, gegen mündliche Angabe folgender Nachrichten:

1) Name und Wohnort des Käufers;
2) die Menge des Salzes welche begehrt wird, nach den verkäuflichen Maaßen; und
3) ob und wie viel der Käufer im laufenden Kalenderjahre bereits an Viehsalz erhalten hat,

abgelassen werden.

Um den von einigen wenigen Landwirthen verbreiteten irrigen Besorgnissen zu begegnen, als ob das mit einem Procent Wermuthspulver und einem halben Procent reinem Eisenoxyd gemischte Viehsalz der Gesundheit des Viehes nachtheilig sei, wird hierdurch zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß, bevor im Jahre 1839 zur Bereitung und dem Verkaufe des Viehsalzes vorgeschritten wurde, von der Mischung mit den bemerkten Ingredienzen nicht nur die Unschädlichkeit, sondern auch die Zuträglichkeit zur Viehfütterung durch sorgfältige Prüfungen und Probefütterungen außer allen Zweifel gesetzt worden ist, was sich auch besonders durch Erfahrung aus dem fortschreitend umfassender gewordenen Verbrauche des Viehsalzes vollkommen bestätigt hat, von welchem an die Landwirthe der hiesigen Provinz

in den drei Jahren 1840 bis 1842 — 6,030 Tonnen,

 in

in den drei Jahren 1843 bis 1845 — 6786 Tonnen, und
" " " " 1846 bis 1848 — 11081 "

verkauft worden sind.

Magdeburg, den 19ten April 1850.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

Nro. 173. Postgegenstände, welche nicht zu bestellen gewesen sind.

Bei der Ober-Post-Direction hierselbst lagern folgende Gegenstände, welche an die designirten Empfänger nicht zu bestellen gewesen sind und deren Absender bis jetzt nicht haben ermittelt werden können:

1) ein Brief an den Grenadier Heinrich Bierwirth bei der 6ten Kompagnie des 1sten Garde-Regiments zu Fuß in Potsdam mit 1 Thaler Courant am 2ten December 1849 in Nordhausen zur Post gegeben, dessen Absender sich Gottfried Müller unterzeichnet hat.
2) ein Brief an den Bäckergesellen Johann Kolasinsky, in Arbeit bei dem Bäckermeister Meier in Bremen nebst ein Packet gez. J. K. 2 Pfund 2 Loth schwer, zur Post gegeben in Langensalza am 20sten Januar c., dessen Absender sich nicht genannt hat, und
3) ein Brief an den Musketier Friedrich Hartleb beim 2ten Bat. des 31sten Infanterie-Regiments in Erfurt mit 20 Sgr. zur Post gegeben in Nordhausen, am 13ten Mai pr.

Die Absender werden hierdurch zur Empfangnahme dieser Gegenstände aufgefordert und haben ihre Berechtigung hierzu bei denjenigen Post-Comtoirs nachzuweisen, bei welchen die Sendungen zur Post gegeben sind.

Sollten die zur Empfangnahme berechtigten Absender nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Gegenstände an gerechnet, sich nicht gemeldet haben, so muß das in denselben befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der übrige Inhalt aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Erfurt, den 19ten April 1850.

Der Ober-Post-Director.
Schulze.

Nro. 174. Post-Angelegenheiten.

In der Packkammer unterzeichneten Königlichen Post-Comtoirs lagern bereits seit längerer Zeit folgende Packete:

1) 1 Packet in blau Papier L. M. aus Halberstadt, 31 Lth. nach Erfurt, Siegel: Gemeinde Mechthausen (ein Hahn abgebildet), Leinenzeug enthaltend, 2) 1 Packet in schwarzem Wachstuch H. W. von? Erfurt, 6 Lth., 3) 1 Packet in grauer Leinewand H. M. 246. Erfurt, 1 Pfd. 4 Lth., 4) 1 Packet

in

in Pappe M. R. 20. Werningshausen, von da retour geschickt, Siegel: C. L. O., 5) 1 Packet in Leinewand H. A. H., $2^3/_4$ Pfd., Siegel: F. W. K. (ein aufgeklebter Zettel hatte die Bemerkung: von Leipzig überzählig eingegangen $^6/_7$ 49., Laufzettel 567.), 6) 1 Packet in Wachstuch an Wilhelm Kohlbach in der Königl. Pr. Strafanstalt in Lichtenburg (?) Sterngasse 1383., 1 Pfd. 3 Lth., R. N. 373. 6. Prettin, von Jüterbogk nach Erfurt, 7) 1 Packet in weißem Papier D. H. J. W. 10. Erfurt, 1 Pfd. 28 Lth. (Drucksachen), (Siegel) Industrie-Actien-Gesellschaft Weimar, 8) 1 Packet in Leinewand Herr F. A. Haage jun., H. B. Barth, $6^1/_2$ Pfd., (anscheinend Sämereien), 9) 1 Packet in Leinewand A. W. Erfurt, 1 Pfd. 10 Lth. (mit Erfurt beklebt), 10) 1 Packet Acten (defect), A. K. 13 Lth. von (?) Siegel: J. F. Erfurt, 11) 1 Packet Acten U. S. E. Erfurt, 13 Lth., Siegel: Großherzogl. Sächsisch. Criminal-Siegel zu Eisenach, 12) 1 Packet Acten E. G., 1 Pfd. 14 Lth., Erfurt, Siegel: Thüringer Verein, (Bild eines Hahnes), G. L. Gressler, 13) 1 Packet in Leinen, C. Bauer, Erfurt, 1 Pfd. 30 Lth., (Soldaten-Packet anscheinend, Wittenberg-Erfurt beklebt, 14) 1 Packet in Pappe H. W. Erfurt, 1 Pfd. 5 Lth., Siegel: General-Agentur der Berliner Land-Wasser Transport-Versicherungs-Anstalt, 15) 1 Packet in Papier H. C. Heilbronn, Retourstück, 25 Lth., Siegel: B. O., 16) 1 Säckchen aus blauem Zeug S. H. Erfurt, 2 Pfd. 4 Lth. (Taback enthaltend), 17) 1 Sack aus gestreiftem Zeug H. K. Erfurt, 6 Pfd., 18) 1 Packet in Wachspapier (defect), B., Werth 2 Florin, Erfurt, $4^1/_4$ Pfd., Siegel: S., 19) 1 Rolle in gr. Leinewand H. S. Erfurt, 6 Lth., 20) 1 Packet in Leinewand, an den Landwehrmann Zeitner in Erfurt, 24 Reg. 1 Comp., 11 Lth., 21) 1 Packet in Leinewand H. E. D. 6., 10 Lth., Siegel: T. C. M. S., 22) 1 Packet in Leinewand H. W. S. 26. Erfurt, 16 Lth., 23) 1 Pappkästchen H. A. B. Erfurt, Siegel: C. A. L., 8 Lth., 24) 1 Packet in Wachstuch R. E. Erfurt, 7 Lth., Siegel: B. A. C., 25) 1 Packet in Papier H. M. Mühlhausen, Retourstück 7 Lth., Siegel: Gebr. Born, 26) 1 Packet in gr. Leinewand (defect), E. F. Erfurt, Militaria, 11 Lth., 27) 1 Packet in Papier (sehr defect), A. in Erfurt, 24 Lth., Siegel: E. M. S., 28) 1 Packet in Papier H. N. Erfurt, 4 Lth., Siegel: E. A. M., 29) 1 Packet in gr. Leinewand C. R. Erfurt, $^1/_2$ Pfd., 30) 1 Schachtel in Leinewand H. T. Erfurt, 2 Pfd., Siegel: (chemische Fabrik), 31) 1 Packet in Papier E. V. Erfurt, 1 Pfd. 17 Lth., Siegel: B. S. A., 32) 1 Schachtel in grauem Leinen F. G. (Vorsichts-Zeichen) Erfurt, 1 Pfd. 13 Lth., Siegel: F., 33) 1 Packet in Papier H. B. Erfurt, Siegel: F. S., 11 Lth., 34) 1 Packet in Papier H. R. 15. Erfurt, 4 Lth., Siegel: C. O. (Hafer enthaltend), 35) 1 Packet in Papier (defect),

(defect), 15., $^1/_2$ Pfd. (Säbeltroddeln enthaltend), Ort: unleserlich, 36) 1 Packet in Papier (defect), H. G. R. D. 203. Erfurt, 22 Lth. (Bücher enthaltend), 37) 1 Rolle in Pappe F. B. Erfurt, 4 Pfd., 38) 1 Packet in gr. Leinewand S. Erfurt, 13 Lth. Sämereien enthaltend, 39) 1 Packet in Pappe (defect), E. B. Erfurt, 4 Pfd. mit Steuerverschluß, 40) 1 Packet in Leinewand Ch. W. Erfurt, 3 Pfd., R. Nro. 144. Retourstück, 41) 1 Packet in weißer Leinewand (defect), A. H. Erfurt, 5 Pfd. 24 Lth., R. Nro. 104. s. Nordhausen, Inhalt: Kuchen, 42) 1 Packet in Papier (defect), S. A. Busleben, 24 Lth. n. Erfurt, Siegel: A. S., 43) 1 Rolle in Pappe H. B., 8 Lth., Erfurt, R. N. 899., 44) 1 Packet in Pappe F. B. Erfurt, 27 Lth., 45) 1 Packet in Leinen J. K. Erfurt, 14 Lth., R. N. 190. s. Meseritz, 46) 1 Packet in gr. Leinen J. K., 1 Pfd. 8 Lth., Erfurt, R. N. 791. s. Stralsund, Siegel: Wappen F. K., 47) 1 Packet (Montirungsstücke enthaltend), L. O. $5^1/_4$ Pfd., Erfurt, R. N. 280. s. Mühlhausen, 48) 1 Packet (Montirungsstücke enthaltend), H. B. S., $5^1/_2$ Pfd., Erfurt, R. N. 445. s. Soldin, 49) 1 Packet in gr. Leinewand (mit Eßwaaren), F. G. W. R. N. 40. Erfurt, s. Wallhausen, $3^3/_4$ Pfd., 50) 1 Packet in weiß Papier B. O. C. Erfurt, 3 Lth., R. N. 381. s. Torgau, 51) 1 Packet in gr. Papier F. v. B. Erfurt, 1 Pfd. 20 Lth., R. N. 549. s. Wülfingerode Siegel: H., 52) 1 Packet in gr. Papier H. H., 22 Lth., Erfurt, Siegel: C. N., 53) 1 Rolle D S. Erfurt, 1 Pfd. 16 Lth., R. Nro. 145. s. Minden, 54) 1 Schachtel (nachgesandt), T. S., 4 Lth., Erfurt, R. Nro. 555. s. Magdeburg, Siegel: E. H. Höstel, 55) 1 Packet in grau Papier N S. Erfurt, $4^1/_2$ Lth. (Goldleisten-Proben enthaltend), 56) 1 Packet in Leinen F. Sch. Stedten b. Erfurt, $1^1/_2$ Pfd., R. Nro. 148. s. Querfurt, 57) 1 Packet in Packleinen I. B. 31. L. R., $9^1/_2$ Pfd., Erfurt, R. Nro. 126. von der Feldpost 1. D. 1. A. E., 58) 1 Packet in Packleinen F. C. Erfurt, $18^1/_2$ Pfd., R. Nro. 759. s. Minden, 59) 1 Packet in Packleinen H. H. 12. Erfurt, 175. s. Sprengenberg, 1 Pfd. 28 Lth., 60) 1 Säckchen H. 4. Erfurt, 3 Pfd., Siegel: Platz, 61) 1 Packet in Leinewand, 16 Lth., H. W. G Erfurt, Siegel: H. S., 62) 1 Packet in Leinewand, 54., Erfurt, 12 Lth.

Die unbekannten Eigenthümer fraglicher Packete werden ersucht, zur Empfangnahme derselben bei hiesigem Post-Comtoir sich zu melden.

Erfurt, den 25sten April 1850.

Königl. Post-Comtoir.

Nro. 175. Ablösung Real- n ꝛc.

Durch den §. 2. Nro. 1. im Gesetz vom 2ten März d. J., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse, sind das Obereigenthum des Lehnsherrn, und die lediglich aus demselben

Digitized by Google

selben entspringenden, in dem §. 5. nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staats belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, aufgehoben worden.

Für aufgehoben ohne Entschädigung ist in unmittelbarer Folge hiervon zu erachten der früher bei der Allodification von Lehnen gemachte Vorbehalt der Beleihung von Fällen zu Fällen, und es sind die deshalb in den Hypothekenbüchern eingetragenen Vermerke von Amtswegen wieder zu löschen, sobald auf Veranlassung anderer Geschäfte Gelegenheit zu Verfügungen in den Grundakten sich darbietet.

Der agnatische Verband unter den bisherigen Vasallen, sowie die mitbelehnschaftlichen Verhältnisse bestehen dagegen zur Zeit noch fort, und das unterzeichnete Appellationsgericht wird deshalb auch fortfahren, in sich ereignenden Fällen die Anmeldungen der Agnaten und Mitbelehnten anzunehmen, auch über deren Legitimation und Verhältnisse der betreffenden Hypothekenbehörden und sonstigen Interessenten Auskunft zu ertheilen.

Auch unterliegt es keinem Bedenken, daß eben wegen des zur Zeit noch fortbestehenden agnatischen Verbandes und mitbelehnschaftlichen Verhältnisses die in den Hypothekenbüchern gemachten Vermerke über die Lehnsqualität der betreffenden Realitäten für jetzt ungelöscht bleiben, und daher berücksichtigt werden müssen.

Dies wird den Gerichten im Bezirk des unterzeichneten Appellations-Gerichts, sowie den betreffenden Gerichts-Eingesessenen zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 19ten April 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 176.
Ausgelooſete Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der heute allhier, unter Zuziehung der zur vormals sächsischen jetzt preußischen Steuer Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1850, folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764, von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nro. 432. 1005. 1151. 1672. 1677. 2187. 3465. 3973. 4082. 5250. 5462. 5629. 6494. 6757. 6920. 6947. 7311. 7342. 7654. 8078. 8619. 8625. 8943. 9643 9704. 10078. 10114. 10285. 10516. 11394. 11826. 12064. 12531. 13049. 13152 14022.

von

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 79. 270. 670. 836. 1639. 2148. 2581. 3421. 3920. 4422. 4577. 4662. 4951. 5127. 5802. 6865. 6965. 7180. 7470.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nro. 1009. 1160. 1800. 2029. 2357. 2408. 2513. 2620. 2918. 3492. 3664. 4157. 4232. 4614. 6194. 6392.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836,

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nro. 55. 101. 131. 214.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 19.

von Litt. C. à 200 Thaler.

Nro. 74. 116.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1850, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Koupons, stattfinden.

Merseburg, den 22sten April 1850.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident.

v. Witzleben.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 177. Der Versorgungsberechtigte Oberjäger Ziele ist zum Königl. Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Sorge in der Oberförsterei Königshof definitiv übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kloster-Mansfeld mit Siebigerode, Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Pfarrsubstituten Moritz Wilhelm Lessing definitiv verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 178. Patentertheilung. Dem Ober-Hütten-Inspector Mentzel zu Königshütte in Schlesien ist unterm 4ten April 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung des Zink-Oxyds, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 11ten Mai 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 20sten April c. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 179.

Nro. 3263. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem preußischen Staatsgebiete, vom 12ten März 1850.

Nro. 3264. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, vom 7ten Dezember 1849.

Nro. 3265. das Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, vom 12ten März 1850.

Nro. 3266. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Februar 1850, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Actien-Gesellschaft für den Bau der Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf.

Nro. 3267. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1850, die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Schwedt betreffend.

Das zu Berlin am 26sten April c. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3268. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Kastrop bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3269. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1850, die Errichtung einer Han-

dels-

Digitized by Google

delskammer für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid, und für den Kreis Düren betreffend.

Nro. 3270. die Allerhöchsten Erlasse vom 19ten September 1849, 25sten März und 3ten April 1850, die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens betreffend. Erfurt, den 3ten Mai 1850.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 180.

Die Ackerbauschule auf der Domaine Reifenstein.

1015. B. 2. A. 3.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen im Amtsblatt vom 28sten November 1846 und 7ten Februar 1848, die Ackerbauschule auf der Domaine Reifenstein betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wie das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten genehmigt hat, daß außer den in der Ackerbauschule zu Reifenstein bereits vorhandenen zehn Freistellen noch fünf halbe Freistellen mit einem Zuschuß aus Staatsmitteln von dreißig Thalern jährlich für einen Schüler errichtet werden. Diese Beihülfe von 7 Thlr. 15 Sgr. vierteljährlich wird einem jeden der fünf halben Freischüler, welche nur Preußen sein dürfen, zur Berichtigung ihrer, dem Vorsteher der Anstalt, Amtmann Knipping, zu zahlenden Pension von achtzig Thalern für das volle Jahr aus der Staatskasse gewährt.

Die vorerwähnte Einrichtung ist getroffen, um den Besuch der Ackerbauschule, deren Erfolge sich immer mehr bewähren, noch mehreren unbemittelten jungen Leuten zugänglich zu machen und wir dürfen daher erwarten, daß dieselbe bei dem landwirthschaftlichen Publikum die regste Theilnahme findet.

Diejenigen jungen Ackerwirthe, welche bei Besetzung der fünf halben Freistellen zu concurriren wünschen, haben sich dieserhalb sofort bei dem Vorsteher der Anstalt, Amtmann Knipping zu Reifenstein, zu melden.

Erfurt, den 27sten April 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 181.

Postangelegenheit.

Vom 1sten Mai c. ab, wird bei der Personen-Post zwischen Nordhausen und Weimar, sowohl hin- als herwärts, der nächtliche Aufenthalt in Frankenhausen aufhören und der Abgang der Post nach Weimar aus Nordhausen um 11 Uhr Abends erfolgen.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Erfurt, den 30sten April 1850.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Liste

Digitized by Google

Liste

Nro. 182.

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1849 als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Lit.	Betrag. Thlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.			
69,511	K.	100	v. 24. August 1848
148,596	K.	100	
II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.			
131,639	F.	100	v. 12. Octbr. 1848.
131,640		100	
131,641		100	
131,649		100	
24,477	G.	50	
24,478		50	
24,479		50	
24,480		50	
24,488		50	
24,490		50	
24,491		50	
24,492		50	
24,493		50	
24,494		50	
33,656	H.	25	
33,675		25	
33,680		25	
noch II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.			
103,016	F.	100	v. 24. August 1848.
103,017		100	
103,021		100	
103,022		100	
180,656		100	v. 15. Juni 1848.
36,606	A.	1,000	v. 8. März 1849.
36,607	A.	1,000	
10,457	E.	200	
10,458		200	
10,459		200	
94,237	F.	100	
94,238		100	
94,240		100	
94,241		100	
22,065	G.	50	
22,066		50	
25,577	H.	25	
13,809	E.	200	v. 8. März 1849.
13,810		200	
160,094	F.	100	

Berlin, den 10ten April 1850.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Nro. 183.

Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg im Jahre 1849.

Bei 51 Schiedsmännern des Erfurter und 284 des Merseburger Regierungsbezirks sind im Jahre 1849 im Ganzen 7079 Streitsachen anhängig gewesen, wovon 5545 durch Vergleich, 674 durch Zurücktreten der Partheien und 720 durch Ueberweisung an den Richter beendigt und 140 am Schlusse des Jahres noch anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Sachen haben sich folgende Schiedsmänner besonders ausgezeichnet:

1) der

A. im Regierungsbezirk Erfurt

1) der Kaufmann Baſtmann zu Erfurt,
2) der Ortsrichter Gießler zu Tröchtelborn,
3) der Wundarzt 1ſter Claſſe Riemann zu Großengottern,
4) der Schullehrer Kade zu Bothenheilingen,
5) der Rittergutsadminiſtrator Straube-Kögler zu Liebſchütz,
6) der Hammerbeſitzer Elſter zu Bennshauſen;

B. im Regierungsbezirk Merſeburg

1) der Ortsrichter Einicke zu Wettelrode,
2) der penſionirte Gerichts-Secretair Böttger zu Hettſtedt,
3) der Gaſtwirth Wehmer zu Eisleben,
4) der Bürgermeiſter Görſchner zu Alsleben,
5) der Polizei-Commiſſar Hecker zu Tilleda,
6) der Eiſenwaarenhändler Schröder sen. zu Halle,
7) der penſionirte Bürgermeiſter Meyer zu Löbejün,
8) der Schiffsbaumeiſter Nultſch zu Rothenburg,
9) der Kaufmann Artus zu Merſeburg,
10) der Polizei-Amtmann Gottlöber zu Cölleda,
11) der Ortsrichter Probſt zu Etzleben,
12) der Apotheker Zuckſchwerdt zu Schmiedeberg,
13) der Apotheker Köcher zu Düben,
14) der penſionirte Gerichtsactuar Claus zu Zörbig, und
15) der Bürgermeiſter Lucas zu Ortrand,

von denen der Wundarzt Riemann (sub A. 3.) 199 (darunter 181 verglichen) und der Gerichts-Secretair Böttcher (sub B. 2.) 266 (darunter 102 verglichen) und die übrigen ein jeder mehr als 70 Sachen verhandelt haben.

Naumburg, den 22ſten April 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 184. Schiedsmännerwahl.

Zu Schiedsmännern für die Stadt Suhl ſind erwählt und verpflichtet worden:

für den Iſten Stadtbezirk der Kaufmann Leonhardt Müller,
für den IIten Stadtbezirk der Hammerbeſitzer Heinrich Schilling, und
für den IIIten Stadtbezirk der Stadtverordnete Benno Sauer.

Naumburg, den 27ſten April 1850.

Königliches Appellationsgericht.

Erle-

Digitized by Google

Erledigte Stelle.

Der Pfarrer Meinshausen zu Bukau, in der Diöces Ziesar, tritt mit Ende Juni d. J. in den Ruhestand. Die Stelle desselben ist Königlichen Patronats. Nro. 185.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nachstehende civilversorgungsberechtigte Militair-Personen sind zur Anstellung im Civildienste, und zwar: Nro. 186.

1) der Sergeant Ferdinand August Knoblauch vom 32sten Infanterie-Regimente:
bei der executiven Polizei,
2) der Sergeant und Bataillons-Schreiber Wilhelm Schütze von demselben Regimente,
3) der Unteroffizier und interimistische Rechnungsführer Karl Heyer vom 1sten Bataillon 31sten Landwehr-Regiments,
4) der Feldwebel Friedrich August Wollmer vom 2ten Bataillon 31sten Landwehr-Regiments,

als Kanzlisten, Registratoren oder Calculatoren,

überwiesen worden.

Dieses wird hierdurch zur Kenntniß derjenigen Unterbehörden gebracht, welche dergleichen Stellen zu besetzen haben.

Erfurt, den 19ten April 1850.

Königliche Regierung.

Dem bisherigen zweiten Kreisgerichts-Direktor Petersen zu Erfurt ist bei seinem Austritte aus dem Dienste der Titel eines Geheimen Justiz-Raths Allerhöchst verliehen.

Dem vormaligen Justitiar Johann Friedrich Oelzen zu Weißenfels ist die Entlassung aus den gleichzeitig mit verwalteten Aemtern eines Rechts-Anwalts und Notars, seinem Verzichte gemäß, am 25sten März c. ertheilt.

Der Appellationsgerichts-Referendar Carl Wilhelm August Schrader in Naumburg ist den 9ten April c. nach bestandener dritter Prüfung zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der dasige Appellationsgerichts-Referendar Carl August Schüler ist durch das Justiz-Ministerial Rescript vom 12ten April c. aus dem Justizdienste entlassen.

Dem dasigen Appellationsgerichts-Referendar Carl Emil Gustav von Below ist den 4ten April c., den dasigen Appellationsgerichts-Auskultatoren Dietrich Wilhelm Prigge den 28sten März c. und Friedrich Otto Röser den 5ten April c. die erbetene Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt.

Die

Digitized by Google

Die dasigen Appellationsgerichts-Referendarien sind, und zwar: Friedrich August Apponius den 9ten April c. an das Appellations-Gericht zu Ratibor, Gustav Otto Poppe den 12ten April c. an das Appellations Gericht zu Halberstadt; desgleichen die Auskultatoren August Wilhelm Leißring den 10ten April c. an das Appellations-Gericht zu Frankfurt a. O., Otto Wilhelm Deetz den 12ten April c. an das Appellations-Gericht zu Cöslin entlassen.

Die dasigen Auskultatoren Boleslav Joseph Thomas, Wilhelm Heinrich Bernhard Lanz und Carl Ludwig Zeitschel sind den 8ten, 10ten und 18ten April c. zu Appellationsgerichts-Referendarien befördert.

Der Auskultator Friedrich Wilhelm Lisson, genannt Blümel, ist den 2/11ten April c., der Referendarius Carl Friedrich Haack den 13ten April c. von dem Appellations-Gericht in Berlin zu dem in Naumburg versetzt.

An Stelle der ausscheidenden Rathmänner Becker, Rathsfeld und Reinhold zu Bleicherode sind der Rechtsanwalt Diedelt, der Sattler Heinrich Becker und der Oekonom Theodor Siese daselbst zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern erwählt und bestätigt worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Ramsthal zu Nordhausen ist der Amtmann Eduard Mohring daselbst zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und bestätigt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Hermann Ludwig Sigismund Girschner ist als Conrector und erster Mädchenlehrer an der evangelischen Stadtschule zu Bleicherode angestellt worden.

Der bisherige zweite Schullehrer zu Uder, Jacob Rehbein, ist als Schullehrer in der katholischen Gemeinde zu Arenshausen, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Die erledigte Försterstelle zu Kühndorf, in der Oberförsterei Viernau, ist vom 1sten Mai c. ab dem bisherigen Förster Maus zu Viernau übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 187. Uebernahme einer Agentur.

Dem Weinhändler M. W. Seyffarth in Erfurt ist die Uebernahme einer Agentur der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns gestattet worden. Erfurt, den 1sten Mai 1850. Königl. Regierung.

Nro. 188. Desgl.

Dem Kreis-Kassen-Gehülfen Löffler zu Worbis ist die Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns gestattet worden. Erfurt, den 22sten April 1850.

Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 18ten Mai 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 189. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 950. B. 2.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten October bis Ende December v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden. Erfurt, den 4ten Mai 1850.

Nro. 190. Kreis-Prüfungs-Commissionen. 2055. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß in Gemäßheit der Bestimmung im §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 im Kreise Ziegenrück für nachstehende Gewerke Kreis-Prüfungs-Commissionen gebildet worden sind:

Bäcker, Böttcher, Färber, Fleischer, Gerber, Glaser, Goldarbeiter, Müller, Nagelschmiede, Schlosser, Schmidte, Schneider, Schuhmacher, Strumpfwirker, Tischler, Wagner, Weber und Zimmerleute.

Zum Vorsitzenden dieser Commissionen, deren Sitz in der Stadt Ranis ist, haben wir den dortigen Landrath von Breitenbauch ernaant.

In Bezug auf das Verfahren und die Competenz der neuen Prüfungs-Commissionen wird auf die im Stück 53. des Amtsblattes vom 8ten December v. J. abgedruckte, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 31sten März v. J. erlassene Anweisung für die nach §§. 37. und 39. der Verordnung vom 9ten Februar v. J. gebildeten Prüfungs-Commissionen und auf unsere Bekanntmachung vom 4ten December v. J. verwiesen.

Erfurt, den 10ten Mai 1850.

Die

Nro. 191. Empfehlung des Langensalzaer Schwefelbades.

Die sehr heilkräftigen Wirkungen des Langensalzaer Schwefelbades haben sich nach den Berichten der dortigen Aerzte auch in der neuesten Zeit vollständig bewährt, wir finden uns deshalb bewogen, um so mehr auf den Gebrauch dieses Bades aufmerksam zu machen, als auch Seitens des gegenwärtigen Besitzers für die Aufnahme und Bequemlichkeit der Badegäste gut gesorgt wird.

Erfurt, den 11ten Mai 1850.

2527. A. 1.

Nro. 192. Chausseegeld-Erhebung.

Nachdem die Stadt Ellrich die innerhalb ihrer Feldflur belegene Strecke der Straße von Ellrich über Wossleben nach Nordhausen gegen Empfang einer Prämie aus Staatsfonds chausseemäßig ausgebaut, und bei der Revision des Baues sich gefunden hat, daß derselbe anschlagsmäßig und nach den bestehenden Vorschriften ausgeführt worden ist, so wird der Stadt Ellrich, Behufs der Unterhaltung der gedachten Strecke auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 4ten December 1848 (G.-S. für 1848 S. 442.) die Befugniß beigelegt, von jetzt ab für die Benutzung der bezüglichen Chausseestrecke ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeldtarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar für eine halbe Meile nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

2242. A. 3.

A. Von Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w., für jedes Zugthier 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier 6 Pf.,

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier 4 Pf.,

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Lasten 2 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 1 Pf.

III. von je fünf Kälbern, Fohlen, Lämmern, Schaafen, Schweinen, Ziegen 1 Pf.

(Weniger als fünf der vorstehend unter III. gedachten Thiere sind frei).

Die im Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf dieser Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 7ten Mai 1850.

Der

Digitized by Google

Nro. 193.

Anderweite Festsetzung der Blutegel-Preise.

Der Preis der Blutegel ist bis auf Weiteres auf drei Silbergroschen neun Pfennige für das Stück festgesetzt worden.

Erfurt, den 1sten Mai 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

2493. A. 1.

Nro. 194.

Kirchen-Collecte.

Die evangelische Gemeinde zu Lublinitz hat bis zum Jahre 1848 in einer kleinen, von Schrotholz erbauten katholischen Kapelle ihren Gottesdienst abgehalten.

Dies Kirchengebäude droht indeß einzustürzen, und sieht sich die Gemeinde auch dieses äußerst ungünstigen Versammlungs-Locals in Kurzem beraubt.

Sie ist dadurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, dem schon lange gefühlten Bedürfnisse eines eigenen Gotteshauses durch den Bau desselben abzuhelfen, dessen Kosten äußerst sparsam veranschlagt auf 8500 Thlr. berechnet sind.

Durch freiwillige Beiträge und einige Vermächtnisse war ein Fonds von 3256 Thlr. vorhanden; die Hoffnung, eine Beihülfe aus Staatsfonds zu erhalten, ist aber in Folge der gegenwärtigen Verhältnisse des Staates vereitelt worden.

Um nicht länger des Gottesdienstes in einem angemessenen Local zu entbehren, hat die sehr arme evangelische Gemeinde im vorigen Jahre den Bau der Kirche in Angriff genommen, und das Gebäude bis unter das Dach gebracht, wofür eine Ausgabe von 4936 Thlr. erwachsen ist, von welcher aber die Gemeinde für entnommene Baumaterialien noch 1680 Thlr. schuldet.

Der Vollendungsbau der Kirche mit Thurm, Glocken und Orgel erfordert noch die Summe von 3500 Thlr.

Die evangelische Gemeinde hat daher, incl. der Schuld für Baumaterialien per 1650 Thlr., überhaupt noch 5180 Thlr. aufzubringen, welche aber von den armen, durch die geleisteten Beiträge schon erschöpften, so wie durch mehrjährige Mißernten, durch Hungersnoth und Seuchen schwer heimgesuchten Mitglieder der evangelischen Gemeinde nicht mehr zu erschwingen sind. Wenn ihr daher nicht anderweite Hülfe von edeldenkenden Menschenfreunden zu Theil werden sollte, so wird die Gemeinde der Gefahr ausgesetzt, den Fortbau der Kirche einstellen zu müssen, und dadurch ihr ganzes Kirchsystem zerfallen zu sehen.

Um diese Gefahr zu beseitigen, hat des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz der genannten Gemeinde eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt. Aus Veranlassung einer Mittheilung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen weisen wir die Herren Ephoren der Provinz hiermit an, wegen Einsammlung jener Collecte in ihrer Diöces das Erforderliche sofort zu veranlassen, und die eingehenden Beiträge an die betreffende Re-

 -gierungs-

gierungs-Haupt-Kasse, resp. an die Regierungs-Haupt-Collecten-Kasse zu Magdeburg, einzusenden.

Magdeburg, den 24sten April 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 195. Verpachtung der Domaine Strzelno.

Die durch den Tod des bisherigen Pächters zu Johannis c. pachtlos werdende Domaine Strzelno nebst Zubehör, im Inowraclawer Kreise des Brombergers Regierungs-Bezirks, 2¾ Meilen von Inowraclaw, 8½ Meile von Bromberg entfernt, soll in dem auf

Freitag den 31sten Mai 1850 Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Strzelno vor dem Regierungs-Assessor von Schierstedt

anberaumten Termine im Wege des Meistgebots von Johannis d. J. ab auf 18 Jahre anderweit verpachtet werden.

Bietungslustige haben sich über ihr Vermögen und ihre Qualification im Termin auszuweisen. Der Meistbietende hat eine Caution von 1600 Thlr. baar oder in inländischen Staatspapieren zu bestellen. Die Auswahl unter den drei Bestbietenden und Ertheilung des Zuschlags bleiben dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten. Der Termin wird um 6 Uhr Abends geschlossen.

Die Verpachtung erfolgt auf Grund der für Verpachtungen von Domainen in der Provinz Posen unter dem 23sten April 1837 festgestellten allgemeinen und der in unserer Registratur nebst Anschlägen und Charten einzusehenden, jedoch der Festsetzung des Königlichen Finanz-Ministeriums noch unterliegenden speciellen Bedingungen.

Die Pachtstücke bestehen

a.	in dem Vorwerk Strzelno mit der daselbst befindlichen Brau- und Brennerei, Oelmühle, Fischerei, mit einem Areal von	1633	Morgen,
b.	in dem Vorwerk Gay von	766	=
c.	= = = Mlyny von	1769	=
d.	= = = Blawatty mit der daselbst befindlichen Ziegelei und einem Areal von	858	=
e.	in dem Vorwerk Naskrentny mit einem Areal von . .	293	=
f.	in den an letzteres angrenzenden früher städtischen und geistlichen Grundstücken von	493	=
	Summa	5812	Morgen,

worunter circa 1000 Morgen Stau- und Rieselwiesen.

Das Pachtminimum beträgt 5529 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. Die erste

Pacht-

Pachtrate muß sogleich nach Ertheilung des Zuschlages und vor der zu Johannis c. stattfindenden Uebergabe gezahlt werden.

Bromberg, den 4ten Mai 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Nro. 196. Postangelegenheiten.

Das correspondirende Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß zur Bequemlichkeit desselben auch an der Ecke der Kettenstraße und des Friedrich-Wilhelms-Platzes, am Hause des Kaufmanns Rothe, ein Briefkasten für unfrankirt abzusendende Briefe, angebracht worden ist, welcher täglich vier Male geleert wird.

Erfurt, den 12ten Mai 1850.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Erledigte Stellen.

Nro. 197.

Der Pfarrer Söllig zu Arnstedt, in der Diöces Ermsleben, wird auf seinen Wunsch, in den Ruhestand versetzt. Patron der Stelle desselben ist der Königliche Hannoversche Kammerherr, Herr von Knigge zu Hannover.

Durch das am 21sten April d. J erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Ehregott Lebrecht Schumann zu Schkeitbar ist das dortige Pfarramt vacant geworden. Patron desselben ist das Dom-Capitul zu Merseburg.

Durch das Ableben des Dompredigers Heitzer ist die Stelle eines Dompredigers an der Domkirche zu Naumburg vacant geworden. Patron derselben ist das Dom-Capitul daselbst.

Der Pfarrer Dr. Dufft zu Landsberg bei Halle legt sein Amt freiwillig nieder und tritt in den Ruhestand. Die Stelle desselben ist Königl. Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 198.

Behufs Erleichterung des Herrn Regierungs- und Bau-Raths Wöhner in seinen Amts-Geschäften ist derselbe mit höherer Genehmigung von der Bearbeitung der Chaussee- und Wege-Bau-Angelegenheiten im Regierungs-Kollegium entbunden und solche zur Vereinfachung des Geschäfts-Betriebs dem Ober-Wege-Bau-Inspector Behsmeyer, welcher als Hülfsarbeiter in das Kollegium eintritt, übertragen worden.

Erfurt, den 14ten Mai 1850.

Der Regierungs-Präsident.
du Vignau.

Der

Der Appellationsgerichtsrath Weißenborn ist von dem Appellationsgericht zu Halberstadt an das zu Bromberg versetzt.

Der Referendar Beuthien ist zum Gerichts-Assessor,

die Auscultatoren Engel, Rogge, Röhrig, Wollmer, Wagner sind zu Referendarien und der Rechts-Kandidat Steinmann ist zum Auscultator ernannt;

der Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Sommer bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt ist als Salarien-Kassen-Rendant an das Kreisgericht zu Quedlinburg und der Secretair Dunkel bei der Kreisgerichts-Deputation zu Oschersleben als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt;

der vormalige Obergerichts-Salarien-Kassen-Buchhalter Peters ist zum Secretair bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen und der bisherige Actuarius Knöspel zum Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen ernannt.

Der Oekonom Franz Brecht ist in Folge bestandener Prüfung zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen ernannt und dem Oekonomie-Commissarius Struensee in Mühlhausen zur Beschäftigung beigeordnet worden.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an der St. Jacobi-Kirche zu Magdeburg, Diöces Magdeburg, ist der bisherige Diaconus zu Wittenberg, Johann Wilhelm Walter, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patron der dadurch erledigten Stelle ist der Magistrat zu Wittenberg.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Siersleben mit Augsdorf und Hübitz, Diözes Mansfeld, ist dem Pfarrer zu Hergisdorf, Gustav Adolph Klocke, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Königl. Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nohra mit Wollersleben und Möhrbach, Diöces Bleicherode, ist dem bisherigen Pfarrer zu Hainrode, Heinrich August Wilhelm Stamm verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle sind die adligen v. Bylaschen Rittergutsbesitzer zu Hainrode und Wernrode.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Cursdorf mit dem Diaconate zu Schkeuditz, Diöces Schkeuditz, ist dem vormaligen Pfarrer in Wichlinghausen, Dr. theol. Rudolph Stier verliehen worden.

Der Candidat des Predigt- und Schulamts, Franz Dagobert Dietrich, ist als Rector an der evangelischen Stadtschule zu Benneckenstein, im Kreise Nordhausen angestellt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 199. Patentertheilung.

Den Seidenwaaren-Fabrikanten Scheibler und Co. in Krefeld ist unter dem 2ten Mai 1850 ein Patent

auf eine Weblade mit mehreren Schützen zur Anfertigung von Bändern in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 200. Desgl.

Dem Privatgelehrten Heinrich Moll zu Berlin ist unter dem 3ten Mai 1850 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten sogenannten Ampelofen, ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 201. Desgl.

Dem Büchsenmachermeister Eduard Müller zu Berlin ist unter dem 5ten Mai 1850 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Spornhalter, soweit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 202. Desgl.

Dem Sekretair Adolph Eduard Glückmann in Berlin ist unter dem 4ten Mai 1850 ein Einführungs-Patent

auf eine Kämm-Maschine für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Nro. 203.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat April 1850.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr. sgr. pf.	Mühlhausen. Thlr. sgr. pf.	Nordhausen. Thlr. sgr. pf.	Langensalza. Thlr. sgr. pf.	Schleusingen. Thlr. sgr. pf.	Im Durchschnitt. Thlr. sgr. pf.
Weitzen .	Scheffl.	1 17 6	1 18 2	1 17 1	1 18 —	1 22 3	1 18 7
Roggen .	—	— 26 5	— 27 11	— 27 3	— 27 —	1 2 —	— 28 1
Gerste . .	—	— 23 —	— 23 —	— 23 2	— 21 10	— 26 —	— 23 5
Hafer . .	—	— 16 11	— 18 1	— 18 2	— 16 6	— 22 3	— 18 5
Erbsen . .	—	— 28 —	1 1 11	— 29 —	1 3 9	1 11 —	1 2 9
Linsen . .	—	1 13 —	1 7 5	1 2 9	1 3 9	1 11 —	1 7 7
Bohnen .	—	1 10 —	1 — 5	— 29 —	1 15 —	— — —	1 6 1
Kartoffeln .	—	— 12 —	— 10 3	— 13 —	— 12 —	— — —	— 12 —
Hirse . .	Pfund.	— 1 2	— 1 2	— 1 3	— 1 4	— — —	— 1 3
Rindfleisch .	—	— 3 —	— 3 —	— 3 —	— 3 —	— 2 8	— 2 11
Kalbfleisch .	—	— 1 10	— 1 6	— 1 6	— 1 6	— 1 6	— 1 7
Hammelfleisch	—	— 2 6	— 2 —	— 2 —	— 2 4	— 2 8	— 2 4
Schweinefleisch	—	— 3 —	— 2 6	— 3 —	— 2 6	— 3 —	— 2 10
Eier . .	Schock.	— 10 —	— 11 2	— 12 —	— 10 —	— 20 —	— 12 8
Butter . .	Pfund.	— 5 5	— 4 8	— 5 —	— 4 7	— 5 —	— 4 11
Oel . .	Quart.	— 8 6	— 9 4	— 9 —	— 8 8	— 10 —	— 9 1
Bier . .	—	— — 11	— — 10	— — 9	— — 10	— 1 —	— — 10
Branntwein	—	— 3 —	— 4 —	— 3 8	— 4 —	— 3 4	— 3 7
Heu . .	Ctnr.	— 25 —	— 20 7	— 27 6	— 20 —	— — —	— 23 3
Stroh . .	Schock.	4 22 6	3 17 11	3 15 —	3 15 —	7 15 —	4 17 1

Erfurt, den 6ten Mai 1850.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 25sten Mai 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 204.

Nro. 3271. das Statut der Bank des Berliner Kassenvereins; vom 15ten April 1850.

Erfurt, den 17ten Mai 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 205. Theilnahme der Beamten an Vereinen.

So wenig auch den Beamten die Theilnahme an Vereinen, welche die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verschränkt ist, so dürfen sie doch dieses verfassungsmäßige Recht nur mit derjenigen Vorsicht und innerhalb derjenigen Grenze, gebrauchen, welche ihnen durch ihre amtliche Stellung vorgeschrieben ist.

Nach §. 1. Theil II. Tit. 10. des Allgemeinen Landrechts sind Beamte vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen, nach §. 2. ebendaselbst sind sie außer den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig, und es gehört also, wie dies die §§. 2. und 20. der Verordnung vom 11ten Juli vorigen Jahres besagen, zu ihrer Pflicht, daß sie sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amte, der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, das ihr Amt erfordert, würdig beweisen, daß sie von jeder Verletzung jener besonderen Treue, von jeder feindseligen Parteinahme gegen die Staats-Regierung sich fern halten. Betheiligen sie sich an Vereinen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staats-Regierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen den König gering achten und, anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr hemmend

Digitized by Google

entgegen zu treten bemüht sind, so gefährden und verletzen sie nicht nur ihre eigentliche Dienstpflicht, indem sie neben der Theilnahme an dem Wirken solcher Vereine gegen die Staats-Regierung in dem amtlichen Wirken für dieselbe gelähmt werden müssen, und den von der Staats-Regierung eingeschlagenen Weg unmöglich mit voller Gewissenhaftigkeit innehalten, unmöglich das zu einer ersprießlichen Amtsthätigkeit erforderliche Ansehen und Vertrauen sich bewahren können, sondern sie verletzen offenbar auch die ihnen für ihr außeramtliches Leben obliegenden besonderen Pflichten, und rauben sich selbst die öffentliche Achtung, indem man einen Mann verachten wird und verachten muß, der was er zu fördern berufen ist und zu fördern eidlich gelobt hat, zu lähmen und zu untergraben sucht. Eben deshalb muß alsdann auch der §. 20. der Verordnung vom 11ten Juli v. J. gegen sie zur Anwendung kommen.

Eingedenk ihrer Stellung als Träger der Staatsgewalt und der daraus ihnen obliegenden besondern Pflichten haben daher Beamte, bevor sie einem Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, sich anschließen, dessen Statuten, so wie sein factisches Wirken und Leben gewissenhaft zu prüfen und ihn zu meiden beziehungsweise zu verlassen, wenn er statutenmäßig Tendenzen der obgedachten Art hat, oder thatsächlich verfolgt. Schließen sie sich dennoch einem solchen Vereine an oder nehmen sie, nachdem er eine der Regierung feindselige Bahn eingeschlagen hat, ferner thätigen Antheil an demselben, so handeln sie dadurch ihren obgedachten Amtspflichten zuwider, und es muß dann unnachsichtlich, auf Grund des §. 20. cit. ihre Dienstentlassung herbeigeführt werden.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, hat das Königl. Staats-Ministerium beschlossen, durch deren Darlegung den Beamten in ihrem eigenen Interesse ihre besonderen Pflichten hinsichtlich des Vereinsrechtes in Erinnerung und zum Bewußtsein bringen zu lassen, damit jeder Beamte nicht nur von dieser Verpflichtung, sondern auch von der unausbleiblichen Folge ihrer Verletzung zur eigenen Warnung Ueberzeugung erhalte.

Aufgefordert zur Ausführung dieses Beschlusses, bringe ich denselben zur Kenntniß sämmtlicher zum Ressort der Königl. Regierung gehörigen unmittelbaren und mittelbaren Beamten des Bezirks. Je fester ich auch in der in Rede stehenden Beziehung der Ehrenhaftigkeit und der Pflichttreue derselben vertraue, um so mehr werde ich mich verpflichtet halten, da, wo dieses Vertrauen getäuscht worden, mit aller Strenge und Energie einzuschreiten, insbesondere hinsichtlich der Theilnahme der Beamten an Vereinen der fraglichen Art, mit aller Aufmerksamkeit und mit vollem Ernst jeder Pflichtverletzung steuern und jede Uebertretung im gesetzlichen Wege verfolgen, damit Beamte, welche dadurch einer feindseligen

Partei-

Parteinahme gegen die Staats-Regierung sich schuldig machen, durch Entscheidung der Provinzial-Behörden oder beziehungsweise des Disciplinarhofes aus ihrem Amte entfernt werden. Erfurt, den 22sten Mai 1850.

Der Regierungs-Präsident.
du Vignau.

Nro. 206. Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke im Kreise Langensalza. 3532. A. 2.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Langensalza die im §. 148. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März d. J. angeordnete Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke constituirt worden ist und ihre Wirksamkeit beginnen wird. Zum Vorsitzenden derselben ist von uns der Landraths-Amtsverweser, Herr Regierungs-Assessor von Breitenbauch in Langensalza, ernannt worden, in dessen Geschäftslocal die an die Kreis-Commission gerichteten Eingaben abzugeben sind.

Erfurt, den 14ten Mai 1850.

Nro. 207. Empfehlung einer Schrift. 2490. A. 3.

Eine vor Kurzem im Auftrage des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten gefertigte, im Verlage der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin erschienene Schrift des Regierungs-Raths Schuhmann, betitelt:

„Erläuterungen zu dem Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2ten März 1850"

verdient besondere Beachtung und wird hierdurch als ein zum praktischen Gebrauche geeignetes Werk empfohlen.

Erfurt, den 14ten Mai 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 208. Bauführer-Prüfungen.

Durch Verfügung Sr. Excellenz des Königl. Geheimen Staats-Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit Bezug auf die in der Bekanntmachung der Königl. Ober-Bau-Deputation vom 18ten September v. J. enthaltenen Anforderungen bei den Prüfungen der Bauführer angeordnet worden, daß bei denselben künftig auch Differenzial- und Integral-Rechnung, für die angewandte Mathematik aber neben der elementaren, auch analytische Beweisführung gefordert werde, für welche jetzt ein Lehrgang auf der Königl. Bau-Akademie eingerichtet ist. Diese Einrichtung trifft jedoch nur diejenigen, welche sich nach dem 30sten September 1851 zur Bauführer-Prüfung melden, indem es den Candidaten, welche sich früher melden, überlassen bleibt, die Prüfung in der höheren Analysis abzulehnen. Berlin, den 8ten Mai 1850.

Königl. technische Bau-Deputation.

 Die

Digitized by Google

Nro. 209. Verpachtung der Domaine Strzelno.

Die durch den Tod des bisherigen Pächters zu Johannis c. pachtlos werdende Domaine Strzelno nebst Zubehör, im Inowraclawer Kreise des Bromberger Regierungs-Bezirks, 2¾ Meilen von Inowraclaw, 8¼ Meile von Bromberg entfernt, soll in dem auf

Freitag den 31sten Mai 1850 Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Strzelno vor dem Regierungs-Assessor von Schierstedt

anberaumten Termine im Wege des Meistgebots von Johannis d. J. ab auf 18 Jahre anderweit verpachtet werden.

Bietungslustige haben sich über ihr Vermögen und ihre Qualification im Termin auszuweisen. Der Meistbietende hat eine Caution von 1600 Thlr. baar oder in inländischen Staatspapieren zu bestellen. Die Auswahl unter den drei Bestbietenden und Ertheilung des Zuschlags bleiben dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten. Der Termin wird um 6 Uhr Abends geschlossen.

Die Verpachtung erfolgt auf Grund der für Verpachtungen von Domainen in der Provinz Posen unter dem 23sten April 1837 festgestellten allgemeinen und der in unserer Registratur nebst Anschlägen und Charten einzusehenden, jedoch der Festsetzung des Königlichen Finanz-Ministeriums noch unterliegenden speciellen Bedingungen.

Die Pachtstücke bestehen

a.	in dem Vorwerk Strzelno mit der daselbst befindlichen Brau- und Brennerei, Oelmühle, Fischerei, mit einem Areal von	1633	Morgen,
b.	in dem Vorwerk Gay von	766	=
c.	= = = Mlyny von	1769	=
d.	= = = Blawatty mit der daselbst befindlichen Ziegelei und einem Areal von	858	=
e.	in dem Vorwerk Naskrentny mit einem Areal von . . .	293	=
f.	in den an letzteres angrenzenden früher städtischen und geistlichen Grundstücken von	493	=
	Summa	5812	Morgen,

worunter circa 1000 Morgen Stau- und Rieselwiesen.

Das Pachtminimum beträgt 5529 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. Die erste Pachtrate muß sogleich nach Ertheilung des Zuschlages und vor der zu Johannis c. stattfindenden Uebergabe gezahlt werden.

Bromberg, den 4ten Mai 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Nro. 210. Schiedsmännerwahl.

Für die Jahre 1850 bis 1852 sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

in

in der Stadt Erfurt für den 3ten Schiedsamts-Bezirk der Buchdruckerei-Besitzer Gustav Adolph Gerhardt daselbst;

für die 7 Bezirke im Kreise Erfurt, und zwar:
für den Bezirk Mühlberg Christian Heinrich Armstroff, Oeconom zu Mühlberg;
für den Bezirk Walschleben der Kaufmann Wilhelm Stieghahn zu Elxleben;
für den Bezirk Gispersleben-Kiliani der Schullehrer Carl August Helwig zu Gispersleben-Viti;

für den Bezirk Marbach der Schulze Johann Samuel Rudolph zu Alach;
für den Bezirk Nottleben der Schulze Nicolaus Heinrich Gießler zu Tröchtelborn;

für den Bezirk Waltersleben der Schulze Wilhelm Koch zu Kirchheim; und
für den Bezirk Melchendorf der Schulze Johannes Rehse zu Dittelstedt.

Naumburg, den 10ten Mai 1850.

Königliches Appellationsgericht.

Als Schiedsmänner für die Jahre 1850, 1851 und 1852 in den Landbezirken des Kreises Mühlhausen sind Nro. 211. Schiedsmännerwahl.
a. für den 1sten Landbezirk der Kaufmann August Winsel zu Oberdorla,
b. für den 6ten Landbezirk der Ackermann Georg Christoph Mier zu Eigenrieden,
wieder erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 11ten Mai 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Der Kaufmann Joseph Sander zu Küllstedt ist als Schiedsmann für den 8ten Landbezirk des Kreises Mühlhausen auf die Jahre 1850, 1851 und 1852 erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden. Nro. 212. Desgl.

Halberstadt, den 11ten Mai 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stellen.

Seinem Wunsche gemäß wird der Oberprediger Weber zu Barby, in der Ephorie Calbe a/S. zu Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Das Oberpfarramt zu Barby ist landesherrlichen Patronats. Nro. 213.

Der Pastor Buttstädt zu Cochstädt, in der Ephorie Aschersleben, tritt auf seinen Antrag zu Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist landesherrlichen Patronates.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 214. Bei dem Gymnasio in Erfurt ist

1) der bisherige außerordentliche Professor in Jena, Weißenborn, zum ordentlichen Lehrer und

2) der bisherige Schulamts-Candidat Kayser zum Hülfslehrer

mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt worden.

An die Stelle des Regierungs-Referendarius von Lebbin ist der Landrath von Hanstein zum Vorsitzenden der hiesigen Kreis-Prüfungs-Commission von der Königlichen Regierung ernannt worden.

An Stelle des ausscheidenden Rathmanns Keseling zu Werbis ist der Oekonom Philipp Strecker daselbst zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede gewählt und bestätigt worden.

Der ehemalige Freiwillige, Landbriefträger bei dem Post-Comtoir in Bleicherode, Philpp Ludwig, ist vom 15ten Mai c. ab bei dem Post-Comtoir in Nordhausen als Wagenmeister-Gehilfe etatsmäßig angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 215. Patentertheilung. Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 3ten Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Katarakisteuerung für Dampfmaschinen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 216. Patentaufhebung. Das der Eveline Schulz in Berlin unter dem 5ten Mai 1849 ertheilte Patent

auf ein Krankenbett

ist aufgehoben.

Nro. 217. Patentertheilung. Dem Dr. phil. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 10ten Mai 1850 ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Zucker aus dem Rübensafte und den Melassen darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 1sten Juni 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 218. Kollecten-wesen. 2133. A. 1.

Das Kollektenwesen hat in neuerer Zeit große Ausdehnung gewonnen und entzieht sich fast aller Kontrole, was dadurch veranlaßt zu werden scheint, daß durch die neue Gesetzgebung über das Associationswesen Zweifel über die Berechtigungen in Betreff der Einhebung von Beiträgen zur Verfolgung von Vereinszwecken entstanden sind. Wir bemerken deshalb, daß zur Abhaltung öffentlicher Kollekten, sei es auch nur in einzelnen Orten oder Kreisen, in Folge des §. 11. der Dienst-Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31sten December 1825 die Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz einzuholen ist, daß dagegen es dieser Genehmigung nicht bedarf in den Fällen, wo Behörden oder einzelne Personen in öffentlichen Blättern oder sonst auffordern, Beiträge zu irgend einem bestimmten Zweck bei näher bezeichneten Personen abzugeben, und daß eben so wenig diejenigen Vereine einer speciellen Genehmigung bedürfen, denen ein für alle Mal die Erlaubniß zur Haltung einer Kirchen- oder Haus-Kollekte an gewissen Orten gegeben ist (wie z. B. die Bibel- und Missions-Gesellschaften), oder aber auch solche, welche bei ihren Mitgliedern die von den letzteren verheißenen Beiträge zu bestimmten Zeiten einziehen. Die Polizeibehörden haben aber darauf zu sehen, daß jene Personen nicht auch andere, nicht zu dem qu. Verein gehörige Einwohner um Beiträge angehen.

Erfurt, den 15ten Mai 1850.

Nro. 219. Theilnahme der Ausländer an der Wahl der

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß höherer Entscheidung zufolge Ausländer zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Gewerbe-Räthe nicht zuzulassen sind, weil die betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 9ten Februar v. J. nur auf Inländer bezogen werden können, da

die

Mitglieder der Gewerbe-Räthe.

die im diesseitigen Staate verweilenden Ausländer, welchen auch kein politisches Wahlrecht zusteht, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte Preußischer Staats-Angehöriger sich nicht befinden.

2998. A. 1. Pl.

Erfurt, den 24sten Mai 1850.

Nro. 220.

Verbot der Anwendung des Arseniks zum Färben der Vorhänge u. s. w.

2800. A. 1.

Im 6ten Stück unsers Amtsblattes, Jahrgang 1848, haben wir bereits die Anwendung der mittelst Arseniks dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie den Handel mit solchen Farben verfertigter Gegenstände bei Strafe untersagt. Durch die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind wir, in Folge vorgekommener Vergiftungen, mittelst Reskripts vom 8ten d. Mts. veranlaßt worden, dies Verbot nicht allein aufs Neue in Erinnerung zu bringen, sondern dasselbe auch auf das Bedrucken von Fensterrouleaux, Gardinen zum Ziehen oder Rollen auszudehnen. Indem wir diese Bestimmungen der Herren Minister zur öffentlichen Kenntniß bringen, verbieten wir zugleich die Darstellung und den Handel der mit den arsenikhaltigen Kupferfarben dargestellten Gegenstände der bezeichneten Art bei einer Strafe bis zu 10 Thlr. Das Publikum warnen wir aber vor dem Ankaufe dieser, der Gesundheit und dem Leben leicht gefährlich werdenden Stoffe und machen dasselbe bei dieser Gelegenheit nochmals auf die in unserem Amtsblatte vom Jahre 1848 im 40sten Stücke ausführlich angegebene Methode, derartige giftige Farben zu entdecken, aufmerksam.

Erfurt, den 18ten Mai 1850.

Nro. 221.

Industrie-Ausstellung in London.

2570. A. 3.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in London unter dem Vorsitz des Regierungs-Raths Grano gebildet worden ist und ihre Wirksamkeit antreten wird. Die Eingaben an dieselbe sind in dem hiesigen Regierungs-Gebäude abzugeben.

Erfurt, den 18ten Mai 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 222.

Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung Jahrgang 1828 Seite 39 — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor dem Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadrat-

Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden. Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau betreiben wollen, mache ich daher, damit sie die gesetzlichen Folgen der Anmeldungsversäumniß vermeiden, auf jene Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird. Magdeburg, den 25sten Mai 1850.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

Nro. 223. Postangelegenheiten.

Der unbekannte Absender eines am 25sten April c. an den Schuhmacher-Gesellen Müller in Möllünchen bei Weimar zur Post gegebenen, von dort als unbestellbar zurückgekommenen Packetes, Adresse signirt, 8 Loth schwer, wird hierdurch aufgefordert, dasselbe beim unterzeichneten Amte in Empfang zu nehmen.

Erfurt, den 13ten Mai 1850. Post-Comtoir.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 224.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Dannigkow, Diöces Gommern, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar Johann Heinrich Bajen verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen 2ten Predigerstelle an St. Nicolai zu Burg, Diöces Burg, ist der Pfarradjunct zu Hobeck, Diöces Möckern, Dr. Gottlieb Hermann Albert Hagemann, berufen worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle gehört zum Patronate der Herren von Münchhausen auf Leitzkau und von Thümen auf Göbel.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Esiedt mit Schenkenhorst und Laatzke, Diöces Gardelegen, ist der bisherige Pfarrer zu Zethlingen, Diöces Calbe a/M., Carl Rudolph Ferdinand Wildberg, berufen worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle gehört zum Patronate des Kreis-Amtmannes Selbrig in Zichtau und Gutsbesitzers Präger in Schenkenhorst.

Der Schullehrer Johann Carl Ephraim Junne zu Weißensee ist als Mädchen-Schullehrer und Organist bei der evangelischen Gemeinde in Schleusingen angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 225. Patenttheilung.

Dem Heinrich Metzges zu Krefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen ist unter dem 14ten Mai 1850 ein Patent auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 226. Patentertheilung. Dem Maschinenbauer C. Dannenberger in Berlin ist unter dem 15ten Mai 1850 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 227. Desgl. Dem T. W. Moll in Breslau ist unter dem 15ten Mai 1850 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Feuerungs-Anlagen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 228. Desgl. Dem Universitäts-Mechanikus Nobert zu Barth ist unter dem 16ten Mai 1850 ein Patent

auf die Verfertigung einer für neu und eigenthümlich erachteten Vorrichtung, die prismatischen Farben vermittelst Interferenz des Lichtes zu zeigen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 229. Desgl. Dem Betriebs-Beamten Berger zu Josephinenhütte bei Sorau, im Kreise Pleß, ist unter dem 17ten Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und erläuterte Vorrichtung zum Auffangen der Zinkblumen bei Zink-Destillations-Oefen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 230. Desgl. Dem Christian Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz am Rhein ist unter dem 20sten Mai 1850 ein Patent

auf ein Verfahren zur vollständigen Entschwefelung schwefelhaltiger Erze in Röstöfen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 8ten Juni 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 18ten Mai c. ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 231.

Nro. 3272. die Allerhöchsten Erlasse vom 15ten April und 7ten Mai 1850, betreffend die Aufnahme einer Staats-Anleihe von achtzehn Millionen Thalern.

Nro. 3273. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten März 1850, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9ten Juli 1770 über die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

Das zu Berlin am 27sten Mai c. ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3274. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1850, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bonn für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel.

Nro. 3275. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1850, betreffend die Aufhebung des Friedensgerichts zu Wildenburg und die Errichtung eines besonderen Friedensgerichts zu Eckenhagen für die Bürgermeistereien Eckenhagen, Denklingen und Friesenhagen.

Nro. 3276. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten April 1850, betreffend die der Stadt Erfurt verliehene Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der Straße vom Krämpfer-Thore zu Erfurt nach der Großherzoglich Weimarischen Landesgrenze in der Richtung auf Kerspleben.

Nro. 3277. die Bekanntmachung vom 17ten Mai 1850, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Kompagnie.

Erfurt, den 31sten Mai 1850.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 232. Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke im Kreise Weißensee.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Kreise Weißensee die im §. 148. der Gemeinde Ordnung vom 11ten März d. Js. angeordnete Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke constituirt worden ist und ihre Wirksamkeit beginnen wird. Zum Vorsitzenden derselben ist von uns der Königl. Landrath Herr von Münchhausen in Weißensee ernannt worden, in dessen Geschäfts-Lokal die an die Kreis-Commission gerichteten Eingaben abzugeben sind.

Erfurt, den 25sten Mai 1850.

3858. A. 2.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Nro. 233. Allgemeine evangelische Kirchen-Collecte.

Zu Seelscheid, im Regierungsbezirk Cöln, bestand ein Simultaneum zwischen Katholiken und Protestanten. Die Simultankirche wurde in Folge ihrer Baufälligkeit im März 1842 polizeilich geschlossen. — Dies gab Veranlassung zur Aufhebung des seit mehreren Jahrhunderten hergebrachten Simultaneums, welches zuletzt beiden Theilen lästig ward, und dessen Auflösung daher auch von der Staatsregierung im Interesse des kirchlichen Friedens gewünscht und befördert werden mußte. Im Verfolg der diesfälligen Verhandlungen verblieb der katholischen Gemeinde die bis dahin gemeinschaftliche Kirche, zu deren Instandsetzung eine Beihülfe aus der Staatskasse bewilligt und gezahlt wurde. Die evangelische Gemeinde dagegen muß sich eine neue Kirche bauen, und hält einstweilen ihren Gottesdienst in einem Interimslocal. Zu den Kirchenbaukosten ist der evangelischen Gemeinde eine Beihülfe aus der Staatskasse zugesichert. Der Betrag derselben sollte nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der eigenen Anstrengungen der Gemeinde bemessen und Sr. Majestät dem König in Vorschlag gebracht werden.

Das Baubedürfniß ist auf ungefähr 15,800 Thlr. festgestellt, zu welchem die Gemeinde allenfalls 6,800 Thlr. beizutragen im Stande erachtet wird. Diese, hauptsächlich nur aus kleinen Ackerleuten bestehend, ist inzwischen auf Ansammlung eines Baufonds bedacht gewesen, hat etwa 5000 Thlr. zusammengebracht, und, außer dem hölzernen Kirchzelt, ein Schulhaus und Pfarrhaus aus eigenen Mitteln, wenn auch nicht ohne sich mit Schulden zu belasten, gebaut, somit aber gezeigt, daß es ihr nicht an gutem Willen fehlt, für ihre kirchlichen und Schulbedürfnisse ernstlich und redlich zu sorgen, wenn gleich die beiden letzten Jahre und die, diesen vorangegangenen Nothjahre solchem Streben nicht besonders günstig waren.

Des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten Excellenz haben daher dieser Gemeinde zum Neubau einer Kirche eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt, weshalb wir die Herren Ephoren der Provinz hiermit anweisen,

Digitized by Google

sen, wegen Sammlung dieser Collecte in ihrer Diöces das Nöthige zu veranlassen, und die eingehenden Beträge an die Regierungs Haupt Kassen zu Merseburg und Erfurt, resp. an die Haupt Collecten-Kasse zu Magdeburg einzusenden.

Magdeburg, den 18ten Mai 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Rechtsanwalt Witte in Roßla ist auf seinen Wunsch die Niederlegung seiner Stelle und der Rücktritt in die richterliche Laufbahn den 17ten Mai c. gestattet. Nro. 234.

Dem Rechts-Anwalt Krüger in Querfurt ist am 29sten April c. gestattet, seinen Wohnsitz von Querfurt nach Mücheln zu verlegen.

Der Obergerichts-Assessor Petersen zu Naumburg ist den 13ten Mai c. zum Rechts-Anwalt in Lobsens und zugleich zum Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Bromberg ernannt.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Karl Friedrich Herrmann Burghardt und Johann Philipp Strecker in Naumburg sind nach bestandener 3ter Prüfung den 22sten April resp. 13ten Mai c. zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der dasige Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Ernst Ferdinand Just ist den 13ten Mai c. zu dem Appellationsgericht in Halberstadt entlassen.

Die dasigen Auskultatoren Otto Theodor Sutor, Hans Wilhelm Stanislaus Freiherr von Unruhe-Bomst, Julius Wilhelm Krackow, Bruno Ludwig Edmund Hahn und Friedrich Rudolph Julius Bänsch sind den 3ten Mai resp. 7ten Mai, 18ten Mai und 24sten Mai c. zu Referendarien befördert.

Der Auskultator Friedrich Gerstein zu Münster und die Auskultatoren Friedrich Albert Wagner und Karl August Schäfer zu Halberstadt sind den 8ten resp. 30sten April und 10ten Mai c. zu Referendarien ernannt und zum Appellationsgericht in Naumburg versetzt.

Dem dasigen Appellationsgerichts-Auskultator Karl Wilhelm Edwin Graf von Hacke ist die Behufs Uebergangs zur Königl. Regierung zu Erfurt erbetene Entlassung aus seinem Justiz-Dienst-Verhältnisse am 2ten Mai c. ertheilt.

Die Rechts-Kandidaten Herrmann von Brandt und Friedrich Wilhelm Schmidt den 6ten Mai c., Friedrich Wilhelm Heinrich Hermann und Eduard Reichard den 13ten Mai c., Julius Bothfeld den 17ten Mai c., Johann Heinrich Ludwig Wolfart den 18ten Mai c., Richard von Pfuel und Ernst Georg Otto von Froreich den 22sten Mai c., sind zu Appellations-Gerichts-Auskultatoren in Naumburg angenommen.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist Karl Eduard Franz Hasenbalg ist den 30sten April c. zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Zeitz, der Civil-Supernumerar

numerar Johann Karl August Langer und die Diätarien bei dem Appellationsgericht in Naumburg Eduard Korn und Johann Gottfried Größler sind eodem zu Büreau-Assistenten bei den resp. Kreisgerichten zu Eisleben, Langensalza und Halle und der bisherige Diätarius bei dem dasigen Appellationsgericht Johann Louis August Heidelberger ist den 2ten Mai c. zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Halle ernannt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Stadtkirche St. Lamperti und an der Schloßkirche zu Querfurt, Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schönewerda, Franz Paul Schirlitz, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle wird vermöge Reverses diesmal vom Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen besetzt.

Der Schullehrer Friedrich Wilhelm Birkefeld zu Münchenlohra ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Kehmstedt, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Die Hebamme Kompst zu Niederdorla ist ihres Dienstes entsetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 235. Patentertheilung.

Dem Johann Gottlob Seyrig zu Berlin ist unter dem 23sten Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 236. Desgl.

Dem Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin ist unter dem 23sten Mai 1850 ein Patent

auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 237. Patentaufhebung.

Das dem Stadtrichter Trunk und dem Hofmechanikus Zwez zu Eisenach unter dem 6ten August 1849 ertheilte Patent

auf einen Apparat, um durch einen elektrischen Strom ein Lärmsignal zu geben,

ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 15ten Juni 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 238. Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Schleusingen die im §. 148. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März d. J. angeordnete Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke constituirt worden ist und ihre Wirksamkeit beginnen wird. Zum Vorsitzenden derselben ist von uns der Königl. Landrath Herr von Flotow zu Schleusingen ernannt worden, in dessen Geschäfts-Lokal die an die Kreis-Commission gerichteten Eingaben abzugeben sind.

Erfurt, den 5ten Juni 1850.

4093. A. 2.

Nro. 239. Kreis-Prüfungs-Commission.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10ten d. M. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß für den Kreis Ziegenrück eine Kreis-Prüfungs-Commission für Maurer-Gesellen-Prüfungen gebildet worden ist, welche ihren Sitz in der Stadt Ranis hat und zu deren Vorsitzenden der dortige Landrath von Breitenbauch ernannt worden ist.

Erfurt, den 31sten Mai 1850.

3057. A. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 240. Die Industrie-Ausstellung aller Völker in London.

Mit Bezugnahme auf die, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 10ten April d. J. erlassene Bekanntmachung, in welcher die nähern Bedingungen angegeben sind, unter denen die Betheiligung der Industriellen und Gewerbetreibenden innerhalb der Königlichen Staaten bei der, von der Königlichen Großbritannischen Staats-Regierung am 1sten Mai 1851 in London zu eröffnenden Industrie-Ausstellung aller Völker stattfinden wird, machen wir hierdurch zur gefälligen Beachtung darauf aufmerksam, daß der Schlußtermin der Anmeldung der, durch Vermittelung der in Berlin zu die-

Digitized by Google

sem Zweck errichteten Kommission zur Ausstellung zu befördernden Gegenstände durch neuere Bestimmung

auf den 1sten August d. J.

festgesetzt ist, die Anmeldungen also spätestens bis zu diesem Tage bei uns eingegangen sein müssen, wenn sie Berücksichtigung finden sollen.

Behufs der Empfangnahme und Weiterbeförderung derjenigen Ausstellungsgegegenstände, deren Einsendung durch die Ausstellungs-Kommission in Berlin genehmigt ist, so wie zur spätern Rücksendung dieser Gegenstände werden Empfangsstellen in Berlin, Cöln und Danzig errichtet werden, an welche die Aussteller die Ausstellungs-Gegenstände auf ihre Kosten einzusenden, und von denen aus sie späterhin diese Gegenstände auf ihre Kosten zurückzubefördern haben. Dagegen wird die Uebersendung der genehmigten Ausstellungsgegenstände von diesen Empfangsstellen nach London und zum Ausstellungs-Local, sowie die Rücksendung von da zu den Empfangsstellen, einschließlich der Transportversicherung, auf Kosten des Staats erfolgen.

Ebenso weisen wir zur Vermeidung einer unrichtigen Auffassung des Zwecks dieser Ausstellung noch ausdrücklich darauf hin, daß sich dieselbe nicht auf die Erzeugnisse der gewerblichen Industrie im engern Sinne beschränkt, sondern auch die Einsendung geeigneter Erzeugnisse der landwirthschaftlichen und bergbaulichen Industrie und von Rohstoffen für industrielle Verarbeitung, sowie von Werken der plastischen Kunst im Plane der Unternehmung liegen.

Wir haben die Herren Landräthe des Regierungsbezirks Erfurt, den hiesigen, sowie den Magistrat in Suhl ersucht, in ihren Geschäftslocalen die Veranstaltung zu treffen, daß die höheren Orts ergangenen, auf diese Ausstellung bezüglichen Bestimmungen, ingleichen ein Exemplar des zu den Anmeldungen zu benutzenden Formulars zur nähern Kenntnißnahme ausgelegt werden. Eben so können dieselben in der Registratur-Abtheilung für Landes-Cultur-Angelegenheiten (A. 3.) im hiesigen Regierungs-Gebäude eingesehen werden, auch sind die Mitglieder der hiesigen Bezirks-Kommission:

der Commerzien-Rath Lucius, Anger 1740 — 41.,
der Kaufmann Wapler, Anger 1519.,
der Möbelfabricant von Hagen, Anger 1748.,
der Kaufmann Schirmer, Junkersand 1282.,
der Aelteste der Schuhmacher-Innung, Schuhmachermeister Böckel, Krämerbrücke 1259.,

der

der Fabricant Israel, Rathhausgasse 2421.,
der Fabricant Triebel, Marktstraße 2296. und
der Regierungs-Rath Grano, Löbermauer 1860 b.,
gern zu jeder Auskunft bereit.

Erfurt, den 8ten Juni 1850.

Die Bezirks-Kommission
für die Industrie-Ausstellung in London.

Nro. 241. Allgemeine evangelische Kirchen-Collecte.

Am 1sten October 1845 brannte, vom Blitz entzündet, die unter dem Patronat des Königlichen Hospitals zu Königsberg in Pr. stehende Kirche in Seligenfeld gänzlich nieder. Zur nothdürftigen Wiederherstellung derselben sind 5297 Thlr. 24 Sgr., zur gänzlichen Wiederherstellung außerdem noch mindestens 2000 Thlr. erforderlich. Die Mitglieder der Kirchengemeinde, welche zusammen 161 Hufen besitzen, trifft hierbei eine Baulast von ungefähr 4000 Thlr., so daß von der Hufe ungefähr 25 Thlr. als Beitrag zu leisten sind. Die zur Parochie gehörigen Ortschaften sind aber mehr oder minder ganz verschuldet, ihre Eingesessenen sind fast nur zahlungsunfähige Instleute und Tagelöhner, zudem haben sie vor dem Brand für ihre Verhältnisse sehr bedeutende Kirchen- und Schulbauten auszuführen gehabt, so daß sie jetzt, wo durch mehrjährige Mißerndte der Kartoffeln, sowie durch den ungünstigen Einfluß der unsicheren Zustände der letzten beiden Jahre und die gegenwärtig sehr niedrigen Getreidepreise ihre Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse sich nicht verbessert, im Gegentheil verschlechtert haben, nicht im Stande sind, ohne die mildthätige Beihülfe ihrer Glaubensgenossen, die Kirche wieder aufzubauen, wozu sie selbst gleichwohl nach Kräften Opfer zu bringen bereit sind.

Des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten Excellenz haben daher dieser Gemeinde zum Neubau einer Kirche eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt, weshalb wir die Herren Ephoren der Provinz hiermit anweisen, wegen Sammlung dieser Collecte in ihrer Diöces das Nöthige zu veranlassen, und die eingehenden Beträge an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Merseburg und Erfurt, resp. an die Haupt-Collecten-Kasse zu Magdeburg einzusenden.

Magdeburg, den 3ten Juni 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 242. Wahlfähige

Im Laufe des Isten Quartals d. J. sind bei dem unterzeichneten Consistorio folgende Candidaten des Predigtamts:

1) Ernst

Predigtamts-Candidaten.

1) Ernst Julius Albert Buttstedt, gebürtig aus Cochstedt,
2) Friedrich Ernst Theodor Flemming, gebürtig aus Ziegelrode,
3) Wilhelm Franz Gießmann, gebürtig aus Naumburg,
4) Friedrich Rudolph Niemeyer, gebürtig aus Weferlingen,
5) Wilhelm Ludwig Sernau, gebürtig aus Brehna,
6) Gustav Eduard Friedrich Wilhelm Franz Alexander Julian Schilling, gebürtig aus Crüssau,
7) Adolph Albert Herrmann Schrecker, gebürtig aus Erfurt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 4ten Juni 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 243. Schiedsmännerwahl.

Der Oeconom Christian Pfuhl zu Treffurt ist als Schiedsmann für die Stadt Treffurt auf die Periode vom 1sten Mai 1850 bis dahin 1853 erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 3ten Juni 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 244.

Die katholische Pfarrstelle in Teistungen, Kreises Worbis, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats, und wird daher die Präsentation zu derselben Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen ausgehen, weshalb Bewerber sich an letzteren binnen einer sechswöchentlichen Frist zu wenden haben.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 245.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Wundarzte Carl Heinrich Goldhorn zu Bleicherode das Allgemeine Ehrenzeichen zu ertheilen.

Der Gerichts-Assessor Beuthien ist von dem Appellationsgericht zu Halberstadt an das zu Insterburg und der Referendarius Just von dem Appellationsgerichte zu Naumburg an das zu Halberstadt versetzt.

Der Auskultator Schäfer in Halberstadt ist zum Referendar ernannt und an das Appellationsgericht zu Naumburg versetzt.

Der Auskultator Jordan ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen und der Referendar Poppe von dem Appellationsgerichte zu Naumburg an das zu Halberstadt versetzt.

Der

Digitized by Google

Der Referendar Hufenhäuser ist zum Gerichts-Assessor und der Auskultator Meißner zum Referendar ernannt.

Der bisherige Kreis-Sekretair Johanning zu Worbis ist zum Regierungs-Sekretair ernannt.

Mit der Verwaltung der erledigten Kreis-Secretair-Stelle des Kreises Worbis, ist der Regierungs-Secretariats-Assistent Rademann beauftragt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Hobeck mit Göbel und Klepps, Diöces Loburg, ist der Hülfs-Prediger und Rector zu Leitzkau, Otto Meyer berufen, worden. Patron der Hülfspredigerstelle zu Leitzkau sind die Herren von Münchhausen zu Alt- und Neuhaus-Leitzkau.

Dem Pfarrer Suchsland zu Viernau, Kreises Schleusingen, ist die Erlaubniß zur Haltung einer für den Gymnasial- und Real-Schul-Unterricht vorbereitenden Privat-Lehranstalt ertheilt worden.

Der bisherige Organist und Lehrer Wahle in Schleusingen ist als Sextus bei dem dortigen Gymnasio angestellt worden.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 246.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Mai 1850.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen	Scheffl.	1	17	9	1	18	5	1	18	2	1	18	4	1	21	7	1	18	10				
Roggen	—	—	26	10	—	28	5	—	28	10	—	27	9	1	—	8	—	28	6				
Gerste	—	—	22	6	—	23	3	—	24	4	—	22	2	—	28	5	—	24	2				
Hafer	—	—	17	1	—	18	3	—	19	7	—	17	6	—	22	—	—	18	11				
Erbsen	—	—	28	—	1	3	1	1	—	4	1	7	6	1	18	—	1	5	5				
Linsen	—	1	20	—	1	7	8	1	3	—	1	5	—	1	18	—	1	10	9				
Bohnen	—	1	10	—	1	—	5	—	29	—	1	12	6	—	—	—	1	5	6				
Kartoffeln	—	—	12	—	—	11	1	—	13	—	—	15	—	—	—	—	—	12	9				
Hirse	Pfund.	—	1	2	—	1	1	—	1	4	—	1	3	—	—	—	—	1	3				
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	8	—	2	11				
Kalbfleisch	—	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	6				
Hammelfleisch	—	—	2	4	—	2	4	—	2	—	—	2	4	—	2	8	—	2	4				
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	2	6	—	3	—	—	2	6	—	2	10	—	2	9				
Eier	Schock.	—	11	—	—	10	8	—	11	—	—	9	6	—	15	—	—	11	5				
Butter	Pfund.	—	6	—	—	5	4	—	6	—	—	5	2	—	5	—	—	5	6				
Oel	Quart.	—	8	8	—	9	4	—	9	—	—	8	8	—	10	—	—	9	2				
Bier	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10				
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	8	—	4	—	—	4	—	—	3	9				
Heu	Ctnr.	—	25	—	—	21	5	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	24	1				
Stroh	Schock.	4	22	6	3	26	5	4	—	—	3	15	—	8	—	—	4	24	9				

Erfurt, den 6ten Juni 1850.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 22sten Juni 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 247.

Nro. 3278. die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30sten Juni 1849; vom 5ten Juni 1850.

Nro. 3279. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Mai 1850, die Wiederannahme der Bezeichnung: Kammergericht von Seiten des Appellationsgerichts zu Berlin betreffend.

Nro. 3280 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Mai 1850, betreffend die Errichtung einer besondern Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

Nro. 3281. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juni 1850, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Charlotte Königlicher Hoheit.

Erfurt, den 17ten Juni 1850.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 248.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung über die Presse vom 5ten d. Mts. verbiete ich hiemit den Verkauf, die Vertheilung, Ausstellung oder sonstige Verbreitung der in Leipzig erscheinenden, und (während Robert Binders Haft) von H. Weigel redigirten „Vereinigten Volksblätter für Sachsen und Thüringen." Verbot.

Berlin, den 15ten Juni 1850.

Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

Nro. 249.

Zur Ausführung der Kreis-Bezirks- und Provinzial Ordnung vom 11ten März d. J. wird hierdurch auf den Grund des Artikels 67. dieses Gesetzes bestimmt, Regulativ zur Ausführung der

Digitized by Google

Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850.

stimmt, daß bis zur Herstellung der neu zu bildenden Organe der Vertretung und Verwaltung, die Verrichtungen derselben wahrzunehmen sind, wie folgt:

A. Einstweilige Kreisvertretung.

§. 1. Die Befugnisse der Kreisversammlung (Artikel 10 bis 14) werden von der im §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März d. J. bezeichneten Kreiskommission, welche für diesen Zweck durch Hinzuziehung der Stellvertreter in ihrer Mitgliederzahl zu verstärken ist, unter dem Vorsitze des Landrathes ausgeübt.

Ob dergleichen Kommissionen auch in denjenigen Kreisen zu bilden sind, wo der im §. 146. der Gemeinde-Ordnung vorgesehene Fall nicht vorkommt, hat der Ober-Präsident zu bestimmen.

§. 2. Zu allen Beschlüssen, welche die Kreiskommissionen als einstweilige Kreisvertretungen fassen, ist die Genehmigung der Bezirksregierung und in den Fällen des Artikels 11. und des Artikels 13. Absatz 2. auch die daselbst erwähnte höhere Genehmigung erforderlich.

Auf Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 3. Der in Artikel 10. vorgesehene Rekurs ist an den Oberpräsidenten zu richten.

§. 4. In Bezug auf die Fassung der Beschlüsse der einstweiligen Kreisvertretung kömmt der Artikel 18. zur Anwendung.

In Ansehung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der Kommissionen für die Bildung der Gemeindebezirke gegeben worden sind.

B. Einstweilige Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten.

§. 5. Diejenigen Geschäfte, welche nach den früheren Gesetzen, mit Ausnahme der im Artikel 68. angeführten Verordnung vom 30sten Juni 1834, besonderen kreisständischen Kommissionen oder Deputirten übertragen waren, werden von diesen Kommissionen oder Deputirten, wie sie vor dem Erlasse der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Funktion waren, auch ferner besorgt.

Die etwa erforderlichen Neuwahlen zur Bildung oder Ergänzung solcher Organe werden von der Kreiskommission bewirkt. Wählbar sind alle Kreiseinsassen, welche zuletzt Mitglieder des Kreistages waren oder dazu gewählt werden konnten.

§. 6. Die Kreiskommission hat die Mitglieder der im §. 7. des Gesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27sten Februar d. J. erwähnten Kommission zu wählen.

Wo das Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Unterstützungs-Kommission eintritt,

eintritt, bevor die Kreiskommission gebildet ist, sind die Bezirks-Regierungen befugt, die Unterstützungs-Kommission vorläufig aus den in dem letzten Absatze des §. 5. bezeichneten Personen zu bilden.

Die etwa bereits getroffenen Einleitungen wegen einer anderweitigen Zusammensetzung von Unterstützungs-Kommissionen sind zurückzunehmen.

§. 7. Der Rendant und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreiskorporation werden von der Kreiskommission provisorisch ernannt.

§. 8. Alle in den vorstehenden §§. 5. 6. und 7. nicht erwähnten Geschäfte des Kreisausschusses hat der Landrath zu besorgen.

Der Artikel 23. kommt nicht zur Anwendung.

Bei Lasten des Kreises, für welche der Vertheilungsmaaßstaab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Gemeinden ꝛc. durch den Landrath bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der einstweiligen Kreisvertretung bedarf.

§. 9. Der Geschäftsgang der einstweiligen Kreisvertretungen und Verwaltungs-Kommissionen (§§. 5. und 6.) wird, soweit es nöthig ist, durch von den Regierungs-Präsidenten zu erlassende Geschäftsordnungen geregelt.

C. Einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirksraths.

§. 10. Die in den Artikeln 6. und 33. dem Bezirksrathe beigelegten Befugnisse werden von der Bezirksregierung ausgeübt. So lange die in §. 148. der Gemeindeordnung bezeichneten Bezirkskommissionen bestehen, sind dieselben von den Regierungs-Präsidenten jederzeit mit ihrem Gutachten zu vernehmen, bevor die Bezirksregierung auf den Grund der vorstehenden Bestimmung einen Beschluß faßt.

D. Einstweilige Provinzialvertretung.

§. 11. Sofern die Errichtung einer einstweiligen, die Befugnisse der Provinzialversammlung ausübenden Vertretung in einer Provinz nach dem Ermessen des Ministers des Innern dringend erforderlich werden sollte, sind die Abgeordneten der einzelnen Kreise nach Maaßgabe der Artikel 41. und 44. von den einstweiligen Kreisvertretungen zu wählen. Wählbar sind die Mitglieder der Kreis-Kommission und deren Stellvertreter.

§. 12. Alle Beschlüsse der einstweiligen Provinzialvertretung bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 13. Bei Lasten der Provinz, für welche der Vertheilungsmaaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Bezirke oder Kreise durch den Oberpräsidenten bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der Provinzialvertretung bedarf.

E. Beson-

E. Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile.

§. 14. In wieweit die Bestimmungen dieses Regulativs in der Provinz Posen zur Anwendung zu bringen sind, bleibt in Gemäßheit des Artikels 73. einer besondern Anordnung vorbehalten.

§ 15. Die kommunallandständischen Einrichtungen (Art 69.) und deren Verwaltung werden durch gegenwärtiges Regulativ nicht berührt.

Berlin, den 3ten Juni 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 250.

Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirks-Regierungen.

3334. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, wie Sr. Excellenz der Herr Minister des Innern mittelst Rescriptes vom 6ten d. Mts. in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März d. J. bestimmt hat, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirksregierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstelle erlassen wird, folgendes erforderlich sei:

1) der Erlaß muß ausdrücklich auf den §. 11. des besagten Gesetzes Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement, bezeichnet sein.
2) die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von zehn Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe, oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird.
3) die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden. Jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden möchten, sei ohne Einfluß auf die gesetzliche Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirks-Regierungen.

Erfurt, den 14ten Juni 1850.

Nro. 251.

Anmeldung der Ansprüche auf Geld-Prämien für Wiederbelebungs-Versuche.

3051. A. 1.

Es ist höheren Orts bestimmt worden, daß die Ansprüche auf Geld-Prämien für Wiederbelebungs-Versuche, welche an Verunglückten mit oder ohne Erfolg vorgenommen worden, bei Vermeidung des Verlustes des Anrechtes binnen 3 Monaten nach dem betreffenden Vorfall bei der Orts- oder Kreisbehörde und wenn hierauf von dieser binnen 4 Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen 6 Monaten nach dem Vorfall bei uns angemeldet werden müssen; was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Erfurt, den 15ten Juni 1850.

Es

Nro. 252.

Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke im Kreise Worbis.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach Vorschrift des §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März d. J. niederzusetzende Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke im Kreise Worbis constituirt worden ist und ihre Wirksamkeit beginnen wird. Zum Vorsitzenden derselben ist von uns der Landraths-Amts-Verweser, Herr Regierungs-Assessor Frantz zu Worbis ernannt, in dessen Geschäfts-Lokal alle an die Kreis-Commission gerichtete Eingaben abzugeben sind.

Erfurt, den 14ten Juni 1850.

4402. A. 2.

Nro. 253.

Das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin ein neuer Lehr-Cursus.

Diejenigen, welche sich um Aufnahme in dieses Institut und um Bewilligung des Staats-Stipendimus bewerben wollen, haben sich bis zum 10ten Juli d. J. bei uns schriftlich zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen:

2805. A. 3.

1) den Taufschein. Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen; nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme machen.
2) ein Gesundheits-Attest. In diesem muß ausgesprochen sein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze.
3) einen Revaccinationsschein.
4) die Schulzeugnisse.
5) ein Führungs-Attest.
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.
7) die über die practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse, indem fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende sich auch schon practisch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe.

Nur diejenigen Bewerber welche die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, gelangen, wenn solche als zufriedenstellend anerkannt worden, zur Prüfung, welche im Laufe des Monats Julius durch eine hierzu ernannte Commission hier stattfindet.

Diese Prüfung, mündlich und schriftlich, erstreckt sich über deutsche Sprache, Mathematik, Physik und Chemie. Außerdem haben die Bewerber ihren Lebenslauf aufzusetzen und einige von ihnen gefertigte Zeichnungen, welche in Mappen eingelegt sein müssen, sowie auch einige practische Arbeiten und Thonmodelle vorzulegen.

Die

Digitized by Google

Die Herren Landräthe und der Magiſtrat hier werden veranlaßt, für die ſchleunige weitere Verbreitung dieſer Bekanntmachung zu ſorgen.

Erfurt, den 6ten Juni 1850.

Nro. 254. Publikation der lokalpolizeilichen Verordnungen in der Stadt Erfurt. 3312. A. 1.

Unter Wiederaufhebung der in unſerer Bekanntmachung vom 24ſten Januar d. J. enthaltenen Beſtimmung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem das bei dem Buchdruckereibeſitzer Cramer erſchienene Wochenblatt eingegangen, von uns auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840 nach Anhörung des hieſigen Magiſtrats anderweit beſtimmt worden iſt, daß das bei dem Buchdruckereibeſitzer Loßius erſcheinende „Erfurter Adreßblatt" fortan dasjenige Verkündigungs-Mittel ſein ſoll, durch welches die localpolizeilichen Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ſind. Demnach erhalten die hieſigen localpolizeilichen Verordnungen dann Gültigkeit, wenn deren Bekanntmachung durch das oben bezeichnete Erfurter Adreßblatt oder der Anſchlag am Rathhauſe erfolgt iſt.

Erfurt, den 15ten Juni 1850.

Nro. 255. Geſchenk zum Ankauf eines Begräbnißplatzes. 3840. A. 2.

Der in Ellrich wohnhafte frühere Rittergutsbeſitzer von Zengen hat, um die Gemeinde daſelbſt in den Stand zu ſetzen, einen ſchon längſt Bedürfniß gewordenen neuen Begräbnißplatz zu beſchaffen, derſelben ein Geſchenk von 400 Thlr. gemacht.

Wir bringen dieſen Beweis gemeinnütziger Geſinnungen hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 12ten Juni 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 256. Gerichts-Ferien.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung für die Gerichte vom 16ten April d. J. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 129. flg.) werden auch bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte ſechs Wochen Ferien, und zwar vom 21ſten Juli bis zum 1ſten September d. J. ſtattfinden.

Während dieſer Ferien ruht der Betrieb aller nicht ſchleunigen Sachen, ſowohl in Bezug auf die Abfaſſung der Erkenntniße, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor dem Beginn der Ferien beſchloſſenen Erkenntniße und erlaſſenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden. Proceßfriſten, welche das Geſetz zwar Hinſichts ihrer Dauer feſt beſtimmt, deren Verlängerung jedoch, wenn gleich unter Einſchränkungen, dem Richter geſtattet, ſollen auf beſondern Antrag der Parteien verlängert werden, wenn der Endpunct der Friſten in die Ferien fällt.

Schleunige

Digitized by Google

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei uns anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechts-Anwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 13ten Juni 1850.

Königl. Preuß. Appellations-Gericht.

Nro. 257. Ehrenrath unter den Rechts-Anwälten und Notarien.

Nach der Verordnung vom 30sten April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien, Notarien und Advocaten soll nach Ablauf von je 3 Jahren der Vorsitzende desselben, sowie die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden und eine neue Wahl stattfinden. Der Zeitpunct dieser Erneuerung des Ehrenraths tritt für den Bezirk des hiesigen Appellationsgerichts mit dem 21sten Juni d. J. ein, und es ist derselbe in der am 13ten Mai d. J. abgehaltenen General-Versammlung der Herren Rechtsanwalte und Notare für die Zeit vom 21sten Juni d. J. bis dahin 1853 in folgender Art constituirt worden.

Von den früher gewählten Mitgliedern verbleiben:

1) der Herr Justizrath Danner zu Mühlhausen,
2) " " " Heine in Halberstadt,
3) " " " Keuffel in Wordis,
4) " " " Zugbaum in Heiligenstadt.

Als neuerwählt auf 6 Jahr treten hinzu:

5) " " " Nebelung in Osterwieck,
6) " " " Kieselbach in Halberstadt,
7) " " " Zimmermann ebendaselbst,
8) " Rechtsanwalt Richter in Aschersleben,

Als Stellvertreter verbleiben:

1) der Herr Rechtsanwalt Engel in Nordhausen,
2) " " " v. Hagen in Mühlhausen,
3) " " Justizrath Weydemann in Halberstadt,

und es sind auf sechs Jahr neu-, resp. wiedergewählt:

4) der Herr Rechtsanwalt Dürre in Aschersleben,

5) der

5) der Herr Justizrath Schröder in Bleicherode und
6) " " " Pflaume in Halberstadt.

Zum Vorsitzenden endlich ist
der Herr Justizrath Kieselbach in Halberstadt gewählt.

Halberstadt, den 6ten Juni 1850.

Präsidium des Königl. Appellationsgerichts.

Nro. 258. Gerichts-Ferien.

Nach der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 16ten April d. J. und der mit derselben erlassenen Ferien-Ordnung finden bei den Gerichten erster und zweiter Instanz während der Erntezeit auf sechs Wochen und zwar vom 21sten Juli bis zum 1sten September Ferien Statt. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine, und müssen schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden.

In den nicht schleunigen Sachen haben die Partheien und die Rechtsanwälte sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 15ten Juni 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 259. Patentaufhebung.

Das dem Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz unter dem 20sten April 1849 ertheilte Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Nro. 260. Patentertheilung.

Dem Mechanikus Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 11ten Juni 1850 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung und Verbindung einzelner Bewegungstheile für mechanische Webestühle, insoweit solche als neu erachtet sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 29sten Juni 1850.

Bekanntmachung.

Nro. 261. Berichtigung.

Der Predigtamts-Candidat Ernst Julius Albert Buttstedt aus Kochstedt ist durch ein Versehen in die Reihe der in unserer Bekanntmachung vom 4ten Juni c. aufgeführten wahlfähig gewordenen Candidaten des Predigtamtes mit aufgenommen worden.

Magdeburg, den 19ten Juni 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 262.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Graf von Hacke zu Naumburg ist zum Referendarius bei der Regierung zu Erfurt ernannt.

An Stelle des verstorbenen Senators Caspar Jung in Schleusingen ist der Gasthofs-Besitzer Heinrich August Menz daselbst zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und bestätigt worden.

Dem Pastor Martini zu Sömmerda ist zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7ten d. Mts. der rothe Adler-Orden 4ter Classe allergnädigst verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 263. Warnung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die deutschen Auswanderer, welche über ausländische Häfen (Havre, Antwerpen, Liverpool, Glasgow u. s. w.) gehen, im Allgemeinen sehr schlecht behandelt werden und vielfachen Uebervortheilungen ausgesetzt sind. Unter diesen Umständen halten wir es für unsere Pflicht, das

Digitized by Google

auswandernde Publicum vor den Versprechungen der Agenten für den Auswanderungs-Transport über ausländische Häfen zu warnen. — Selbst wenn anscheinend dabei einige Thaler zu ersparen wären, so werden doch die Auswanderer, und ganz besonders die Zwischendeckspassagiere bei dem Wege über die deutschen Seehäfen (Bremen, Hamburg ꝛc.) durchschnittlich billiger und besser zum Ziele gelangen.

Berlin, den 1sten Juni 1850.

Der Verwaltungsrath des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation.

Nro. 264. Patentaufhebung.

Das dem Fabrikenbesitzer A. Borsig in Berlin unter dem 30sten Juni 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 6ten Juli 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 24sten v. M. ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 265.

Nro. 3282. die Verordnung über die Bildung zweier Abtheilungen bei der General-Kommission zu Stendal, vom 29sten April 1850, und unter

Nro. 3283. die Verordnung, betreffend die Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1sten September 1850 bis Ende August 1853, vom 19ten Juni 1850.

Erfurt, am 1sten Juli 1850.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 266. Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung vom 11. Januar 1817 die preußischen Strafgesetze gegen den Kindermord betreffend.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber

Digitized by Google

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder, oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11ten Januar 1817. Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

Nro. 267. Verbot.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten d. Mts. verbiete ich hiermit die in Leipzig im Verlage von Keil und Comp. erscheinende Zeitschrift: „Deutsche Reichsbremse."

Berlin, den 25sten Juni 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Nro. 268. Verbot.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten d. Mts. verbiete ich hiermit die in Köthen erscheinende, von F. C. Plenz daselbst redigirte, gedruckte und verlegte Zeitschrift: „der Wahrheitsbote für Stadt und Land in Anhalt".

Berlin, den 26sten Juni 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 269. Kokarde. 778. C.

Da die durch Allerhöchste Ordre vom 21sten März 1848 der Armee anbefohlene Anlegung der deutschen Kokarde neben der preußischen, eine auf der Bestimmung der Armee zum Dienst für allgemeine deutsche Zwecke beruhende, eigenthümliche Bedeutung hat, welche auf Civilbeamte keine Anwendung findet, so hat das Königliche Staats-Ministerium Veranlassung genommen, den früheren, durch das Amtsblatt von uns unterm 23sten Februar 1849 bekannt gemachten Beschluß,

daß sämmtliche Civil Beamte, welche im Dienste Uniform tragen müssen, zur Anlegung der deutschen National-Kokarde neben der preußischen so befugt als verpflichtet sind,

außer Kraft zu setzen.

Erfurt, den 21sten Juni 1850.

Nro. 270. Zulassung der Wund-

In Nr. 7. des diesjährigen Amtsblattes haben wir die Bestimmung des Herrn Ministers wegen Zulassung der Aerzte zu der Physikatsprüfung und in

Nro.

Nr. 10. eine gleiche Bestimmung in Betreff der Thierärzte und ihrer Zulassung zu den Probearbeiten bekannt gemacht und in Nr. 19. eine Berichtigung in letzterer Beziehung erlassen. ärzte zur forensischen Prüfung.

Durch ein Rescript vom 19ten d. Mts. hat der Herr Minister ferner bestimmt, daß auch in Beziehung auf die Wundärzte 1ster Klasse die bereits gegebenen Bestimmungen gelten sollen und deshalb nur diejenigen Candidaten, welche bei ihrer Approbation die Censur: „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Approbation sich zur forensischen Prüfung melden dürfen, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur: „sehr gut" die Staatsprüfungen bestanden, nicht früher als drei Jahre nach erlangter Approbation und diejenigen, welche nur die dritte Censur: „gut" erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu dieser Prüfung zugelassen werden dürfen. 3572. A. 1.

Erfurt, den 25sten Juni 1850.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. October v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß für den Kreis Erfurt in hiesiger Stadt auch eine Kreis-Prüfungs-Commission für das Hutmacher-Gewerk unter dem Vorsitze des Landraths von Hanstein gebildet worden ist. Nro. 271. Kreis-Prüfungs-Commission.

Erfurt, den 22. Juni 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Im Auftrag des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich hierdurch mit Bezugnahme auf §. 5. der Verordnung über die Bildung zweier Abtheilungen bei der General-Kommission zu Stendal vom 29sten April d. J. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1850 Nro. 27. Seite 337.) zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ausführungs-Termin der gedachten Verordnung auf den 1sten Juli d. J. bestimmt worden ist. Nro. 272. Bildung zweier Abtheilungen bei der General-Kommission zu Stendal.

Magdeburg, den 26sten Juni 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung:
Nobbe.

Nach der Allgemeinen Ferien-Ordnung für die Gerichte vom 16ten April d. J. — Justiz-Ministerialblatt, Seite 129. folg. — werden bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte sechs Wochen Ferien, und zwar vom 21sten Juli bis zum 1sten September d. J. Statt finden. Nro. 273. Gerichts-Ferien.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen,

 so-

sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden. — Prozeß-Fristen, welche das Gesetz zwar hinsichtlich ihrer Dauer festbestimmt, deren Verlängerung jedoch, wenn gleich unter Einschränkungen, dem Richter gestattet, sollen auf besondern Antrag der Parteien verlängert werden, wenn der Endpunkt der Fristen in die Ferien fällt.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen.

Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich Jedermann aufgefordert, seine bei uns anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechts-Anwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Erfurt, den 26sten Juni 1850. Königl. Preuß. Kreisgericht.

Nro. 274. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Ueber die durch §. 7. des Reglements vom 9ten April 1845 und §. 58. Nro. 7. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen unserer Anstalt ist nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt.

Heiligenstadt, den 24sten Juni 1850.

Bei der heute unter Leitung des unterzeichneten Dirigenten erfolgten Ausloosung der von der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse in diesem Jahre zum Betrage von 3005 Thlr. einzulösenden Schuldverschreibungen wurden in Gegenwart:

des Herrn Kreisrichters Freundlieb, als Deputirten des hiesigen Kreisgerichts und

des Herrn Bürgermeisters Althaus, als Deputirten des hiesigen Magistrats, folgende Nummern der bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen gezogen:

Nro.	321.	über 500	Thlr.
"	20.	" 500	"
"	269.	" 500	"
"	386.	" 500	"
"	229.	" 300	"
		Latus 2300	Thlr.

Trans-

	Transport	2300	Thlr.
Nro.	171. über	200	"
"	396. "	100	"
"	397. "	100	"
"	196. "	50	"
"	340. "	50	"
"	238. "	50	"
"	236. "	50	"
"	167. "	25	"
"	240. "	25	"
"	222. "	10	"
"	223. "	10	"
"	407. "	10	"
"	378. "	5	"
"	245. "	5	"
"	246. "	5	"
"	92. "	5	"
"	137. "	5	"
	wie oben	3005	Thlr.

v. g. u.
Freundlieb, Kreisrichter
Althaus, Bürgermeister
a. u. s.
Beck,
„Dirigent der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse,"

aufgenommen.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. Nro. 2. 3. und 4. am 31sten Decbr. d. J. an unsere, im hiesigen Königlichen Schlosse befindliche Kasse abzuliefern, und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anstalt geltend gemacht werden.

Heiligenstadt, den 25sten Juni 1850.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.
Beck.

Mit

Nro. 275. Postangelegenheiten.

Mit dem 1sten k. M. kommt zwischen Halberstadt und Nordhausen, auf dem Wege über Blankenburg, Haßelfelde und Ilfeld, eine tägliche Personen-Post in Gang, welche

aus Halberstadt (vom Bahnhofe) nach Nordhausen Morgens um 10 Uhr, nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzuges aus Magdeburg

und aus Nordhausen nach Halberstadt (Bahnhof) Morgens um 8½ Uhr, zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Oschersleben um 5½ Uhr Nachmittags, und den von Oschersleben nach Magdeburg um 8½ Uhr Abends,

abgesendet wird.

Das Personengeld beträgt

zwischen	Halberstadt	und	Blankenburg	—	Thlr.	8	ggr. =	—	Thlr.	10	Sgr. — Pf.
"	"	"	Haßelfelde	—	—	18	— =	—	—	22	— 6 —
"	"	"	Ilfeld	1	—	6	— =	1	—	7	— 6 —
"	"	"	Nordhausen	1	—	12	— =	1	—	15	— — —
"	Blankenburg	"	Haßelfelde	—	—	10	— =	—	—	12	— 6 —
"	"	"	Ilfeld	—	—	22	— =	—	—	27	— 6 —
"	"	"	Nordhausen	1	—	4	— =	1	—	5	— — —
"	Haßelfelde	"	Ilfeld	—	—	12	— =	—	—	15	— — —
"	"	"	Nordhausen	—	—	18	— =	—	—	22	— 6 —
"	Ilfeld	"	Nordhausen	—	—	6	— =	—	—	7	— 6 —

dafür kann jeder Reisende bis 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen.

Beichaisen werden gestellt.

Neben obiger Post bleibt eine Local Personenpost zwischen Halberstadt und Blankenburg bestehen, deren Absendung aus Blankenburg nach Halberstadt

Morgens um 6 Uhr

zum Anschluß an den zweiten Eisenbahnzug nach Magdeburg,

aus Halberstadt nach Blankenburg Nachmittags um 5 Uhr

nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Braunschweig (Cöln) erfolgt.

Erfurt, den 24sten Juni 1850.

Der Ober-Post-Director.

Schulze.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 13ten Juli 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 277. Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke im Kreise Erfurt. 4906. A. 2.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß im Kreise Erfurt die nach §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März d. J. niederzusetzende Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke constituirt worden ist, und ihre Wirksamkeit beginnen wird. Zum Vorsitzenden derselben ist von uns der Königl. Landrath Herr von Hanstein hierselbst ernannt worden, in dessen Geschäftslokal alle an die Kreis-Commission gerichtete Eingaben abzugeben sind.

Erfurt, den 2ten Juli 1850.

Nro. 278. Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke im Kreise Heiligenstadt. 4733. A. 2.

Im Kreise Heiligenstadt ist die nach §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März d. J. niederzusetzende Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke constituirt, und zum Vorsitzenden derselben von uns der Landraths-Amts-Verweser, Kreis-Deputirte von Hanstein zu Heiligenstadt ernannt worden, in dessen Geschäftslokal alle an die Kreis-Commission gerichtete Eingaben abzugeben sind. Erfurt, den 27sten Juni 1850.

Nro. 279. Warnung. 3172. A. 3.

Nach amtlicher Mittheilung sind bei dem Königlichen Preußischen Consul in Liverpool vielfältige Beschwerden darüber vorgekommen, daß preußische Staats-Angehörige bei der Ueberfahrt nach Nordamerika, welche bei Handlungshäusern und Unternehmern in Liverpool bedungen worden, mannigfachen Nachtheilen dadurch ausgesetzt worden, daß die Unternehmer, namentlich die Firmen P. W. Byrnes & Comp. und Hirschmann Albert & Comp. in Liverpool, die von ihren Agenten auf dem Continente eingegangenen Verpflichtungen nicht für bindend erachtet und Passagiere auf andern als den in der Zeitung zur Ueberfahrt bezeichneten Schiffen, wie auch nach andern Orten befördert haben, ohne dafür irgend eine Vergütung zu gewähren.

Digitized by Google

Wir sind höheren Orts angewiesen worden, das betheiligte Publikum auf jene Vorgänge aufmerksam zu machen, um sich solche zur Warnung dienen zu lassen.

Erfurt, den 27sten Juni 1850.

Nro. 280.

Belobung der Impfärzte.

3800. A. 1.

Auch im verflossenen Jahre haben sich durch Thätigkeit und Umsicht bei der Vaccination und Revaccination verdient gemacht:

1) der emeritirte Kreischirurgus Schmidt zu Erfurt,
2) der interimistische Kreischirurgus Brehme daselbst,
3) der Kreisphysikus Dr. Wenzel zu Weißensee,
4) der Wundarzt Bierbach zu Straußfurt,
5) der Dr. Frasch zu Langensalza,
6) der Wundarzt 1ster Klasse Riemann zu Großgottern,
7) der Dr. Reinhardt zu Mühlhausen,
8) der Dr. Rosenthal daselbst,
9) der Kreischirurgus Dr. Grimm daselbst,
10) der Dr. Gräß zu Treffurt,
11) der Dr. Klingebeil zu Dingelstedt,
12) der interimistische Kreisphysikus Dr. von Meyern zu Groß-Bodungen,
13) der Wundarzt Schulze zu Worbis,
14) der Wundarzt Kesting zu Bleicherode,
15) der Kreisphysikus Dr. Wallroth zu Nordhausen,
16) der Wundarzt Goldhorn zu Bleicherode,
17) der Wundarzt Schaub zu Sachsa,
18) der Kreisphysikus Dr. Heydloff zu Ziegenrück,
19) der Kreischirurgus Patschke zu Gefell,
20) der Kreischirurgus Brumme zu Schmiedefeld und
21) der Kreisphysikus Dr. Wunsch zu Heiligenstadt.

Es gereicht uns zur Genugthuung im Auftrage des Herrn Ministers der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten die Verdienste der genannten Impfärzte auch öffentlich anzuerkennen.

Erfurt, den 6ten Juli 1850.

Nro. 281.

Bereitung der trockenen narkotischen Extrakte.

3624. A. 1.

Der Herr Minister der ꝛc Medicinal-Angelegenheiten hat unterm 20sten Juni Nro. 2795. bestimmt, daß nach dem Vorschlage der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten, die trockenen narcotischen Extracte in sämmtlichen Apotheken nach folgender Vorschrift bereitet werden sollen:

Eine Unze des narcotischen Extracts wird in einem Porzellangefäß mit

Sechs

Sechs Drachmen möglichst feinen und getrockneten Süßholzpulvers gemischt und das Gemisch unter öfterem Umrühren bis zu 40 — 50° C. so lange getrocknet, als es noch an Gewicht verliert. Dann wird die Masse noch warm zerrieben und derselben so viel Süßholzpulver von derselben Beschaffenheit zugesetzt, daß man zwei Unzen Pulver erhält, welches in kleinen, wohl verschlossenen Gläsern vorsichtig und mit der Bezeichnung: „sumatur duplum" aufzubewahren ist.

„Eine Drachme dieses Pulvers enthält ½ Drachme des narcotischen Extracts."

Der Taxpreis der auf diese Weise bereiteten trockenen narcotischen Extracte wird folgendermaaßen festgestellt:

Extractum	Aconiti	sicc.	1	Drachme	2	Sgr.	6	Pf.
„	Belladonnae	„	1	„	2	„	6	„
„	Conii	„	1	„	2	„	6	„
„	Digitalis	„	1	„	2	„	6	„
„	Hyoscyami	„	1	„	3	„	2	„
„	Lactucae virosae	„	1	„	2	„	6	„

Von diesen Präparaten ist stets doppelt so viel zu nehmen und zu berechnen, als der Arzt von dem gewöhnlichen Extracte verordnet hat.

Die so bereiteten Extracte müssen vom 1sten October d. J. ab in den Apotheken vorräthig gehalten werden.

Erfurt, den 29sten Juni 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Nro. 282. Postgegenstände, welche nicht zu bestellen gewesen sind.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction werden nachbenannte Gegenstände, deren Bestellung an die betreffenden Adressaten so wenig, als deren Rückgabe an die Absender ꝛc. bisher hat erfolgen können, aufbewahrt:

1) ein in Nordhausen am 2ten December pr. zur Post gegebener Brief mit 1 Thlr. Courant an den Grenadier Heinrich Bierwirth bei der 6ten Compagnie des 1ten Garde-Regiments zu Fuß in Potsdam als dessen Absender sich Gottfried Müller genannt hat;
2) ein in der Passagierstube zu Langensalza von einem Postreisenden vor längerer Zeit zurückgelassener brauner Krückstock, so wie ein grauer Mantel mit Sammetkragen;
3) ein beim hiesigen Post-Comtoir am 25ten April c. aufgegebener Brief an den Schuhmachergesellen Müller in Moellünchen bei Weimar mit einem pr. Adresse signirten Packete, dessen Absender sich nicht genannt hat;
4) der von einem Post-Reisenden in der Nacht vom 16ten zum 17ten c. in

 der

der Passagierstube zu Langensalza auf einem Tische zurückgelassener Betrag von 12 Sgr. 7 Pf.

Die betreffenden Absender resp. Eigenthümer der vorbenannten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben sich bei den Post-Anstalten des Aufgabeorts zu melden. Die Auslieferung der reclamirten Gegenstände erfolgt nach vorangegangener Legitimirung als Absender resp. Eigenthümer derselben.

Sollten die zur Empfangnahme berechtigten Absender ꝛc. die Gegenstände ein Jahr nach der Aufgabe derselben zur Post nicht abverlangt haben, so verfällt der Anspruch auf deren Rückgabe und würde dann das in den Briefen ꝛc. befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieser Fonds öffentlich versteigert werden.

Erfurt, den 6ten Juli 1850.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Erledigte Stelle.

Nro. 283. Durch das am 13ten d. M. erfolgte Ableben des Pastors Michelmann zu Stadt Hadmersleben, in der Ephorie Groß-Wanzleben, ist die dortige Pfarrstelle erledigt worden.

Magistrat und Bürgerschaft daselbst wählen aus drei ihnen von der Kirchenbehörde aufzustellenden Geistlichen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 284. Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21sten d. Mts. ist der Rechtsanwalt Harras zu Ziegenrück zum Justitiarius bei dem Königlichen Berg-Amte zu Ramsdorf bestellt worden.

Halle, den 26sten Juni 1850.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Die Obergerichts-Assessoren Scheffler und Fleischauer zu Naumburg sind als Kreisrichter resp. zu Tilsit und Aschersleben,

Die bisherigen dasigen Land- und Stadtgerichts-Assessoren Köhler und Zacher sind als Kreisrichter zu Inowraclow, die dasigen Referendarien Friedrich Christian Bernhard Müller I., Friedrich Moritz Pfotenhauer und Georg Friedrich Gerlach als Kreisrichter resp. zu Wongrowiec, Lobsens und Schubin angestellt.

Das

Das dem Rechtsanwalt Witte zu Roßla ertheilte Kommissorium als Hilfsrichter in Grimmen ist den 6ten Juni cr. zurückgenommen.

Der Appellationsgerichts-Referendar Carl Friedrich Haak in Naumburg ist den 11ten Mai cr. nach bestandener dritter Prüfung zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem dasigen Appellationsgerichts-Referendar Hans Wilhelm Stanislaus Freiherrn v. Unruhe-Bomst ist den 3ten Juni cr. die Behufs des Ueberganges zur Verwaltungs-Parthie erbetene Entlassung ertheilt.

Der dasige Appellationsgerichts-Auscultator Hermann Philipp Victor Joseph Forberg ist den 3ten Juni cr.

der dasige Auscultator Carl Wolf Lothar v. Wurmb ist den 21sten Juni cr. zum Appellationsgerichts-Referendar befördert.

Die dasigen Auscultatoren Friedrich Wilhelm Schmidt und Ernst Adolph Schubert sind den 8ten Juni resp. 19ten Juni cr. zum Appellationsgerichte in Glogau entlassen.

Der Auscultator Theodor v. Becherer ist den 18/25sten Juni cr. von dem Appellationsgerichte in Frankfurt zu dem in Naumburg; der Auscultator bei dem Appellationsgerichte zu Münster, Otto Forstmann ist den 7/17ten Mai cr. nach Naumburg versetzt und den 29sten Mai cr. zum Referendar befördert.

Der Rechts-Candidat Ernst Herrmann Seidler ist den 31sten Mai cr. zum Appellationsgerichts-Auscultator in Naumburg angenommen.

Die früheren Oberlandesgerichts-Kalkulatoren Johann August Victor Große und Julius Römisch sind den 10ten Juni cr. zu Secretarien und Kalkulatoren bei dem Kreisgerichte zu Naumburg resp. zu Erfurt ernannt.

Der Gerichtsbote und Executor Carl Wilhelm Pfadt bei der Kreisgerichts-Kommission zu Cönnern ist den 27sten März cr. vom 1sten Juli cr. an,

der Bote und Executor bei der Kreisgerichts-Kommission zu Belgern Joachim August Ferdinand Dames ist den 17ten Mai cr. vom 1sten Juli cr. an in den Ruhestand versetzt.

Die Auscultatoren Borchmann, Bergmann, Struck und Schultze zu Halberstadt sind zu Referendarien ernannt und die beiden ersteren an das Kammergericht versetzt.

Der Civil-Supernumerar Bühring II. in Halberstadt ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

An Stelle des ausscheidenden Rathmanns Wiemuth zu Worbis ist der Oekonom Karl Schmidt daselbst zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und bestätigt worden.

Durch

Durch die Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 8ten Mai cr. ist der Intendantur-Assessor Pflugradt zur Intendantur des 6ten Armee-Corps und der Intendantur-Assessor Daubert von der Intendantur des Garde-Corps zu der in Magdeburg versetzt worden, und ist diese Verfügung mit dem 1sten d. M. zur Ausführung gekommen.

Der Secretair beim Provinzial-Schul-Collegium, Hofrath Burchardt in Magdeburg ist mit dem Character eines „Geheimen Kanzleiraths" am 1sten Juli c. aus dem Staatsdienste auf sein Ansuchen ausgeschieden.

Zu der erledigten evangelischen dritten Diaconatstelle an der Stadtpfarr-Kirche zu Wittenberg ist der Hülfsprediger Carl Rudolph Albrecht berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen vierten Diaconat-Stelle an der Stadtpfarr-Kirche zu Wittenberg ist der Predigtamts-Candidat Hermann Julius Rother berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Langenroda, Diözes Artern, ist der Predigtamts-Candidat Franz August Greuner berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Dankerode, Diözes Ermsleben, ist der Predigtamts-Candidat Johann Friedrich Ludwig Haarmann berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Wolmirstedt, Diözes Wolmirstedt, ist dem bisherigen Superintendentur-Vicar und Pastor zu Werkleitz, Christian Adolph Theodor Schmutz verliehen worden. Ueber die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist bereits anderweit disponirt.

Der provisorische Lehrer Albert Gustav Adolph Hellwig ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde zu Holbach, Kreises Nordhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 285. Niederlegung von Agenturen.

Der hiesige Kaufmann und Spediteur Carl Löffler hat die von ihm übernommenen Agenturen:

1) für die unter dem Namen Riunione adriatica di Sicurta bestehende Adriatische Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft zu Triest,

2) für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

niedergelegt.

Erfurt, den 25sten Juni 1850. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 20sten Juli 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 9. d. M. ausgegebene 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 286.

Nro. 3284. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850., betreffend die Errichtung von Rentenbanken.

Nro. 3285. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850., betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung.

Nro. 3286. die Verordnung, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend; vom 4. Juli 1850.

Erfurt, den 15. Juli 1850.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 287. Verbot.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung über die Presse vom 5ten v. M. verbiete ich hiermit den Verkauf, die Vertheilung, Ausstellung oder sonstige Verbreitung nachstehend benannter Zeitschriften:

1) Leipziger Reibeisen, redigirt von E. Kauffer, gedruckt bei Friedrich Andrä, zu Leipzig,
2) Vaterlandsblätter, redigirt von C. E. Cramer, gedruckt bei Friedrich Andrä, in Commissionsverlag von Heinrich Matthes, zu Leipzig.

Berlin, den 8ten Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Nro. 288. Verbot.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich für den Umfang des Preußischen Staates die zu Kassel bei Raabé und Comp. erschienene Schrift:

„Das Preußenthum und die Hohenzollernsche Politik; in vertrauten Briefen an einen Nord-Amerikaner. Erster Brief: das Staats-Oberhaupt und die Staats-Gewalt; zweiter Brief: die Finanz-Verhältnisse."

Berlin, den 11ten Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 289. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1451. B. 2.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Domänen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Specialkassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 9ten Juli 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 290. Gerichts-Ferien.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung für die Gerichte vom 16ten April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 129. u. flg.) werden auch bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte sechs Wochen Ferien, und zwar vom 21sten Juli bis zum 1sten September d. J. stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntniße und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden. Proceßfristen, welche das Gesetz zwar Hinsichts ihrer Dauer fest bestimmt, deren Verlängerung jedoch, wenn gleich unter Einschränkungen, dem Richter gestattet, sollen auf besondern Antrag der Parteien verlängert werden, wenn der Endpunct der Fristen in die Ferien fällt.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei uns anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechts Anwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 13ten Juni 1850.

Königl. Preuß. Appellations-Gericht.

Nro. 291. Ermächtigung der Gerichtsboten zur Empfangnahme baarer Gelder in Partheisachen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Partheisachen ein jeder unserer Gerichtsboten Diener, Koch, Schrecke, Einecke und Fackelmann allhier bis höchstens 50 Thlr., Dubau, Erdmenger, Riemann dahier, Zimmermann, Vollmer und Gerau in Bleicherode, Schäfer in Ellrich, Lehmann in Benneckenstein, Jäger und Rothhardt in Sachsa aber nur höchstens bis 25 Thlr. baare Gelder in Empfang zu nehmen ermächtigt ist.

Der hiesige Hilfsbote Metzker ist zu dergleichen Empfangnahme nicht berechtigt, da derselbe die erforderliche Dienstkaution noch nicht bestellt hat.

Nordhausen, den 9. Juli 1850.

Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

Erledigte Stelle.

Nro. 292. Durch das am 25sten Juni c. erfolgte Ableben des Pfarrers Clußmann ist die Pfarrstelle zu Balgstädt mit Größnitz und Städten, in der Diöces Freiburg, vacant geworden. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer und Kreis-Feuer-Societäts-Director von Sperling zu Balgstädt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 293. Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Freiherr von Unruhe Bomst ist zum Referendarius bei der Regierung zu Erfurt ernannt.

In Folge der neuen Etatsregulirung sind als Subalternen und Unterbeamte angestellt:

1) bei dem Kreisgerichte in Delitzsch:

der Civil-Supernumerar Karl Ludwig Meyer, als Sekretair mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission I. zu Bitterfeld, sodann

der bisherige Salarien-Kassen-Kontroleur Christfried Schulze.

Der bisherige Patrimonialgerichts-Aktuarius und Civil-Supernumerar Friedrich Ferdinand Engelberg.

Der

Der bisherige Aktuarius bei dem gräflichen Gerichts-Amte zu Heringen Karl Rudolph Buddensieg, dieser bei der Gerichts-Kommission II. in Bitterfeld, als Bureau-Assistenten;

ferner der bisherige Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Assistent August Grunert als Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor, und endlich

die bisherigen Hülfsboten und Exekutoren Johann Andreas Northe, Christian Friedrich Graf, Heinrich Meyer, und zwar bei der Gerichts-Kommission zu Bitterfeld, Friedrich Schmellinsky,

als Gerichtsboten und Exekutoren,

Johann Karl Hunoldt aber

als Gerichtsdiener und Gefangenwärter;

2) bei dem Kreisgerichte zu Eilenburg:

der Civil-Supernumerar Johann Christian Fliege, als Sekretair.

Der Civil-Supernumerar Aloys Hilarius Beyer, als Bureau-Assistent.

Die bisherigen Hülfsboten Friedrich Karl Katsch und Karl Fleischmann, als Boten und Exekutoren, und zwar der erste bei der Kreisgerichts-Kommission in Düben;

3) bei dem Kreisgerichte zu Eisleben:

der bisherige Patrimonialgerichts-Aktuar Karl Gottlob Wünschmann als Sekretair mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission II. zu Hettstedt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Friedrich August Hänschel, als Sekretair und Deposital-Rendant.

Der Referendar Karl Eduard Stehlich, der Civil-Supernumerar Karl Gottfried Rasch, als Kreisgerichts-Sekretaire.

Der interimistische Aktuar Friedrich August Kermes mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Alsleben, der Bureau-Diätar Herrmann Hunßdorf und der Patrimonialgerichts-Aktuar Karl Gottlob Koch, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Gerbstedt, als Bureau-Assistenten.

Der Hülfsbote Friedrich August Dorn, als Kreisgerichts-Bote und Executor;

4) bei dem Kreisgerichte zu Erfurt:

der bisherige Civil-Supernumerar Johann Friedrich Wilhelm Hudemann, als Bureau-Assistent mit der Funktion als Sportel-Rezeptor und Deposital-Verwalter bei der Kreisgerichts-Deputation zu Weißensee.

Der Civil-Supernumerar Wilhelm Gottlob Linse und der frühere Patrimonialgerichts-Aktuar Karl Friedrich Mann, als Bureau-Assistenten.

Der frühere Kriminal-Bote Johann Ephraim Krämer, der Patrimonial-

gerichts-

Digitized by Google

gerichts-Bote Johann Lettke, die Hülfsboten Moritz Gotthold Kühne mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Sömmerda, Johann Christian Krähmer mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Weißensee, Daniel Kaiser, Karl Friedrich Kühn, August Gogler und Andreas Braun als Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

5) bei dem Kreisgerichte in Halle:

der Kriminal-Aktuar Christian Friedrich Graf, der Kanzlei-Inspektor und Botenmeister Johann Christoph Nittritz, als Kreisgerichts-Sekretaire.

Die früheren Patrimonialgerichts-Aktuarien Wilhelm Hoffmann, Lebrecht Eichholz, als Bureau-Assistenten.

Der bisherige interimistische Bote und Exekutor Heinrich Philipp Streicher, sowie die bisherigen Hülfsboten Friedrich Wilhelm Holzweißig und Karl Wilhelm Koch, als Boten und Exekutoren.

Der interimistische Gefangen-Aufseher Andreas Heinrich Lüdecke als Gefangen-Aufseher mit dem Titel als Gefängniß-Inspector.

Der bisherige Hülfsgefangenwärter Friedrich August Kopf und der bisherige Hülfsbote Christoph Karnstedt, als Gefangenwärter;

6) bei dem Kreisgerichte zu Langensalza:

der Civil-Supernumerar Christoph Friedrich Schiergott, als Sekretair mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Tennstedt.

Der Civil-Supernumerar Christian Karl Münde als Bureau-Assistent.

Der bisherige Sekretair, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant zu Weißensee August Karl Ramstedt als Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant.

Die bisherigen Hülfsboten und Exekutoren Wilhelm Stolze, Johann Gottfried Werner und Georg Andreas Werner, als Boten und Exekutoren;

7) bei dem Kreisgerichte zu Liebenwerda:

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Sekretair Johann Wilhelm Rinkleben zu Mücheln und der Civil-Supernumerar Reinhold Freygang, als Kreisgerichts-Sekretaire, der erste mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission I. zu Herzberg.

Die Civil-Supernumerarien Johann Gottlob Linse, Christian Lorenz Gräfe als Bureau-Assistenten, der erste mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Elsterwerda.

Die bisherigen Hülfsboten und Exekutoren Adolph Wilhelm Lenke und Johann Gottfried Gerwei als Boten und Exekutoren, der erste mit der Funktion

bei

bei der Kreisgerichts-Kommission II. zu Herzberg, sowie der Hülfsbote Friedrich Wilhelm Wunderlich als Gerichtsdiener und Gefangenwärter, vorläufig mit der Funktion eines Boten und Exekutors bei der Kreisgerichts-Kommission I. zu Herzberg;

8) bei dem Kreisgerichte zu Merseburg:

der Civil-Supernumerar, interimistische Aktuar Heinrich Ferdinand Friedel, der frühere Patrimonial-Gerichts-Aktuar Karl Friedrich Anton Zschüschner und der interimistische Aktuar Heinrich Gottlieb Traugott Reichert, und zwar die beiden letzten bei den resp. Kreisgerichts-Kommissionen II. und I. zu Lützen, als Bureau-Assistenten.

Die bisherigen Hülfsboten Friedrich Wilhelm Urbach und Christian Wilhelm Täubert als Boten und Exekutoren, der bisherige Hülfsbote Johann Friedrich Wilhelm Welt als Gerichtsdiener und Gefangenwärter;

9) bei dem Kreisgerichte zu Naumburg:

der bisherige Patrimonialgerichts-Aktuar Ferdinand Zeh, der bisherige Bureau-Diätar Karl Andreas Wohlleben und der bisherige Patrimonial-Gerichts-Aktuar Franz Louis Limprecht, als Bureau-Assistenten resp. bei der Kreisgerichts-Kommission zu Osterfeld, Kreisgerichts-Deputation zu Cölleda und Kreisgerichts-Kommission zu Freiburg.

Die bisherigen Hülfsboten Robert Fickert, Karl Albert Breitung, Johann Gottlieb Leße, Karl August Gebauer, Johann Friedrich August Strich mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission in Wiehe, Karl Gottlieb Zickau mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission in Osterfeld, Friedrich Bender mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission in Freiburg, als Boten und Exekutoren;

10) bei dem Kreisgerichte zu Querfurt:

der Land- und Stadtgerichts-Aktuar zu Halle Franz Jacob Langer, der Civil-Supernumerar Ferdinand Friedrich Krause, der Aktuar Traugott Salomon Jehne, als Kreisgerichts-Sekretaire mit den Funktionen bei dem Kreisgerichte in Erfurt und resp. den Gerichts-Kommissionen zu Mücheln und Nebra.

Der Civil-Supernumerar Carl August Eckersberg, als Bureau-Assistent.

Der Salarien-Kassen-Kontroleur in Sangerhausen Ludwig Schüttendübe, als Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Der Bote und Exekutor zu Suhl, Christian Friedrich Ehrhardt und die Hülfsboten Christoph Linge, Wilhelm Ferdinand Metzner und Karl Wilhelm Döring, als Boten und Exekutoren, der letzte mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission in Nebra;

11) bei

11) bei dem Kreisgerichte zu Sangerhausen:

der Referendar Friedrich Leopold Franz Fischer mit der Funktion und zwar zugleich als Hülfsrichter bei der Gerichts-Kommission zu Stolberg, der gräfl. Stolberg. Landgerichts-Sekretair Melchior Dreger mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission I. zu Roßla, der gräfl. Stolbergische Landgerichts-Kanzlei-Inspector August Wohlleben, der Patrimonialgerichts-Aktuar Georg Robert Glaube mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wippra, als Kreisgerichts-Sekretaire.

Der gräfl. Stolberg. Justiz-Kanzlei-Registrator Friedrich Aehle, der gräfl. Stolberg. Landgerichts-Sekretair Carl August Donath mit Beibehaltung des Titels: „Sekretair" und mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission II. zu Roßla, der gräfl. Stolberg. Justiz-Kanzlei-Sekretair Johann Karl Stade mit Beibehaltung des Titels: „Sekretair" und mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Stolberg, der gräfl. Stolberg. Landgerichts-Registrator Franz Herrmann Welcker mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Heringen als Bureau-Assistenten.

Der Bureau-Diätar Kalkulator Otto Gustav Böttcher, als Kreis-Gerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Die früheren gräfl. Stolberg. Justiz-Kanzlei- resp. Landgerichts-Boten Johann Gottlieb Glaser mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Stolberg, Heinrich Kühne, Johann Ernst Wedler mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission I. zu Roßla, Johann Tobias Söllner mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Heringen, Christian Ludwig Meinhold mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Stolberg, Johann Alberth Hellmuth mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission II. zu Roßla, der frühere gräfl. Stolbergische Landgerichts-Gefangenwärter Peter Christoph Reinecke mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Roßla, als Kreisgerichts-Boten und Exekutoren, der Hülfs-Bote Wilhelm Thiele als Gerichtsdiener und Gefangenwärter;

12) bei dem Kreisgerichte zu Suhl:

der frühere gräfl. Stolberg. Aktuar Philipp Gottlob Köhler, und der frühere gräfl. Stollberg. Registrator Christian Lämmerhirt, als Bureau-Assistenten.

Der bisherige Hülfsbote Heinrich Gotthelf Mittwoch, als Kreisgerichts-Bote und Exekutor;

13) bei dem Kreisgerichte zu Torgau:

die Civil-Supernumerarien Friedrich Gottlob Rötzscher und Karl Heinrich Telling als Bureau-Assistenten mit den Funktionen resp. bei den Gerichts-Kommissionen

Digitized by Google

missionen zu Prettin und Schildau, und der bisherige Kalkulator, versorgungsberechtigte Unteroffizier Karl Friedrich Wilhelm Paul, als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte selbst.

Die Hülfsboten Gotthard Otto Ulrich, Johann Friedrich Band und der frühere Patrimonialgerichts-Bote Johann August Schröter, als Gerichts-Boten und Exekutoren;

14) bei dem Kreisgerichte zu Weißenfels:

der bisherige Hülfsbote und Exekutor Friedrich August Dorguth, als Gerichtsdiener und Gefangenwärter;

15) bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg:

der bisherige Bureau-Diätar und invalide Unteroffizier Franz Ernst Christian Friedrich, als Bureau-Assistent.

Der bisherige Hülfsbote Christian Gottlieb Hamann als Kreisgerichtsbote und Exekutor;

16) bei dem Kreisgerichte zu Zeitz:

Der frühere Gefangenwärter bei dem Inquisitoriate in Zeitz, Georg Gottfried Beutler und die bisherigen Hülfsboten Friedrich Wilhelm Dathe, Christian Benjamin Döring und Karl Friedrich Eduard Schomburg, als Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Kirche B. Mariae Virginis zu Mühlhausen, Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Pfarrer zu Felchta Christian Adolph Führ berufen worden. Patron der dadurch erledigten Stelle zu Felchta ist der Magistrat zu Mühlhausen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Walschleben, Diöces Erfurt, ist der bisherige Diaconus zu Walschleben, Herrmann Theodor Scholl berufen worden. Patron des erledigten Diaconats ist der Magistrat zu Erfurt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bothenheilingen, Diöces Kirchheilingen, ist dem Predigtamts-Candidaten August Wilhelm Sparig verliehen worden.

Zu der erledigten Kirchnerstelle an St. Bonifacii zu Langensalza ist der bisherige Organist und Mädchenschullehrer Christian Günther Hildebrandt berufen worden.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Saufedlitz, mit Reibitz und Seelhausen, Diözes Delitzsch, ist dem Predigtamts-Candidaten Friedrich August Barth verliehen worden.

Der Schullehrer und Cantor Johann Heinrich Rudolf, bisher zu Walschleben, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Büßleben, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Der

Der provisorische Lehrer Georg Friedrich Heinrich Kühne ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist in der evangelischen Gemeinde zu Hochstedt, Kreises Nordhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Regierungs-Secretair Johanning hierselbst ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Nro. 294. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 13ten Juli 1850. Königl. Regierung.

Dem Commissionär Johann Samuel Ströder zu Langensalza ist die Uebernahme einer Agentur der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns gestattet worden. Nro. 295. Desgl.

Erfurt, den 3ten Juli 1850. Königliche Regierung.

Dem Buchdruckerei-Besitzer Carl Brunn zu Heiligenstadt ist die Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, von uns gestattet worden. Nro. 296. Desgl.

Erfurt, den 1sten Juli 1850. Königliche Regierung.

Das dem Johann Oechelhäuser zu Siegen unter dem 15ten November 1846 ertheilte Patent Nro. 297. Patentaufhebung.

auf eine Vorrichtung an Lokomotiven zum Befahren stark ansteigender Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Dem Fabrikbesitzer J. C. H. Lietzmann zu Rummelsburg bei Berlin ist unter dem 27sten Juni 1850 ein Patent Nro. 298. Patentertheilung.

auf ein Verfahren, Leder zu gerben, soweit es für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seidenwebermeister Konrad Dornbusch zu Issum im Kreise Geldern ist unter dem 26sten Juni 1850 ein Patent Nro. 299. Desgl.

auf eine Verbesserung an einer Spindel zum Spulen von Garn, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Nro. 800.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Juni 1850.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	19	11	1	21	8	1	22	—	1	18	1	1	20	3	1	20	5
Roggen .	—	—	20	6	1	1	4	1	1	3	1	—	6	1	—	9	1	—	8
Gerste . .	—	—	23	11	—	24	4	—	25	4	—	24	—	—	26	—	—	24	9
Hafer . .	—	—	18	8	—	20	1	—	21	4	—	19	11	—	22	3	—	20	5
Erbsen . .	—	1	—	—	1	3	11	1	2	—	1	3	9	1	18	—	1	5	6
Linsen . .	—	1	10	—	1	7	11	1	3	—	1	5	—	—	—	—	1	6	6
Bohnen .	—	1	10	—	1	—	11	—	29	—	1	13	9	—	—	—	1	5	11
Kartoffeln .	—	—	12	—	—	12	1	—	14	—	—	15	—	—	—	—	—	13	3
Hirse . .	Pfund.	—	1	2	—	1	1	—	1	4	—	1	3	—	—	—	—	1	3
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	8	—	2	11
Kalbfleisch .	—	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Hammelfleisch	—	—	2	2	—	2	4	—	2	—	—	2	4	—	2	8	—	2	4
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	2	6	—	3	—	—	2	6	—	2	10	—	2	9
Eier . .	Schock.	—	11	—	—	10	2	—	12	—	—	9	9	—	15	—	—	11	7
Butter . .	Pfund.	—	4	10	—	5	1	—	6	—	—	4	7	—	5	—	—	5	1
Oel . .	Quart.	—	8	—	—	9	4	—	9	—	—	8	8	—	10	—	—	9	—
Bier . .	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	8	—	4	—	—	3	4	—	3	7
Heu . .	Ctnr.	—	25	—	—	22	3	—	27	6	—	20	—	—	—	—	—	23	8
Stroh . .	Schock.	4	22	6	4	28	6	5	—	—	4	—	—	8	—	—	5	10	2

Erfurt, den 5ten Juli 1850.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 27sten Juli 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 301. Konstituirung des evangelischen Ober-Kirchenraths. 5224. A. 2.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die vormalige Abtheilung des geistlichen Ministeriums für die innern evangelischen Kirchensachen durch Allerhöchsten Erlaß vom 29sten v. Mts. zum „Evangelischen Ober-Kirchenrathe" konstituirt worden und unterm 11ten Juli c. in die ihm durch das Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung überwiesenen Funktionen eingetreten ist.

Bei Eingaben, welche an diese oberste Kirchenbehörde gerichtet werden, ist die Adresse: „An den evangelischen Ober-Kirchenrath zu Berlin" in Anwendung zu bringen. Erfurt, den 19ten Juli 1850.

Nro. 302. Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke im Kreise Mühlhausen. 5346. A. 2.

Im Kreise Mühlhausen ist die nach Vorschrift des §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März c. niederzusetzende Kreis-Commission zur Bildung der Gemeindebezirke constituirt und zum Vorsitzenden derselben von uns der Königl. Landrath, Freiherr von Wintzingeroda-Knorr zu Mühlhausen ernannt worden. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß alle an die Kreis-Commission gerichteten Eingaben im Geschäftslokal des Vorsitzenden abzugeben sind.

Erfurt, den 19ten Juli 1850.

Nro. 303. Kreis-Kommission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke im Kreise Nordhausen. 5336. A. 2.

Nachdem im Kreise Nordhausen die nach §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März d. J. niederzusetzende Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke constituirt worden ist, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Vorsitzenden derselben von uns der Königl. Landrath, Herr von Byla zu Nordhausen ernannt ist, in dessen Geschäftslokal alle an die Kreis-Commission gerichteten Eingaben abzugeben sind.

Erfurt, den 18ten Juli 1850.

Nachdem

Nro. 304.

Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke im Kreise Ziegenrück.

Nachdem im Kreise Ziegenrück die in Gemäßheit des §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März c. niederzusetzende Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke constituirt worden ist, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Vorsitzenden derselben von uns der Königl. Landrath von Breitenbauch zu Ranis ernannt ist, in dessen Geschäftslokal alle an die Kreis-Commission gerichteten Eingaben abzugeben sind.

Erfurt, den 19ten Juli 1850.

5393. A. 2.

Nro. 305.

Erledigung der Kreis-Thierarztstelle im Ziegenrücker Kreise durch die Versetzung des Kreisthierarzts Scholler in den Schleusinger Kreis.

Der Kreis-Thierarzt Scholler ist aus dem Ziegenrücker Kreise in den Schleusinger Kreis versetzt, hierdurch aber die erstgenannte Stelle erledigt. Qualifizirte Thierärzte, welche bei Wiederbesetzung der mit einem Gehalt von 50 Thlr. dotirten Ziegenrücker Kreis-Thierarztstelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden deshalb aufgefordert: unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei uns binnen vier Wochen sich zu melden.

Erfurt, den 11ten Juli 1850.

3879. A. 1.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Nro. 306.

Evangelische Kirchen-Collecte.

Die deutsch-evangelische Gemeinde zu Buenos-Ayres in Süd-Amerika, welcher des Königs Majestät bei ihrer Gründung im Jahre 1843 Allerhöchst Ihren Schutz zugesagt, und die in der Person des Pastors Siegel, einen, in der Preußischen Landeskirche ordinirten, Prediger erhalten, auch sich seitdem der Landeskirche angeschlossen hat, und mit Allerhöchster Genehmigung in den Preußischen kirchlichen Verband aufgenommen worden ist, hat sich durch ihre von Anfang an, unter den mannigfaltigsten Schwierigkeiten bewährte gesunde kirchliche Haltung, durch ihre mit großer Willigkeit für ihre kirchlichen Einrichtungen dargebrachten Leistungen und Opfer, und durch den guten Namen, den sie der evangelischen Kirche Deutschlands in Süd-Amerika erwirbt, der Theilnahme und Unterstützung der evangelischen Gemeinden des Vaterlandes in besonderem Maaße würdig gemacht.

Nachdem sie früher in der Englischen Kapelle gastliche Aufnahme gefunden, hat sie später ein Lokal mit Raum für den Gottesdienst, die Schule und Pfarrwohnung gemiethet, und steht jetzt im Begriff eine eigene Kapelle zu bauen, wozu sie bereits in dem sehr theuern Lande ein Grundstück von 6400 Thlr. Gold käuflich erworben hat.

Des Königs Majestät haben nun zu bestimmen geruhet, daß für das sehr dringende kirchliche Bedürfniß der genannten Gemeinde eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen des Landes veranstaltet werde.

In-

Indem wir die Herren Superintendenten der Provinz Sachsen davon hierdurch in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich an, wegen Einsammlung dieser Collecte das Erforderliche zu veranlassen, die eingehenden Beträge demnächst aber resp. an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Merseburg und Erfurt und an die Haupt-Collecten-Kasse zu Magdeburg einzusenden.

Magdeburg, den 7ten July 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stellen.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers und Superintendenten Stilke zu Großbodungen ist das dortige Pfarramt vacant geworden. Dasselbe ist Königlichen Patronats. Nro. 307.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Blasii zu Quedlinburg, Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Rietzel, Diöces Burg, Gustav Ludwig Mager, verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Stelle wird vermöge Reverses dies Mal vom Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen besetzt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Mittelst Rescripts des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn von der Heydt Excellenz, vom 20sten Juli cr. — ist der Bergmeister und bisherige Berg-Amts-Director von Beurmann, unter gleichzeitiger Entbindung von dem Amte als Dirigent des Berg-Amts zu Halberstadt, zum Ober-Berg-Amts-Assessor bei dem Ober-Berg-Amte für Sachsen und Thüringen ernannt worden. Nro. 308.

Das erledigte evangelische Diaconat zu Eckartsberga und Pfarramt zu Niederholzhausen, Diöces Eckartsberga, ist dem Predigtamts-Candidaten Carl Ernst Zachariä verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gadegast mit Zemnick, Diöces Seyda, ist dem Predigtamts-Candidaten Ferdinand Gottfried Fensch verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Cößlitz, Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer zu Saxdorf, Heinrich Carl Schröter, verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle zu Saxdorf ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Jacobi zu Sangerhausen, Diöces Sangerhausen, ist der Predigtamts-Candidat Friedrich Ludwig Ferdinand Ulrich berufen worden.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zwochau mit den Filialen Gerbisdorf und Grebehna, Diöces Eollme, ist dem bisherigen Pfarrer zu Reideburg, in der 1ten Land-Diöces Halle, Gustav Ferdinand Stockmann, verliehen worden. Die Pfarrstelle zu Reideburg ist Königl. Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neukirchen, Diöces Werben, ist der Predigtamts-Candidat Carl Heinrich Ferdinand Schumacher berufen worden.

Der provisorische Lehrer Georg Christoph Höch ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Görmar, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Güntschmann aus Ufrungen ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle im hiesigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Dem als Hülfsarbeiter in den Büreaus des Provinzial-Schul-Collegii beschäftigten Feldwebel Kettner, ist die jüngste Secretair-Stelle beim Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 209. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kreiskassengehülfen Löffler in Worbis ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 11ten Juli 1850.

Königliche Regierung.

Nro. 210. Patentertheilung.

Dem Kaufmann Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 2ten Juli 1850 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 3ten August 1850.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 311. Verbot.

Kraft des §. 3. des Gesetzes vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der in Paris, bureaux provisoires Rue des petites-écuries 31 und London 15 Paultons Square Chelsea, erscheinenden Zeitschrift: Le Proscrit, journal de la Republique universelle.

Berlin, den 18ten Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Nro. 312. Verbot.

Kraft des §. 3 der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich nachstehende benannte Zeitschriften:

1) die Verbrüderung. Organ der deutschen Arbeiter Verbrüderung. Leipzig. Druck der Vereinsbuchdruckerei.
2) Concordia. Organ der Cigarrenarbeiter. Hannover. Druck von Th. C. Göhmann,

für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 18ten Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Nro. 313. Verbot.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung, der im Verlage von J. Vogt zu Bremen erscheinenden „Tages Chronik" für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 20sten Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Nro. 314. Verbot.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats die in Kassel in der Estienne'schen Druckerei erscheinende

Digitized by Google

erscheinende, von H. Heise und Dr. Kellner herausgegebene Zeitschrift: „die Hornisse."

Berlin, den 20sten Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Nro. 315. Verbot.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates die im Verlage von Ernst Keil & Comp. in Leipzig erscheinende Zeitschrift: „der Leuchtthurm, Wochenschrift für Politik, Litteratur und gesellschaftliches Leben."

Berlin, den 20sten Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Nro. 316. Verbot.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Zeitschrift:

„Meyer's Universum. Ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände. Hildburghausen und Amsterdam. Aus der Kunstanstalt des bibliographischen Instituts."

Berlin, den 23sten Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Nro. 317. Verbot.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung des von Carl Kindermann redigirten, in der Druckerei von F. L. Wagener zu Lemgo erscheinenden Wochenblatts: Bote für Stadt und Land.

Berlin, den 24sten Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 318. Kreis-Prüfungs-Kommission.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2ten Februar d. J. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß für den Kreis Schleusingen in der Stadt Suhl eine Kreis-Prüfungs-Commission für Maurer und Zimmergesellen-Prüfungen gebildet und zu deren Vorsitzenden der dortige Senator Sauer ernannt worden ist. Erfurt, den 19ten Juli 1850.

4069. A. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 319. Rentenbank in Magdeburg.

In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 2ten März c. über Errichtung von Rentenbanken haben die Herren Minister der Finanzen und für landwirth-

Digitized by Google

wirthschaftliche Angelegenheiten auf Grund des §. 65. l. c. angeordnet, daß die Rentenbank für die diesseitige Provinz in Magdeburg eingesetzt und daß die Direction derselben aus drei Mitgliedern zusammengesetzt werden soll, von denen das erste Mitglied mit dem Titel „Director der Rentenbank" die obere Leitung der sämmtlichen Geschäfte führen wird, dem dritten Mitgliede mit dem Titel „Provinzial-Rentmeister" aber die specielle Leitung des gesammten Rechnungswesens und der Buchführung obliegen soll.

Nachdem zu Mitgliedern der Direction der Rentenbank, und zwar zum Director und erstem Mitgliede, der zur Zeit commissarisch beim Ober-Präsidio beschäftigte Geheime Regierungs-Rath von Werder,

zum zweiten Mitgliede der Regierungs-Rath Böhm, Justitiarius bei der Abtheilung des Innern hiesiger Königlicher Regierung, und

zum Provinzial-Rentmeister und dritten Mitgliede der Secretair beim hiesigen Provinzial-Schul-Collegio Zimmerhäckel,

provisorisch bestellt worden und der erfolgten Anordnung gemäß von mir heute in die denselben übertragenen Stellen eingeführt worden sind, ist somit die Errichtung der Rentenbank für die diesseitige Provinz erfolgt und wird demgemäß die Direction der Rentenbank ihre amtliche Thätigkeit beginnen, welches ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 24sten Juli 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Bonin.

Nro. 320. Ausschreiben der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen für das I. Semester c.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs des Ausschreibens pro I. Semester c. bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1850.

Klasse.	Versicherungs-Summe im IIten Semester 1849. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im Isten Semester 1850. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe pro Istes Semester 1850. Thlr.
I.	2,008,120	37,980	—	2,046,100	1,023,050
II.	9,436,950	210,795	—	9,647,745	6,431,830
III.	18,900,816	235,404	—	19,136,220	15,946,850
IV.	11,100,880	1,470	—	11,102,350	11,116,400
Summa	41,446,766	485,649	—	41,932,415	34,518,130

Bemerkungen. Unter der reducirten Beitragssumme der IVten Klasse sind 14,050 Thlr. — für solche Gebäude begriffen, welche das doppelte dieser Klasse beizutragen haben.

Also

Also 34,518,130 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab
895,680 — Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin

33,622,450 Thlr. reine Beitragssumme pro I. Semester 1850.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni c. sind 41 Brände zur Liquidation gekommen, wovon:

2	durch	Blitz,
22	—	muthmaßliche Brandstiftung,
1	—	fehlerhafte Bauart,
1	—	vorschriftswidrige Essen,
1	—	muthmaßlich vorschriftswidrige Essen,
1	—	muthmaßliche Verwahrlosung,
12	—	unermittelte Ursachen,
1	—	Zufall,

Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	partiell
a. Wohnhäuser	34	27
b. Ställe, Schuppen und Seitengebäude	65	25
c. Scheunen	45	5
d. Mahlmühlen	—	2
e. Schneidemühlen	1	1

Summa 205 beschädigte Gebäude,

welche 94 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 35,004 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name

Digitized by Google

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld .	140	—	—	1596	10	10	240	—	—	70	—	—	2046	10	10
Delitzsch . .	—	—	—		—		—	—	—	619	22	11	619	22	11
Eckartsberga	—	—	—	—	—		22	21	4	932	8	7	954	29	11
Langensalza	—	—	—	—	—		24	—	—	2666	20	—	2690	20	—
Liebenwerda	—	—	—	615	10	3	1083	18	—	6199	13	9	7898	12	—
Merseburg	—	—	—	—	—	—	84	—	—	—	—	—	84	—	—
Naumburg .	—	—	—	4727	6	8	23	3	—	—	—	—	4750	9	8
Sangerhausen	—		—	—	—	—	—	—	—	59	16	1	59	16	1
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	12	—	—	37	6	2	49	6	2
Schweinitz .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1790	—	—	1790	—	—
Torgau . .	976	29	8	—	—	—	1421	23	4	1222	22	5	3621	15	5
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—
Weißensee .	—	—		—	—	—	257	15	2	4892	17	9	5150	2	11
Wittenberg	1324	8	7	1500	—	—	1935	6	—	480	—	—	5239	14	7
Summa	2441	8	3	8438	27	9	5103	26	10	19020	7	8	35004	10	6

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni c. und Beiträge.

35,004	Thlr.	10	Sgr.	6 Pf. angewiesene Brandvergütungs-Gelder,
1,820	—	15	—	— — Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse.
1,399	—	15	—	— — dergleichen an sämmtliche Kreis-Directoren,
100	—	—	—	— — Büreaukosten,
122	—	2	—	6 — Druckkosten für die nöthigen Formulare,
1,978	—	16	—	7 — Kosten bei Taxationen,
1,415	—	—	—	— — an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brand-Hilfeleistung,
466	—	29	—	4 — Tantieme-Anschlag,
3,518	—	3	—	4 — zum Ankauf von 4000 Thlr. Staatsschuldscheinen, Behufs verzinslicher Anlegung des eisernen Fonds,
157	—	24	—	3 — Insgemein,

1197

Digitized by Google

1,197 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. zu bekannten aber noch nicht angewiesenen Brandvergütungen,

8,975 — " — 11 — zu noch nicht angemeldeten Ausgaben, event. zum Reservefond3.

56,155 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten ist, mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester und sonstiger Einnahmen ein Beitrag von 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme nöthig, d. i.

in der ersten Klasse 5 Silberpfennige von 20 Thlr. Versicherungssumme,
— — zweiten — 5 — — 15 — —
— — dritten — 5 — — 12 — —
— — vierten — 5 — — 10 — —

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 18ten Juli 1850.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
v. Helldorff.

Nro. 321. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Ueber die durch §. 7. des Reglements vom 9ten April 1845 und §. 58. Nro. 7. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen unserer Anstalt ist nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt.
Heiligenstadt, den 24sten Juni 1850.

Bei der heute unter Leitung des unterzeichneten Dirigenten erfolgten Ausloosung der von der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse in diesem Jahre zum Betrage von 3005 Thlr. einzulösenden Schuldverschreibungen wurden in Gegenwart:

des Herrn Kreisrichters Freundlieb, als Deputirten des hiesigen Kreisgerichts und

des Herrn Bürgermeisters Althaus, als Deputirten des hiesigen Magistrats, folgende Nummern der bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen gezogen:

Nro.	321.	über 500	Thlr.
"	20.	" 500	"
"	269.	" 500	"
"	386.	" 500	"
"	229.	" 300	"
		Latus 2300	Thlr.

Trans-

	Transport	2300	Thlr.
Nro.	171. über	200	"
"	396. "	100	"
"	397. "	100	"
"	196. "	50	"
"	340. "	50	"
"	238. "	50	"
"	236. "	50	"
"	167. "	25	"
"	240. "	25	"
"	222. "	10	"
"	223. "	10	"
"	407. "	10	"
"	378. "	5	"
"	245. "	5	"
"	246. "	5	"
"	92. "	5	"
"	137. "	5	"
	wie oben	3005	Thlr.

v. g. u.
Freundlieb, Kreisrichter
Althaus, Bürgermeister
a. u. s.
Beck,
„Dirigent der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse,"

aufgenommen.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. Nro. 2. 3. und 4. am 31sten Decbr. d. J. an unsere, im hiesigen Königlichen Schlosse befindliche Kasse abzuliefern, und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anstalt geltend gemacht werden.

Heiligenstadt, den 25sten Juni 1850.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.
Beck.

Nro. 322. Elftes Ausschreiben der

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 11te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Aus-

Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des reducirten Beitragskapitals auf 5 Silbergroschen festgesetzt worden ist, welches auf je 100 Thaler der vollen Versicherungssumme:

in 1ster Klasse 2 Silbergroschen
" 2ter " 3 "
" 3ter " 4 " beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres ausnahmsweise angenommenen Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten, sowie auch die der Societät mit dem 1sten Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten noch besonders pro 100 Thaler ihrer wirklichen Versicherungssumme 2 Silbergroschen Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte ꝛc. aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter desfallsiger Aufforderung an die betr. Rezeptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahrs-Rechnung, durch einen in den Amtsblättern zu publicirenden Extract derselben bekannt gemacht werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1850.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 323. Patentertheilung.

Dem Wegeaufseher Christian Thielicke zu Unna ist unter dem 18ten Juli 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 324. Desgl.

Dem Herzoglich sachsen-koburgschen Hauptmann a. D. Freiherrn von Seckendorff zu Heinrichshalle bei Gera ist unter dem 18ten Juli 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Materialien zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 10ten August 1850.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 325. Verbot.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung des Romans von Eugene Sue, die Geheimnisse des Volks, im Original.

Berlin, den 25sten Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 326. Verbot. 4587. A. 1.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Vom Kampf um Völkerfreiheit. Ein Lesebuch fürs Deutsche Volk von „Rudolph Dulon. Erstes Heft 1849. Zweites Heft 1850. Verlag „von A. D. Geisler zu Bremen."

Berlin, den 25sten Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Vorstehendes Verbot wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei die Polizeibehörden unseres Bezirkes die Weisung erhalten mit der Beschlagnahme der obigen Schrift zu verfahren.

Erfurt, den 5ten August 1850.

Nro. 327. Ertheilung von Entlassungs-Zeug-

Die nachstehende Bekanntmachung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sowie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13ten d. M., betr. die zunächst zur Ertheilung annehmbarer

Digitized by Google

nissen für Candidaten des Baufaches Seitens der Realschulen.

Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs berechtigten Realschulen, bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Verzeichniß dieser Schulen nicht als geschlossen anzusehen, vielmehr über das Verhältniß anderer Realschulen, namentlich derjenigen im hiesigen Regierungsbezirk, die Bestimmung der Herren Minister noch zu erwarten ist.

5491. A. 2. Erfurt, den 29sten Juli 1850.

In den Vorschriften vom 1sten August 1849 für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen §. 2. ad a. und für die Königliche Bau Akademie zu Berlin §. 6. I. a. ist die Zulassung zu den Prüfungen des Baufaches und die Aufnahme bei der Bau-Akademie von dem Nachweis der Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse der zu diesem Behuf besonders zu bezeichnenden höhern Realschulen abhängig gemacht. Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften sind für jetzt und vorbehaltlich weiterer Bestimmungen nachstehend verzeichnete 18 Realschulen zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erklärt und werden die betreffenden vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie als genügend anerkannt werden:

1) Aachen Realschule, 2) Düsseldorf Realschule, 3) Elberfeld Realschule, 4) Cöln Realschule, 5) Siegen Realschule, 6) Berlin die Königliche Realschule, 7) Berlin die städtische Gewerbeschule, 8) Breslau die höhere Bürger- und Realschule, 9) Meseritz Realschule, 10) Stettin Friedrich Wilhelmsschule (höhere Bürgerschule) 11) Königsberg die höhere Bürgerschule im Löbenicht, 12) Königsberg die Burgschule, 13) Memel die höhere Bürger- und Realschule, 14) Insterburg die höhere Bürger- und Realschule, 15) Tilsit die höhere Bürger- und Realschule, 16) Danzig die Petrischule, 17) Danzig die Johannisschule, 18) Elbing die höhere Bürger- und Realschule.

Berlin, den 13ten Juli 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
gez. von Pommer-Esche.

Nro. 328. Die nicht im Staatsdienste fixirt

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat uns das amtlich aufgenommene namentliche Verzeichniß der nicht im Staatsdienste fixirt angestellten Baumeister, sowie der Privatbaumeister des Preußischen Staats mitgetheilt unter dem Bemerken: „daß

„daß die Meldungen der betreffenden Baumeister bei den Königlichen Re- „gierungen und der Königlichen Ministerial-Bau-Commission am Schlusse „des Jahres 1849, welche dem Verzeichniß zunächst zu Grunde liegen, „ungeachtet der öffentlichen Aufforderungen sehr unvollständig eingegangen „seien. Das Verzeichniß sei daher nach den anderweit gesammelten Notizen „für dies Mal ergänzt worden; in Zukunft werde dasselbe jedoch auf die „Namen derjenigen Baumeister beschränkt bleiben, welche sich vorschrifts- „mäßig am Jahresschlusse melden."

angestellten Baumeister, so wie die Privatbaumeister.

3738. A. 3.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der betreffenden Baumeister und Privatbaumeister gebracht.

Erfurt, den 27sten Juli 1850.

Nro. 329.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2ten Februar d. Js. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß an die Stelle des vor kurzem verstorbenen Senators Jung zu Schleusingen der dortige Senator Menz zum Vorsitzenden der dasigen Kreis-Prüfungs-Commission ernannt worden ist.

Kreis-Prüfungs-Kommission.

Erfurt, den 31sten Juli 1850.

4350. A. 1.

Nro. 330.

Wir bringen in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten October v. Js. hierdurch zur weitern Kenntniß des Publikums, daß für den Kreis Erfurt in hiesiger Stadt auch eine Kreis-Prüfungs-Commission für das vereinte Maler- und Tapezierer-Gewerk, unter dem Vorsitze des Landraths von Hanstein, gebildet worden ist.

Kreis-Prüfungs-Kommission.

4171. A. 1.

Erfurt, den 31sten Juli 1850.

Nro. 331.

Dem Schornsteinfegermeister Carl Prager zu Schleusingen ist für die durch ihn am 13ten April d. J. bewirkte Rettung des vierjährigen Kindes des Maurergesellen Müller daselbst von der Gefahr des Ertrinkens in dem durch Schneewasser stark angeschwollenen Erbflusse der Nahe, Erle und des Breitenbachs mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19ten Juni d. J. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Verleihung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Erfurt, den 24sten Juli 1850.

3911. A. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 332.

Um jedem Zweifel zu begegnen, wird das betheiligte Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nachdem der Artikel 6. der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung vom 6ten Januar 1849 (Gesetzsammlung Seite 49.) die

Stempelung der an eigene

 Wechsel

Ordre gezogenen Wechsel.

Wechsel an die eigene Ordre ausdrücklich den gezogenen Wechseln beigezählt, und der Artikel 23. angeordnet hat, daß der Bezogene auch dem Aussteller aus dem Accept wechselmäßig haftet, die Erlasse des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28sten August 1832 und 24sten December 1841, wodurch nachgegeben worden, daß Wechsel an eigene Ordre vor der Abstempelung mit dem Accept und Giro versehen werden können, als aufgehoben zu betrachten sind, also jetzt die Bestimmung in dem §. 20. des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7ten März 1822, wonach gezogene inländische Wechsel, gleich nach der Ausstellung und ehe ein Geschäft damit gemacht wird, gestempelt werden müssen, auch auf Wechsel an eigene Ordre Anwendung findet, mit dem Bemerken, daß fortan in allen Fällen, in welchen derartige Wechsel erst nach der Acceptation oder Girirung zur Stempelung gelangen, die Untersuchung eingeleitet und Bestrafung der Contravenienten nach §. 26. des allegirten Gesetzes eintreten muß.

Magdeburg, den 26sten Juli 1850.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Regierungs-Rath.

Friese.

Nro. 333. Ehrenrath unter den Rechtsanwälten und Notarien.

Nachdem mit dem 10ten Juli d. J. drei Jahre seit der Bildung des Ehrenraths unter den Rechtsanwälten und Notarien des hiesigen Appellationsgerichts-Departements (Bekanntmachung vom 12ten Juli 1847 Merseburger Amtsblatt 1847 S. 183. Erfurter Amtsblatt 1847 S. 179.) abgelaufen sind, hat in Gemäßheit der Vorschriften §. 22. 25. der Verordnung vom 30sten April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 200.) zur Ergänzung der ausgeschiedenen Hälfte der Mitglieder desselben und der Stellvertreter, am 22sten Juli d. J. eine Neuwahl stattgefunden.

Danach besteht der Ehrenrath für die nächsten drei Jahre überhaupt aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Rechtsanwalt Kriminal-Rath Hoffmann hier,
2) dem Rechtsanwalt Justiz-Rath Buchholz in Wiehe,
3) dem Rechtsanwalt Moritz zu Torgau,
4) dem Rechtsanwalt Justiz-Rath Schulze hier,
5) dem Rechtsanwalt Justiz-Rath Dr. Günther zu Sangerhausen,
6) dem Rechtsanwalt Justiz-Rath Bielitz hier,
7) dem Rechtsanwalt Justiz-Rath Hadelich II. in Erfurt,
8) dem Rechtsanwalt Gödecke zu Halle,

9) dem

9) dem Rechtsanwalt Schmeißer zu Erfurt, und
10) dem Rechtsanwalt Niewandt zu Weißenfels.

Die Stellvertreter sind:

1) der Rechtsanwalt Justiz-Rath Gilling hier,
2) der Rechtsanwalt Justiz-Rath Wachsmuth hier,
3) der Rechtsanwalt Mulertt zu Delitzsch,
4) der Rechtsanwalt Fritsch zu Halle,
5) der Rechtsanwalt Götz hier, und
6) der Rechtsanwalt Plesch zu Zeitz.

Zum Vorsitzenden des Ehrenrathes ist der Rechtsanwalt, Kriminal-Rath Hoffmann hierselbst, wieder erwählt worden.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 2ten August 1850.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.
Kisker.

Erledigte Stellen.

Der Pastor Runge zu Sudenburg — Magdeburg ist am 13ten v. M. gestorben. Das dadurch erledigte Pfarramt ist Landesherrlichen Patronats. Nro. 334.

Der Pastor Wahlert zu Gr. Santersleben, in der Diöcese Bornstädt, ist am 13ten v. Mts. gestorben. Die Stelle ist Landesherrlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Durch Allerhöchste Bestallungen vom 19ten Juni c. sind zu Kreis-Gerichts-Direktoren im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Naumburg ernannt: Nro. 335.

a. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor, Geheime Justiz-Rath von Brauchitsch bei dem Kreis-Gerichte zu Erfurt,
b. der gräflich Stolbergsche Landgerichts-Direktor in Roßla, Filter bei dem zu Eisleben,
c. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor, Geheime Justiz-Rath von Könen bei dem zu Halle a. S.,
d. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Clauswitz bei dem zu Liebenwerda,
e. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Bodenstein bei dem zu Merseburg,
f. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Horn bei dem zu Naumburg,
g. der Land- und Stadt Gerichts-Direktor Theune bei dem zu Querfurt,

h. der

Digitized by Google

h. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Honigmann bei dem zu Sangerhausen,
i. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Francke bei dem in Suhl,
k. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Knauff bei dem in Torgau,
l. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Lympius bei dem zu Wittenberg.

In Folge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11ten Juni c. ist die Besetzung der Kreisrichter-Stellen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Naumburg in nachstehender Weise erfolgt.

Es sind zu Kreisrichtern ernannt:

I. bei dem Kreisgerichte zu Delitzsch:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Vörkel, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der frühere Patrimonial-Richter Dietze, mit dem Allerhöchst verliehenen Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Rothe, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath," zugleich Gerichts-Kommissar bei der Kreisgerichts-Kommission I. zu Bitterfeld.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Zeiz, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der frühere Patrimonial-Richter und Herzoglich Anhaltsche Justizrath Bismark, mit dem Allerhöchst verliehenen Titel „Kreisgerichts-Rath," zugleich Kommissarius bei der Kreisgerichts-Kommission II. zu Bitterfeld.

Der Obergerichts-Assessor Fürbringer,
" " " von Landwüst, zugleich Gerichts-Kommissarius zu Zörbig,
der Obergerichts-Assessor Pazschke II. (Herrmann Fridolin,)
" " " Wettich.

II. bei dem Kreisgerichte zu Eilenburg:

Der frühere Patrimonial-Richter Kranold,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Rasch,
der Obergerichts-Assessor Hesse, mit dem Allerhöchst verliehenen Titel „Kreisgerichts-Rath."
Der Obergerichts-Assessor Jacobs,
" " " Schneider,
" " " Caesar, zugleich Gerichts-Kommissarius in Düben.

III. bei dem Kreisgerichte zu Eisleben:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Eisenhuth, mit dem künftig zu führenden

den Titel „Kreisgerichts-Rath," zugleich Kommissarius bei der Kreisgerichts-Kommission I. zu Hettstedt.

Der frühere Patrimonial-Richter Beinert,

der Land- und Stadtgerichts-Rath von Stieglitz, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Obergerichts-Assessor Lötze, zugleich Gerichts-Kommissarius zu Gerbstedt.

Der Obergerichts-Assessor Slevogt, mit dem Allerhöchst verliehenen Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der frühere Patrimonial-Richter Kersten, zugleich Kommissarius bei der Kreisgerichts-Kommission II. zu Hettstedt.

Der Obergerichts-Assessor Roloff,
" " " Kindler,
" " " von Vietinghoff,
" " " Fiebiger, zugleich Gerichts-Kommissarius zu Alsleben a. S.

IV. bei dem Kreisgerichte zu Erfurt:

Der Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Direktor Wenzel, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath," bei der Kreisgerichts-Deputation zu Weißensee.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Bothfeld, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Voigt, desgleichen, bei der Kreisgerichts-Deputation zu Weißensee.

Der Kriminal-Rath Hucke, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der frühere Patrimonial-Richter Justizrath Bering, desgleichen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Küttner, desgleichen,
" " " " " von Nostitz, desgleichen, der Obergerichts-Assessor Senff.

Der frühere Patrimonial-Richter Scholinus, zugleich Gerichts-Kommissarius in Sömmerda.

Der Obergerichts-Assessor Hacker, Gerichts-Kommissarius in Ziegenrück.

Der Obergerichts-Assessor Wagner I. (Friedrich Bernhard,)
" " " Lampugnani, Gerichts-Kommissarius in Gefell.

Der Obergerichts-Assessor Wentzel,
" " " Körner,
" " " Lindig, Gerichts-Kommissarius in Ranis.

Der

Der Obergerichts-Assessor Predari, bei der Kreisgerichts-Deputation in Weißensee.

V. bei dem Kreisgerichte zu Halle a. S.:

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schultze, mit Beibehaltung des Titels als Gerichts-Direktor.

Der frühere Patrimonial-Richter Cäsar, mit dem Allerhöchst verliehenen Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Rosenfeld, mit Beibehaltung des Ranges und Titels als Gerichts-Direktor.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Bennhold, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Schmidt, desgleichen.

" " " " " Hoffmann, desgleichen.

Der Kriminal-Richter und Obergerichts-Assessor Jacob, mit dem Allerhöchst verliehenen Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Bertram, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Stecher, desgleichen.

Der Obergerichts-Assessor Freund,

" " " Wieruszewski,

" " " Zacke,

" " " Leiste, Gerichts-Kommissarius in Cönnern.

Der Obergerichts-Assessor Rudloff I.

VI. bei dem Kreisgerichte zu Langensalza:

Der frühere Patrimonial-Richter, Justizrath Blochmann, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Francke, desgleichen.

Der frühere Patrimonial-Richter Würzner,

der Obergerichts-Assessor Stedefeld,

" " " von Seebach,

" " " Günther, Gerichts-Kommissarius zu Tennstedt.

VII. bei dem Kreisgerichte zu Liebenwerda:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Lüderitz, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath," zugleich Gerichts-Kommissarius in Schlieben.

Der Obergerichts-Assessor Mylius, mit dem Allerhöchst verliehenen Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der

Der Obergerichts-Assessor Pleßner,
der frühere Patrimonial-Richter Krämer, Gerichts-Kommissarius in Elsterwerda.
Der frühere Patrimonial-Richter Lessing,
der Obergerichts-Assessor Döring, Gerichts-Kommissarius in Mühlberg a. E.
Der Obergerichts-Assessor Winkler,
" " " Kinderling, Gerichts-Kommissarius bei der Kreis-Gerichts-Kommission II. zu Herzberg.
Der Obergerichts-Assessor Oehler, Gerichts-Kommissarius bei der Kreis-Gerichts-Kommission I. zu Herzberg.

VIII. bei dem Kreisgerichte zu Merseburg:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Böhr, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath," zugleich Gerichts-Kommissarius zu Lauchstedt.
Der Land- und Stadtgerichts-Rath Knorr, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath," zugleich Kommissarius bei der Kreis-Gerichts-Kommission I. zu Lützen.
Der frühere Patrimonial-Richter, Justizrath Leonhard, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath," zugleich Kommissarius bei der Kreisgerichts-Kommission II. zu Lützen.
Der frühere Patrimonial-Richter Esbach,
der Land- und Stadtgerichts-Rath Herzog, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath," zugleich Gerichts-Kommissarius zu Schkeuditz.
Der Obergerichts-Assessor Genzsch,
" " " Brummer,
" " " von Wilmowski,
" " " Oelzen.

IX. bei dem Kreisgerichte zu Naumburg:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von der Goltz, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."
Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Ilberg, bei der Kreis-Gerichts-Deputation zu Cölleda.
Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Bech, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath," bei der Kreis-Gerichts-Deputation zu Cölleda.
Der Land- und Stadtgerichts-Rath Gäbler, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath," zugleich Gerichts-Kommissarius zu Eckartsberga.
Der Land- und Stadtgerichts-Rath Panse, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath," zugleich Gerichts-Kommissarius zu Freiburg a. U.

Der frühere Patrimonial-Richter Justizrath Rohland, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der frühere Patrimonial-Richter Schier, mit dem Allerhöchst verliehenen Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Land und Stadtgerichts-Rath Zunderer, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wunderlich, bei der Kreisgerichts-Deputation zu Cölleda.

Der Obergerichts-Assessor Liebaldt, mit dem Allerhöchst verliehenen Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Obergerichts-Assessor Rabe,
" " " Neubaur,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Kropff.

Der Obergerichts-Assessor Glasewald, Gerichts-Kommissarius in Wiehe.

X. bei dem Kreisgerichte zu Querfurt:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Heine, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath," zugleich Gerichts-Kommissarius zu Mücheln.

Der Obergerichts-Assessor Scheller, mit dem Allerhöchst verliehenen Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der frühere Patrimonial-Richter Bank,
der Obergerichts-Assessor Ehrenberg,
der frühere Gräflich Stolbergsche Justiz-Kanzlei-Rath und Obergerichts-Assessor Treiber.

Der frühere Patrimonial-Richter Küchler, Gerichts-Kommissarius zu Nebra.

XI. bei dem Kreisgerichte zu Sangerhausen:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Dr. Pinckert, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath," zugleich Gerichts-Kommissarius zu Artern.

Der frühere Gräflich Stolberg.-Roßlasche Landgerichts-Rath Haacke, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath," Gerichts-Kommissarius bei der Kreisgerichts-Kommission II. zu Roßla.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Schneidewind, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der frühere Gräflich Stolbergsche Justiz-Kanzlei-Rath von Kauffberg, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der frühere Gräflich Stolbergsche Justiz-Amtmann, Justizrath Topf, desgleichen, zugleich Gerichts-Kommissarius zu Heringen.

Der frühere Patrimonial-Richter Uhte, Gerichts-Kommissarius zu Wippra.

Der

Der Obergerichts-Assessor Brehme, Gerichts-Kommissarius bei der Kreisgerichts-Kommission I. zu Roßla.

Der Obergerichts-Assessor Packbusch,

der Obergerichts-Assessor Heizer, Gerichts-Kommissarius zu Stolberg,

der Obergerichts-Assessor von Kunth.

XII. bei dem Kreisgerichte zu Suhl:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Rehkopf, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath," bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schleusingen.

Der Obergerichts-Assessor Volland, mit dem Allerhöchst verliehenen Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Obergerichts-Assessor Ditmar,

" " " Schönemann, bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schleusingen.

Der Obergerichts-Assessor Ramann,

" " " Schick,

" " " Wernicke, bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schleusingen.

XIII. bei dem Kreisgerichte zu Torgau:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Rohmer, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Hilnek, desgleichen, Gerichts-Kommissarius zu Belgern.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Stehlich, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Lichtenberg, desgleichen,

" " " " " Balthasar, desgleichen, Gerichts-Kommissarius zu Schildau.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Pinckert, desgleichen,

der Obergerichts-Assessor Trescher,

" " " Ziegert, Gerichts-Kommissarius zu Prettin.

Der Obergerichts-Assessor Seeburg, Gerichts-Kommissarius zu Dommitzsch,

der frühere Patrimonial-Richter Schreyer.

XIV. bei dem Kreisgerichte zu Weißenfels:

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor, Justiz-Rath Immisch, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor, Justiz-Rath Herbst desgleichen.

 Der

Der frühere Patrimonial-Richter Metzner.

Der frühere Patrimonial-Richter, Justizrath Eichapfel, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Ehrhardt, Gerichts-Kommissarius zu Hohenmölsen.

XV. bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg:

Der frühere Gräflich Stolbergsche Justiz-Kanzlei-Director Pärreidt, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Türpen, desgleichen,

der Obergerichts-Assessor Eberty,

" " " Boße, Gerichts-Kommissarius in Schmiedeberg.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Gruber, Gerichts-Kommissarius in Seyda.

Der Obergerichts-Assessor Teichmann, Gerichts-Kommissarius in Kemberg.

Der Obergerichts-Assessor Steinert,

" " " von Rochow, Gerichts-Kommissarius in Pretzsch.

Der Obergerichts-Assessor Körbin, Gerichts-Kommissarius in Jessen.

Der Obergerichts-Assessor Richter, Gerichts-Kommissarius in Gräfenhaynchen.

Der Obergerichts-Assessor Friedrich,

" " " Wagner II., Gerichts-Kommissarius in Zahna.

" " " Rutser, Gerichts-Kommissarius in Schweinitz.

XVI. bei dem Kreisgerichte zu Zeitz:

Der Land und Stadtgerichts-Rath Scheele, mit dem künftig zu führenden Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der frühere Patrimonial-Richter Sauppe, mit dem Allerhöchst verliehenen Titel „Kreisgerichts-Rath."

Der frühere Patrimonial-Richter, Fürstlich Waldecksche Justizrath Hochheimer, desgleichen,

Der Obergerichts-Assessor Thümmel I.,

" " " Rothe,

" " " Löper,

der frühere Patrimonialrichter Wachsmuth.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Kirche Beatae Mariae Virginis in monte zu Nordhausen, Diözes Nordhausen, ist der Predigtamts-Candidat, Conrector Julius Ferdinand Gräger berufen worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 336. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kirchenkassen-Rendanten Pfeuffer zu Schleusingen ist die Uebernahme einer Agentur der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns gestattet worden.

Erfurt, den 24sten Juli 1850. Königl. Regierung.

Nro. 337. Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Als bei Gelegenheit der großen Gewerbeausstellung der Zollvereinsstaaten zu Berlin, im Jahre 1844, der Gedanke, Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen zu begründen, angeregt wurde, fand derselbe allgemeinen, ungetheilten Beifall und dem zusammentretenden Central-Verein wurde zur Erreichung seiner Zwecke von des Königs Majestät Allerhöchstselbst die Summe von 15,000 Thlrn. zur Verfügung gestellt, in der Voraussetzung, daß nicht ausschließlich die Errichtung von Spar-Prämienkassen ins Auge gefaßt, der Verein vielmehr seine Thätigkeit zugleich den anderen wohlthätigen Einrichtungen zuwenden werde und — wie die Allerhöchste Ordre weiter bemerkte — in der Hoffnung, daß der Verein bald durch den Hinzutritt aller wahrhaft edlen Männer insbesondere unter dem Gewerbestande, zu einem Baum erwachsen werde, der seine Zweige über das ganze Vaterland breitet.

Zufolge mehrfacher Bedenken der Staatsbehörden erhielt jedoch das „revidirte Statut des Central-Vereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen", angenommen in der General-Versammlung vom 2. März 1847, erst unterm 12. April 1848 die Genehmigung, nachdem am 31. März desselben Jahres die Allerhöchste Verleihung von Corporationsrechten erfolgt war. Unterm 3. Mai ej. wurde dem Verein auch die Portofreiheit für briefliche Mittheilungen, Sendungen von Schriften und Büchern — unter Kreuzcouvert — und letztere bis zum Gewichte von 10 Pfund, desgleichen für Geldsendungen, sämmtlich unter der Rubrik: „allgemeine Angelegenheiten für das Wohl der arbeitenden Klassen", durch das General-Postamt ertheilt.

Ueber die seitherige Thätigkeit des Vereins geben die sechs Hefte der Mittheilungen desselben (unter dem Titel: Mittheilungen des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin, in Commission bei Veit und Comp., erschienen) Aufschluß.

Es kam darauf an, daß sich der Verein für die vollständige Erfüllung seiner umfassenden statutenmäßigen Aufgabe mittelst planmäßig und consequent fortdauernder Thätigkeit durch diesen Zwecken entsprechende Einrichtungen in den Stand setze. Zu dem Ende hat der vereinigte Vorstand und Ausschuß des Vereins

eins neuerlich beschlossen: „Die in den Wirkungskreis des Vereins fallenden verschiedenen Aufgaben Behufs einer fortgesetzten Bearbeitung derselben unter die einzelnen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses nach bestimmten Geschäftskreisen, und zwar für jetzt in folgender Art zu vertheilen: 1. Spar- und Prämien-Kassen; 2. Gründung und Statuten der Local-Vereine, wie einzelne Anträge dieser Vereine auf Bewilligung von Vorschüssen und Unterstützungen; 3. Darlehns- und Vorschuß-Kassen, so wie Bankwesen für Gewerbtreibende und Arbeiter; 4. Aussteuer-Kassen; 5. Sterbe- und Kranken-Kassen; 6. Invaliden-Kassen und Alter-Versorgungs-Einrichtungen, auch in Bezug auf die Armenpflege; 7. organisatorische Einrichtungen unter den gewerbtreibenden Klassen, insbesondere zum Schutz und zur Sicherheit der beiderseitigen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Lehrlingen, Gehülfen und Meistern; Fabrikordnungen, Genossenschaftsgerichte und die mit diesen Einrichtungen unmittelbar zusammenhängenden Unterstützungs-, Wander- und ähnliche Kassen, desgl. Beschäftigung der Gefangenen in den öffentlichen Anstalten; 8. Verbesserung des Gefängnißwesens, insbesondere Besserung der Entlassenen und Corrigenden; 9. Unterrichts- und Bildungswesen, namentlich Schuleinrichtungen für Fabrikkinder, Sonntags- und Handwerker-Fortbildungs-Schulen, Vereine junger Handwerker für diesen Zweck, Klein-Kinder-Bewahranstalten; 10. Veranstaltung und Leitung einzurichtender öffentlicher Vorträge über sociale Einrichtungen und damit zusammenhängende staatswirthschaftliche Gegenstände; 11. Volksbibliotheken und Volksschriftenwesen; 12. Wohnungsverhältnisse in gesundheitspolizeilicher Hinsicht und in Beziehung auf die Zwecke der gemeinnützigen Baugesellschaft; 13. die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter und der Bodencultur, so weit sie den Wirkungskreis des Vereins berühren, als z. B. innere Colonisation; 14. Kassenwesen und besondere Fürsorge für die Ausbreitung des Vereins.

Außerdem ist ein General-Secretair für den Central-Verein bestellt, welchem — unbeschadet der Selbstthätigkeit und Mitwirkung des Vorstandes, wie der einzelnen Mitglieder desselben und des Ausschusses — die Pflicht und der Beruf obliegt, sich in fortdauernder vollständiger Kenntniß und Uebersicht von allen wichtigen Schriften und Gegenständen, gesellschaftlichen Einrichtungen und Anstalten, sowohl im Vaterlande, wie in auswärtigen Ländern zu erhalten, welche in den Wirkungskreis des Vereins fallen, die Nachrichten darüber, wie die Materialien zur Benutzung bei Bearbeitung der einzelnen Geschäftszweige zu sammeln, ingleichen die Redaction der periodischen Zeitschrift des Vereins, so wie etwaniger anderer fortlaufender Mittheilungen an die Mitglieder und durch die Presse zu besorgen.

Diesen

Digitized by Google

Diesen Einrichtungen im Verein liegt der Zweck zum Grunde:
den Verein zu einem Mittelpunkt der Kenntniß der verschiedenen Systeme und Einrichtungen zu machen, welche seinen statutenmäßigen Wirkungskreis, insbesondere also die oben benannten Aufgaben seiner Thätigkeit betreffen und darüber vollständige Nachrichten und umfassende statistische Uebersichten sowohl aus dem Vaterlande, wie aus den auswärtigen Ländern zu sammeln, um den Behörden, Local-Vereinen und Privatpersonen zuverlässige Auskunft darüber geben zu können, zur Läuterung und Berichtigung der Ansichten auf diesen Gebieten und zur vollkommneren Beurtheilung des praktischen Werths und Erfolges jener verschiedenen socialen Institutionen und Veranstaltungen beizutragen, auch zur Ausführung oder Vervollkommnung geprüfter und bewährter Einrichtungen der Art hinzuwirken.

Indem wir über diese Zwecke und Einrichtungen des Vereins öffentliche Mittheilung machen, richten wir an alle Vereine, Institute, Behörden und Privatpersonen, deren Thätigkeit in den Bereich des Central-Vereins fällt oder mit demselben verwandt ist, die Bitte: sich mit dem Vorstande unseres Vereins in Verbindung zu setzen und ihn von Einrichtungen der oben bezeichneten Art und den Wirkungen derselben zu unterrichten, überhaupt die Wirksamkeit unsers Vereins und die obigen Zwecke desselben, in lebendiger Theilnahme an denselben, kräftig unterstützen zu wollen, wogegen der Central-Verein, nach Maaßgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte, die verwandten Zwecke zu fördern stets bereit sein wird.

Insbesondere ersuchen wir die Herausgeber von Schriften und Werken, welche den oben dargestellten Wirkungskreis des Vereins berühren, um Zusendung derselben und bieten wir gegen Uebersendung von Zeitschriften, Berichten und Statuten seitens anderer verwandter Vereine, Institute oder Unternehmer, den Austausch unserer periodisch erscheinenden gedruckten Mittheilungen an, welche letzteren es sich zugleich zur Aufgabe machen werden, von jenen Schriften und Werken, wie von diesen Zeitschriften, Berichten und Statuten fortlaufende Kenntniß zu geben.

Die verehrlichen Redactionen der Zeitungen des engeren und weiteren Vaterlandes ersuchen wir ergebenst, um kostenfreie Aufnahme dieser unserer gegenwärtigen Aufforderung, in dem Vertrauen, daß sie sich die Beförderung unserer gemeinnützigen Wirksamkeit auch ihrerseits angelegen sein lassen werden.

Berlin, den 12ten Juni 1850.

Der Vorstand des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Nach-

Nro 338.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Juli 1850.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	1	17	11	1	22	—	1	22	—	1	18	—	1	21		1	20	2				
Roggen .	—	—	27	11	1	1	8	1	2	2	1	—	3	1	1	7	1	—	9				
Gerste . .	—	—	23	9	—	24	2	—	25	3	—	23	7	—	28	—	—	24	11				
Hafer . .	—	—	18	9	—	20	11	—	21	9	—	20	6	—	23	4	—	21	1				
Erbsen . .	—	—	29	—	1	2	5	1	1	6	1	5	—	1	18	—	1	5	2				
Linsen . .	—	1	10	—	1	7	7	1	2	6	1	5	—	1	18	—	1	8	7				
Bohnen .	—	1	10	—	1	1	—	—	29	6	1	13	9	—	—	—	1	6	1				
Kartoffeln .	—	—	22	6	—	13	11	—	20	—	—	15	—	—	—	—	—	17	10				
Hirse . .	Pfund.	—	1	2	—	1	1	—	1	4	—	1	3	—	—	—	—	1	3				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	8	—	2	11				
Kalbfleisch .	—	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	2	—	—	1	8				
Hammelfleisch	—	—	2	4	—	2	4	—	2	—	—	2	4	—	2	8	—	2	4				
Schweinefleisch	—	—	2	8	—	2	6	—	3	—	—	2	6	—	2	10	—	2	8				
Eier . .	Schock.	—	11	—	—	11	10	—	14	—	—	11	4	—	15	—	—	12	8				
Butter . .	Pfund.	—	4	10	—	5	2	—	6	—	—	4	8	—	5	—	—	5	—				
Oel . .	Quart.	—	8	—	—	9	4	—	8	3	—	8	8	—	10	—	—	8	10				
Bier . .	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10				
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	8	—	4	—	—	3	4	—	3	7				
Heu . .	Ctnr.	—	25	—	—	22	4	—	27	6	—	22	6	—	—	—	—	24	4				
Stroh . .	Schock.	4	15	—	4	29	3	5	—	—	4	—	—	8	—	—	5	8	10				

Erfurt, den 5ten August 1850.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 17ten August 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 389.

Nro. 3287. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1850, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro 3288. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1850, betreffend die den Gemeinden Hilchenbach, Brachthausen, Kirchhundem und Oberhundem in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach zur Altenhundem-Crombacher-Staatsstraße mit einer Verzweigung von Kirchhundem nach Oberhundem bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3289. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 29sten Juni 1850, nebst diesem Nachtrage.

Nro. 3290. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juli 1850, betreffend die der Gemeinde Barmen in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Scheuren nach Schaumlöffel bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3291. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Küstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin.

Nro. 3292. das Patent, die Erneuerung des Luisenordens betreffend; vom 15ten Juli 1850.

Nro. 3293. die Bekanntmachung vom 17ten Juli 1850, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft zu Köln.

Nro. 3294. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Gröningen-Oschersleben-Neindorfer Chausseebau-Gesellschaft" zusammen getretenen Aktienvereins. Vom 27sten Juli 1850.

Erfurt, den 14ten August 1850.

Ministerial-

Digitized by Google

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro 340. Verbot.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni cr. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats die von C. Gangloff herausgegebene bei Friedrich Rückmann in Leipzig gedruckte Wochenschrift: Prometheus.

Berlin, den 9ten August 1850. Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Nro. 341. Die mit der Königlichen Normal-Eichungs-Commission in Berlin verbundene Anstalt für Längen- und Kreistheilungen.

Um die, dem Staate angehörige Längentheilmaschine von Repsold, sowie die Oertlingsche Kreistheilmaschine allgemeiner nutzbar zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß Bestellungen auf Theilungen aller Art von der hiesigen Königlichen Normal-Eichungs-Commission angenommen werden, welche in den Stand gesetzt ist, dieselben ohne Verzug nach der Reihenfolge der Anmeldungen gegen Zahlung der taxmäßigen Gebühren ausführen zu lassen.

Hiesige Mechaniker oder andere Personen, welche ein Instrument theilen lassen wollen, haben dies im Büreau der Normal-Eichungs-Commission hieselbst, Klosterstraße Nro. 76., welches an jedem Montag und Freitag Vormittags von 8 bis 1 Uhr geöffnet ist, unter Vorlegung des zu theilenden Gegenstandes anzumelden, der, bis auf die Theilung, vollkommen fertig gearbeitet sein muß. In Bezug auf Kreistheilungen ist zu beachten, daß deren Halbmesser nicht unter 1½ und nicht über 18 Preußische Zolle lang sein darf. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine, den Namen des Anmeldenden, Tag und Nummer der Anmeldung enthaltende Bescheinigung ertheilt. Letztere dient zugleich als Quittung für die taxmäßigen Gebühren, welche gleich bei der Anmeldung zu hinterlegen sind.

Außerhalb Berlin wohnende Mechaniker, welche sich dieser Anstalt zur Ausführung von Kreis- und Längentheilungen bedienen wollen, haben die dazu bestimmten und gehörig vorgearbeiteten Instrumente portofrei an die Königliche Normal-Eichungs-Commission einzusenden, mit Angabe der Art und Weise, wie sie die Theilung ausgeführt wünschen.

Die Gebühren, welche sich aus der am Ende beigefügten Taxe ergeben, sind bei Einsendung des Instruments beizufügen. Die bei der Rücksendung etwa entstehenden Verpackungskosten werden durch Postvorschuß entnommen, sofern nicht eine in Berlin wohnhafte Person die Besorgung übernimmt. Sowohl die Hersendung, als die Rücksendung der Instrumente geschieht auf Gefahr des Eigenthümers. Eine Gewährleistung für etwa entstehende Beschädigungen während des Rücktransportes kann die Normal-Eichungs-Commission nur dann übernehmen, wenn die Ursache der Beschädigung erweislich ihr zur Last fällt.

Berlin, den 31ten Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: von Pommer-Esche. A. Ge-

A. Gebührentaxe für Kreistheilungen.

I. Taxe für Vollkreise.

Eintheilung des Limbus.	Angahl der Theilstriche.	Preis für jeden Strich Sgr.	Preis für den ganzen Kreis. Rth.	Sgr.
½°	720		3	—
¼°	1080		4	15
⅓°	1440	1½	6	—
⅙°	2160		9	—
1/12°	4320		18	—
1/15°	5100		30	—
1/18°	7200	2	40	—
1/30°	10800		75	—
1/60°	21600	2½	150	—

II. Taxe für Nonien.

Limbustheilung.	Angabe der Nonien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich Sgr.	Preis für den ganzen Nonius. Rth.	Sgr.
½°	1′	30		—	12½
¼°	30″	40	5	—	16⅔
⅓°	15″	60		—	25
⅙°	10″	60		—	25
1/12°	5″	60	6	1	—
1/20°	3″	60		1	—

Anmerkung. Bei feineren Kreistheilungen, als hier angenommen, können nach der neuern Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden.

III. Taxe für Sextanten mit Nonien.

Limbustheilung.	Zahl der Striche.	Preis der Limbustheilung à 2 Sgr für den Strich. Rth.	Sgr	Angabe des Nonius.	Preis der Nonustheilung. Rth.	Sgr.	Preis des Instruments mit Nonius. Rth.	Sgr.
½°	320	1	23⅓	1′	—	12½	2	6
¼°	480	2	20	30″	—	16⅔	3	6⅔
⅓°	640	3	16⅔	20″	—	20⅚	4	7
⅙°	960	10	10	10″	—	25	6	5

IV. Taxe für Octanten mit Nonien.

½°	210	1	5	1′	—	12½	1	17½
¼°	320	1	23⅓	30″	—	16⅔	2	10
⅓°	420	2	10	20″	—	20	3	—

B. Gebührentaxe für Längentheilungen in Preußischen und Französischen Linien.

I. Taxe für 1 Fuß Länge.

Größe der Theilung in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Sgr.	Preis der Theilung eines Längenfußes. Rth.	Sgr.
½	288	1½	1	6
¼	576	2	3	6
⅕	720		4	—
1/10	1440	2½	10	—

II. Taxe für Nonien.

Angabe der Nonien in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Sgr.	Preis für den ganzen Nonius. Sgr.	Sgr.
0,10	7		3	6
0,05	12	6	6	—
0,02	27		13	6
0,01	27	7	15	9

III. Taxe für verjüngte Maaßstäbe.

1) Verjüngte Maaßstäbe mit Transversalen nach Decimaltheilen der Ruthe zu 15 Sgr

2) Dergleichen doppelte, d. h. die Transversalen an beiden Enden aufgetragen zu . . . 20 Sgr

Anmer-

Anmerkung 1. Die unter B. I. aufgeführten Preise gelten für Copien nach genauen Originaltheilungen, bei welchen eine Genauigkeit von 0,005‴ für jedes Intervall verbürgt werden kann. Werden Maaßstäbe und Skalen verlangt, die nicht Copien vorhandener Originaltheilungen sind, deren Genauigkeit aber der von jenen Copien gleichkommt, so erhöhen sich die angegebenen Preise um 50 Prozent. Sollen dagegen die gewünschten Theilungen, um die größtmögliche Sicherheit zu erhalten, in derselben Art, wie die Originalscalen ausgeführt werden, nämlich vermittelst der Repsoldschen Libellen-Fühlhebel, so stellen sich die Preise auf das Doppelte der unter I. angegebenen Preissätze. Theilungen dieser Art können bis innerhalb 0,002‴ für jedes Intervall verbürgt werden.

Anmerkung 2. Bei den angegebenen Preisen ist die Arbeit des Abschleifens der Theilungen, um die Grate zu entfernen, überall mit einbegriffen. Sollte es von einzelnen Mechanikern vorgezogen werden, diese Arbeit selbst besorgen zu lassen, so würden sich die unter B. angegebenen Preise um 20 Prozent vermindern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 842. Verbot. 4657. A. 1.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch den von Krackrügge redigirten, von Anton Tantz in Weimar herausgegebenen und verlegten „Stadt- und Landboten für Thüringen."

Berlin, den 31ten Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Vorstehendes Verbot wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei die Polizeibehörden unseres Bezirks die Weisung erhalten, mit der Beschlagnahme der obigen Schrift zu verfahren.

Erfurt, den 9ten August 1850.

Nro. 843. Verbot. 4672. A. 1.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni c. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der im Verlage von Auguste Hohlfeld in Löbau erscheinenden von Wilhelm Pretzsch redigirten Zeitschrift: Sächsischer Postillon, nebst deren Beiblatte: die Abendglocke.

Berlin, den 5ten August 1850.

Der Minister des Innern..
v. Manteuffel.

Vorstehendes Verbot wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei die Polizeibehörden unseres Bezirks die Weisung erhalten, mit der Beschlagnahme der obigen Schrift zu verfahren.

Erfurt, den 10ten August 1850. Die

Digitized by Google

Nro. 344. Wählbarkeits-Prüfungen in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt. 5012. A. 2.

Die jährlich in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt abzuhaltenden Wählbarkeits-Prüfungen, und zwar

1) die Prüfung der Seminaristen und Schulamts-Aspiranten,
2) die Prüfung der Literaten pro schola und
3) die Prüfung derjenigen, welche einer zweiten Prüfung sich zu unterwerfen haben,

werden in diesem Jahre

zu Erfurt am Montag den 23ten September d. J.,
zu Heiligenstadt am Donnerstag den 26ten dess. Mts.

Morgens 8 Uhr beginnen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die Schulamts-Aspiranten, so wie über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichts-Behörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, zeitig vor dem Prüfungs-Termine unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist. Erfurt, den 6ten August 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 345. Unterhaltung der Waagen in den Rübenzuckerfabriken.

Nach §. 2. der Verordnung vom 7ten August 1846. sind die Besitzer der Rübenzucker-Fabriken verpflichtet, die zur amtlichen Ermittelung des Gewichts der Rüben erforderlichen Waagen nebst Gewichten zu beschaffen und zu unterhalten.

Da die Brückenwaagen, deren Anwendung zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts gestattet ist, erfahrungsmäßig durch Unreinigkeiten und Nässe nicht selten zur richtigen Verwiegung unbrauchbar werden, so sind die Aufsichtsbeamte angewiesen, nicht nur auf die gehörige Instandhaltung dieser Waagen sorgfältig zu wachen, sondern auch, wenn die bemerkten Mängel auf Erfordern nicht sofort beseitigt werden, die amtliche Verwiegung zu versagen und bis zur Herstellung völlig brauchbarer Waagen die zur Verarbeitung der Rüben bestimmten Geräthe durch Verschluß außer Gebrauch zu setzen.

Indem die Besitzer von Rübenzucker-Fabriken hierauf aufmerksam gemacht werden, wird zugleich auf die Strafbestimmungen in §§. 17. und 24. der Verordnung vom 7ten August 1846., wegen Verwendung amtlich nicht verwogener Rüben und wegen eigenmächtigen Gebrauchs amtlich außer Betrieb gesetzter Geräthe hingewiesen. Magdeburg, den 6ten August 1850.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath.
Friese.

Im

Nro. 346. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Im zweiten Quartale d. J. sind bei dem unterzeichneten Consistorio folgende Candidaten des Predigtamtes:

1) Heinrich Ahrendts, gebürtig aus Dessau,
2) Carl Eduard Dietrich, gebürtig aus Quedlinburg,
3) Christoph Gotthelf Alwin am Ende, gebürtig aus Wittenberg,
4) Johann Andreas Christoph Heite, gebürtig aus Rogaetz,
5) Otto Albert Theodor Hoffbauer, gebürtig aus Ammendorf,
6) Albert Friedrich Carl Neubauer, gebürtig aus Biederitz,
7) Adolph Heinrich Friedrich Richter, gebürtig aus Kl. Rosenburg, und
8) Friedrich Ludwig Seiler, gebürtig aus Havelberg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 1sten August 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stellen.

Nro. 347. Durch das am 16ten Juli c. erfolgte Ableben des Pfarrers Stübgen ist die Pfarrstelle zu Horsmar vacant geworden. Patron derselben ist der Magistrat zu Mühlhausen.

Durch das am 20sten Juli c. erfolgte Ableben des Pfarrers Brühl ist die Pfarrstelle zu Appollnsdorf vacant geworden. Patron derselben ist das Directorium des Prediger-Seminars zu Wittenberg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 348. Der Regierungs-Referendarius Graf v. Bredow ist von der Königlichen Regierung zu Magdeburg zu der Königlichen Regierung zu Erfurt übergegangen und bei dem Kollegium eingeführt.

Der Rechtsanwalt und Notar Ernst Bruno Echtermeyer zu Herzberg, sowie der Land- und Stadtgerichts-Direktor Weimann zu Merseburg sind rechtskräftig ihres Amtes entsetzt.

Dem Rechtsanwalt Harras in Ziegenrück ist die Stelle des Justiziars bei dem Bergamte zu Camsdorf auf Widerruf am 21. vor. Mts. übertragen.

Dem Gerichts-Kommissarius zu Wettin, Kreisgerichts-Rath Johann Christoph Ramstedt ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension vom 1sten Juli c. an, den 15ten Juni c. Allerhöchst ertheilt.

Der Appellationsgerichts-Sekretair Friedrich Kratzsch in Naumburg ist durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 15ten Juni c. in den Ruhestand versetzt.

Der

Digitized by Google

Der daſige Appellationsgerichts-Referendar Karl Ludwig Theodor Schlomka iſt den 7ten Juli, nach beſtandener dritter Prüfung, zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt.

Der daſige Appellationsgerichts-Referendar Karl Georg Adolph Meß iſt den 17ten Juli c. an das Königliche Kammergericht in Berlin entlaſſen.

Die Auskultatoren Friedrich Wilhelm Regendank und Otto Julius Bernhart Schulze ſind von dem Kammergerichte in Berlin zu dem Appellationsgerichte in Naumburg verſetzt und den Kreisgerichten daſelbſt und in Merſeburg zur Beſchäftigung überwieſen.

Der bisherige Büreau-Diätar, frühere Unteroffizier Karl Auguſt Köhler in Sangerhauſen iſt zum Büreau-Aſſiſtenten bei dem Kreisgerichte in Wittenberg mit der Funktion als erſter Büreau-Beamter bei der Gerichts-Kommiſſion in Zahna, den 13ten Juli c. ernannt.

Der bisherige Hülfsbote Heinrich Friedrich Leonhardt iſt zum Boten bei dem Appellationsgerichte in Naumburg beſtellt.

Der Kreisgerichts-Bote Johann Lattke zu Wanderſleben iſt den 12ten Juni c. geſtorben.

Der Obergerichts-Aſſeſſor Schlüter zu Münſter iſt zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Heiligenſtadt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberſtadt und der frühere Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Hahn zu Halberſtadt zum Appellationsgerichtsrath bei dem Appellationsgerichte zu Breslau ernannt.

Dem Rechtsanwalt Weber zu Quedlinburg iſt der Titel als „Juſtizrath" verliehen.

Der Auscultator Benſe in Halberſtadt iſt aus dem Juſtizdienſte entlaſſen.

Der Referendarius Eyber iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt und der Referendarius Schulze an das Appellationsgericht zu Glogau verſetzt worden.

Der Obergerichts-Aſſeſſor Krauſe zu Quedlinburg iſt verſtorben.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarr-Adjunctur zu Groß-Burſchla, Diöces Seebach, iſt der Predigtamts-Candidat Friedrich Auguſt Troſtdorf berufen worden.

Mit der Verwaltung der erledigten Kreis-Secretair-Stelle des Kreiſes Weißenſee iſt der Militair-Verſorgungs-Berechtigte, bisherige Regierungs-Secretariats-Aſſiſtent Jorcke beauftragt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunſt Friedrich Lanz aus Erfurt, iſt, nachdem er ſich durch das von der Königl. techniſchen Bau-Deputation zu Berlin unterm 4ten Mai d. J. über ſeine Befähigung zum Feldmeſſer ertheilte Atteſt als gehörig qualificirt ausgewieſen hat, als Feldmeſſer für den hieſigen Regierungs-Bezirk angenommen und verpflichtet worden.

Vom

Vom 1sten August c. ab ist der bisherige Post-Expediteur in Gr. Bodungen, Apotheker Heutschel aus dem Post-Dienste aus eigenem Antriebe ausgeschieden. Die hierdurch vacant gewordene Post-Expedition in Gr. Bodungen ist vom 1sten August c. dem Steuer-Receptor Kernmann übertragen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition zu Groß-Gottern ist von dem am 1sten Juni c. mit Pension in den Ruhestand getretenen Post-Expediteur Landmann vom selbigen Termine ab auf dessen Sohn, den bisherigen Post-Expediteur-Gehülfen Landmann, übergegangen.

Die Verwaltung der durch die Versetzung des Post-Expediteurs, Steuer-Receptors Schlutius mit dem 1sten Januar c. vacant gewordene Post-Expedition zu Benneckenstein ist dem Steuer- und Forst-Receptor Duve übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Ober-Pfarrstelle zu Wiehe, Diözes Artern, ist der bisherige Pfarrer zu Donndorf, Heinrich Wetzel, berufen worden.

Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle ist der Freiherr v. Werthern.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wallstawe, Diözes Salzwedel, ist der Predigtamts-Candidat Johannes Ernst Wilhelm Schmude berufen worden.

Die Pfarrstelle zu Zschepplin, in der Diöces Eilenburg, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Patron derselben ist der Herr Graf von Mengersen.

Der Mädchen-Schullehrer Johann Christian König zu Großburschla ist als Knaben-Schullehrer, Cantor und Küster in der evangelischen Gemeinde Falken, Kreises Mühlhausen, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich Wilhelm Böhm, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Rüdigershagen im Kreise Worbis angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Eduard Michael Joseph Pabst, ist als Schullehrer und Organist in der evangelischen Gemeinde Goldlauter, Kreises Schleusingen, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Johann Friedrich August Renneberg ist als erster Lehrer an der evangelischen Knabenschule zu Kindelbrück, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Dem Schulamts-Aspiranten Franz Adolph Röder zu Grumbach ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirke Erfurt verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 24sten August 1850.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 349. Verbot.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni cr. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der im Verlag und Druck von H. Neubürger zu Dessau erscheinenden Zeitschrift: der Fortschritt.

Berlin, den 13ten August 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 350. Ausreichung der Staatsschuldschein-Zins-Coupons Series XI. 971. C.

Die Ausreichung der Zins-Coupons Series XI. zu den Staatsschuldscheinen für die vier Jahre 1851 bis 1854 wird vom 1sten September d. J. ab statt finden und im hiesigen Regierungsbezirke durch unsere Haupt-Kasse besorgt werden.

Wir fordern daher die Besitzer von Staatsschuldscheinen hierdurch auf, letztere — jedoch ohne Coupons — an unsere Haupt-Kasse, welche zu diesem Zwecke täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Sonn- und Festtage ausgenommen, zur Abfertigung erscheinender Interessenten bereit sein wird, mittelst eines zwiefach aufzustellenden Verzeichnisses einzureichen. Darin sind die betreffenden Staatsschuldscheine dergestalt nach Litten und Nummern aufzuführen, daß die größten Appoints zuerst genannt werden, und sodann die niedrigeren folgen, bei Appoints von gleichem Betrage die Nummern in aufsteigender Reihefolge zu ordnen und die Kapitalbeträge sämmtlicher in einem Verzeichnisse aufgeführten Staatsschuldscheine am Schlusse gehörig aufzurechnen, auch ist dem Verzeichnisse die deutliche Namens-Unterschrift nebst Angabe des Standes und der Wohnung des Einsenders hinzuzufügen. Ein Muster zu diesen Verzeichnissen ist am Schlusse dieser Bekanntmachung angegeben.

Von

Von den eingereichten beiden Exemplaren des Verzeichnisses wird das eine dem Einsender durch die Regierungs-Haupt-Kasse quittirt wieder zugefertigt.

Vier Wochen später können die eingesandten Staatsschuldscheine nebst den neuen Koupons gegen Zurückgabe des quittirten Verzeichnisses und Beifügung einer Quittung des Besitzers der Staatsschuldscheine:

„daß er die vorstehend bezeichneten Appoints nebst den ausgefertigten Zins-Coupons Series XI. richtig zurückerhalten"

wieder in Empfang genommen werden.

Für entfernt von hier wohnende Besitzer von Staatsschuldscheinen, welche sich zu deren Einsendung der Post bedienen wollen, wird die Bemerkung hinzugefügt, daß alle derartige Sendungen von Staatsschuldscheinen an die Regierungs-Haupt-Kasse im Inlande portofrei befördert werden, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

In gleicher Weise wird die Rücksendung der Staatsschuldscheine nach geschehener Ausfertigung der Coupons unter der Rubrik:

„Staatsschuldscheine mit beigefügten Zins-Coupons"

portofrei erfolgen.

Diejenigen von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, sofern die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung ähnlicher Verzeichnisse direct an die Kontrolle der Staats-Papiere in Berlin einsenden, welche dieselben mit den ausgefertigten Coupons den Instituten und Kassen direct zurückgeben wird.

Im übrigen findet aber ein directer Verkehr der Besitzer von Staatsschuldscheinen mit der Kontrolle der Staats-Papiere nicht Statt.

Erfurt, den 15ten August 1850.

Verzeichniß

der Staatsschuldscheine, welche der Regierungs-Haupt-Kasse zu Erfurt behufs Ausreichung der Zins-Coupons Series XI. hiermit abgeliefert werden.

Laufende Nro.	Nummer der Staatsschuldscheine.	Littera der Staatsschuldscheine.	Geldbetrag, worüber der Staatsschuldschein lautet.
1.	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2.	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		Summa	. . . . .

Ort und Datum.

Namen und Stand des Präsentanten.

Der

Nro. 351. Kirchliche u. religiöse Versammlungen und Vereine. 4670. A. 1.

Der Herr Minister des Innern hat sich in einem Erlaße vom 1sten d. M. dahin ausgesprochen, wie es nach der bestehenden Gesetzgebung keinem Zweifel unterliege, und insbesondere der Commissionsbericht der zweiten Kammer vom 4ten Februar c. auf Grund dessen das Gesetz vom 11ten März c. seine gegenwärtige Fassung erhalten hat, es auf das Bestimmteste ergäbe, daß kirchliche und religiöse Versammlungen und Vereine, welche keine Corporationsrechte besitzen, als in die Kategorie derjenigen Versammlungen und Vereinen gehörig zu betrachten wären, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden oder welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, und daß auf dieselben daher alle die Bestimmungen der Verordnung vom 11ten März d. J. über die Verhütung des die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts, welche auf die Versammlungen und Vereine der gedachten Art bezüglich sind, Anwendung fänden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Behörden an, bei allen Vereinen der in Rede stehenden Art auf die Erfüllung der Bestimmungen der §§. 1. und 2. hinsichtlich der gehörigen Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde zu halten.

Die Anwendung der Vorschriften der §§. 8. und 16. über politische Vereine und Versammlungen auf religiöse und kirchliche wird dagegen erst dann eintreten, sobald letztere sich durch ihre Thätigkeit und Verhandlungen als politische characterisiren.

Erfurt, den 9ten August 1850.

Nro. 352. Ackerbauschule in Alach. 4009. A. 3.

Unter Hinweisung auf die im Amtsblatte vom Jahre 1846 Seite 67. abgedruckte Bekanntmachung vom 25sten Februar 1846 machen wir das landwirthschaftliche Publikum wiederholt auf die von dem Oekonom Hucke zu Alach errichtete Unterrichts-Anstalt zur Ausbildung junger Landwirthe mit dem Bemerken aufmerksam, daß die jüngst statt gefundene Prüfung der Zöglinge des Instituts aufs Neue ein befriedigendes Resultat ergeben hat.

Mit dem 1sten November d. Js. wird in dieser Schule ein neuer Lehrcursus eröffnet und es können in dieselbe wieder mehrere Schüler, welche das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind spätestens bis zum 1sten October d. Js. unter Beifügung eines Impfscheines, eines Schul- und Sittenzeugnisses, welches gleichzeitig die Angabe des Geburts-Tages und Jahres des Aufzunehmenden enthalten muß, an den Oekonom Hucke portofrei einzusenden.

Erfurt, den 12ten August 1850.

Der

Nro. 353. Vakante Kreisthierarzt-Stelle.

Der Kreis Worbis ist von dem kreisthierärztlichen Bezirke Nordhausen-Worbis abgezweigt worden und soll gegenwärtig ein besonderer Thierarzt für denselben mit einem jährlichen Gehalte von 50 Thlr. angestellt werden.

Qualificirte Bewerber zu dieser Stelle werden demnach aufgefordert unter 4774. A. 1. Vorlegung ihrer Zeugnisse sich binnen sechs Wochen bei uns anzumelden.

Erfurt, den 15ten August 1850.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 354.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Flarchheim, Diözes Seebach, ist dem Predigtamts-Candidaten und Rector August Ludwig Behr verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Micheln mit Maxdorf und Klietzen, Diözes Calbe, ist dem Predigtamts-Candidaten und Rector Johann Simon Plügge verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarr-Stelle zu Cröllwitz mit Daspig, Land-Diözes Merseburg, ist dem Predigtamts-Candidaten und Lehrer Dr. Friedrich August Gliemann verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eschenrode mit Hödingen, Diözes Weferlingen, ist dem Predigtamts-Candidaten Johann Carl Clauß verliehen worden.

Der provisorische Lehrer Hermann Krieghof ist als zweiter Mädchenlehrer in der evangelischen Gemeinde Benneckenstein angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 355. Patenertheilung.

Dem Seidenweber-Meister Hermann Casaretto zu Krefeld ist unter dem 29sten Juli 1850 ein Patent

auf eine Trittmaschine zur Bewegung der Weberkämme in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 356. Desgl.

Dem Seidenweber-Meister Johann Schloßmacher in Krefeld ist unter dem 3ten August 1850 ein Patent

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 31sten August 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 357.

Nro. 3295. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Baiern über die Fortsetzung der pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken; vom 30sten März 1850, ratifizirt den 12ten Juni 1850.

Nro. 3296. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1850, betreffend die Bestimmung, daß zur Haltung der Gesetzsammlung und des Regierungs-Amtsblattes, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein sollen.

Nro. 3297. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1850, betreffend das der Gemeinde Helden verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Helden nach Oberveischede.

Nro. 3298. die Berichtigung eines Druckfehlers im §. 32. der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7ten März 1845, Stück 8., Jahrgang 1845 der Gesetz-Sammlung; vom 10ten August 1850.

Nro. 3299. die Berichtigung einiger Druckfehler in Tabelle B. zum §. 23. des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken, Stück 10. der Gesetz-Sammlung; vom 10ten August 1850.

Erfurt, den 26sten August 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni cr. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift: Nro. 358. Verbot.

Der 4969. A. 1.

Der Wahn des Glaubens: Leuchtende Darstellung, daß jede Forschung der frühern wie der spätern Menschheit keine Offenbarung ist, woraus ein Vorzugsrecht durch die Geburt gefolgert oder nachgewiesen werden kann. Dessau in Kommission bei Herrmann Neubürger 1849.

Berlin, den 13ten August 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Vorstehendes Verbot wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei die Polizeibehörden unseres Bezirks die Weisung erhalten, mit der Beschlagnahme der obigen Schrift zu verfahren.

Erfurt, den 23sten August 1850.

Nro. 359.
Verbot der Anfertigung und des Verkaufes von Zuckerbäckereien, Eßwaaren und Spielsachen mit schädlichen Farben.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März d. Js. verbieten wir hiermit bei einer Strafe bis zu zehn Thaler die Anfertigung und den Verkauf von Zuckerbäckereien, Eßwaaren und Spielsachen, zu denen giftige mineralische oder vegetabilische Farben verwandt werden.

Zu dem Verzeichnisse dieser giftigen Farben, wie sie in unserem Amtsblatte vom Jahre 1832 Seite 250 und 251 aufgeführt worden sind, gehören auch noch das Gummi guttae und die aus dem Chrom gewonnenen Präparate.

Dagegen sind a. a. O. zugleich diejenigen Farbestoffe namhaft gemacht worden, deren Anwendung und Verkauf mit den genannten Spiel- und Eßwaaren ohne Nachtheil für die menschliche Gesundheit stattfinden darf.

4683. A. 1. Erfurt, den 16ten August 1850.

Nro. 360.
Gewerberäthe.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr im diesseitigen Bezirke in den Städten Suhl, Mühlhausen und Erfurt und in dem Marktflecken Ohrdruf Gewerberäthe nach Maaßgabe der Verordnung vom 9ten Februar v. J. errichtet und eingesetzt worden sind.

4952. A. 1.

Erfurt, den 23sten August 1850.

Nro. 361.
Aufgang der niederen Jagd.

Der Termin zur Eröffnung der niederen Jagd wird mit Rücksicht darauf, daß der späte Eintritt der Erndte die Festsetzung eines früheren unzulässig macht, in diesem Jahre für die Kreise

Worbis und Nordhausen auf den 20sten September,

für die übrigen Kreise des Bezirks auf den 10ten September bestimmt. Wer vor diesen resp. Terminen auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. resp. 6 wöchentliches Gefängniß verwirkt.

Erfurt, den 28sten August 1850.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 362. Kaution der Post-Expedienten.

Durch die Circular-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20sten d. Mts. ist, um bei der Annahme der Post-Expedienten die möglichste Erleichterung eintreten zu lassen und das Hinderniß zu beseitigen, welches dieselbe zum öfteren darin gefunden hat, daß die betreffenden Personen nicht sogleich den reglementsmäßigen Cautions-Betrag von 200 Thaler zu gestellen im Stande sind, gestattet worden, daß für das erste Dienst- (Probe-) Jahr der Post-Expedienten die Deponirung einer Caution von 100 Thaler in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren genügen solle.

Diese Verfügung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Ablauf des Probejahres, wenn der Post-Expedient im Dienste bleibt und eine cautionspflichtige Stelle versieht, die Erhöhung der Caution auf den im Reglement bestimmten Betrag von 200 Thaler eintreten muß.

Erfurt, den 24sten August 1850.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Nro. 363. Branntwein-Ausfuhr-Anmeldungen.

Das durch den §. 3. der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838. (Regierungs-Amts-Blatt pro 1838. Seite 293. Nro. 44.) für die Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung, ausgeführt werden soll, vorgeschriebene Muster, bei dessen Aufstellung darauf Rücksicht genommen ward, daß die Menge des Branntweins von Seiten der Steuerbehörde durch die Längen- und Höhenmesser ermittelt werden sollte, genügt nicht mehr, da gegenwärtig die Menge des Branntweins auch durch Berechnung nach dem Brutto-Gewicht der Gebinde festgestellt werden kann.

Es ist deshalb erforderlich, daß künftig zu den Ausfuhr-Anmeldungen das unten stehende Muster, welches auf die Eintragung der Ergebnisse beider Arten der Inhalts-Ermittelung berechnet ist, zur Anwendung kommt.

Dies wird für das betheiligte Publikum, zufolge der Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14ten August 1850.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath
Friese.

Der unterzeichnete {Brennereiinhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem Königl. Steuer-Amte zu N., im Bezirke des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabsichtigt

sichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten inländischen Branntwein, innerhalb der nächsten Tage (Wochen) über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders				Revisions-Befund des Ausgangs-Amts				
der einzelnen Gebinde		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		der einzelnen Gebinde				des Branntweins
						Netto-Gewicht		
laufende Nro.	Marke und Nummer.	Menge	Alkohol-Gehalt nach Tralles	Brutto-Gewicht.	eingebrannte Tara	durch Berechnung der Tara à 14 ℔.	nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	Menge. / Alkoholgehalt nach Tralles.
		Quart	Prozent.	℔ ℔	℔ ℔	℔ ℔	℔ ℔	Quart. / Prozent.

N. den ten
Unterschrift des Versenders.

Gesehen N. den ten
(Siegel.)
Firma der Steuerstelle.
Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N. den ten
Die Revisions-Beamten.
Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N. den ten
Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zusammen (Zweitausend und fünfzehn) Quart Branntwein, von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben und welche unter Nro. ... des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten

(Siegel.)

Königl. Haupt-Zoll-Amt.
Unterschrift.

Erledigte Stellen.

Nro 364. Der Oberprediger und Senior Eichler zu Schkeuditz ist am 5ten d. M. gestorben. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle, welche Königl. Patronats ist, ist schon vorläufig anderweit disponirt. Der

Der Pfarrer Schladebach in Zweymen, in der Diöces Schkeuditz, ist am 6ten August c. gestorben. Die Pfarrstelle steht unter dem Patronate des Grafen von Hohenthal auf Dölkau.

Der Pfarrer Fleck zu Elster, in der Diöces Wittenberg, ist am 14ten d. M. gestorben. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem mit der einstweiligen Verwaltung des hiesigen Landraths-Amtes beauftragten Landrath von Hanstein aus Heiligenstadt ist diese Stelle nunmehr definitiv verliehen. Nro. 365.

In Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Herrmann zu Erfurt ist der Justizrath Müller daselbst zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Kammer-Gerichts-Referendarius Freiherr Hugo von Bülow ist zum Referendarius bei der Regierung zu Erfurt ernannt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Obhausen St. Petri, Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer in Obermöllern, Hermann Roller, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle steht unter dem Patronate der Rittergüter Burg-Heßler und Klosterhäseler und der Landesschule Pforta.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wiederau mit Drasdo, Neudeck und Bahnsdorf, Diözes Liebenwerda, ist dem bisherigen Pfarrer zu Gorden, in derselben Diözes, Gottlieb Carl Ludwig Salomon verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Der bisherige Mädchen-Schullehrer Ferdinand Müller in Walschleben, Kreises Erfurt, ist als Cantor und Knaben-Schullehrer der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Die bisherigen Büreau-Assistenten bei der Königl. General-Commission für die Provinz Sachsen zu Stendal Kuhtz, Hoppe und Liebener sind zu Secretarien befördert.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Oels dagegen ist als Bureau-Assistent angestellt worden.

Der invalide Trompeter Johann August Harnisch ist vom 1sten Februar c. ab als Briefträger beim Post-Amte zu Langensalza angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kreiskassen-Gehülfe Löffler zu Worbis hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt. Nro. 366. Niederlegung einer Agentur.

Dem

Nro. 367. Patenter-theilung.

Dem Schlittschuh-Fabrikanten Eduard Engels zu Remscheid ist unter dem 4ten August 1850 ein Patent

auf eine Befestigungsart der Schlittschuhe, wie sie durch Modell und Beschreibung nachgewiesen worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 368. Desgl.

Dem Tischlermeister W. Willems zu Düsseldorf ist unter dem 13ten August 1850 ein Patent

auf einen Blendrahmen für Oelgemälde, um dieselben Behufs deren Verpackung zusammen zu legen, von der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 369. Desgl.

Dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden ist unter dem 13ten August 1850 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Gewölbe-Construktion für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen,

desgleichen ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Darre, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 370. Patentaufhebung.

Das dem Instrumentenmacher Pfaff zu Kaiserslautern unterm 18ten April 1849 ertheilte Patent auf eine neue Befestigungsart der Saiten an Fortepiano's ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 7ten September 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 871.

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

1. Jedem Civilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civil-Posten, und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück. — Staats-Ministerial-Beschluß vom 22ten Januar 1831.

2. War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden. — Ebendaselbst §. 13.

3. Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden. — Ebendaselbst §. 14.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

4. Erhält er aber Offizierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung abgerechnet. — Ebendaselbst §. 15.

Ist die Offizier Besoldung höher als die Civil-Besoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Kompagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht. — Staats-Ministerial-Beschluß vom 28ten September 1831.

5. Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritte in den Militairdienst ab, keinen weiteren Anspruch. — Staats-Ministerial-Beschluß vom 22ten Januar 1831. §. 16.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civil-Besoldungsquote.

6. Er-

Staats-Ministerial-Beschluß vom 23ten Januar 1850.

6. Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizier-Besoldung verbleibenden Civil-Besoldungsquote, von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

Staats-Ministerial-Beschlüsse vom 22ten Januar 1831 (§ 17.) und 23ten Janr. 1850.

7. Die Bestimmungen zu 3. 4. 5. und 6. finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 22ten Januar 1831 §. 18.

8. Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 3. 4. 5. und 6. zu behandeln.

Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

Ebendaselbst §. 11.

9. Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatskasse zu erheben haben.

Ebendaselbst §. 19.

10. Kommunal- und Patrimonial-Beamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln.

Keine Kommune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen.

Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen. — Wo Privat-Behörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

Ebendaselbst §. 20.

11. Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militair-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair-Justiz-Beamte, Geistliche, Aerzte und Postbeamte für den Felddienst eintreten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den aktiven Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamten-Personal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

Ebendaselbst §. 21.

12. Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt Hinsichts

ihres

ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche, im Wege der Ascension, der Stelle ihrer Dienstkathegorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

13. Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landes-Kollegien während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armee-Verwaltung ꝛc. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civil-Verhältnisse sich befänden. Ebendaselbst §. 22.

Dasselbe gilt von allen andern nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten. Staats-Ministerial-Beschluß vom 19ten Juli 1850.

14. Den Referendarien, welche im Militair-Verbande stehen und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidial-Atteste der Reife zur höhern Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten. Staats-Ministerial-Beschluß vom 22ten Januar 1831 §. 23.

15. Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Atteſten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen anderen einberufenen Mannschaften zum Militairdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihenfolge der Assessoren dergestalt einrücken, daß sie denjenigen, welche später als sie Referendarien und erst während ihrer Militairdienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten. Ebendaselbst §. 24.

16. Nach den unter Nro. 14. und 15. ausgesprochenen Grundsätzen werden außer den Referendarien alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, behandelt.

Demgemäß soll

a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt, Staats-Ministerial-Beschluß vom 19ten Juli 1850.

b. anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beigelegt werden.

17. Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei der Landwehr eingezogenen Civil-Beamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten. Ebendaselbst.

Vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit höherer Anweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 30sten August 1850.

Nro. 372. Wählbarkeits-Erklärung eines evangelischen Schulamts-Candidaten.

In Folge bestandener vorschriftsmäßigen Prüfung ist der evangelische Schullehrer-Seminarist Franz Adolph Bernhard Röder aus Grumbach für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 29sten August 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6111. A. 2.

Nro. 373.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruhet, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Posen zu ernennen.

Demgemäß gebe ich mit dem 1sten künftigen Monats die Ober-Präsidial-Verwaltung an meinen Herrn Amtsnachfolger, den Herrn Ober-Präsidenten von Witzleben ab.

Aus der Provinz, welcher mit geringen Unterbrechungen, in guten und in bösen Zeiten, seit 22 Jahren meine Kräfte in verschiedenen amtlichen Stellungen gewidmet waren, scheide ich mit herzlichem Dank für das Vertrauen und die Unterstützung, welche mir in dieser langen Reihe von Jahren gewährt worden sind, mit dem lebhaftesten Wunsch für das fernere Gedeihen dieser schönen Provinz und mit der Bitte an ihre Bewohner, auch in der Ferne mir ein freundliches Andenken zu bewahren.

Magdeburg, den 24sten August 1850.

Der Ober-Präsident.
v. Bonin.

Nro. 374. Collecte.

Die in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 25sten Februar c. veranstaltete Collecte für die durch die diesjährigen ausgedehnten Ueberschwemmungen Beschädigten in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg, kann jetzt als geschlossen betrachtet werden. — Sie hat einen Gesammt-Ertrag von 4203 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. ergeben, und zwar:

aus dem Regierungsbezirk	Magdeburg,	2689 Thlr.	9 Sgr.	5 Pf.
" " "	Merseburg,	1161 "	14 "	4 "
" " "	Erfurt,	353 "	2 "	1 "
	wie oben	4203 Thlr.	25 Sgr.	10 Pf.

Trans-

Transport 4203 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.

Wie viel von diesen Beträgen in den einzelnen Kreisen aufgekommen, ergiebt die am Schlusse beigefügte Zusammenstellung.

Außerdem hat die Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft einen Beitrag von . . 2000 Thlr. überwiesen, mit der Bestimmung, daß davon jedem der beiden Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg 1000 Thlr. zugetheilt werden sollen.

Die hiernach sich ergebende Gesammtsumme von 6203 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. ist nach den Vorschlägen der in den Kreisen gebildeten Unterstützungs Comitees und den Gutachten der Königl. Regierungen nach Verhältniß des Umfangs der Beschädigung in der Art vertheilt, daß für die Beschädigten

im Regierungsbezirk Magdeburg, 4030 Thlr.
" " Merseburg, 2173 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.

überwiesen worden sind, deren Auszahlung auch bereits vollständig bewirkt ist.

Mit dieser summarischen Uebersicht von dem Ertrage der Collecte und dessen Verwendung, spreche ich zugleich gegen Alle diejenigen, welche zu derselben wohlthuend beigesteuert haben, im Namen der Beschädigten und für mich herzlichen Dank aus, und bemerke, daß der specielle Nachweis darüber, wie viel aus jeder Gemeinde aufgekommen, durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den 27sten August 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Bonin.

Zu-

Digitized by Google

Zusammenstellung

der von den einzelnen Kreisen aufgebrachten Collectengelder für die durch die diesjährigen Ueberschwemmungen Beschädigten in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg.

Nro.	Benennung der Kreise.	Collecten-Betrag. Rth.	Sgr.	Pf.
	A. im Regierungsbezirk Magdeburg.			
1	Aschersleben	100	29	1
2	Calbe	123	5	8
3	Gardelegen	106	2	—
4	Jerichow I.	94	24	6
5	Jerichow II.	123	4	—
6	Halberstadt	109	29	1
7	Oschersleben	135	29	—
8	Magdeburg	423	5	—
9	Neuhaldensleben	345	11	10
10	Osterburg	472	5	1
11	Salzwedel	41	18	—
12	Stendal	238	9	2
13	Wanzleben	193	18	6
14	Wolmirstedt	147	1	7
15	Wernigerode	32	25	2
	Summa	2690	7	8
	Davon ab an Verlusten bei Umwechseln fremder Münzsorten.	—	28	3
	bleibt Summa A.	2689	9	5
	B. Im Regierungsbezirk Merseburg.			
1	Bitterfeld	39	18	11
2	Delitzsch	200	22	2
3	Eckartsberga	27	18	—
4	Liebenwerda	47	25	—
5	Mannsfelder Gebirgskreis	96	17	5
6	" Seekreis	32	—	11
	zu übertragen	444	12	5

Nro.	Benennung der Kreise.	Collecten-Betrag. Rth.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag:	444	12	5
7	Merseburg	85	17	7
8	Naumburg	82	21	—
9	Querfurt	53	19	7
10	Saalkreis	114	17	5
11	Sangerhausen	82	24	8
12	Schweinitz	31	6	2
13	Torgau	51	10	1
14	Weißenfels	68	9	5
15	Wittenberg	38	24	6
16	Zeitz	63	29	9
17	Stadt Halle	67	21	1
	Summa	1185	3	8
	Davon ab zu den Administrationskosten	23	19	4
	bleibt Summa B.	1161	14	4
	C. Im Kreise Erfurt.			
1	Erfurt (Land)	38	16	2
2	Erfurt (Stadt)	47	23	8
3	Weißensee	27	11	2
4	Langensalza	14	—	1
5	Mühlhausen	51	—	2
6	Heiligenstadt	25	10	3
7	Worbis	34	9	5
8	Nordhausen	64	2	9
9	Schleusingen	43	18	4
10	Ziegenrück	7	—	1
	Summa C.	353	2	1

Nro. 375. Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt findet den 30sten September und 1sten October d. J. statt; es werden jedoch nur solche Jünglinge zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Taufzeugniß nachweisen, daß sie das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, vorzüglich nicht epileptisch, schwerhörend oder auffallend kurzsichtig und mit andern körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren nochmals die Schutzblattern eingeimpft worden, 3) eine

Digitized by Google

3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Cursus ohne anderweitige Unterstützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königlichen Regierung insoweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angewiesen wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet,
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber ausweisen, daß sie gründlich vorbereitet, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach haben.

Die Schul-Präparanden, welche wünschen, in das genannte Seminar aufgenommen zu werden, haben sich daher mit den erwähnten Zeugnissen zu versehen und den 29sten September d. J. Nachmittags 2 Uhr bei dem Dirigenten der Anstalt, Rector Kellner in Heiligenstadt, zu melden.

Magdeburg, den 26sten August 1850.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Sachsen.

Nro. 376. Ausgelooſete Schuldverſchreibungen der Eichsfeldiſchen Tilgungs Kaſſe.

Ueber die durch §. 7. des Reglements vom 9ten April 1845 und §. 58. Nro. 7. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Verlooſung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen unserer Anstalt ist nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt.

Heiligenstadt, den 24sten Juni 1850.

Bei der heute unter Leitung des unterzeichneten Dirigenten erfolgten Ausloosung der von der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse in diesem Jahre zum Betrage von 3005 Thlr. einzulösenden Schuldverschreibungen wurden in Gegenwart:

des Herrn Kreisrichters Freundlieb, als Deputirten des hiesigen Kreisgerichts und

des Herrn Bürgermeisters Althaus, als Deputirten des hiesigen Magistrats, folgende Nummern der bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen gezogen:

Nro.	321.	über	500 Thl.
„	20.	„	500 „
„	269.	„	500 „
„	386.	„	500 „
„	229.	„	300 „
		Latus	2300 Thlr.

Trans-

	Transport	2300	Thlr.
Nro.	171. über	200	"
"	396. "	100	"
"	397. "	100	"
"	196. "	50	"
"	340. "	50	"
"	238. "	50	"
"	236. "	50	"
"	167. "	25	"
"	240. "	25	"
"	222. "	10	"
"	223. "	10	"
"	407. "	10	"
"	378. "	5	"
"	245. "	5	"
"	246. "	5	"
"	92. "	5	"
"	137. "	5	"
	wie oben	3005	Thlr.

v. g. u.
Freundlieb, Kreisrichter
Althaus, Bürgermeister
a. u. s.
Beck,
„Dirigent der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse,"

aufgenommen.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. Nro. 2. 3. und 4. am 31sten Decbr. d. J. an unsere, im hiesigen Königlichen Schlosse befindliche Kasse abzuliefern, und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anstalt geltend gemacht werden.

Heiligenstadt, den 25sten Juni 1850.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.
Beck.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger, eine hypothekarische Beilage und zwei Extra-Beilagen.)

Digitized by Google

Erste Beilage

zum

37. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten September 1850.

Bekanntmachung.

Nro. 377. Normal-Ablösungs-Preise.

In Verfolg des Publicandi vom 24ten Juni d. J. (in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 28. des Amtsblatts für den Regierungs-Bezirk Erfurt) machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

I. In demselben ist Seite 172. in der 21sten Zeile die Abtheilung statt mit C., irrthümlich mit 3. bezeichnet, wogegen sonstige Druckfehler nicht vorhanden sind.

II. Die den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März d. J. zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, werden im laufenden Jahre für den Scheffel betragen:

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) In den Eichsfeldschen Kreisen												
a) für den Kreis Worbis der Marktpreis von Nordhausen .	1	28	5	1	13	9	1	2	6	—	20	—
b) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen der Marktpreis von Mühlhausen .	1	27	9	1	15	4	1	1	8	—	19	10
2) Im Kreise Nordhausen der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1. a.	1	28	5	1	13	9	1	2	6	—	20	—
3) In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza												
a) für die Kreise Erfurt und Weißensee den Marktpreis von Erfurt . . .	2	—	6	1	14	7	1	2	5	—	19	10
b) für den Kreis Langensalza der Langensalzaer Marktpreis . .	1	28	8	1	15	—	1	2	2	—	20	1

4) Im

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.
4) Im Kreise Schleusingen der Marktpreis von Schleusingen .	2	11	10	1	24	4	1	9	8	—	23	8
5) Im Kreise Ziegenrück												
a) für den südlichen Distrikt, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction	2	5	—	1	15	—	1	4	7	—	18	1
b) für den nördlichen Distrikt, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet, die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction	2	7	8	1	19	7	1	7	3	—	23	3

Es versteht sich jedoch von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2ten März d. J. angeordnete Abzug, und in den durch das Publicandum vom 24ten Juni d. J. für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, so wie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen auch für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken noch der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet.

Anmerkung. Von den Abgeordneten der Pflichtigen des Kreises Nordhausen ist gegen das Erkenntniß erster Instanz, wonach sie mit ihrem Verlangen, daß noch ein Rückschlag von dem Preise bewilligt werde, abgewiesen sind, Rekurs ergriffen.

Dasselbe ist von den Vertretern der Verpflichteten des Kreises Schleusingen geschehen.

III. Zu Anfang jedes Jahres werden wir künftig die für dasselbe geltenden Normal-Ablösungs-Preise bekannt machen.

IV. Da indeß nach § 19. und 28. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März d. J. bei Ablösung von Getreide-Abgaben nicht blos die Durchschnitts-Preise der letztverflossenen 24 Jahre, sondern zuweilen auch dergleichen Durchschnitts-Preise aus früheren Perioden maaßgebend sind, so hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die Martini-Durchschnitts-Preise der einzelnen Jahre bekannt zu machen.

Indem

Indem wir dies mit Bezugnahme auf unser Publicandum vom 24ten Juni d. J. umstehend thun, bemerken wir, daß vorstehend sub II. nur aus den jüngsten 24 Jahren die nach §. 24. des erwähnten Gesetzes berechneten Durchschnitts-Preise ausgezogen sind, während es rücksichtlich der früheren Perioden den Betheiligten und unseren Commissarien überlassen bleibt, die Fraction nach den hier gegebenen Nachrichten selbst zu ziehen.

Wir müssen indessen wegen der Preise der Städte Hof und Saalfeld noch bemerken, daß

1) 3 bayerische Metzen gleich sind 2¼ Berliner Scheffeln, oder 2 bayerische Scheffel gleich 9 Berliner Scheffeln, sowie
2) sich das Saalfelder Achtel zum preußischen Scheffel wie 1154 zu 2770,74 verhält, und
3) der Münzfuß der 24 Guldenfuß, und also 3½ Florin (Gulden) gleich 2 Thlr. Preuß. Courant, oder 7 Florin gleich 4 Thlr., oder 1 Florin gleich 17 Sgr. 2 Pf. sind.

Stendal, den 22ten August 1850.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

v. Reibnitz.

Durch-

Durchschnitts-Martini-Preise zu Nordhausen.

im Jahre	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1816	3	20	11	3	1	5	1	29	3	2	25	11
1817	4	12	3	3	18	11	2	19	9	1	13	10
1818	3	4	10	2	14	2	1	29	3	1	17	3
1819	2	3	7	1	18	11	1	7	9	1	1	9
1820	1	21	10	1	8	7	1	—	5	—	23	9
1821	1	19	8	1	5	2	—	29	—	—	22	8
1822	1	22	4	1	8	1	1	2	1	—	24	—
1823	1	27	1	1	14	11	1	—	5	—	24	10
1824	1	9	4	—	26	5	—	16	9	—	12	4
1825	1	4	—	—	23	—	—	19	—	—	16	—
1826	1	6	11	1	4	3	—	26	1	—	21	3
1827	1	11	—	1	6	6	—	26	—	—	17	6
1828	2	6	10	1	23	10	1	4	2	—	19	10
1829	1	18	4	1	2	4	—	28	—	—	16	8
1830	2	13	2	1	25	—	1	5	4	—	22	5
1831	2	2	6	1	19	4	1	6	6	—	19	6
1832	1	20	4	1	13	4	1	3	—	—	23	1
1833	1	12	10	1	2	1	—	25	8	—	17	6
1834	1	16	3	1	2	11	—	27	2	—	16	9
1835	1	14	4	1	—	10	—	27	2	—	20	8
1836	1	18	10	1	8	—	1	—	8	—	19	7
1837	1	15	10	1	9	2	—	28	9	—	18	—
1838	2	12	3	1	27	8	1	8	9	—	19	8
1839	2	11	4	1	23	4	1	12	—	—	20	10
1840	1	24	11	1	7	11	—	29	1	—	18	5
1841	2	8	10	1	8	6	—	23	8	—	15	—
1842	2	4	9	1	26	2	1	20	6	1	3	2
1843	2	10	9	1	27	2	1	5	9	—	19	6
1844	1	22	—	1	9	7	1	1	4	—	17	6
1845	2	16	7	1	29	9	1	9	—	—	23	11
1846	2	29	5	2	25	—	1	25	4	1	2	10
1847	2	18	4	1	26	6	1	17	—	—	29	6
1848	1	23	3	1	1	—	—	27	10	—	17	3
1849	1	24	2	—	29	6	—	26	1	—	18	—

Durch-

Durchschnitts-Martini-Preise zu Mühlhausen.

im Jahre	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1816	4	11	11	3	22	3	1	29	9	—	28	—
1817	3	29	2	3	15	10	2	5	6	1	3	9
1818	2	9	7	2	1	8	1	19	3	1	9	7
1819	1	11	8	1	5	10	—	23	2	—	19	1
1820	1	12	4	1	1	2	—	24	8	—	20	6
1821	1	20	3	1	3	9	—	25	—	—	19	5
1822	1	27	2	1	16	7	1	8	5	—	29	4
1823	1	23	10	1	3	5	—	16	5	—	15	2
1824	1	2	9	—	21	2	—	13	5	—	11	5
1825	1	3	2	—	24	7	—	19	5	—	17	6
1826	1	7	10	1	3	2	—	29	3	—	22	—
1827	1	13	7	1	7	3	—	26	4	—	16	1
1828	2	10	8	1	24	10	1	3	7	—	20	5
1829	1	12	2	1	3	10	—	22	8	—	16	8
1830	1	28	3	1	21	6	1	—	10	—	22	3
1831	2	—	3	1	18	5	1	3	10	—	21	5
1832	1	27	4	1	17	—	1	3	2	—	26	7
1833	1	11	—	1	1	1	—	24	—	—	16	2
1834	1	16	2	1	2	6	—	29	3	—	16	10
1835	1	16	8	1	6	10	—	29	11	—	22	2
1836	1	16	7	1	7	5	—	28	11	—	18	6
1837	1	18	4	1	11	9	1	—	4	—	19	2
1838	2	5	11	1	28	8	1	7	8	—	19	6
1839	2	16	9	1	28	3	1	9	5	—	19	2
1840	1	22	5	1	7	8	—	27	10	—	17	5
1841	1	28	3	1	5	2	—	24	10	—	16	8
1842	2	14	—	2	2	10	1	22	4	1	2	2
1843	2	18	10	2	4	—	1	6	5	—	19	4
1844	1	21	5	1	9	10	—	27	4	—	16	10
1845	2	13	3	2	5	10	1	7	11	—	21	7
1846	2	28	4	2	25	4	1	27	—	1	2	6
1847	2	20	5	2	—	7	1	16	10	—	27	5
1848	1	21	9	1	2	2	—	24	10	—	16	11
1849	1	21	11	—	29	3	—	25	3	—	14	5

Durch-

Durchschnitts-Martini-Preise zu Erfurt.

im Jahre	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1816	5	21	9	4	27	8	2	10	5	1	4	7
1817	4	1	9	3	24	10	2	11	4	1	10	2
1818	2	18	4	1	29	11	1	18	4	1	6	9
1819	1	20	8	1	7	11	—	26	6	—	17	10
1820	1	18	4	1	5	9	—	28	9	—	21	10
1821	1	29	7	1	6	8	—	27	6	—	19	10
1822	1	29	11	1	11	5	1	10	7	—	26	5
1823	1	23	7	1	4	—	—	19	9	—	14	1
1824	1	2	3	—	19	—	—	14	—	—	10	—
1825	1	3	6	—	20	6	—	16	6	—	12	6
1826	1	5	8	1	2	7	—	27	6	—	17	9
1827	1	11	11	1	9	7	—	26	2	—	16	1
1828	2	11	10	1	28	10	1	5	—	—	19	6
1829	1	17	3	1	2	3	—	15	4	—	16	9
1830	2	—	—	1	20	—	—	29	1	—	17	2
1831	2	9	2	1	21	—	1	7	4	—	20	2
1832	1	26	—	1	16	—	1	5	6	—	24	2
1833	1	10	—	—	28	6	—	23	6	—	14	6
1834	1	21	9	1	—	—	—	25	9	—	17	6
1835	1	15	3	1	—	3	—	27	9	—	20	6
1836	1	20	4	1	9	4	1	1	4	—	20	5
1837	1	21	9	1	11	11	—	29	10	—	17	7
1838	2	6	6	2	—	11	1	7	9	—	21	8
1839	2	22	7	1	26	5	1	14	5	—	21	11
1840	1	23	10	1	7	5	—	28	8	—	17	4
1841	1	26	6	1	2	2	—	21	6	—	14	4
1842	2	14	11	1	29	2	1	23	10	1	4	5
1843	2	18	11	2	5	6	1	11	3	—	26	3
1844	1	29	9	1	10	10	1	—	4	—	17	3
1845	2	24	10	2	9	—	1	7	9	—	23	2
1846	3	3	2	2	24	6	1	26	4	1	3	—
1847	2	22	9	1	26	4	1	18	4	—	27	4
1848	1	24	5	1	—	7	—	27	3	—	17	—
1849	1	25	—	—	28	8	—	24	4	—	16	6

Durch-

Digitized by Google

Durchschnitts-Martini-Preise zu Langensalza.

im Jahre	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Haber.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1816 in Conventions-	4	2	—	3	8	—	1	15	—	—	22	6
1817 Geld für den	3	12	10	2	23	6	2	1	6	1	4	—
1818 Nordhäuser	2	1	10	1	15	—	1	8	—	1	—	3
1819 Scheffel.	1	9	6	1	—	9	—	16	3	—	11	10
	Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.
1820	1	17	3	1	3	10	1	—	1	—	21	—
1821	1	27	3	1	5	6	1	1	—	—	16	3
1822	2	4	6	1	17	11	1	13	4	—	29	9
1823	1	24	—	1	5	3	—	19	3	—	14	3
1824	1	3	2	—	19	3	—	15	4	—	10	9
1825	1	3	11	—	21	9	—	16	6	—	15	—
1826	1	5	6	1	2	8	1	—	4	—	21	—
1827	1	12	9	1	10	8	—	26	7	—	18	7
1828	2	9	1	1	29	2	1	4	—	—	22	2
1829	1	13	5	1	1	11	—	26	9	—	17	8
1830	2	3	6	1	27	—	1	1	5	—	21	1
1831	2	6	1	1	23	2	1	5	3	—	23	1
1832	1	28	3	1	17	6	1	3	4	—	25	6
1833 Nach jetzigem	1	8	5	—	29	9	—	23	10	—	16	9
1834 Münzfuße für	1	19	8	1	1	1	1	—	1	—	18	—
1835 den Preußischen	1	17	7	1	3	—	—	29	1	—	22	2
1836 Scheffel.	1	24	10	1	8	3	—	29	4	—	19	6
1837	1	23	4	1	12	5	1	—	2	—	18	6
1838	2	5	—	1	25	2	1	5	5	—	21	—
1839	3	2	5	1	24	9	1	13	3	—	19	2
1840	1	21	11	1	7	9	—	27	2	—	17	7
1841	1	13	7	1	2	6	—	23	6	—	15	6
1842	2	14	—	2	—	10	1	25	8	1	2	6
1843	2	17	4	2	4	8	1	7	6	—	21	—
1844	1	26	4	1	8	2	—	29	8	—	16	9
1845	2	16	6	2	6	—	1	5	11	—	19	10
1846	3	1	1	2	24	8	1	26	6	1	2	—
1847	2	18	—	1	27	10	1	16	8	—	25	9
1848	1	21	10	1	1	11	—	26	5	—	16	7
1849	1	19	8	—	28	10	—	24	10	—	15	3

Durch-

Durchschnitts-Martini-Preise zu Schleusingen.

im Jahre	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1816	4	21	3	4	5	6	2	16	—	1	10	—
1817	4	8	4	4	—	6	1	29	—	1	3	6
1818	2	2	6	2	1	6	1	23	2	—	28	—
1819	1	25	4	1	12	1	—	28	10	—	17	5
1820	1	18	9	1	5	6	—	27	5	—	20	11
1821	2	21	2	1	24	7	1	11	4	—	22	2
1822	2	11	7	2	1	3	2	10	10	1	2	6
1823	1	29	2	1	10	8	—	25	9	—	17	8
1824	1	10	7	—	27	8	—	20	8	—	12	—
1825	1	11	4	1	1	5	—	25	9	—	19	11
1826	1	9	11	1	6	—	1	2	6	—	20	8
1827	1	27	10	1	22	2	1	3	—	—	20	8
1828	2	25	10	2	7	3	1	13	9	—	23	—
1829	1	28	10	1	11	9	—	28	10	—	23	—
1830	2	6	9	2	—	7	1	5	9	—	25	5
1831	3	—	3	2	12	7	1	17	2	1	—	—
1832	2	1	4	1	21	5	1	7	—	—	28	—
1833	1	27	1	1	13	—	1	1	7	—	20	6
1834	2	4	7	1	11	4	1	4	2	—	22	10
1835	2	1	6	1	11	4	1	10	3	—	29	8
1836	1	28	6	1	13	8	1	6	4	—	28	5
1837	2	11	8	1	25	11	1	11	10	—	22	1
1838	2	17	6	2	4	3	1	12	10	—	21	5
1839	3	1	9	2	3	7	1	20	—	—	22	6
1840	2	2	—	1	15	4	1	1	1	—	20	7
1841	2	16	8	1	11	9	—	28	11	—	17	9
1842	2	18	2	2	3	10	1	29	6	1	5	—
1843	3	2	2	2	19	5	1	21	1	—	23	6
1844	2	9	5	1	21	9	1	10	—	—	20	—
1845	2	28	3	2	15	6	1	22	6	—	22	—
1846	3	20	—	3	6	—	2	10	—	1	11	—
1847	3	4	—	2	9	—	1	14	—	—	27	—
1848	2	6	6	1	10	—	1	8	4	—	22	6
1849	1	27	—	1	4	—	1	—	—	—	19	—

Frak-

Fraktion der November- und December-Preise zu Hof.

im Jahre	für den Bayernschen Scheffel							
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Haser.	
	Florin.	Kreuz.	Florin.	Kreuz.	Florin.	Kreuz.	Florin.	Kreuz.
1816	33	44	28	52	16	14	5	50
1817	35	6	29	42	20	15	9	22
1818	20	14	11	17	7	59	4	53
1819	12	50	7	52	5	22	3	40
1820	14	9	7	29	5	13	3	36
1821	22	7	11	15	8	13	3	40
1822	17	29	13	42	10	48	6	18
1823	12	55	7	34	5	42	3	42
1824	10	40	6	56	4	59	3	13
1825	11	8	7	15	5	11	3	9
1826	11	12	7	22	5	32	3	21
1827	14	46	10	32	7	43	4	8
1828	20	20	13	33	10	20	5	5
1829	14	9	10	—	6	11	8	5
1830	16	14	12	57	7	29	3	40
1831	19	9	13	8	8	52	4	12
1832	14	30	9	18	6	20	4	24
1833	14	30	9	29	8	16	4	42
1834	15	50	10	5	8	3	4	43
1835	14	52	9	25	8	50	5	49
1836	13	46	9	48	8	59	4	25
1837	16	20	12	4	10	52	4	53
1838	18	15	13	7	9	29	4	38
1839	19	52	13	57	11	23	4	52
1840	15	42	10	39	7	54	4	7
1841	17	—	10	53	6	36	3	51
1842	19	42	14	32	12	39	8	21
1843	21	12	14	32	11	24	6	13
1844	17	30	12	37	10	18	4	35
1845	22	13	16	25	11	55	5	47
1846	25	30	22	51	15	15	9	—
1847	25	3	16	18	12	30	6	29
1848	14	31	8	59	7	31	4	9
1849	14	5	8	29	6	43	4	2

Fraktion der November- und December-Preise zu Saalfeld.

im Jahre	für ½tel Saalfelder Scheffel							
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Florin.	Kreuz.	Florin.	Kreuz.	Florin.	Kreuz.	Florin.	Kreuz.
1816	3	55	3	28	3	7	1	33
1817	3	36	2	54	2	41	1	15
1818	1	56	1	27	1	15	—	49
1819	1	32	1	—	—	46	—	34
1820	1	28	—	58	—	43	—	34
1821	1	59	1	4	—	56	—	33
1822	1	43	1	11	1	2	—	44
1823	1	23	—	55	—	36	—	28
1824	1	5	—	40	—	31	—	22
1825	1	4	—	39	—	32	—	24
1826	1	11	—	53	—	48	—	31
1827	1	20	1	8	—	46	—	31
1828	1	51	1	28	—	58	—	34
1829	1	18	—	51	—	47	—	26
1830	1	35	1	10	—	47	—	28
1831	1	58	1	18	—	57	—	32
1832	1	19	1	12	—	51	—	38
1833	1	16	—	50	—	41	—	28
1834	1	24	—	53	—	46	—	30
1835	1	22	—	54	—	49	—	34
1836	1	22	1	—	—	48	—	34
1837	1	39	1	13	—	56	—	35
1838	1	51	1	42	1	3	—	36
1839	2	16	1	42	1	14	—	40
1840	1	21	—	59	—	44	—	28
1841	1	44	—	56	—	38	—	28
1842	1	55	1	37	1	24	—	56
1843	2	6	1	36	1	8	—	43
1844	1	31	1	7	—	52	—	30
1845	2	1	1	42	1	7	—	41
1846	2	27	2	10	1	28	—	49
1847	2	24	1	34	1	16	—	44
1848	1	27	—	53	—	44	—	29
1849	1	28	—	46	—	39	—	27

Digitized by Google

Zweite Beilage

zum

37. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten September 1850.

Reglement

wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten.

Nro. 378. Ablösung und Amortisation der Domanial-Prästationen.

Auf Grund des §. 64. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2ten März d. J. wird zur Ausführung der auf die dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der damit zusammenhängenden Vorschriften des, die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Gesetzes von demselben Tage Folgendes bestimmt.

§. 1.

Die Königlichen Regierungen haben von Amtswegen dahin zu wirken, daß

1. die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, soweit sie noch nicht vollendet ist, nach Vorschrift des dritten Abschnitts der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c. in den Staats-Domainen schleunigst vollständig ausgeführt,
2. alle an sich ablösbare Reallasten, welche von Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsgrundstücken dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehen oder ihm als Gegenleistung obliegen, in feste Geldrenten umgewandelt und
3. die hiernach für den Fiskus ermittelten Regulirungs- und Umwandlungs-Renten, so wie die ihm jetzt schon zustehenden festen Geldrenten durch baare Kapitalzahlung, eventuell nach den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen im Wege der Amortisation abgelöst werden.

§. 2.

Sie haben sich den hiernach erforderlichen Regulirungen und Ablösungen, soweit sie dazu nach den bestehenden Vorschriften (§§. 65. 66. 161. der Verordnung vom 20sten Juni 1817, §. 11. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1825, Instruktion vom 30sten Juni 1828 und §§. 39. seq. der Verordnung vom 30sten Juni 1834) kompetent sind, selbstständig zu unterziehen und dieselben, möglichst ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden, jedoch unter genauer Beachtung der, den letzteren wegen der Legitimations- und Rezeß-Prüfung und sonst obliegenden Pflichten im Vergleichswege zu Ende zu führen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Das Verfahren ist nach näherer Bestimmung des §. 95. der Ablösungs-Ordnung gemeindeweise und ganz in dem Umfange, welcher hiernach, wenn der Domainen-Fiskus als Berechtigter bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Regulirung oder Ablösung antragen wollte, dieser Provokation würde gegeben werden müssen, einzuleiten und hiernach auch in den Fällen, wo mit einzelnen Domainen-Einsassen oder wegen einzelner Reallasten eine Regulirung oder Ablösung bereits im Gange ist, dem §. 101. ibidem gemäß auszudehnen. Die Auseinandersetzung ist daher in den betreffenden Gemeinde-Bezirken auf alle nach dem ersten und zweiten Absatze des §. 95. a. a. O. zu berücksichtigenden Reallasten unter Zuziehung aller sich hieraus ergebenden Interessenten zu richten. Der schließliche Auseinandersetzungs-Rezeß muß das Verhältniß eines jeden Interessenten zum Fiskus wegen aller seiner Reallasten und der bezüglichen Gegenleistungen, den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen gemäß, vollständig ordnen. Der §. 95. erfordert es aber nicht, daß mit allen Interessenten Ein Rezeß errichtet werde, sondern es kann, wenn Fiskus sich mit einigen Interessenten sogleich oder früher als mit andern einigt, mit jenen vorweg der Auseinandersetzungs-Rezeß errichtet und von der Königlichen Regierung bestätigt, wegen der übrigen Interessenten aber das Verfahren fortgesetzt werden.

Die Ablösung der Reallasten solcher Grundstücke, welche gegenwärtig noch zu keinem Gemeindeverbande gehören, ist bis auf Weiteres mit dem Verfahren für diejenigen Gemeinden zu verbinden, welchen die verpflichteten Grundstücke bei Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März c. absehbar werden einverleibt werden; doch bleibt es dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, solche einstweilen auch abgesondert zu behandeln.

§. 4.

Entsteht Streit über Theilnehmungsrechte oder Werthsverhältnisse, kommt es auf schiedsrichterliche oder andere prozessualische Feststellungen und Entscheidungen an, bleiben Interessenten beharrlich in den Terminen aus oder verweigern sie die Abgabe der zur erschöpfenden Beendigung der Sache, insbesondere auch zur Einleitung der Amortisation nöthigen Erklärungen, so haben die Königlichen Regierungen ihre Akten, unter Anbringung einer förmlichen fiskalischen Provokation gegen diejenigen Interessenten, mit welchen aus den angeführten oder andern Gründen ein Vergleich in rechtsverbindlicher Form nicht zu erreichen ist, zur weiteren Veranlassung an die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben, vorher jedoch mit denjenigen Interessenten, mit welchen Fiskus sich verglichen hat, die erforderlichen Final-Auseinandersetzungs-Rezesse abzuschließen, auszufer-

tigen

tigen und zu bestätigen. In Ansehung aller Interessenten, mit welchen der Rezeß nicht vor Anbringung der gedachten Provokation zu Stande gebracht und bestätigt ist, hängen die früheren und späteren Vergleiche und Rezesse von der Prüfung und Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde ab. Uebrigens haben auch nach Abgabe einer Sache an die letztere die Königlichen Regierungen immer noch auf deren vergleichsweise Beendigung hinzuwirken; sie müssen sich zu diesem Zwecke, wenn dazu irgend Aussicht vorhanden ist, namentlich wenn gewisse präjudizielle Streitpunkte instruirt oder entschieden sind, ihre Akten zurückerbitten; ihre weiteren Verhandlungen unterliegen dann jedoch der oberen Leitung, sowie die zu Stande kommenden Rezesse der Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde, welcher sie daher auf Ersuchen von der jedesmaligen Sachlage Nachricht geben müssen.

§. 5.

Auf die Kapital-Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen und beziehungsweise 20fachen Betrages (§§. 64. und 65. der Ablösungs-Ordnung) haben zwar die Pflichtigen eben sowie auf Ablösung durch Amortisation erst dann, wenn alle ihre ablösbare Reallasten in feste Geldrente umgewandelt sind, und nur wegen des, nach Abrechnung des Geldwerths der fiskalischen Gegenleistungen verbleibenden Jahresbetrags ihrer sämmtlichen festen Geldrenten einen Rechtsanspruch. Die Königlichen Regierungen werden jedoch ermächtigt, die Pflichtigen wegen einzelner schon bestehender festen Geldrenten oder wegen anderer, im gütlichen Wege in solche umgewandelten, Reallasten zur Kapital-Ablösung durch Baarzahlung vergleichsweise auch schon vor erfolgter Rentifizirung ihrer übrigen Leistungen in jedem Stadio des Regulirungs-Verfahrens zuzulassen und über diese Spezial-Reluitionen einseitige Ablösungs-Urkunden (Anweisung vom 16. März 1811, §. 40. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und §. 112. der Ablösungs-Ordnung vom 2ten März c.) auszustellen; in dem, demnächst mit solchen Censiten wegen ihrer übrigen Reallasten aufzunehmenden Ablösungsrezeß sind jedoch die hiernach vorweg beseitigten Leistungen nachrichtlich zu erwähnen.

§. 6.

Bei jeder Ablösung ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht dem berechtigten Fiskus seiner Seits zur Kompensation zu stellende Gegenleistungen obliegen, (§§. 59. 60. und 61. der Ablösungs-Ordnung), namentlich die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen oder Erlaß in Unglücksfällen. Auch die, vom Forstfiskus zu entrichtenden Holz-Abfindungs-Renten, obschon aus einer Gemeinheitstheilung entsprungen, sind (nach §. 54. a. a. O.) als zur Compensation geeignete Gegenleistungen in den Fällen aufzustellen, wo der zu deren Hebung

 berechtigte

berechtigte Pflichtige sich des ihm gesetzlich zustehenden Rechts, dem Forstfiskus die Rente zu kündigen, begeben hat.

§. 7.

In den Fällen des §. 65. der Ablösungs-Ordnung haben die Königlichen Regierungen ihr Verfahren auf Umwandlung der Reallasten und Gegenleistungen in feste Geldrente zu beschränken, die sich hierbei für den Domainenfiskus ergebende Ueberschußrente aber fortzuerheben, bis der Pflichtige dieselbe, wozu möglichst anzuregen ist, durch Baarzahlung des 20fachen Betrages in Kapital ablöst. Die Ablösung solcher Renten durch Amortisation ist nicht zu beantragen.

§. 8.

In den Fällen der §§. 53. 54. 55. und 66. der Ablösungs-Ordnung ist lediglich nach den, wegen der dort gedachten Renten und Zinsen bestehenden Verträgen und Judikaten, jedoch unter Berücksichtigung der in den §§. 91. 92. und 93. a. a. O. enthaltenen Vorschriften zu verfahren und auch hier eine Ablösung durch Amortisation mit Beziehung auf den §. 56. ibidem nicht zu beantragen.

§. 9.

Bei allen übrigen, außer den nach den §§. 53. 54. 55. 65. und 66. der Ablösungs-Ordnung davon ausgenommenen Ablösungs- und sonstigen schon bestehenden festen Geldrenten, desgleichen bei den im §. 84. und 85. a. a. O. gedachten Regulirungsrenten, — cf. §§. 6. 7. und 64. des Rentenbank-Gesetzes — haben die Königlichen Regierungen, wenn der Pflichtige die nach Abzug des Werths der Gegenleistungen für den Fiskus ermittelte Ueberschuß-Jahresrente (§. 64. der Ablösungs-Ordnung) nicht durch Baarzahlung des 18fachen Betrages in Kapital reluiren will, deren Ablösung durch Amortisation einzuleiten und gegen diejenigen, welche diese Art der Ablösung oder die Abgabe der dazu erforderlichen Erklärungen verweigern, bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Festsetzung der Amortisation von Amtswegen (nach §. 9. des Gesetzes über die Einrichtung der Rentenbanken) zu provoziren, in so fern nicht etwa vergleichsweise, wozu dann aber vorab die Genehmigung des Finanzministers einzuholen ist, der Domainenfiskus auf andere gesetzlich zulässige Weise (§. 91. und §. 98. der Ablösungs-Ordnung) abgefunden wird.

§. 10.

Außerdem können die Königlichen Regierungen in Fällen, wo solches zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungsstande nothwendig ist, vergleichsweise die Amortisation von Abgaben-Rückständen gestatten, welche den doppelten Betrag der nach dem vorstehenden §. 9. durch Amortisation zu reluirenden, jährlichen

Rente

Rente nicht übersteigen. In solchem Falle muß der Pflichtige neben den letzteren eine besondere jährliche Rente übernehmen, welche in dem 20sten Theile der Summe der durch Amortisation abzulösenden Rückstände besteht. (§. 10. des Rentenbank-Gesetzes und §. 99. der Ablösungs-Ordnung).

§. 11.

In den Fällen, wo hiernach die Ablösung durch Amortisation überhaupt zulässig ist, wird dem Pflichtigen an der im vorstehenden §. 9. gedachten Ueberschuß-Jahresrente von dem Tage an, wo die Amortisations-Periode beginnt, — (cf. den unten folgenden §. 17.) — $\frac{1}{10}$ erlassen, die übrigen $\frac{9}{10}$ hat er zur Staatskasse fortzuzahlen.

Er kann jedoch auch auf jenen Erlaß verzichten und die volle Jahresrente fortentrichten, wodurch die Amortisations-Periode abgekürzt wird.

Ueber die ihm hiernach zustehende Wahl muß er sich indessen bestimmt erklären und diese Erklärung ist unwiderruflich.

Die dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen, im vorstehenden §. 9. gedachten Jahresrente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn nach dem vorstehenden §. 10. Rückstände zur Amortisation übernommen werden. In diesem Falle hat der Pflichtige neun Zehntheile der im vorstehenden §. 9. gedachten Jahresrente und daneben die volle Amortisations-Rente der Rückstände, bestehend im 20sten Theile der Summe der zu amortisirenden Rückstände, fortzuentrichten. (§. 10. des Rentenbank-Gesetzes.) Die Gründe zu dieser gesetzlichen Anordnung sind in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen des Rentenbank-Gesetzes pag. 2729. entwickelt.

§. 12.

Die Amortisation tritt aber nur dann und in so weit ein, als der abzulösende Jahresbetrag oder der, davon nach Abzug eines Zehntheils, wenn der Pflichtige dessen Erlaß Behufs der Amortisation gewählt hat, verbleibende Rest einen vollen Silbergroschen oder mehr beträgt, so daß Jahresrenten, welche weniger, als 1 Sgr. überhaupt nur betragen, so wie, wenn höhere Rentenbeträge auf Pfennige auslaufen, diese von dem Pflichtigen und zwar in allen Fällen durch Baarzahlung des 18fachen Betrages abzulösen sind (§. 11. des Rentenbank-Gesetzes), im Weigerungsfalle ist bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde die Verurtheilung desselben hierzu zu beantragen.

§. 13.

Die Amortisation kann in allen Fällen erst beginnen, wenn zuvor deßhalb ein förmlicher Rezeß zwischen dem Verpflichteten und dem Fiskus errichtet

und

und bestätigt ist. Dies gilt nicht blos dann, wenn zuvörderst die bisherigen Abgaben eines Censiten in feste Geldrente umzuwandeln sind, wo alsdann die Rente-Umwandlung und Amortisationsstellung in einem Rezeß zusammengefaßt wird, sondern auch in den Fällen, wo schon jetzt auf einem Grundstücke nur feste Geldrenten an den Fiskus ruhen. (§§. 12—17. des Rentenbank-Gesetzes.)

Der Rezeß muß jedenfalls enthalten:

1. eine kurze Angabe des bisherigen Verhältnisses, welches zur Aufhebung gekommen, resp. der bisherigen Leistungen und Gegenleistungen, welche Gegenstand der Ablösung sind, wenigstens im Allgemeinen;
2. die Feststellung oder doch Anerkennung der im Wege der Amortisation abzulösenden Jährlichkeit. — §§. 60. bis 64. und 84. bis 85. der Ablösungs-Ordnung — und, Falls auf diesem Wege Rückstände mit abgelöst werden sollen, das gegenseitige Anerkenntniß der an Stelle der Rückstände tretenden Amortisations-Rente. Ob Rückstände zur Amortisation kommen oder nicht, ist allemal ausdrücklich zu erwähnen;
3. die Erklärung des Pflichtigen, daß er nicht durch Baarzahlung ablösen wolle;
4. die fiskalischer Seits zu acceptirende bestimmte Erklärung des Pflichtigen darüber, ob er nur $\frac{4}{5}$ oder die volle Rente fortentrichten und ob er hiernach die längere oder die kürzere Amortisations-Periode wählen will; (§§. 11. und 19. dieses Reglements.)
5. die Ausscheidung der, nicht der Amortisation unterliegenden Pfennig-Beträge (§. 12. dieses Reglements) und die Bestimmung des Zeitpunkts, an welchem der Kapitalsbetrag für die überschießenden Pfennige zur Staatskasse gezahlt werden muß;
6. die Feststellung des Zeitpunkts, mit welchem die bisherigen Leistungen aufhören und beziehungsweise zum letztenmale zu entrichten sind, sowie des Anfangstermins der Amortisations-Periode und der Termine, an welchen hiernach die Amortisations-Rente zum erstenmale und ferner zu zahlen ist; (nach den weiter unten folgenden §§. 17. und 18. dieses Reglements.)
7. die Bezeichnung der Kasse, an welche die gewöhnlichen Rentenzahlungen, und derjenigen Kasse, an welche etwaige Kapitalzahlungen im Laufe der Amortisations-Periode zu leisten sind, nach den unten folgenden §§. 18. und 23. dieses Reglements.
8. die beiderseitigen Konsense zu den, in Folge der Rentifizirung der bisherigen Abgaben und der Einleitung der Amortisation nach dem folgenden §. 14. dieses Reglements vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuche;

9. das

D. das Anerkenntniß beider Theile, daß zwischen ihnen keinerlei Verpflichtungen, Leistungen und Gegenleistungen mehr bestehen, auf welche die Provokation nach §. 95. der Ablösungs-Ordnung gerichtet werden muß. Bleiben zwischen denselben Grundstücken, auf welche sich der Rezeß bezieht, Verpflichtungen fortbestehen, auf welche sich die Provokation nicht nothwendig zu erstrecken braucht (z. B. das nicht der Zwangsablösung unterliegende Vorkaufsrecht), oder welche nicht durch Amortisation abgelöst werden sollen (cf. die vorstehenden §§. 7. und 8. dieses Reglements), so ist das Fortbestehen dieser Verpflichtungen ausdrücklich auszusprechen.

In jedem Falle sind übrigens die Rezesse von den Pflichtigen gerichtlich oder notariell zu vollziehen und von der Königlichen Regierung zu bestätigen, insofern sie im Vergleichs-Verfahren ohne alle Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde zu Stande kommen; cf. §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834. Die nur für die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen gegebenen, erleichternden Bestimmungen des §. 108. der Ablösungs-Ordnung finden auf das vergleichsweise Regulirungs-Verfahren der Königlichen Regierungen als Finanzbehörden keine Anwendung.

§. 14.

Die Behufs der Amortisation festgestellten Renten an den Domainen-Fiskus genießen (nach den §§. 64. 18. 20 und 58. Nr. 10. des Gesetzes über die Rentenbanken), bei der Konkurrenz mit andern Verpflichtungen des belasteten Grundstücks, dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staats-Steuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode dem Domainen-Fiskus verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle diese sich amortisirenden Renten getreten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird, in diesem Falle, rubrica II. im Hypothenbuche vermerkt, daß das Grundstück wegen durch Amortisation abzulösender Renten, nach näherem Ausweis des in Bezug zu nehmenden Regulirungs-Rezesses, dem Domainen-Fiskus verhaftet sei. Im Regulirungs-Rezesse ist daher, wie bemerkt, gegenseitig in diese Löschungen und Eintragungen ausdrücklich zu willigen. Die Bewirkung dieser Operationen im Hypothekenbuche wird nach erfolgter Rezeß-Bestätigung von der Königlichen Regierung, in den Fällen aber, wo die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde den Rezeß bestätigt hat, von dieser bei dem Hypothekenrichter beantragt.

Sind die Reallasten, an deren Stelle die Amortisationsrente tritt, im

Hypotheken-

Hypothekenbuche nicht eingetragen, so bedarf es im letzteren der vorstehenden Vermerke nicht.

Sollen eingetragene Realabgaben nur zum Theil durch Amortisation abgelöst werden, so wird nur der hiernach zu reluirende Betrag im Hypothekenbuche, vorstehenden Bestimmungen gemäß, gelöscht. Der durch baare Kapitalzahlung abzulösende Theil solcher Abgaben und Leistungen kann nur auf Grund der von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittung der Staatsschulden-Tilgungskasse über das Ablösungs-Kapital und des Rezesses, resp. der darüber auszufertigenden einseitigen Ablöse-Urkunde, im Hypothekenbuche gelöscht werden.

§. 15.

Gebäude, auf welchen dergleichen zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiskus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden und zu diesem Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welcher hierzu von der Königlichen Regierung durch administrative Execution angehalten werden kann. (§. 19. des Rentenbank-Gesetzes.)

§. 16.

Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiskus haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über Staats-Steuern ebenfalls Anwendung. Auf Verlangen der Königlichen Regierung muß jedoch der Verpflichtete in solchem Falle Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als 5 Sgr. betragen, nach näherer Bestimmung des unten folgenden §. 20. dieses Reglements sofort durch Kapitalzahlung ablösen.

§. 17.

Die Amortisation einer Domainenrente kann (nach §. 16. des Rentenbank-Gesetzes) nur mit dem 1sten April oder 1sten Oktober ihren Anfang nehmen.

Darauf aber, daß sie hiernach anfange, hat sowohl der Pflichtige als der Fiskus einen Rechtsanspruch, sobald die zu amortisirende Jahresrente für beide Theile nach den §§. 60. bis 64. und 84. bis 85. der Ablösungs-Ordnung rechtsverbindlich festgestellt ist (§. 8. des Rentenbank-Gesetzes.) Sollte diese Feststellung in mit einer Gemeinde (§. 95. der Ablösungs-Ordnung) schwebenden Ablösungssachen bei einigen Censiten früher, bei anderen später erfolgen, so hat die Amortisation bei jenen doch sogleich mit dem auf die Feststellung ihrer Rente folgenden 1sten April oder 1sten Oktober zu beginnen, und muß daher mit ihnen

um

Digitized by Google

um solches nach Maßgabe des vorstehenden §. 13. dieses Reglements formell ausführbar zu machen, sogleich und vorweg ein besonderer Rezeß aufgenommen und bestätigt werden, ohne die Beendigung der Regulirung mit den übrigen Interessenten abzuwarten. Es werden daher die Königlichen Regierungen eifrigst darauf hinzuwirken haben, daß nicht einzelne Censiten zurückbleiben, sondern die Abgaben aller so viel als möglich gleichzeitig regulirt, und solchergestalt für die einzelnen Gemeinden dieselben Amortisations-Perioden erlangt werden.

Für die Zeit bis zu dem Anfang der Amortisations-Periode, — z. B. in dem Falle, wenn die Ueberschuß-Rente ultimo Dezember festgestellt ist, für das Vierteljahr vom 1sten Januar bis ultimo März — hat der Pflichtige die Rente unter allen Umständen voll zu entrichten und für diese Zeit auf den Erlaß von $\frac{1}{10}$ keinen Anspruch; letzterer beginnt erst mit dem Tage, wo die Amortisations-Periode anfängt, also in dem gedachten Falle mit dem 1sten April (§. 17. des Rentenbank-Gesetzes). Zur Vermeidung doppelter Berechnungen werden die Königlichen Regierungen den Ausführungs-Termin der Ablösungen und Regulirung dergestalt zu vereinbaren haben, daß die Leistungen, an deren Stelle die Rente tritt, zum letztenmale ultimo März oder September gewährt werden, damit die Rente sogleich als Amortisations-Rente ins Leben trete und deren Amortisation, beziehungsweise der Zehntel-Erlaß sogleich mit dem folgenden 1sten April oder 1sten Oktober beginne.

§. 18.

Die durch die Amortisation abzulösenden Domainen-Renten werden in monatlichen Raten postnumerando, also zum erstenmale am 1sten des, auf den im vorstehenden §. 17. gedachten Anfangs-Termin folgenden Monats, und zwar zunächst zu derselben Spezialkasse, welche bisher die grundherrlichen Abgaben der berechtigten Domainen erhoben hat, künftig aber an die, dieser Spezialkasse zu substituirende Steuerkasse und alsdann zugleich mit den Staatssteuern abgeführt (§. 21. des Rentenbank-Gesetzes.) Sollten die abzulösenden Abgaben bisher in andern Terminen oder praenumerando entrichtet sein, so muß dies vorstehender Bestimmung gemäß durch den Rezeß (§. 13.) geändert werden. Die nicht zur rechten Zeit eingehenden Beträge werden gleich den Staats-Steuern durch fiskalische Exekution beigetrieben (§. 42. der Verordnung vom 26sten Dezember 1808.) Sobald die diesfällige Organisation der Kreis-Steuerämter vollendet sein wird, bleibt es vorbehalten, derselben auf Grund der hiernächst zu Stande kommenden Regulirungs-Rezesse die dadurch festgestellten Amortisations-Renten sofort und vom Anfang der Amortisations-Periode ab zu überweisen.

§. 19.

Der Verpflichtete wird, wenn er sich für den Erlaß eines Zehntheils seiner Jahresrente erklärt hat, durch eine 56½ Jahre oder 673 Monate hindurch fortgesetzte Zahlung von $\frac{9}{10}$ der Rente, und, wenn er sich für Fortentrichtung der vollen Rente erklärt hat, durch deren 41 $\frac{1}{2}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit (§. 22. des

Digitized by Google

Rentenbank-Gesetzes.) Die zur Tilgung von Rückständen übernommenen besonderen Jahresrenten erlöschen durch eine, $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate hindurch fortgesetzte Entrichtung ihres vollen Betrages. In den Fällen, wo solche Rückstände übernommen werden, ist daher die Amortisations-Periode eine doppelte:

a) die eigentliche Jahresrente der zu amortisirenden Abgabe, bestehend in $\frac{9}{10}$ derselben, erlischt durch Fortentrichtung nach $56\frac{1}{12}$ Jahren:

b) die zur Tilgung der Rückstände übernommene, besondere Rente, welche voll und ohne Abzug von $\frac{1}{10}$ fortentrichtet wird, erlischt durch Fortentrichtung binnen $41\frac{1}{12}$ Jahren.

(cf. den Schluß des §. 22. des Rentenbank-Gesetzes und die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen dieses Gesetzes, pag. 2729. und 2730.)

§. 20.

Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im vorstehenden §. 19. angegebenen Zeiträume die Rente durch baare Kapitalzahlung ganz oder theilweise abzulösen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den, dem Rentenbank-Gesetze sub A. und B. beigefügten Tabellen.

Kapital-Zahlungen sind jedoch stets nur dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapital-Zahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Renten-Zahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Kapital-Zahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Kapital-Zahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden (§. 23. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 21.

Dergleichen Kapital-Zahlungen (§. 20.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31sten März oder am 30sten September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum erstenmale an demjenigen Renten-Zahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitals-Zahlung zunächst folgt (§. 24. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 22.

Will ein Verpflichteter ohne vorherige Kündigung Kapital-Zahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei; allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31sten März oder 30sten September erfolgt wäre. Wird eine Kapital-Zahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31sten März oder 30sten September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zu-

zunächst folgenden 30sten September oder 31sten März geleistet worden wäre (§. 25. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 23.

Kündigungen (nach dem vorstehenden §. 21.) können nur an diejenige Königliche Regierung, unter welcher die, die Renten erhebenden Behörden stehen, gerichtet werden; jedoch sind die letzteren verpflichtet, dergleichen Kündigungen nach ihnen mitzutheilenden Formularen von den Pflichtigen zu Protokoll zu nehmen und diese Protokolle der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Kapital-Zahlungen (§§. 20. 21. 22. 12. und 16.) können in der Regel nur an die Regierungs-Hauptkasse und gegen deren Quittung erfolgen. Die Spezialkassen, und beziehungsweise Steuerkassen (§. 18. dieses Reglements) dürfen sich mit Annahme solcher Ablösungs-Kapitalien nur befassen, wenn sie von der Königlichen Regierung in einzelnen Fällen besonders und ausdrücklich dazu autorisirt werden, und sie müssen alsdann die erhobenen Kapitalien sofort zur Regierungs-Hauptkasse abführen.

§. 24.

Von den zu den Spezialkassen ꝛc. ꝛc. (§. 18.) eingezahlten Renten werden

a) diejenigen, welche zur Tilgung von Rückständen übernommen sind, in gewöhnlicher Art bei den Resteinnahmen der Domainen-Verwaltung, nämlich als rückständige Revenüen, während der ganzen Dauer der Amortisations-Periode mit ihrem vollen Betrage verrechnet. Diese Renten sind, wenn sie 41½ Jahre prompt fortentrichtet sind, ohne weitere Procedur für erloschen zu erachten. Die Königlichen Regierungen ertheilen alsdann ohne Kommunikation mit der Staatsschulden-Tilgungskasse wegen Löschung solcher Renten im Hypothenbuche den etwa verlangten Consens.

b) Von den übrigen Renten wird jährlich ein bestimmter Betrag zur Amortisation verwendet und zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, nämlich von denjenigen Renten, welche nur $\frac{4}{5}$ der vollen Rente bilden, jährlich ein halbes, von der vollen Rente aber ein ganzes Prozent. Durch diese Beträge wird die Staatsschulden-Tilgungskasse in den Stand gesetzt bei den, nur à $\frac{4}{5}$ forterhobenen Renten nach 56,½ Jahren, bei den voll entrichteten nach 41½ Jahren über das Kapital zu quittiren, durch welches die Rente abgelöst wird und erlischt (§. 38. des Rentenbank-Gesetzes).

Hierzu wird aber vorausgesetzt, daß die Rentenbeträge in jedem Jahre, während der ganzen Amortisations-Periode richtig und prompt (§. 18. dieses Reglements) eingezahlt werden. Sollte in einem oder dem andern der monatlichen Zahlungstermine (§. 18.) der fällige Betrag nicht eingehen, vielmehr völlig ausbleiben, so wird die Amortisations-Periode um eben so viel Monate verlängert, als Zahlungen ausgeblieben sind, und es folgt daraus zugleich, daß fiskalischer Seits auf Renten, deren Amortisation eingeleitet ist, eigentliche Erlasse oder Remissionen fernerhin nicht, sondern äußersten Falls nur Stundungen gegen entsprechende Verlängerung der Amortisations-Periode, aber auch solche Stundungen

nur

Digitized by Google

nur mit der Maßgabe stattfinden können, daß bei einem Concurse oder einer Subhastation des pflichtigen Grundstücks die gestundeten Reste nicht gänzlich ausfallen können.

§. 25.

Die bei Einleitung der Amortisation oder im Laufe der Amortisations-Periode erfolgenden Kapital-Einzahlungen (§§. 12. 16. 20. 21. 22. dieses Reglements) werden von den Regierungs-Hauptkassen (§. 23. ibidem) durch die Domainen-Veräußerungsgelder-Nachweisung an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, welche über jeden hiernach eingezahlten Betrag eine von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirte Quittung ertheilt. Nur dann, wenn die Kapital-Einzahlung auf solche Renten geleistet ist, die zur Tilgung von Rückständen übernommen sind (cf. den vorstehenden §. 24. sub a.), wird der eingezahlte Betrag nicht zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, sondern von der, die Renten erhebenden Spezialkasse unter den Resteinnahmen verrechnet.

In allen Fällen, wo durch das eingezahlte Kapital nicht die ganze Rente abgelöst ist, muß in der Quittung zugleich ausgedrückt werden, wie viel die verminderte Rente noch beträgt, und an welchem Terminen dieselbe zum erstenmale zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Pflichtige bleibend entlastet (§. 27. des Rentenbank-Gesetzes). Sollte der vorstehende Vermerk nach dem Geschäftsgange der Staatsschulden-Tilgungskasse in deren Quittungen nicht mit aufgenommen werden können, so hat die Königliche Regierung, bei welcher die Kapital-Einzahlung erfolgt ist, unter jenen Quittungen das hiernach Erforderliche in beweisender Form vermerken zu lassen.

§. 26.

In so weit die Renten nicht nach §. 25. schon früher durch baare Kapital-Zahlung getilgt sind, stellt nach dem Ablaufe der Amortisations-Periode (§. 19.) die Staatsschulden-Tilgungskasse (nach §. 24. sub b. dieses Reglements) über das Ablösungs-Kapital dafür eine Quittung aus, welche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden beglaubigt und auf Grund deren die hiernächst der (nach §. 14. ibidem) wegen der eingetragenen Reallasten in das Hypothekenbuch zu intabulirende Verhaftungs-Vermerk bei dem betreffenden Grundstück gelöscht wird.

§. 27.

Ueber die Buchführung wegen der zur Amortisation gestellten Domainen-Renten werden besondere Verfügungen ergehen.

Berlin, den 1sten August 1850.

Der Finanz-Minister.
von Rabe.

„Vorstehendes Reglement wird in Gemäßheit höherer Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben sich die Rentbeamten und die sonst von uns zu bestellenden Regulirungs-Kommissarien danach zu achten."

Erfurt, den 30. August 1850.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 7ten September 1850.

Bekanntmachungen.

Nro. 379. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, mich unterm 20sten Juli d. J. zum Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zu ernennen und ich habe am heutigen Tage dieses Amt übernommen. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bitte ich die Eingesessenen der Provinz mir ihr wohlwollendes Vertrauen zuzuwenden, welches zu verdienen und zu erhalten mein eifriges Bestreben sein muß.

Magdeburg, den 2ten September 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Nro. 380. Schiedsmännerwahl.

Als Schiedsmänner auf die Periode vom 1sten Juli 1850 bis dahin 1853 sind und zwar:

1) für den 1. Bezirk der Stadt Nordhausen der Kaufmann Cario,
2) für den 2. Bezirk der Kaufmann Wehmer,
3) für den 3. Bezirk der Brennereibesitzer Huch,
4) für den 1. Landbezirk des Kreises Nordhausen, der Schöppe Bohnstedt zu Sollstedt,
5) für den 3. Landbezirk der Oeconom Schötensack zu Oberdorf,
6) für den 6. Landbezirk der Rittergutsbesitzer Diederichs zu Haferungen,
7) für den 7. Landbezirk der Ackermann Kühne zu Hörningen,
8) für den 8. Landbezirk der Schulze Steinmüller zu Tettenborn,
9) für den 10. Landbezirk der Rittergutsbesitzer von Mauderode zu Groß-Wechsungen

erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 28sten August 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 381. Durch das Ableben des Oberpfarrers und Superintendenten Schmidt ist das Oberpfarramt an St. Benedicti zu Quedlinburg vacant geworden. Dasselbe ist Königlichen Patronats.

Die Ephoral-Verwaltung der Diöces Quedlinburg ist dem Ober-Prediger Theune an St. Nicolai dortselbst provisorisch übertragen worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 382. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Osterode, Diözes Veltheim, ist dem bisherigen Pfarrer zu Groß-Ammensleben, Gottwalt Wilhelm August Kunze verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Dem evangelischen Pfarrer Höfer zu Craja, im Kreise Worbis, ist die Erlaubniß zur Haltung einer Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt ertheilt worden, welche 3 bis 6 Knaben zur Aufnahme in Quarta eines öffentlichen Gymnasiums vorbereiten soll.

Die erledigte Pfarrstelle zu Kallmerode im Kreise Worbis ist dem seitherigen Pfarrverweser Leineweber verliehen worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich Hermann Gerhardt ist als Schullehrer in der evangelischen Gemeinde Dachwig, Kreises Erfurt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 383. Uebernahme einer Agentur. Dem Handlungs-Commis Georg Carl August Silber hierselbst ist die Uebernahme einer Agentur der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns gestattet worden.

Erfurt, den 24sten August 1850.

Königl. Regierung.

Nro. 384. Patenttheilung. Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 22sten August 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 14ten September 1850.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 385. Anwendung des Chloroforms. 5256. A. 1.

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche aus der Anwendung des Chloroforms entstehen können und in Betracht, daß dasselbe wie es im Handel vorkommt, meistens nicht die zu seinem Gebrauche nothwendige Reinheit besitzt, bestimme ich, nach dem mir von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten auf Erfordern erstatteten Gutachten, Nachstehendes:

1) Es darf das Chloroform nur dispensirt werden, wenn es folgende Eigenschaften besitzt. Es muß klar, farblos, völlig flüchtig und frei von Chlorwasserstoffsäure sein; in reine concentrirte Schwefelsäure getröpfelt, darf es dieselbe nicht färben. Specif. Gewicht = 1,495 — 1,500 (bei 17½.° C.) Bis dahin, daß die chemischen Fabriken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig käufliche Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rectificiren über Chlorcalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheken zu achten ist. Der Taxpreis für das reine Chloroform wird vom 1sten October d. J. ab, bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für die Drachme festgesetzt.
2) Das Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Cautelen aufzubewahren, welche für die Aufbewahrung der s. g. drastischen Arzneimittel (Tab. C. Pharm. Bor. ed. VI.) angeordnet sind.
3) Die Verabreichung des Chloroforms an das Publikum zu arzneilichen Zwecken ist nur den Apothekern, und auch diesen nur auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medicinal-Person gestattet.

Berlin, den 31sten August 1850.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. Ladenberg.

An sämtliche Königliche Regierungen. Nro. 5104. M.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben sich die Medicinalpersonen und Apotheker danach zu achten.

Erfurt, den 7ten September 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Nro. 386. Schiedsmanns-Verpflichtung.

Der Steuererheber August Wartmann zu Ranis ist für diese Stadt zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet.

Naumburg, den 4ten September 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 387.

Der bisherige Obergerichts-Assessor Carl Curt von Kamptz in Naumburg ist den 20sten Juli c. aus dem Justizdienste, Behufs des Uebertritts zur Verwaltung, entlassen.

Der Kreisrichter, Obergerichts-Assessor Carl Friedrich Adolph von Wilmowsky ist auf Veranlassung seines Uebertritts zur Verwaltung den 21sten Juli c. aus dem Justizdienste entlassen.

Die Obergerichts-Assessoren Friedrich Herrmann Gäbler und Carl Louis Eduard Körbin in Naumburg sind bei dem Kreisgerichte zu Posen, resp. zu Samter, der vormalige Patrimonial-Richter und Referendar Heinrich August Wittig bei dem zu Krotoszyn, der Referendar Julius Plesch bei dem zu Pleß, und zwar mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Neu-Berun, als Kreisrichter angestellt.

Der Appellationsgerichts-Referendar Maximilian Arnold Robert Hölzke in Naumburg ist nach bestandener dritter Prüfung den 24sten Juli c. zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der dasige Referendar Carl August Büchner ist als Rechts-Anwalt für den Kreisgerichts-Bezirk Brandenburg, mit dem Wohnsitze in Belzig, angestellt.

Der dasige Appellationsgerichts-Referendar Carl Wilhelm Ferdinand Wiese ist den 21sten August c. zum Kammergericht in Berlin entlassen;

der Rechts-Kandidat Herrmann Conrad Friedrich Opitz eodem zum Auskultator angenommen.

Der Appellationsgerichts-Sekretair, Hofrath Weidlich ist vom 1sten Januar 1851 an, der Kreisgerichts-Sekretair Heising zu Wittenberg vom 1sten October c. an pensionirt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Christian Friedrich Richter zu Wittenberg ist in gleicher Eigenschaft zum Kreisgericht in Langensalza den 27sten Juli c. versetzt und der Appellationsgerichts-Referendar Eduard Friedrich Carl Döring eodem zum Kreisgerichts-Sekretair in Wittenberg ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Ritschl von Hartenbach zu Suhl ist in gleicher Eigenschaft

Digitized by Google

Eigenschaft an das Kreisgericht in Delitzsch, mit der Funktion als solcher und zugleich als Hülfsrichter bei der Kreisgerichts-Kommission in Zörbig, den 12ten August c. versetzt.

Der Civil-Supernumerar Friedrich Wilhelm Godejohann in Bünde ist zum Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht in Delitzsch den 12ten August c. ernannt.

Die Geschäfte der Polizei- und Staats-Anwaltschaft bei dem Elbzollgerichte zu Mühlberg sind dem Haupt-Amts-Assistenten Müller daselbst übertragen.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Carl Friedrich Wilhelm Fuchs zu Eilenburg ist vom 1sten December c. an pensionirt.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Peipe zu Halle ist am 14ten August c. gestorben.

Der ehemalige freiwillige Jäger und bisherige Hülfsbote Friedrich Kämpel ist den 30sten Juli c. zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Merseburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Lauchstedt, bestellt.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Stolze in Langensalza ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Naumburg, mit der Funktion bei dessen Deputation zu Cölleda, den 13ten August c. versetzt und der Hülfsbote Johann Gottlieb Drößler in Cölleda dagegen als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht Langensalza eodem angestellt.

Der bisherige Staatsanwaltsgehülfe Schönstedt zu Neuhaldensleben ist in gleicher Eigenschaft nach Halberstadt und der bisherige dasige Staatsanwalts-Gehülfe von Gauvain in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Gardelegen versetzt worden.

Der bisherige Appellationsgerichtsrath Förster zu Stettin ist zum Director des Kreisgerichts in Halberstadt ernannt worden.

Den Character als Kreisgerichtsrath haben erhalten: der frühere Land- und Stadt-Gerichts-Director Strecker zu Osterwieck, der Kreisrichter Nickel daselbst, der Kreisrichter Salomon zu Wernigerode, der Kreisrichter Oette daselbst und der Kreisrichter Mohr in Halberstadt.

Der Obergerichts-Assessor von Windheim ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neuhaldensleben und der Kreisgerichtsrath Schmohl zu Wernigerode zum Director des Kreisgerichts zu Calbe ernannt worden; die Rechts-Kandidaten von Schwerin, Spener und Dahrenstedt sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Gustav Schulze aus Erfurt ist, nachdem er sich durch das von der Königl. technischen Bau-Deputation zu Berlin unterm 20sten Juli d. J. über seine Befähigung zum Feldmesser ertheilte Attest als gehörig qualificirt ausgewiesen hat, als Feldmesser für den hiesigen Regierungs-Bezirk angenommen und verpflichtet worden.

Nach-

Nro. 888.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat August 1850.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr. sgr. pf.	Mühlhausen. Thlr. sgr. pf.	Nordhausen. Thlr. sgr. pf.	Langensalza. Thlr. sgr. pf.	Schleusingen. Thlr. sgr. pf.	Im Durchschnitt. Thlr. sgr. pf.
Weitzen .	Scheffl.	1 23 8	1 23 1	1 24 6	1 20 4	1 21 9	1 22 8
Roggen .	—	1 7 1	1 8 1	1 10 1	1 6 8	1 2 11	1 7 —
Gerste . .	—	— 28 2	— 26 1	— 27 10	— 25 6	1 — —	— 27 6
Haser . .	—	— 20 5	— 21 5	— 21 8	— 21 6	— 24 7	— 21 11
Erbsen . .	—	1 5 10	1 3 —	1 6 9	1 12 6	— — —	1 7 —
Linsen . .	—	1 10 —	1 10 —	— — —	1 15 —	— — —	1 11 8
Bohnen .	—	1 10 —	1 3 —	1 3 3	1 17 6	— — —	1 8 5
Kartoffeln .	—	— 16 —	— 11 11	— 13 —	— 12 —	— — —	— 13 3
Hirse . .	Pfund.	— 1 2	— 1 2	— 1 4	— 1 3	— — —	— 1 3
Rindfleisch .	—	— 3 —	— 3 —	— 3 —	— 3 —	— 2 8	— 2 11
Kalbfleisch .	—	— 1 6	— 1 6	— 1 8	— 1 8	— 2 —	— 1 8
Hammelfleisch	—	— 2 6	— 2 4	— 2 —	— 2 4	— 2 8	— 2 4
Schweinefleisch	—	— 2 10	— 2 6	— 3 —	— 2 6	— 2 8	— 2 8
Eier . .	Schock.	— 12 —	— 12 —	— 14 —	— 11 3	— 15 —	— 12 10
Butter . .	Pfund.	— 5 6	— 6 1	— 7 —	— 5 5	— 5 —	— 5 10
Oel . .	Quart.	— 8 —	— 8 8	— 8 3	— 8 8	— 9 —	— 8 6
Bier . .	—	— — 11	— — 10	— — 9	— — 10	— 1 —	— — 10
Branntwein	—	— 3 2	— 4 —	— 3 10	— 4 —	— 3 4	— 3 8
Heu . .	Ctnr.	— 24 6	— 19 7	— 27 6	— 20 —	— — —	— 22 11
Stroh . .	Schock.	4 7 6	4 4 1	4 15 —	3 15 —	6 — —	4 14 4

Erfurt, den 6ten September 1850.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 21sten September 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 6. d. M. ausgegebene 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 389.

Nro. 3300. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Minden.

Nro. 3301. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz.

Nro. 3302. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Derschlag über Respen nach Rothemühle mit einer Zweig-Chaussee von Respen nach Brüchermühle bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3303. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Bau der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staats-Straße bei Warth durch das Siegthal über Eitorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3304. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Juli 1850, betreffend die der Gemeinde Broich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Krefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Cölner Staatsstraße bei Vorweiden mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3305. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz.

Nro. 3306. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von der Arnsberg-Beverunger Straße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3307. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten August 1850, betreffend die künftige Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamtes zu Berlin durch die Ober-Rechnungskammer.

Nro. 3308. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1850, betreffend die der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft und den betheiligten Gemeinden in Bezug

auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Oschersleben bis zur Braunschweigischen Grenze zum Anschlusse an die von Schöningen nach Braunschweig führende Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3309. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau Gesellschaft; vom 24ten August 1850.

Erfurt, den 12ten September 1850.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3310. das Statut der Meliorations-Societät der Bocker Heide; vom 24sten Juli 1850.

Nro. 3311. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Fortbau der Gemeinde- und Forstchaussee von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoieer Bezirksstraße bei Hürtgen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Erfurt, den 17ten September 1850.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 390.

Einführung der zweiten Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs.

5459. A. 1.

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten ist von dem, durch die Verfügung vom 30sten März 1839 eingeführten Hebammen-Lehrbuche unter Berücksichtigung der seither gesammelten Erfahrungen von dem Verfasser dieser gekrönten Preisschrift eine zweite Ausgabe veranstaltet, und es ist angeordnet, daß dieses Werk schon beim Beginne des nächsten Lehr-Cursus zur Anwendung kommen soll.

Indem wir dies hierdurch unter dem Bemerken: daß das zugleich umgearbeitete „Fragebuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königl. Preuß. Staaten" nunmehr den zweiten, damit unzertrennlich zusammenhängenden Theil bildet, weshalb auch der Preis für das gebundene Exemplar des neuen Werks auf zwei Thaler festgesetzt worden, zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Kreis- und Ortsbehörden, welche Schülerinnen in das hiesige Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Institut absenden, diese dahin anzuhalten: sich Behufs Bezahlung des hier in ihre Hände gelangenden Hebammen-Lehrbuchs mit dem desfallsigen Betrage zu versehen und, sofern sie zur Aufbringung desselben unvermögend, damit aus Gemeindemitteln zu Hülfe zu kommen, ergeblich deshalb an uns zu berichten.

Sämmtlichen Medicinalpersonen, insonderheit den Kreisphysikern und Kreischirurgen empfehlen wir schließlich die Anschaffung der neuen Ausgabe mit dem Bemerken, daß sie solche durch uns ohne Fragebuch für 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. erhalten können.

Erfurt, den 16ten September 1850.

Das

Digitized by Google

Nro. 391. Realisirung der Zinscoupons der Schuldverschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß vom 1sten Oktober d. J. ab die fälligen Zinskoupons der Schuldverschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850 in derselben Art, wie die Zinskoupons von Staatsschuldscheinen realisirt werden.

Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt halbjährlich vom 1sten April und 1sten Oktober jedes Jahres ab, nicht allein bei der Staatsschulden-Tilgungskasse (Taubenstraße Nro. 30.) in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, sondern auch in den Monaten April, Mai, Oktober und November bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und andern Special-Kassen.

Außerdem können auch die fälligen Zinskoupons auf alle, den Königlichen Kassen schuldigen Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablösungs-Gelder statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zinskoupons realisiren will, muß dieselben mit einem, nach den Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben. Berlin, den 30sten August 1850.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, und werden sämmtliche uns untergeordnete Kassen hierdurch angewiesen, die fälligen Koupons in den Monaten April und Mai, Oktober und November nach dem Verlangen des Präsentanten entweder baar einzulösen oder auf fällige Steuern, Abgaben und sonstige Leistungen an Zahlungsstatt anzunehmen.

Erfurt, den 10ten September 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Nro. 392. Normal-Markt-Preise.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 24sten Juni und 22sten August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der hinsichtlich der Normal-Markt-Preise verschiedener Getreide-Gattungen für den Schleusingener Kreis noch verbliebene Streit durch eine von uns bestätigte Vereinigung der Districts-Commission des gedachten Kreises vom 4ten d. Mts. seine definitive Erledigung gefunden hat.

Nach derselben soll es bei der in Eingangs erwähnter Bekanntmachung aufgenommenen Festsetzung erster Instanz mit der alleinigen Abänderung verbleiben, daß der darin angeordnete Rückschlag bei dem Hafer noch um 2½ Procent zu erhöhen, so daß bei den Ablösungen von Getreide-Real-Abgaben im Kreise Schleusingen der nach §. 20. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 festzustellende Martini-Durchschnitts-Preis des Marktortes Schleusingen zum

Grunde

Grunde zu legen ist, jedoch, außer den nach §. 26. des gedachten Gesetzes abzusetzenden 5 Procent mit einem Rückschlage, welcher

a) in den Ortschaften Benshausen, Kühndorf, Rohr, Christes, Dillstedt, Viernau, Ebertshausen, Wichtshausen, Dietzhausen und Mäbendorff hinsichtlich des Hafers auf 17½ Procent, hinsichtlich der übrigen Getreide-Gattungen aber auf 15 Procent, und

b) in dem ganzen übrigen Kreise für den Hafer auf 12½ Procent, für die anderen Getreide-Gattungen dagegen auf 10 Procent,

festgesetzt worden ist.

Stendal, am 12ten September 1850.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

von Reibnitz.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 393. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 26sten August 1850 ein Patent

auf eine hydraulische Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 394. Desgl.

Dem Orgelbau-Gehülfen Johann Gottlieb Anders zu Breslau ist unter dem 26sten August 1850 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an Rohrwerken, um eine sichere Stimmung zu bewirken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 395. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann C. G. Kopisch zu Breslau unter dem 23sten October 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zinkofens

ist erloschen.

Nro. 396. Desgl.

Das dem Privat-Sekretair Friedrich Wilhelm Textor zu Berlin unter dem 19ten November 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 28sten September 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 397. Stempel-Angelegenheiten. 1061. C.

Es ist in Frage gekommen, ob die nach der Verordnung vom 24sten Januar 1844 (Ges. S. S. 52.) über den Betrag von Defecten und die Person des zum Ersatz Verpflichteten abzufassenden motivirten Beschlüsse auf Stempelpapier auszufertigen seien. Die Verordnung selbst hat sich hierüber nicht ausgesprochen; es finden daher die allgemeinen Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 darauf Anwendung. Da nun jene Beschlüsse unzweifelhaft zu den amtlichen Ausfertigungen gehören, so sind selbige in Gemäßheit der Position „Ausfertigungen" im Stempel-Tarif, sofern es sich um einen Defect von 50 Thlr. oder mehr handelt, in der Regel einem Stempel von 15 Sgr. zu unterwerfen.

Vorstehendes wird in Gemäßheit höherer Bestimmung den betreffenden Behörden zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Erfurt, den 16ten September 1850.

Nro. 398. Chausseegeld-Erhebung. 4600. A. 3

Nachdem die Stadt Erfurt die Straße vom Krämpferthore bis zur Großherzoglich Weimarischen Landesgrenze in der Richtung nach Kerspleben und Buttstedt auf ihre Kosten unter Bewilligung einer aus Staatsfonds gewährten Prämie, chausseemäßig ausgebaut und bei der Revision des Baues sich gefunden hat, daß derselbe gut und nach den bestehenden Vorschriften ausgeführt worden ist, so steht der Stadt Erfurt, welche auch die Unterhaltung der Straße übernommen hat, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April d. J. die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung dieser Chausseestrecke ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten April 1840 und zwar für die Länge einer halben Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets, u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.

II. zum

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier . . . . . : 6 Pf.

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 18ten September 1850.

Nro. 399. Wählbarkeitserklärung eines Schulamts-Candidaten.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist der evangelische Schullehrer-Seminarist Ernst Heinrich Julius Wangemann aus Bruchstedt für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 17ten September 1850.

0960. A. 2.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 400. Deposital-Geschäfte.

Bei unserm Depositorio werden die Deposital-Geschäfte wöchentlich, Mittwochs Vormittags durch die Deposital-Commission bestehend aus den Herren:

Kreis-Gerichts-Rath Voigt als erstem Kurator,

Controleur Wagner als zweitem Kurator und

Deposital-Verwalter Hudemann als Rendant

besorgt, und es können Geldeinzahlungen sowie Ablieferungen solcher Gegenstände, welche ad depositum angenommen werden sollen, nur an jene drei Beamte zusammen gültigerweise geschehen.

In der Regel müssen aber dergleichen Gelder ꝛc. vor der Ablieferung erst zur Deposition offerirt werden, damit den Depositarien das Annahme-Mandat vorher ertheilt werden kann. Weißensee, den 13ten September 1850.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Der

Digitized by Google

Der Kasten-Vorsteher August Heinrich Enke zu Ziegenrück ist für diese Stadt zum Schiedsmann gewählt und als solcher verpflichtet worden. Nro. 401. Schiedsmanns-Verpflichtung.

Naumburg, den 10ten September 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Es sind im Landkreise Langensalza Nro. 402. Verpflichtung von Schiedsmännern.

a. für den 3ten Bezirk der Schulze Bartholomäus in Waldstedt,
b. für den 4ten Bezirk der Müllermeister Heinrich Drehmann in Ufhofen,
c. für den 6ten Bezirk der Schullehrer Kade in Bothenheilingen,
d. für den 7ten Bezirk der Gemeindeschreiber Remmers in Freienbessingen,
e. für den 8ten Bezirk der vormalige Schulze Johann Christoph Herbsleb in Großvargula,

zu Schiedsmännern resp. neu und wieder gewählt und demgemäß als solche verpflichtet worden.

Naumburg, den 13ten September 1850.

Königlich Preuß. Appellationsgericht.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu der Eisenstein- und Kupfererzzeche Osterlamm im Ramsdorfer Revier (Gewerke, Grubenbesitzer Meyer zu Hildburghausen) 45 Maaßen geviertes Feld zugemuthet worden sind, und daß die Urkunde über Verleihung derselben unter dem 15ten v. M. durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten confirmirt worden ist. Nro. 403. Bergwerks-Angelegenheit.

Halle, den 7ten September 1850.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Dem Papierfabrikanten Nicolaus Anhalt zu Langensalza ist von der Königl. Darlehns-Kassen-Agentur zu Erfurt laut Pfandschein vom 20sten März 1849 Nro. 27. gegen Verpfändung von farbigen Papieren ein Darlehn von 100 Thlr. gewährt worden. Nachdem bei nicht erfolgter Rückzahlung des Darlehns das Pfand verkauft worden ist, der ꝛc. Anhalt indeß die Rückgabe des Pfandscheins verweigert, so wird das Publikum zur Vorbeugung jedes Mißbrauchs auf die Ungültigkeit und Werthlosigkeit desselben hierdurch aufmerksam gemacht. Nro. 404. Ungültigkeit eines Pfandscheins.

Halle, den 23sten September 1850.

Königl. Darlehns-Kassen-Agentur.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Rath Friese in Magdeburg ist durch Allerhöchste Bestallung vom 10ten Juli c. zum Ober-Regierungs-Rath und Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Direktors für die Provinz Sachsen, ernannt worden. Nro. 405.

Des

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Director der Mädchen-Ober-Schule zu Nordhausen und vormaligem Rector am Gymnasium daselbst, David Ernst Meyer, bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienste den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schönewerda, Diözes Artern, ist dem bisherigen Pfarrer zu Lengefeld, in der Diözes Sangerhausen, Christian Friedrich August Scharfe, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Lengefeld ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rietzel, in der Diözes Burg, ist dem Domhülfs-Prediger zu Halberstadt, Moritz Markgraf, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Werkleitz mit Tornitz, Diözes Calbe a. S., ist dem Hülfsprediger zu Halberstadt, Rector Spierling verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Königl. Patronats.

Zu der erledigten Organisten-Stelle an der St. Stephanskirche zu Langensalza ist der bisherige Organist an der Bonifaciuskirche daselbst, Anton Julius Kürsten, und an dessen Stelle zum Organisten an der Bonifaciuskirche der Mädchenschullehrer Eugen Eduard Stein berufen worden.

Bei dem Königlichen Konsistorio der Provinz Sachsen zu Magdeburg ist der bisherige Secretariats-Gehülfe Feldhaus zum jüngsten etatsmäßigen Sekretair befördert worden.

Der provisorische Lehrer Johann Christoph Krauße ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Blintendorf, im Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Heinrich Christian Henkel ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde zu Eßbach, im Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 406. Uebernahme einer Agentur.

Dem landräthlichen Secretair Stecher zu Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Erfurt, den 10ten September 1850.

Königl. Regierung.

Nro. 407. Patenttheilung.

Dem Uhrmacher A. Quasig zu Magdeburg ist unter dem 6ten September 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hemmung für Pendeluhren, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 5ten October 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 408. Feld-Polizei. 4594. A. 3.

Das Publikum, sowie die betreffenden Behörden werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der §. 34. der Feld-Polizei-Ordnung vom 1sten November 1847, welcher lautet:

„Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis zu 3 Thlr. von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen,"

auch auf Viehtreiber, welche das Vieh zur Nachtzeit auf Chausseen treiben, Anwendung findet. Erfurt, den 25sten September 1850.

Nro. 409. Termine zur Einziehung der Wittwenkassen-Beiträge. 1090. C.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Kassen und Beamten gebracht, wie die Königlichen Ministerien sich veranlaßt gefunden haben, die Termine zur Einziehung der Wittwenkassen-Beiträge von den vierteljährigen Besoldungsraten der Beamten, für welche bisher der 1ste Januar und der 1ste Juli jedes Jahres vorgeschrieben waren, dahin abzuändern, daß dieselben mit den Fälligkeits-Terminen der Wittwenkassen-Beiträge den 1sten April und 1sten October zusammenfallen. Es sind demnach vom nächsten Jahre ab die Beiträge der betreffenden Beamten jedesmal am 1sten April und 1sten October einzuziehen.

Erfurt, den 28sten September 1850.

Nro. 410. Verleihung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. 5504. A. 1.

Dem Handarbeiter Johann Victor Keil zu Sömmerda ist für die durch ihn am 7ten Februar d. J. bewirkte Rettung des 11jährigen Knaben Ludwig Abicht von der Gefahr des Ertrinkens in dem stark angeschwollenen Unstrutflusse mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31sten v. Mts. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden. Erfurt, den 19ten September 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 411. Jurisdiktions-Veränderungen.

Die in dem umstehend folgenden Verzeichnisse aufgeführten Jurisdictions-Veränderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 19ten September 1850. Königl. Appellationsgericht.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Ortschaften resp. Marken, welche nach Erlaß der Bekanntmachungen vom 17ten März und 24sten September v. J. (Merseburger Amtsblatt pag. 67 und pag. 225) einem andern als dem dort bezeichneten Gerichte zugelegt worden sind.

No.	Namen der Ortschaften und Marken.	Namen der Gerichte, deren Bezirke die Ortschaften und Marken		
		früher zugelegt waren	jetzt zugelegt worden sind.	
1	Feldmarken Lingula u. Seebeda	Kreis-Gericht Langensalza	Kreisgericht Mühlhausen Departement Halberstadt	
2	Dorf Langengrassau			
3	" Wüstermarke	Kreis-Gericht Luckau Dep. Frankfurt	Ger.-Com. Schlieben	
4	" Alt-Sorgefeld			
5	" Neu-Sorgefeld			
6	" Dalehna			Die bisher bestandnen zwei Ger.-Com. in Cönnern sind in eine zusam. gezogen.
7	" Domnitz	Ger.-Com. Cönnern	Ger.-Com. Löbejün	
8	" Sieglitz			
9	" Gorsdorf	G.-C. Seyda	G.-C. Jessen	
10	" Hemsendorf			
11	" Mauken			
12	" Düssnitz	G.-C. Jessen	G.-C. Pretzsch	
13	" Gehmen			
14	" Kleindröben			
15	" Dahlenberg	G.-C. Pretzsch	G.-C. Schmiedeberg	
16	" Leipnitz			
17	" Beyersdorf			
18	" Glebitzsch			
19	" Heideloh	Kr.-Ger. Delitzsch (unmittelbar)	G.-C. Zörbig	
20	" Köckern			
21	" Dölsdorf			
22	" Quetz mit Zeschdorf			
23	" Zschepkau	G.-C. Bitterfeld II.	G.-C. Zörbig	
24	" Rödgen			
25	" Sandersdorf			
26	" Zscherndorf	Kr.-Ger. Delitzsch (unmittelbar)	G.-C. Bitterfeld I.	
27	" Ramsten			
28	" Renneritz			
29	" Capelle			
30	" Salzfurth			
31	" Thalheim	G.-C. Bitterfeld II.	G.-C. Bitterfeld I.	
32	" Reuden			
33	" Wolfen			

Nro.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften und Marken.	Namen der Gerichte, deren Bezirke die Ortschaften und Marken früher zugelegt waren	jetzt zugelegt worden sind
34	Dorf Niemegk	Kr.-Ger. Delitzsch (unmittelbar)	G.-C. Bitterfeld II.
35	„ Holzweissig		
36	„ Zoeckeritz		
37	„ Mühlbeck		
38	„ Schlaitz		
39	„ Erina	G.-C. Bitterfeld I.	G.-C. Bitterfeld II.
40	„ Golpa mit Pöplitz		
41	„ Plodda		
42	„ Schmerz		
43	„ Gröbern	G.-C. Bitterfeld I.	G.-C. Gräfenhainichen
44	Mark Rohrbeck	Kr.-Ger. Wittenberg (unmittelbar)	G.-C. Pretzsch
45	Forstort „der scharfe Baum“	G.-C. Kemberg	Kr.Ger. Wittenberg (unmittelbar)
46	Mark Schönefeld	G.-C. Jessen	G.-C. Pretzsch
47	Unterforst Moschwig	G.-C. Pretzsch	G.-C. Schmiedeberg
48	„ Wörblitz	G.-C. Pretzsch	G.-C. Schmiedeberg
49	Mark Zog		
50	Etablissement Juliushof	Kr.-Ger. Delitzsch	G.-C. Zörbig
51	Dorf Lebien	G.-C. Annaburg	G.-C. Prettin.
52	„ Naundorf		

Nro. 412. Verein zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Justizbeamten.

In Gemäßheit des §. 37. des Allerhöchst genehmigten Statuts für den hiesigen Verein zur Unterstützung hinterlassener Kinder verstorbener Justizbeamten vom 31sten December 1840 habe ich auf

den 21sten October d. Js. Vormittags 11 Uhr

eine General-Versammlung der Vereinsmitglieder im Lokal des hiesigen Appellationsgerichts zum Vortrage des Jahresberichts des Vorstandes, zur Vorlegung der von dem letztern eingereichten Jahresrechnung und zur Berathung über die Beförderung der Zwecke des Vereins und über etwanige auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge anberaumt.

Ich lade sämmtliche wirkliche und Ehrenmitglieder des Vereins hierdurch ein, sich zu dieser General-Versammlung einzufinden und mache dabei darauf aufmerksam, daß nach §. 37. des Statuts in derselben die Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen der persönlich Anwesenden ohne Rücksicht auf deren Anzahl gefaßt werden.

Halberstadt, den 19ten September 1850.

Der Appellationsgerichts-Präsident.
Märcker.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 413.

Die durch das Ableben des Briefträgers Lüders bei dem Post-Amte zu Erfurt erledigte Briefträger-Stelle, ist vom 1sten October c. ab, dem bisherigen

Pack-

Digitized by Google

Packboten Wagner verliehen und die dadurch zur Erledigung gekommene Packbotenstelle bei dem genannten Post-Amte dem ehemaligen Sergeanten im 31sten Infanterie-Regiment Johann Christoph Ackermann von demselben Termine ab übertragen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Ranis ist in Folge des Ausscheidens des Post-Expediteurs und Bürgermeisters Franke, dem dortigen Steuer-Erheber Wartmann vom 12ten September c. ab übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 414. Uebernahme einer Agentur.

Dem landräthlichen Secretair Carl Heinrich Schilling zu Langensalza ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 16ten September 1850.

Königl. Regierung.

Nro. 415. Patentaufhebung.

Das dem Maschinenmeister J. F. Essich zu Deutz unter dem 24sten November 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmier-Vorrichtung für Eisenbahnwagen

ist aufgehoben.

Nro. 416. Patentertheilung.

Dem Chemiker Hermann Grüneberg zu Stettin ist unter dem 13ten September 1850 ein Patent

auf eine zur Zuleitung und Vertheilung der zur Bleiweißerzeugung erforderlichen Substanzen dienende Vorrichtung, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 417. Desgl.

Dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, ist unter dem 17ten September 1850 ein Patent

auf eine rotirende Schnelldruck-Presse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 418. Patentaufhebung.

Das dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen unter dem 3ten November 1849 ertheilte Patent

auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 12ten October 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 419. Portofreiheit der Korrespondenz der Ortsbehörden in Kommunal-Angelegenheiten. 7827. A. 2. Pl.

Es ist höheren Orts zur Sprache gekommen, daß die Korrespondenz der Ortsbehörden in Kommunal-Angelegenheiten, welche mit dem Rubrum: „Herrschaftliche Kommunal-Sachen" bezeichnet, von den Postanstalten häufig mit Porto belegt worden ist, weil aus gedachter Rubrik die Portofreiheit nicht unzweifelhaft hervorgeht.

Um die hieraus entstehenden Weiterungen zu vermeiden und um ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, ist bestimmt worden, daß die fragliche Korrespondenz, wenn für sie die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, in Zukunft mit dem Rubrum: „Landesherrliche Kommunal-Aufsichtssachen" bezeichnet sein muß.

Die Postanstalten sind angewiesen worden, die in dieser Weise bezeichnete und mit dem öffentlichen Siegel verschlossene Korrespondenz der Kommunalbehörden unter sich und mit vorgesetzten Königlichen Behörden portofrei passiren zu lassen.

Erfurt, den 30sten September 1850.

Nro. 420. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 2068. B. 2.

Die von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanialabgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Spezialkassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 1sten Oktober 1850.

Digitized by Google

Nro. 421. Bauangelegenheiten. 4771. A. 3.

Das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat uns veranlaßt, darauf zu halten, daß bei allen auf nivellitischen Messungen gegründeten Bau-Entwürfen, die zu unserer Revision gelangen, nur solche Nivellements amtlich benutzt werden, welche von vereideten Feldmessern entweder aufgenommen oder doch von solchen revidirt sind.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Anfange eines jeden Jahres die Nachweisung der zur Praxis befugten Feldmesser im Amtsblatte abgedruckt werden wird. Gleichzeitig werden die im hiesigen Regierungsbezirk sich aufhaltenden Feldmesser mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10ten Juni 1845 im 25sten Stück des Amtsblattes von demselben Jahre darauf aufmerksam gemacht, daß sie spätestens bis zum 24sten Dezember jeden Jahres über die im Laufe desselben von ihnen bewirkten Vermessungen, es mögen solche für öffentliche oder Privat-Rechnung erfolgt sein, an uns zu berichten haben, widrigenfalls sie in das alljährlich höhern Orts einzureichende Verzeichniß der zur Praxis berechtigten Feldmesser nicht mit aufgenommen werden können.

Erfurt, den 1sten October 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 422. Kirchen-Collecte.

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz hat uns, im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath, durch Rescript vom 26sten v. M. ermächtigt, auch bei der diesjährigen bevorstehenden Feier des Reformations-Festes so wie in früheren Jahren eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten. Wir setzen die Herren Superintendenten der Provinz hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, darnach das Erforderliche zu bewirken, und die eingegangenen Beiträge an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse (im Regierungsbezirk Magdeburg an den Rendanten der Collecten-Kasse, Rentamts-Kontroleur Arndt) in gewöhnlicher Weise abzuführen.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 423. Postangelegenheit.

Vom 15ten d. M. ab werden die gegenwärtig zwischen Bleicherode und Wülfingerode bestehenden Botenpost-Verbindungen aufgehoben.

Dagegen wird von demselben Tage ab in dem an der Chaussee zwischen Nordhausen und Wülfingerode gelegenen Dorfe Ober-Gebra eine Station und zwischen Bleicherode und dem Dorfe Ober-Gebra eine täglich dreimalige Personen-

post

post mit einem sechssitzigen zweispännig zu befördernden Hauptwagen eingerichtet werden, welche mit den durch Obergebra passirenden zwischen Nordhausen und Heiligenstadt coursirenden Posten in genaue Verbindung gebracht wird.

Diese Personenpost erhält folgenden Gang. Aus Ober-Gebra nach Bleicherode täglich 1 Uhr 15 Minuten früh, 12 Uhr 15 Minuten Nachmittags nach Ankunft der Posten von Nordhausen und um 3 Uhr Nachmittags nach Ankunft der Post von Heiligenstadt.

Aus Bleicherode nach Ober-Gebra täglich 11 Uhr 30 Minuten Vormittags, 2 Uhr Nachmittags und 10 Uhr Abends zum Anschluß an die Post nach Nordhausen und Heiligenstadt.

Die Einschreibung der Personen findet zwischen Bleicherode einer- und Nordhausen und Wülfingerode andererseits direkt statt.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wobei den Reisenden die unentgeltliche Mitnahme von 30 Pfund Reisegepäck gestattet bleibt.

Von Ober-Gebra aus werden die mit den Posten dort angekommenen Reisenden, welche in den Hauptwagen der dort passirenden Posten nicht Platz finden, mittelst Beichaisen nach allen Richtungen hin weiter befördert.

In Bleicherode dagegen können nur 6 Personen zu jeder Fahrt angenommen werden.

In Ober-Gebra findet gleichfalls eine Annahme von Reisenden, welche die dort passirenden Posten benutzen wollen, statt, auch ist in dem dortigen Gasthofe für das reisende Publikum eine anständige Passagierstube eingerichtet worden.

Erfurt, den 3ten October 1850.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Nro. 424. Postangelegenheit.

Der Abgang der nachbenannten Posten findet vom 8ten d. Mts. ab wie folgt statt.

Der Personenpost zwischen Nordhausen und Witzenhausen:
aus Nordhausen täglich 11 Uhr 30 Min. Abends,
„ Witzenhausen „ 3 „ 15 „ Nachmittags.

Der Personenpost zwischen Leinefelde und Mühlhausen:
aus Leinefelde täglich 4 Uhr früh,
„ Mühlhausen „ 4 „ Nachmittags.

Der Personenpost von Nordhausen nach Halberstadt per Harzgerode,
aus Nordhausen täglich 2½ Uhr früh.

Ferner ist vom 15ten d. Mts. ab der Abgang der ersten Personenpost-

 fahrt

fahrt von Obergebra nach Bleicherode von 1 Uhr 15 Min. früh auf 1 Uhr 45 Min. früh verändert.

Erfurt, den 6ten October 1850.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Nro. 425. Postangelegenheit.

Vom 15ten dieses Mts. ab erhalten die nachbenannten Posten folgenden Gang:

1) Die zweite Personenpost zwischen Erfurt und Nordhausen

aus Erfurt . . .	täglich	9½ Uhr Abends,
durch Sondershausen .	=	4 — 5 = früh,
in Nordhausen . . .	=	7¼ = =
aus Nordhausen . .	=	6½ = Abends,
durch Sondershausen .	=	8¾ — 9¼ = =
in Erfurt	=	4 Uhr 10 M. früh.

2) Die Personenpost zwischen Erfurt und Merseburg

aus Erfurt . .	täglich	6 Uhr Abends,
durch Weißensee	=	10 = =
in Merseburg .	=	9½ = früh,
aus Merseburg .	=	3½ = Nachmittags,
durch Weißensee	=	3 = früh,
in Erfurt . .	=	6 U. 55 M. früh.

3) Die Personenpost zwischen Weimar und Nordhausen, welche auf der Strecke zwischen Nordhausen und Frankenhausen aufgehoben, in Frankenhausen mit der Post nach und von Sondershausen in Verbindung gebracht wird und in Sondershausen mit der zweiten Personenpost zwischen Erfurt und Nordhausen in genauen Zusammenhang kommt.

aus Weimar . .	täglich	6½ Uhr Abends,
durch Sachsenburg	=	12¾ = früh,
= Frankenhausen	=	2 = =
= Sondershausen	=	4½ = =
in Nordhausen .	=	7¼ = =
aus Nordhausen	=	6½ = Abends,
durch Sondershausen	=	9 = =
= Frankenhausen	=	11 = =
= Sachsenburg	=	1 = früh,
in Weimar . .	=	6½ = =

Von

Von demselben Zeitpunkte ab fällt die zweite tägliche Post-Verbindung zwischen Sachsenburg und Frankenhausen fort.

Erfurt, den 4ten October 1850.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Nro. 426. Schiedsmanns-Verpflichtung.

Der Hammerbesitzer Gottlob Elster zu Bennshausen ist für den neugebildeten Bezirk Bennshausen mit Ebertshausen zum Schiedsmanne erwählt und als solcher verpflichtet.

Naumburg, den 1sten Oktober 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 427. Ausgelooste Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der unter dem heutigen Tage allhier stattgehabten Verloosung der vormals sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, welche zu Ostern 1851 realisirt werden sollen.

Von Litt. Aa. à 1000 Thaler.

Nr. 128. 286. 835. 916. 1123. 1174. 1367. 1377. 1528. 1587. 1793. 1800. 1844. 2118. 2202. 2286. 2475. 2497, 2735. 3079.

Von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 9. 69. 216. 454. 709.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 38 Thlr. die Scheine

Nr. 11780. 11796. 12907. 13048. 13183. und 13254.

zur Zahlung im Ostertermine 1851 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. Aa. und B. gehörenden Talons und Koupons, mit dem Eintritt des Ostertermins 1851, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preuß. Courant zu erheben.

Merseburg, den 30sten September 1850.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident.
Häckel.

Erledigte Stellen.

Nro. 428.

Durch die Berufung des Predigers Lionnet zum zweiten Prediger an der französischen Kirche der Luisenstadt zu Berlin wird die Predigerstelle an der hiesigen

sigen französisch-reformirten Kirche zum 1sten Januar k. vakant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde aus 3 bis 6 Candidaten, welche derselben bereits von dem Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen präsentirt worden sind.

Die Diaconatstelle an der St. Stephanskirche zu Langensalza, Ephorie Langensalza, ist durch die eintretende Emeritirung des Diaconus Quehl erledigt. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Langensalza.

Die evangelische Pfarrstelle zu Ottenhausen, Ephorie Weißensee, ist durch das Ableben des Pfarradjunkten Francke erledigt. Patron der Stelle ist der Rittergutsbesitzer von Geusau in Carlsruhe.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 429. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten v. M. sind durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

der Postmeister Lämmerhirt in Nordhausen und
der Post-Inspector Schilling in Langensalza

zu Post-Directoren ernannt worden und es ist dem Letzteren gleichzeitig das Post-Amt in Langensalza vom 1sten October c. ab definitiv übertragen worden.

Am 20sten September c. ist der bisherige Post-Expediteur zu Schwarza, Kaufmann Jacobi, auf seinen Antrag aus dem Postdienste entlassen worden. Die hierdurch vacant gewordene Post-Expedition zu Schwarza ist von dem genannten Termine ab dem ehemaligen Ortsvorsteher und Schulzen Johann Helberg übertragen worden.

Der Obergerichtsassessor Friedrich Eduard Pinder in Naumburg ist durch Allerhöchste Bestallung vom 11ten Septbr. cur. zum Appellationsgerichtsrath ernannt.

Dem Kreisgerichtsrathe Schmidt zu Halle ist den 21sten August c. Allerhöchst die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt; auch demselben zugleich der rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen.

Dem Kreisgerichtsrathe Panse zu Freiburg a. U. ist eine bei dem Kreisgericht in Merseburg erledigte Kreisrichterstelle den 28sten August c. verliehen.

Der Kreisrichter Körbin in Jessen ist den 16ten August c. in derselben Eigenschaft an das Kreisgericht zu Cottbus versetzt.

Der Obergerichtsassessor Carl Axel von Normann in Naumburg ist als Kreisrichter zu Stralsund, der Gerichtsassessor August Friedrich Erichson als Kreisrichter zu Bergen, der Appellationsgerichtsreferendar Robert Heinrich Herrmann v. Sperling als Kreisrichter zu Dramburg mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Callies und der Appellationsgerichtsreferendar Friedrich Otto Rohmer als Kreisrichter in Falkenberg angestellt.

Dem

Digitized by Google

Dem Obergerichtsassessor Anton Ferdinand von Krosigk ist die Behufs des Uebertritts in den Königl. Verwaltungsdienst gewünschte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste den 7ten Sept. c. ertheilt.

Der Obergerichtsassessor Hermann Müller ist den 17ten Septbr. cur. aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das zu Naumburg versetzt.

Der Referendar Wilhelm Robert Blochmann ist den $\frac{24. \text{ August}}{2. \text{ Septbr.}}$ c. von dem Kammergericht in Berlin zu dem Appellationsgericht in Naumburg und der dasige Auscultator Richard Ernst Balduin v. Pfuel den 12ten September. c. zum Kammergericht in Berlin versetzt.

Der Appellationsgerichtsauskultator Hermann Geisel in Naumburg ist den 20sten August c. zum Referendar befördert.

Der dasige Appellationsgerichts-Auskultator Hermann Ludwig Barth, ist gestorben.

Die Kandidaten der Rechte Franz Bäumler, Karl Leo und Karl Wilhelm Matthes sind den 6ten September c. zu Appellationsgerichts-Auskultatoren angenommen.

Dem Rechtsanwalt Vitz in Lützen ist durch das Justizministerial-Reskript vom 16ten September cur. gestattet, seinen Wohnsitz nach Merseburg zu verlegen.

Der Kreisgerichtssekretair Florstedt in Eisleben ist durch das Justizministerialreskript vom 14ten August c. zum Kanzleidirektor ernannt.

Der bisherige Referendar Karl Friedrich Christian Rosentreter ist den 23sten August c. zum Kreisgerichtssekretair in Suhl mit der Funktion als solcher und zugleich als Hülfsrichter bei der Kreisgerichts-Deputation in Schleusingen,

der Büreau-Diätar, versorgungsberechtigte Unteroffizier Friedrich Wilhelm Kuhn zu Sangerhausen ist den 23sten August c. zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Erfurt mit der Funktion als 1ster Büreaubeamter bei der Kreisgerichtskommission in Sömmerda,

der bisherige Büreau-Diätar Friedrich Wilhelm Baehr in Kölleda zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Naumburg mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation in Cölleda den 10ten September c. ernannt.

Der Kreisgerichtssekretair Dietrich zu Torgau ist am 11ten August c., der Kreisgerichtsbote und Exekutor Rublack zu Merseburg am 29sten August c. gestorben.

Die früheren Patrimonialgerichtsboten, jetzigen Hülfsboten Friedrich Nöthlich und Karl Friedrich Hetzer sind als Boten und Exekutoren resp. bei dem

Kreis-

Kreisgericht zu Erfurt mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Ranis den 23sten August c. und bei dem Kreisgericht in Merseburg den 14ten September c., die bisherigen Hülfsboten Johann Adam Wolff in Hettstedt und Johann Christian Müller als Boten und Exekutoren resp. bei dem Kreisgericht zu Eisleben, mit der Funktion bei der Gerichtskommission I. zu Hettstedt den 12ten September c. und bei dem Kreisgericht zu Merseburg mit der Funktion in Lützen, den 26sten August c. angestellt.

Der Auscultator Gustav Bertog ist durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß der zweiten Abtheilung des Appellationsgerichts vom 20sten Juli 1849 seines Amtes entsetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Eyber ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt.

Der Rechtsanwalt Justizrath Steinbach in Mühlhausen ist gestorben.

Der Rechtskandidat Dr. juris Lochte ist zum Auscultator angenommen.

Der Referendarius Heffter ist zum Gerichtsassessor ernannt und dem Appellationsgerichte zu Marienwerder überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Müller ist aus dem Departement des königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt in das zu Naumburg und

der Auscultator von Wehren aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das zu Halberstadt versetzt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Arthur Witike aus Erfurt, ist, nachdem er sich durch das von der Königlich technischen Bau-Deputation unterm 20sten Juli d. J. über seine Befähigung zum Feldmesser ertheilte Attest als gehörig qualifizirt ausgewiesen hat, am 24sten September c. als Feldmesser für den hiesigen Regierungsbezirk angenommen und verpflichtet worden.

Dem evangelischen Pfarrer Frantz zu Rüdigershagen, im Kreise Worbis, ist die Erlaubniß zur Haltung einer Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt ertheilt worden.

In Langensalza ist der bisherige siebente Lehrer an der Knaben-Bürgerschule, Carl Wilhelm Kohlmann, als sechster Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule, der bisherige Lehrer an der Volksschule, Johann Ludwig Fiedler, als siebenter Lehrer an der Knaben-Bürgerschule und der bisherige Knaben-Schullehrer zu Thamsbrück, Carl August Wilhelm Friedrich Breitung, als Lehrer an der Volksschule angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 19ten October 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebene 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 430.

Nro. 3312. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1850, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Iserlohn.

Nro. 3313. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1850, die Erläuterung der §§. 5. und 20. der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthebruch vom 27sten März 1802 betreffend.

Nro. 3314. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1850, betreffend den Amtscharakter und das Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter erster und zweiter Klasse.

Nro. 3315. die Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Papiergeld; vom 6ten September 1850.

Nro. 3316. das Privilegium wegen Ausgabe von 400,000 Thlr. fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft an Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9ten Juli 1847 kreirten Stamm-Aktien im Betrage von 372,200 Thlr.; vom 11ten September 1850.

Nro. 3317. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23sten August 1850 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 14ten September 1850, nebst dem genannten Vertrage.

Nro. 3318. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten September 1850, wegen Einsetzung der Königlichen Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Nro. 3319. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1850, betreffend die Erwerbung und Annahme von Schuldverschreibungen der zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850 aufgenommenen Staatsanleihe als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Das zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebene 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3320. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthum Anhalt-Bernburg auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 11ten September 1850; ratifizirt den 21/19. September 1850.

Erfurt, den 12ten October 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 481. Provinzial-Kunst- und Bau-Handwerks-Schule in Erfurt. 4352. A. 3.

Die nach ihrer neuen Einrichtung im Jahre 1835 (s. Amtsblatt 1835, Stück 16) hier eröffnete Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule, deren vornehmster Zweck die künstlerische Veredlung des Handwerks ist, hat seit jener Zeit nach dem jährlich veröffentlichten Urtheile der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin unausgesetzt ihrer Aufgabe so sehr entsprochen, daß sie vor den übrigen, das gleiche Ziel verfolgenden Anstalten der Monarchie in jedem Jahre mit anerkennenden Auszeichnungen bedacht worden ist. Von den besonders für Handwerker, welche sich in den Kunstschulen durch ihre Arbeiten hervorthun, als Prämien ausgesetzten, mit dem Bildniß seiner Majestät des Königs versehenen Medaillen sind für die Schuljahre 1835/6 bis 1849/50 den Schülern der hiesigen Königlichen Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule sechs und zwanzig große und sechs und neunzig kleine silberne Medaillen zuerkannt worden; daneben hat die Königliche Akademie zwanzig außerordentliche Anerkennungen und neun öffentliche Belobungen den Schülern der hiesigen Schule zugesprochen, während die Zahl der Schüler in den meisten Jahren unter fünfzig geblieben ist.

Eine Ueberfüllung der Schule mit Schülern ist nicht zu wünschen, dagegen bedarf sie der Schüler von vorzüglicher Befähigung für das Zeichnen und die damit verwandten Kenntnisse und Fertigkeiten. Wir machen daher besonders die außerhalb Erfurt Wohnenden, welche die Schule zu ihrer Ausbildung mit Nutzen besuchen könnten und welchen die Leistungen derselben weniger bekannt sind, auf die letzteren hierdurch aufmerksam. Der Termin zur Aufnahme wird in je-

den

dem Jahre durch das Amtsblatt bekannt gemacht und ist zuletzt im 10ten Stück des diesjährigen Amtsblattes bekannt gemacht worden.

Erfurt, den 6ten October 1850.

Nro. 432. Wählbarkeits-Erklärung evangelischer Elementar-Schulamts-Candidaten. 7429. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen

1) Carl Wilhelm Heinrich Armann aus Suhl,
2) Johann Friedrich Bauer aus Scherndorf,
3) Johann Julius Theobald Bienert aus Erfurt,
4) Friedrich Gustav Franke aus Waltersdorf,
5) Friedrich Ehrenfried Gerbothe aus Liebenrode,
6) Ernst Gustav Göhring aus Mühlhausen,
7) Theodor Julius Graf aus Cölleda,
8) Carl Theodor Günzel aus Erfurt,
9) Johann Carl Ephraim Heyder aus Tunzenhausen,
10) Friedrich Christian Ferdinand Heyder aus Bothenheilingen,
11) Johann Heinrich Robert Hofmann aus Tennstedt,
12) August Wilhelm Höfer aus Kleinbodungen,
13) Friedrich Wilhelm Höttermann aus Niedertopfstedt,
14) Heinrich August Klipstein aus Langensalza,
15) Gustav Carl Heinrich Kühn aus Weißensee,
16) Friedrich Hermann Leitholf aus Gispersleben Kiliani,
17) Johann Heinrich Sann aus Tottleben,
18) Wilhelm Reinhold Schröder aus Langensalza, und
19) Johann Eduard Thaler ebendaher,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 3ten October 1850.

Nro. 433. Debit der Formulare zu Impflisten durch den Buchdrucker J. G. Cramer zu Erfurt. 5502. A. 1.

Der Buchdrucker J. G. Cramer hier hat den Verkauf der Impfformulare für den hiesigen Regierungsbezirk übernommen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir für die betreffenden Kreis- und Ortsbehörden, welche dergleichen Formulare bedürfen und seither solche von uns empfingen, daß von dem ꝛc. Cramer die Formulare unter Litt. A. und C. mit 5 Sgr. 2 Pf., unter Litt. B. mit 7 Sgr. und Litt. D. mit 4 Sgr. 4 Pf. für das Buch von 24 Bogen verkauft werden und die etwanigen Kosten für Emballage darunter mit begriffen sind.

Erfurt, den 2ten October 1850.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 434. Postsache.

Der Abgang nachbenannter Posten hat eine Abänderung erlitten und findet gegenwärtig folgendermaaßen Statt:

„der Cariolpost von Worbis nach Leinefelde Sonntag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend um 6 Uhr 30 Min. Abends,

der Botenpost von Worbis nach Leinefelde, Montag um 6 Uhr Abends."

Erfurt, den 9ten October 1850.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Nro. 435. Schiedsmänner-Verpflichtung.

Es sind für den 5ten Bezirk des Landkreises Langensalza der Schulze Christoph Schmidt in Großwelsbach,

für den 1sten Bezirk desselben Kreises der Kaufmann Friedrich Wilhelm Petri in Großengottern,

zum Schiedsmann resp. wieder und neu gewählt und demgemäß verpflichtet

Naumburg, den 7ten October 1850.

Königlich Preuß. Appellationsgericht.

Nro. 436. Ausgelooſete Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der heute hierselbst, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten Herren Deputirten, erfolgten Verlooſung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern, welche zu Ostern 1851 realisirt werden sollen, gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

Von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nro. 32. 96. 118. 944. 1385. 2667. 3648. 3661. 4826. 5006. 5184. 5233. 5673. 5826. 6471. 6524. 6543. 8285. 8536. 8678. 9010. 9024. 9066. 9297. 9485. 9511. 9765. 10290. 11099. 11444. 13311. 13799. 13816. 13969. 14136. 14202.

Von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 118. 1650. 3629. 3856. 3857. 4117. 4702. 4831. 4947. 5187. 5684. 5990. 6373. 6422. 6868. 6949. 7282. 7415. 7651. 7743. 8008.

Von Litt. D. à 100 Thaler.

Nro. 13. 358. 493. 826. 2053. 2979. 3530. 3905. 4199. 5565. 5606. 6134. 6226. 6503.

2) von

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nro. 216. 234. 263. 286.

Von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 23.

Von Litt. C. à 200 Thaler.

Nro. 42. 45.

Von Litt. D. à 100 Thaler.

Nro. 125.

Die Inhaber dieser Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons zu Ostern 1851, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 2ten October 1850.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Das Regierungs-Präsidium.

Häckel.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium beschäftigt gewesene Referendarius Freiherr von Unruhe Bomst ist Behufs seines Uebergangs zur Königlichen Regierung in Posen aus dem bisherigen Amts-Verhältnisse entlassen. Nro. 437.

Dem mit der einstweiligen Verwaltung der Kreis-Sekretair-Stelle des Worbisser Kreises betrauten Regierungs-Sekretariats-Assistenten Rademann ist diese Stelle definitiv verliehen worden.

Seine Majestät der König haben in Gnaden geruhet, dem Pastor Buttstedt in Cochstedt, Ephorie Aschersleben, bei seinem Rücktritt in den Ruhestand die Insignien des rothen Adlerordens IV. Classe zu verleihen.

Vermischte Nachrichten.

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 26sten September 1850 ein Patent Nro. 438.

Patenter-theilung.

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit diese für neu und eigenthümlich anerkannt ist, besonders zum Betriebe von Hämmern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nach-

Nro. 439.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat September 1850.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	1	22	6	1	24	4	1	24	11	1	20	2	1	22	—	1	22	9
Roggen	—	1	7	2	1	10	8	1	11	4	1	8	5	1	9	6	1	9	5
Gerste	—	—	27	11	—	27	1	1	1	—	—	26	5	1	2	—	—	28	11
Hafer	—	—	17	10	—	21	1	—	21	4	—	20	10	—	24	—	—	21	—
Erbsen	—	1	7	6	1	4	—	1	8	—	1	10	—	—	—	—	1	7	5
Linsen	—	1	10	6	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	1	10	3
Bohnen	—	1	10	—	—	—	—	1	7	6	2	—	—	—	—	—	1	15	10
Kartoffeln	—	—	14	—	—	12	2	—	22	6	—	15	—	—	—	—	—	15	11
Hirse	Pfund.	—	1	2	—	1	2	—	1	4	—	1	3	—	—	—	—	1	3
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	8	—	2	11
Kalbfleisch	—	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	1	8	—	2	—	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	4	—	2	—	—	2	6	—	2	8	—	2	5
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	2	6	—	3	—	—	2	8	—	2	8	—	2	9
Eier	Schock.	—	13	6	—	14	6	—	16	—	—	12	5	—	20	—	—	15	3
Butter	Pfund.	—	5	6	—	6	6	—	6	6	—	5	9	—	5	—	—	5	10
Oel	Quart.	—	8	3	—	9	4	—	9	—	—	10	—	—	9	—	—	9	1
Bier	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10
Branntwein	—	—	3	6	—	4	—	—	3	10	—	4	—	—	3	4	—	3	9
Heu	Ctnr.	—	23	9	—	19	3	—	27	6	—	22	6	—	—	—	—	23	3
Stroh	Schock.	4	7	6	3	24	2	5	—	—	3	25	—	8	—	—	4	29	4

Erfurt, den 8ten October 1850.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 22sten October 1850.

Ministerielle Verordnung.

Nro. 440. Verbot.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der von dem Prediger R. Dulon in Bremen unter dem Titel:

„der Wecker, ein Sonntagsblatt, zur Beförderung des religiösen Lebens"

herausgegebenen, im Schnellpressendruck von G. Hunckel in Bremen erscheinenden Wochenschrift, für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 10ten October 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen anderer Behörden.

Nro. 441.

Des Königs Majestät haben auf den Allerhöchstdemselben von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen, sowie mit dem Evangelischen Kirchen-Rathe gehaltenen Vortrag zu genehmigen geruhet, daß die Präsidial-Geschäfte bei dem Consistorium für die Provinz Sachsen, so wie bisher durch meinen Herrn Amtsvorgänger im Ober-Präsidium, fortan durch mich bis auf weitere Bestimmung wahrgenommen werden.

Dieser Allerhöchsten Bestimmung entsprechend habe ich die Leitung der Geschäfte im Königl. Consistorium bereits übernommen und bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 10ten October 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Digitized by Google

Nro. 442. Postsache.

Vom 20sten d. Mts. ab wird

1) die erste Personenpost von Erfurt nach Nordhausen, aus Erfurt statt bisher um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags, um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, und

2) die Personenpost von Langensalza nach Weißensee, aus Langensalza, statt bisher um 9 Uhr Vormittags erst um 10 Uhr Vormittags

abgefertigt werden.

Erfurt, den 17ten October 1850.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Nro. 443. Gerichts-organisation.

Die bei der neuen Gerichtsorganisation für nachbenannte im Kreisgerichtsbezirke Worbis belegenen Ortschaften, als: Bischofferode, Craja, Epschenrode Groß-Bodungen mit der Teichmühle, Hauröden, Neustadt mit der Saatmühle und der Solsmühle, Wallrode, Bockelnhagen mit Weilrode und Vorwerk Neuhof, Silkerode mit Vorwerk Kuhmord und Gut Kreuzbusch, und Zwinge angeordnete Kreisgerichts-Kommission zu Groß-Bodungen wird mit dem 1sten December d. J. in amtliche Wirksamkeit treten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt, den 12ten October 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 444. Martini-Marktpreis.

Mit Bezug auf unser Publikandum vom 24sten Juni d. J. ad I. B. (in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 28. dieses Amtsblattes) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das in der Anmerkung daselbst erwähnte Erkenntniß in zweiter Instanz bestätigt ist und somit die Rechtskraft beschritten hat.

Es wird daher für den ganzen Kreis Nordhausen der in unserm Publikandum vom 22sten August d. J. bekannt gemachte Martini Marktpreis bei den Ablösungen zum Grunde gelegt werden und kein anderer, als der im §. 26. des Gesetzes vom 2ten März d. J. angeordnete Abzug, stattfinden.

Stendal, am 9ten October 1850.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.
von Reibnitz.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 445

Die bisherigen Oberpfarrer Schmidt in Nordhausen und Schmidt in Weißensee sind zu Superintendenten, ersterer der Ephorie Nordhausen, letzterer der Ephorie Weißensee ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 26sten October 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 446. Erledigung des Kreisphysikats zu Worbis. 6057. A. 1.

Der bisherige Kreisphysikus Dr. Gremler zu Worbis hat sein Amt niedergelegt; hierdurch ist das dortige Physikat erledigt. Qualifizirte Medizinalpersonen werden deshalb aufgefordert, sich wegen Verleihung dieser Stelle, falls sie solche wünschen sollten, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Erfurt, den 18ten Oktober 1850.

Nro. 447. Wählbarkeits-Erklärung eines evangelischen Schulamts-Candidaten. 7631. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist der evangelische Schullehrer-Seminarist Julius Friedrich Lindner aus Marbach für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 14ten Oktober 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 448. Anmeldung des Weingewinnes.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 12ten November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 16ten October 1850.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath.
Friese.

Nro. 449. Extract aus der 5ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1849.

Extract

aus der 5ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1849.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	An Bestand incl. 7500 Thlr. in Staatsschuldscheinen .	9088	11	11
2	„ Zinsen von belegt gewesenen Kapitalien und Staatsschuldscheinen	424	4	6
3	„ Beiträgen:			
	a. Reste aus frühern Ausschreiben 2171 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.			
	b. Beiträge zum 8ten und 9ten Ausschreiben 191066 „ 14 „ 4 „			
	c. Eintrittsgeld der neuen Interessenten . . 340 „ 2 „ 6 „	193578	14	4
	Anmerkung. Die Beiträge zum 10ten Ausschreiben vom 31sten Dezember 1849 können erst in der Rechnung vom Jahre 1850 in Einnahme erscheinen.			
4	An zufälligen Einnahmen:	5	—	8
	Summa	203096	1	5

Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.			
	a. Indemnisation, 1) für Brandschäden aus früheren Jahren 35,625 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.			
	2) dergleichen aus dem Jahre 1849 115,356 „ 17 „ 10 „			
	b. Prämien der Spritzen- und sonstige Löschhülfe 4269 „ — „ — „			
	c. Diäten u. Reisekosten wegen der Untersuchung 640 „ — „ — „			
	d. Taxationskosten beschädigter resp. wieder aufgebauter Gebäude 502 „ 16 „ — „	156393	25	3
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1849 34,929 „ 10 „ 4 „			
	Latus	156393	25	3

Tit.

Tit.	Ausgabe	Thlr.	Sg.	Pf.
	Transport	156393	25	3
2	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern . . .	32	—	—
3	= Bonificationen auf neue Feuerspritzen	1257	2	6
4	= Verwaltungskosten:			
	a. fixirtes Gehalt und Pension 6000 Thl. — Sg. — Pf.			
	b. Gehalt und Emolumente der Kreisrendanten . . . 2586 = 23 = 4 =			
	c. Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung ꝛc. . . . . 3187 = 16 = 6 =			
	d. Büreaukosten, Druckkosten, Copialien ꝛc. . . . 625 = 6 = 9 =			
	e. Gerichts- und Prozeßkosten 82 = 19 = 6 =	12482	6	1
5	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	63	17	6
6	An zufälligen Ausgaben	63	24	11
	Summa:	170292	16	3

Abschluß.	Thlr.	Sg.	Pf.
Die Einnahme beträgt	203096	1	5
Die Ausgabe beträgt	170292	16	3
Bleibt Bestand	32803	15	2
incl. 7500 Thlr. in Staatsschuldscheinen und 21000 = in Bank-Obligationen.			

Bemerkungen.

Die Gesammtversicherungssumme pro 1849 betrug:

in 1ster Klasse . . .	8651675 Thlr.			
in 2ter Klasse . . .	29928150 =			
in 3ter Klasse . . .	17070125 =	55649950	—	—
Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitragssumme betrug also in sämmtlichen 21 Societäts-Kreisen . .		35073660	—	—
Sämmtliche im Jahre 1849 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf		162982	24	4

Hier-

	Thlr.	Sg.	Pf.

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:

143841 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.

worüber die spezielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge und zwar zu dem 9ten Ausschreiben vom 30sten Juni 1849 auf **8 Sgr. 4 Pf.** und zum 10ten Ausschreiben vom 31sten Dezember 1849 auf **6 Sgr. 8 Pf.**, zusammen also auf **15 Sgr.** pro 100 Thlr. des reducirten Beitragskapitals, mit Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit derselben durch 20 Pfennige (confr. § 55. des Reglements) festgesetzt werden müssen, welches auf je 100 Thlr. der vollen Versicherungs-Summe:

in 1ster Klasse . . . 6 Sgr.
in 2ter Klasse . . . 9 „
in 3ter Klasse . . . 12 „

beträgt und wodurch im Ganzen einkommen mußten . | 175368 | 9 | —

Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, welche im Jahre 1849 stattgehabt resp. zur Soll-Ausgabe gestellt sind, beträgt: 136.

Magdeburg, den 28sten September 1850.

Hauptkasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des § 110. des erneuerten Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Direktor:
Graf von der Schulenburg.

Spe-

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1849 die Brandentschädigung in Soll-Ausgalle gestellt ist.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes Tag	Jahr	Betrag der Brandentschädigung Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Kreis Calbe.								
1	Mennewitz	15. Jan.	1849	4173	—	—			
2	Eickendorf	20. Decbr.	"	175	—	—	4,348	—	—
	II. Kreis Neuhaldensleben.								
3	Satuelle	12. März	"	550	—	—			
4	Wackersleben	4. Juli	"	6945	15	—			
5	Ostingersleben	17. Juli	"	1564	15	—			
6	Ohrsleben	eodem	"	775	—	—			
7	ibidem	26. August	"	1625	—	—			
8	Badeleben	24. Octbr.	"	90	—	—	11,550	—	—
	III. Kreis Wolmirstedt.								
9	Colbitz	29. März	"	1200	—	—			
10	ibidem	12. Juni	"	10,478	12	5			
11	Heinrichsberg	6. Septbr.	"	4042	—	—			
12	Colbitz	26. ejusd.	"	450	—	—			
13	Ebendorf	13. Decbr.	"	700	—	—	16,870	12	5
	IV. Kreis Wanzleben.								
14	Dorf-Hadmersleben	15. Febr.	"	50	—	—			
15	Ampfurth	18. ejusd.	"	3790	25	—			
16	Bahrendorf	23. April	"	6243	4	6			
17	Ettgersleben	22. Mai	"	3163	8	5			
18	Ampfurth	7. Juli	"	386	—	—			
19	Schermke	18. Juli	"	585	—	—			
20	Beyendorf	30. Sptbr.	"	50	—	—			
21	ibidem	22. Octbr.	"	203	—	—	14,471	7	11
	V. Kreis Jerichow I.								
22	Dalchau	26. Decbr.	1848	5	—	—			
23	Gloine	13. Jan.	1849	1010	—	—			
24	Trippehne	21. Febr.	"	1220	—	—			
25	Lühe	7. März	"	316	—	—			
26	Hobeck	29. ejusd.	"	2816	20	—			
27	Riegripp	13. April	"	52	15	—			
28	Pramsdorf	30. ejusd.	"	1400	—	—			
29	Riegripp	2. Mai	"	891	19	6			
30	Loburg, Rittergut	25. Juli	"	1823	27	—			
31	Schora	30. ejusd.	"	2000	—	—			
32	Hobeck	14. Aug.	"	165	—	—	11,200	21	6
						Latus	58,440	11	10

Nro.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes Tag	Jahr	Betrag der Brandentschädigung Rthlr.	Sg.	Pf.	Summa nach den Kreisen Rthlr.	Sg.	Pf.
	Transport						58,440	11	10
	VI. Kreis Jerichow II.								
33	Grüssau, nachträglich	15. Mai	1847	275	—	—			
34	Garz	17. Jan.	1849	1035	—	—			
35	Leopoldsburg	1. April	"	200	—	—			
36	Gütter	28. ejusd.	"	1050	—	—			
37	Parey	2. Juni	"	675	—	—			
38	Garz	7. ejusd.	"	151	—	—			
39	Parey	24. Sptbr.	"	955	—	—	4,341	—	—
	VII. Kreis Stendal.								
40	Schernebeck, nachträglich	20. Novbr.	1848	5	20	—			
41	Demker	19. Febr.	1849	1275	—	—			
42	Bölsdorf	8. April	"	2735	—	—			
43	Bellingen	22. ejusd.	"	2560	—	—			
44	Schernikau	5. Mai	"	125	—	—			
45	Baaben	14. Juni	"	947	—	—			
46	Bellingen	28. Sptbr.	"	625	—	—			
47	Uenglingen	10. Octbr.	"	35	11	3			
48	Berkau	7. Decbr.	"	250	—	—	8,558	1	3
	VIII. Kreis Osterburg.								
49	Zehren	26. April	"	5750	—	—			
50	Heiligenfelde	7. Juli	"	1003	1	10			
51	Klein Auleben	4. Septbr.	"	1519	20	—			
52	Genzien	25. Octbr.	"	7115	7	6			
53	ibidem	1. Novbr.	"	321	—	—	15,708	29	4
	IX. Kreis Salzwedel.								
54	Lagendorf, nachträglich	7. Mai	1848	200	—	—			
55	Bienau	7. Febr.	1849	1500	—	—			
56	Hohendoleleben	14. März	"	5850	—	—			
57	Mehmke	23. ejusd.	"	200	—	—			
58	Tangeln	9. April	"	50	—	—			
59	Markau	10. Mai	"	200	—	—			
60	Stappenbeck	25. ejusd.	"	100	—	—			
61	Alt Ferchau	1 Juni	"	500	—	—			
62	Hagen	19. Juni	"	1300	—	—			
63	Leeiz	3. Septbr.	"	5838	25	—			
64	Rohrberg	19. Octbr.	"	254	—	—	16,052	25	—
	X. Kreis Gardelegen.								
65	Niendorf, nachträglich	4. April	1848	25	—	—			
66	Etingen, nachträglich	5. Juli	"	6	—	—			
				Latus			103101	7	5

Digitized by Google

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes Tag	Jahr	Betrag der Brandentschädigung Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			31	—	—	103101	7	5
67	Letzlingen, nachträglich	17. Sptbr.	1848	3364	8	2			
68	Weferlingen	30. Jan.	1849	475	—	3			
69	Zienau	31. ejusd.	n	3324	18	—			
70	Breitenfeld	6. Febr.	n	300	—	—			
71	Rorförde	10. ejusd.	n	700	—	—			
72	Wenze	28. März	n	50	—	—			
73	Wernitz	4. April	n	1175	—	—			
74	Eikendorf	16. Juli	n	294	—	—			
75	Flechtingen	27. ejusd.	n	35	—	—			
76	Hettendorf	18. Sptbr.	n	225	—	—			
77	Trippigleben	19. ejusd.	n	25	—	—			
78	Glötze	2. Novbr.	n	82	22	6			
							10,081	18	11
	XI. Kreis Halberstadt.								
79	Roclum	7. Decbr.	1848	663	—	—			
80	Sargstedt	3. Mai	1849	2311	9	3			
81	Roclum	18. ejusd.	n	644	—	—			
82	ibidem	24. Juli	n	7927	11	7			
83	ibidem	14. Sptbr	n	915	6	—			
							12,460	26	10
	XII. Kreis Oschersleben.								
84	Kloster Gröningen	9. Jan.	n	240	5	—			
85	Schlanstedt	16. Sptbr.	n	600	—	—			
							840	5	—
	XIII. Kreis Aschersleben.								
86	Westerhausen	3. Novbr.	1848	454	13	5			
87	Neienstedt	28. ejusd.	n	487	27	—			
88	Suderode	12. März	1849	104	7	6			
89	Dittfurth	1. Juni	n	109	7	6			
90	Thale	3. ejusd.	n	784	5	—			
91	Friedrichslerum	15. ejusd.	n	337	7	6			
92	Winningen	27. August	n	125	—	—			
							2,402	7	11
	XIV. Kreis Grafschaft Wernigerode.								
93	Hasserode	19. Febr.	n	602	—	—			
							602	—	—
	XV. Saal-Kreis.								
94	Oppin	16. ejusd.	n	1271	2	—			
95	Krosigk	7. März	n	250	—	—			
96	Bruckdorf	17. Juni	n	25	—	—			
							1,546	2	—
	XVI. Kreis Grafschaft Mansfeld.								
97	Bellsen	21. Novbr.	1848	9	13	9			
98	Helfta	13. Decbr.	n	85	—	—			
99	Unterröblingen	30. Jan.	1849	375	—	—			
100	Königerode	14. Mai	n	6	11	4			
101	Oberrießdorf	7. Juli	n	2000	—	—			
102	Müllerdorf	9. ejusd.	n	325	—	—			
				Latus			131034	8	1

Nro.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes Tag	Jahr	Betrag der Brandentschädigung Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			2800	25	1	131034	8	1
103	Müllerdorf	18. Juli	1849	300	—	—			
104	Jabanstedt	23. ejusd.	"	100	—	—			
105	Brucke	2. Septbr.	"	200	—	—			
							3400	25	1
	XVII. Kreis Fürstenthum Eichsfeld.								
106	Lengenfeld	1. Jan.	"	53	—	—			
107	Berlingerode	10. Febr.	"	25	—	—			
108	Fürstenhagen	16. März	"	40	10	6			
109	Berlingerode	2. April	"	350	—	—			
110	Wüstheuterode	21. ejusd.	"	213	21	2			
111	Birkungen	5. Mai	"	40	—	—			
112	Röhrig	24. ejusd.	"	50	—	—			
113	Döringsdorf	3. Juni	"	105	24	4			
114	Groß-Burschla	10. ejusd.	"	50	—	—			
115	Werleshausen	10. Juli	"	25	—	—			
116	Berlingerode	11. August	"	61	16	9			
117	Westhausen	11. Sptbr.	"	38	13	6			
118	Uder	13. ejusd.	"	266	3	10			
119	Neuendorf	23. ejusd.	"	600	—	—			
120	Jützenbach	1. Octbr.	"	75	—	—			
121	Windebeeg	19. ejusd.	"	20	—	—			
							2,017	—	1
	XVIII. Kreis Fürstenthum Erfurt.								
122	Dachwig	14. Decbr.	1848	25	—	1			
123	Schmira	21. März	1849	270	8	—			
124	Groß-Vargula	4. Mai	"	1118	11	—			
125	Dachwig	18. ejusd.	"	114	17	6			
126	Mühlberg	22. Sptbr.	"	500	—	—			
							2,028	6	7
	XIX. Kr. Fst. Schwarzb.-Sondershausen.								
127	Langewiesen	15. Juni	1847	5	7	6			
128	Greßen-Ehrig	15. Febr.	1849	129	—	—			
129	Langewiesen	12. März	"	25	—	—			
130	Gehren	1. Mai	"	3	—	—			
131	Oelze	7. ejusd.	"	10	—	—			
							172	7	6
	XX. Kr. Fst. Schwarzburg-Rudolstadt.								
132	Geitersdorf	21. Jan.	"	500	—	—			
133	ibidem	3. März	"	37	—	—			
							537	—	—
	XXI. Kr. Fürstth. Reuß jüngerer Linie.								
134	Weckersdorf, Reisigmühle	28. Mai	"	2000	—	—			
135	Großerga	24. Juli	"	400	—	—			
136	Pforten	8. Octbr.	"	1700	—	—			
137	Göttendorf	21. Novbr.	"	552	—	—			
							4,652	—	—
						Summa	143841	17	4

Anmerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich, wie dabei bemerkt, 6, welche schon unter der Zahl der frühern Jahre begriffen sind, wofür aber nachträglich noch Indemnisation zu bewilligen gewesen ist.

Dagegen

Dagegen haben 5 Brände stattgefunden, für welche Brandentschädigung nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen gewesen, und ergiebt sich hiernach die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von 136.

Altenhausen, den 28ten September 1850.

Der General-Direktor der Magdeburger Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Nro. 450. Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Nachdem bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse die im Jahre 1843 durch Stimmenmehrheit der Interessenten erwählten zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter des Kuratoriums in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements vom 3. September 1836 ausscheiden, so ist es erforderlich, daß nach §. 23. Litt. d. bis g. des gedachten Reglements zur Wahl zwei neuer Mitglieder und zwei neuer Stellvertreter geschritten werde.

Den resp. Interessenten unserer Anstalt machen wir dies in Folge reglementsmäßiger Bestimmung hierdurch mit der Benachrichtigung bekannt, daß zu diesem Behuf ihnen die betreffenden Wahlzettel entweder unmittelbar von uns oder von unseren Agenten werden zugestellt werden.

Berlin, den 10ten October 1850.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.
In Vertretung:
Frhr. Monteton.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 451.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in der Vorstadt Altenburg vor Merseburg mit dem Filiale Meuschau ist dem bisherigen Pfarrer in Zwethau, Carl Braune, verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Privatpatronats und wird von den Erben des verstorbenen Dr. Wiesand zu Leipzig besetzt.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Domersleben, Diözes Wanzleben, ist dem Divisions-Prediger Wilhelm Julius Küpper zu Cöln verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Cochstedt, Diöces Aschersleben, ist dem Pfarrer Große zu Belsdorf in der Ephorie Ummendorf verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Stelle zu Belsdorf ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hergisdorf, Diöces Mansfeld, ist dem Predigtamts-Candidaten August Friedrich Kyritz verliehen worden.

Digitized by Google

Die wieder hergestellte evangelische Frühpredigerstelle an der Hauptkirche zu Suhl, Diözes gleiches Namens, ist dem Predigtamts-Candidaten, Rector Kinau daselbst verliehen worden.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarr-Adjunctur zu Barby, Diöces Calbe a. S., ist dem Diaconus zu Barby, Ferdinand Hachtmann verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Diaconat ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Uchtenhagen, Diöces Osterburg, ist dem Predigtamtskandidaten Friedrich Ludwig Seiler verliehen worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Walschleben, Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Nachmittags-Prediger an St. Thomä in Erfurt, Gustav Lorengel, verliehen worden. Patron der dadurch vacant werdenden Stelle ist der Magistrat zu Erfurt.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Ulrich zu Sangerhausen, Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten uad Lehrer Dr. Hermann Julius Eckardt verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gefell, Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Diaconus zu Gefell, Georg Friedrich Christian Bauerfeind verliehen worden. Das dadurch vacant werdende Diaconat ist Königlich Baiernschen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hainrode mit Wernrode, Diöces Bleicherode, ist dem Predigtamts-Candidaten Carl Emil Jacobi verliehen worden.

Der Lehrer Friedrich Carl August Schmalfeld, bisher zu Eisleben, ist als Rector der evangelischen Knabenschule zu Weißensee angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Johann Jacob Ernst Fuchs ist zum Schullehrer, Küster, Cantor und Organisten in der evangelischen Gemeinde Gertewitz, Kreises Ziegenrück, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Georg Heinrich Herrmann Hesse ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Zaunröden, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Arnstedt, in der Diöces Ermsleben, ist dem Predigtamts-Candidaten Carl Friedrich Sprunck verliehen worden.

Zu der vacanten evangelischen Pfarrstelle zu Esperstedt mit Asendorf, Diözes Schraplau, ist der Predigtamts-Candidat Friedrich Hermann Otto berufen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 2ten November 1850.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 452. Verbot.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung zur Ergänzung der Preßvorschriften vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der in Kiel 1850, Kommission für Deutschland: Leipzig, Heinrich Matthes, erschienenen Schrift:

„die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft." In zwölf Briefen, von Cabet, deutsch von C. G. Allhusen,

für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 23sten October 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 453. Verbot.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Katechismus für alle freien Religionsgemeinden, sowie für Jeden, der sich aus den Banden des alten Synagogen- und Kirchenthums frei machen will. Von H. Denkmann. Leipzig 1850. Verlag von Chr. E. Kollmann."

Berlin, den 20sten October 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Vorstehendes Verbot wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei die Polizeibehörden unseres Bezirks die Weisung erhalten, mit der Beschlagnahme der obigen Schrift zu verfahren.

Erfurt, den 30sten October 1850.

Digitized by Google

Nro. 454. Verbot.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Herrmann's von Lehinn Weissagung über das Brandenburgische Haus, historisch und kritisch zum erstenmale vollständig entwickelt, von Eduard Rösch. Stuttgardt 1850. Verlag von J. Scheible."

Berlin, den 20sten October 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Vorstehendes Verbot wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei die Polizeibehörden unseres Bezirks die Weisung erhalten, mit der Beschlagnahme der obigen Schrift zu verfahren. Erfurt, den 30sten October 1850.

Nro. 455. Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für Candidaten des Baufaches Seitens der Realschulen.

8163. A. 2.

In Verfolg unsers Erlasses vom 29sten Juli d. J. (Amtsblatt Nro. 33.) bringen wir nachstehend die Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß, wonach ferner sieben Realschulen, darunter denen zu Erfurt und Nordhausen, die Berechtigung zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches beigelegt worden ist. Erfurt, den 24sten October 1850.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13ten Juli d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig noch nachstehend verzeichnete 7 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt, anerkannt sind:

1) in Minden, das mit dem Gymnasium verbundene Real-Institut,
2) in Colberg, die Realschule,
3) in Stolpe, die höhere Bürgerschule,
4) in Erfurt, die Realschule,
5) in Nordhausen, die Realschule,
6) in Görlitz, die höhere Bürgerschule,
7) in Krotoschin, die Realschule.

Die vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach von der Königlich technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 14ten October 1850.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc.
von der Heydt.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 456. Cöln-Münsterscher Vieh-Versicherungs-Verein.

Nachdem mir Seitens des Cöln-Münsterschen Vieh-Versicherungs-Vereins der Nachweis geführt worden, daß die aus der Provinz Sachsen bis jetzt bei ihm eingegangenen Versicherungs-Anträge einen Versicherungswerth von 250,000 Thlr. erreicht haben, genehmige ich in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 2ten Februar v. J. hierdurch, daß gedachter Verein nunmehr in der Provinz Sachsen in Wirksamkeit trete.

Magdeburg, den 19ten October 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Nro. 457. Die in Gräfenthal errichtete Uebergangsstelle.

Nachdem vom 1sten dieses Monats ab zwischen Ludwigstadt und Tettau im Königlich Baierischen Staats-Gebiete einerseits, und Gräfenthal im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiete andererseits eine Uebergangsstraße eröffnet, und in Gräfenthal eine Uebergangsstelle neu errichtet worden ist, kann gegenwärtig über die letztere auch Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung nach Baiern ausgeführt werden, was hierdurch im Auftrage des Herrn General-Directors der Steuern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17ten October 1850.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath.
Friese.

Nro. 458. Geschäfts-Regulativ für die Appellations-Gerichte.

Der §. 16. des mit dem 1sten December dieses Jahres in Wirksamkeit tretenden Geschäfts-Regulativs für die Appellations-Gerichte vom 17ten September c. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 327.) bestimmt:

Das Präsidium zeichnet seine Berichte und Verfügungen:
„Präsidium des Königl. Appellationsgerichts."

Das Plenum zeichnet seine Verfügungen, Beschlüsse und Berichte:
„Königliches Appellationsgericht."

Der Civil-Senat zeichnet seine Verfügungen und Erkenntnisse:
„Königliches Appellationsgericht."
„Civil-Senat."

Der Kriminal-Senat zeichnet seine Verfügungen und Erkenntnisse:
„Königliches Appellationsgericht."
„Kriminal-Senat."

Dieser

Dieſer Bezeichnungen haben ſich auch die Gerichte erſter Inſtanz in den Adreſſen ihrer Berichte zu bedienen.

Indem wir die ſämmtlichen Gerichts-Behörden unſers Departements hierauf aufmerkſam machen, erwarten wir die genaue Beobachtung der am Schluſſe ertheilten Vorſchrift.

Naumburg, den 25ſten October 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 459. Des Königs Majeſtät haben dem praktiſchen Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Franz Eugen Kleekamm zu Ellrich den Charakter als Sanitäts-Rath Allergnädigſt zu verleihen geruhet.

Des Königs Majeſtät haben geruhet, den Haupt-Rendanten Philipp und den Ober-Bergreviſor Thiele zu Halle mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 12ten October c. Allergnädigſt zu „Rechnungsräthen" zu ernennen.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Zethlingen mit Badel und Cheinitz, Diöces Clötze iſt dem Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Thiemann verliehen worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Bruchſtedt, Diöces Kirchheilingen, iſt dem Predigt-Amts-Candidaten und Rector in Sachſa, Benjamin Wilhelm Heſſe verliehen worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Nro. 460. Niederlegung einer Agentur. Der Poſterpediteur Beyſe zu Kindelbrück hat die Spezialagentur der Feuerverſicherungsgeſellſchaft zu Köln niedergelegt.

Erfurt, den 16ten Oktober 1850.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 461. Patentertheilung. Dem Medizinalrath Michaelis zu Magdeburg iſt unter dem 26ſten September 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Scheiden des Rübenſaftes behufs Darſtellung von Zucker

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 9ten November 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 28sten October c. ausgegebene 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 462.

Nro. 3321. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1850, betreffend die Revision der Jahres-Rechnungen der Preußischen Bank.

Nro. 3322. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten September 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Bensberg über Dürscheid nach Wipperfürth bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3323. das Statut des Wittenberger Deichverbandes; vom 7ten October 1850.

Erfurt, den 1sten November 1850.

Ministerielle Bekanntmachung.

Mit Bezug auf §. 3. des Gesetzes vom 21sten Dezember 1849, die Ermäßigung der Briefportotaxe betreffend, wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Nro. 463. Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe.

1) Vom 15ten November d. J. ab kann die Frankirung der Briefe, welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden und entweder nach Orten des Preußischen Postbezirks oder nach einem, zum deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staate bestimmt sind, mittelst Marken bewirkt werden. Der gedachte Verein umfaßt bis jetzt außer dem ganzen Preußischen Postbezirk sämmtliche Kaiserlich Oesterreichische Kronländer, Bayern, Sachsen, Meklenburg-Strelitz und Holstein. Der Beitritt anderer deutschen Post-Verwaltungen steht binnen kurzem zu erwarten.

Dieselbe Art der Frankirung kann auch auf die Mustersendungen, so wie auf die Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband Anwendung finden, auf letztere jedoch nur in so weit, als das für dieselben zu berechnende Porto durch die vorläufig auszugebenden Werthsorten von Marken berichtigt werden kann.

Für die recommandirten Briefe kann die Berichtigung des Frankos sowohl, wie der Recommandationsgebühr gleichfalls durch Verwendung von Marken geschehen.

Desgleichen können alle diejenigen Briefe, welche in dem Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt verbleiben (Stadt- und Land-Briefe) von dem obigen Zeitpunkte ab durch Marken frankirt werden.

Endlich ist auch die Vorausbezahlung des Bestellgeldes für die verschiedenen Briefpost-Sendungen durch Verwendung von Marken zulässig.

Da zur Zeit die Portosätze für die Briefe nach den fremden, zu dem deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen Staaten größtentheils mit Bruchgroschen abschneiden, und eine theilweise Frankirung dieser Briefe nicht statthaft ist, so muß bei dieser Correspondenz die Frankatur mittelst Freimarken noch so lange ausgesetzt bleiben, bis die mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze eingeleiteten Unterhandlungen zum Schlusse geführt sein werden.

Ferner ist die Frankatur mittelst Freimarken nicht zulässig für alle Sendungen, die ihrem Gewichte oder ihrem Inhalte nach zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind und zur Fahrpost gehören. Zu den letzteren Sendungen sind zu rechnen:

a. die Briefe ohne angegebenen Werth, welche, wenn sie nach Orten des Preußischen Postbezirks bestimmt sind, das Gewicht von 16 Zollothen überschreiten, und wenn sie nach einem der Post-Vereinsstaaten adressirt sind, das Gewicht von 4 Zollothen erreichen, insofern nicht durch einen Vermerk auf der Adresse die Beförderung per Briefpost ausdrücklich verlangt ist,
b. alle Briefe mit angegebenem Werthe,
c. die Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben,
d. die Briefe mit Post-Vorschuß,
e. alle Packetsendungen mit und ohne Werthsangabe.

Findet bei den vorgedachten Briefen und Sendungen eine Frankatur durch Mar-

Marken dennoch statt, so muß solche als nicht geschehen betrachtet, und der Brief oder die Sendung als unfrankirt abgefertigt werden.

2) Die zum Frankiren bestimmten Marken tragen das Bildniß Sr. Majestät des Königs in Stahl gestochen und geben den Werth in Zahlen und Worten an.

Solche Marken sind vorläufig angefertigt worden zu den Werthsbeträgen von ½, 1, 2 und 3 Silbergroschen, und zwar:

von ½ Sgr. auf weißem Papier mit orangefarbenem Druck,
von 1 Sgr. auf rosenrothem Papier mit schwarzem Druck,
von 2 Sgr. auf blauem Papier mit schworzem Druck,
von 3 Sgr. auf gelbem Papier mit schwarzem Druck.

In jeder Marke befindet sich als Wasserzeichen ein das Bildniß Sr. Majestät des Königs umgebender Lorbeerkranz.

Die Marken sind bogenweise gedruckt. Jeder Bogen enthält deren 150 Stück in 10 Reihen neben, und 15 Reihen unter einander, und ist auf der Kehrseite mit einem Klebestoff versehen.

3) Das Frankiren der Briefe mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Adreßseite des Briefes, und zwar in der obern Ecke links, eine oder so viel Marken als zur Deckung des tarifmäßigen Franco erforderlich sind, haltbar befestigt werden, was durch Anfeuchten des auf der Rückseite der Marken befindlichen Klebestoffes und Aufdrücken der Marken geschieht.

In der Regel sind die Marken von dem Absender selbst auf den Briefen zu befestigen und die auf solche Weise frankirten Briefe zur Erleichterung des Dienstes, gleich den unfrankirten Briefen, in die Briefkasten zu legen. Werden gleichwohl Briefe, welche nach dem Preußischen Postbezirk oder nach den Post-Vereins-Staaten bestimmt sind, gegen baare Erlegung des Franco bei den Post-Anstalten aufgegeben, so liegt die Befestigung der entsprechenden Marke der annehmenden Post-Anstalt ob.

Recommandirte Briefe bleiben stets, auch wenn ihre Frankirung schon Seitens des Absenders durch Marken stattgefunden hat, Behufs Ertheilung des Auflieferungsscheins, am Brief-Annahmefenster abzugeben.

Einfache Briefe, d. h. solche, welche unter 1 Loth Zollgewicht wiegen, sind in der Regel nur mit einer, dem einfachen Portobetrage des Briefes entsprechenden Marke zu bekleben, wogegen die Frankirung schwererer Briefe, für welche doppeltes und mehrfaches Porto zu zahlen ist, gewöhnlich mit zwei und mehr Marken der betreffenden einfachen Taxe zu bewirken ist. Es soll indeß auch gestattet

stattet seln, für einen einfachen Brief, welcher z. B. 2 Sgr. Porto kostet, statt einer Marke zu 2 Sgr., zwei Marken zu 1 Sgr., oder für einen einfachen Brief, dessen Taxe 3 Sgr. beträgt, statt einer Marke von 3 Sgr., drei Marken zu 1 Sgr. oder zwei Marken zu resp. 2 Sgr. und 1 Sgr. zu verwenden. Eben so soll dem nichts entgegenstehen, wenn für einen doppelten Brief, dessen einfache Taxe 1 Sgr. beträgt, statt zwei Marken zu 1 Sgr., eine Marke von 2 Sgr. in Anwendung gebracht wird. Bei recommandirten Briefen ist die Recommandationsgebühr durch eine Marke à 2 Sgr. oder durch 2 Marken à 1 Sgr. zu berichten. Das Bestellgeld, sofern dessen Vorausbezahlung vom Absender gewünscht wird, ist, wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Postanstalt befindet, durch Verwendung einer Marke à ½ Sgr., wenn aber der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Post-Anstalt gerichtet ist, durch Verwendung einer Marke à 1 Sgr. zu berichtigen, und muß die Freimarke für das Bestellgeld nicht auf der Adreßseite, sondern auf der Siegelseite des Briefes befestigt werden, um keinen Zweifel zu lassen, daß die Marke zu dem gedachten Zwecke und nicht zur Berichtigung von Porto benutzt worden ist, und damit der Briefträger gleich Kenntniß davon nehmen kann, daß das Bestellgeld bereits berichtigt worden ist.

Bei dem Aufkleben der Marken haben die Absender darauf sorgfältig zu achten, daß die Marken auf der Adresse des Briefes fest und haltbar haften, da diejenigen Briefe, von welchen die Marke abgefallen ist, als unfrankirte Briefe behandelt werden müssen. Auf allen Briefen, deren Frankirung Seitens der Absender durch Marken stattfindet, ist die Bezeichnung „frei", „fr." oder „franco" nicht erforderlich.

4) Damit das correspondirende Publicum in den Stand gesetzt werde, die nach dem Preußischen Postbezirk sowohl, als auch nach den Post-Vereins-Staaten bestimmten Briefe richtig zu frankiren, sollen die betreffenden Portotarife nicht allein zur steten Einsicht für das Publicum neben dem Brief-Annahmefenster einer jeden Post-Anstalt öffentlich ausgehängt, sondern auch bei allen Post-Aemtern und bei allen Post-Expeditionen erster Classe gedruckt, für den Preis von 1 Sgr., zum Verkaufe gestellt werden.

Zeigt sich bei der Prüfung der Frankatur Seitens der Post-Anstalten die von dem Absender dafür angewendete Marke unzulänglich, d. h. war z. B. von dem Absender ein, nach Maaßgabe des Bestimmungsortes mit der Taxe von 3 Sgr. zu belegender einfacher Brief nur mit einer Marke von 2 Sgr. versehen, oder für einen nach seinem Gewichte doppelten Brief nur die Marke für den einfachen

Brief

Brief angewendet worden, so wird der fehlende Portobetrag mit blauer Tinte auf dem Briefe nachtaxirt, und der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Einziehung von dem Adressaten zugerechnet werden. Weigert sich derselbe, den fehlenden Portobetrag zu entrichten, so wird das Couvert des Briefes zurückgefordert, um auf Grund desselben das nachtaxirte Porto vom Absender einzuziehen.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben vor der Absendung der Briefe durch einen besonderen Stempel entwerthet werden. Briefe, auf denen sich bei der Auflieferung zur Post Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfrankirte Briefe zu behandeln, und wird die darauf ausgeworfene Taxe durch den Vermerk „wegen schon gebrauchter entwertheter Marke" gerechtfertigt werden.

6) Die Marken sind gegen Erlegung des durch dieselben ausgedrückten Werthbetrages vom 15ten November d. J. ab bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt käuflich zu haben.

Außer den Post-Anstalten ist vorläufig Niemanden gestattet, Post-Frei-Marken zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 30sten October 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 464. Verbot.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni c. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Verantwortlichkeit des Magazins für Litteratur (Ernst Keil) in Leipzig herausgegebenen, bei Alexander Wiede daselbst gedruckten Wochenschrift: „Spitzkugeln" für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 25sten October 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Vorstehendes Verbot wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei die Polizeibehörden unseres Bezirkes die Weisung erhalten, mit der Beschlagnahme der obigen Schrift zu verfahren.

Erfurt, den 1sten November 1850.

Nro. 465. Declaration der Verordnung vom 9ten Decbr.

Da Zweifel darüber erhoben sind, welche Personen nach unserer Bekanntmachung vom 9ten December 1838 (Amtsblatt von 1838 Nro. 52.) als solche Fremde zu betrachten sind, deren Ankunft und Abreise nach Maaßgabe der Nro. 7. jener Verordnung der Polizeibehörde anzuzeigen ist, so wird hiermit der darin gebrauchte

1838 über polizeiliche Anmeldungen von Fremden ꝛc.

brauchte Ausdruck „Fremde" dahin erläutert, daß darunter Jeder, der nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt am Orte hat, zu verstehen ist, mithin auch Familienglieder, welche ihre Anverwandten besuchen.

Erfurt, den 30sten October 1850.

6173. A. 1.

Nro. 466. Empfehlung einer Schrift.

Der Königl. Kammergerichtsrath von Rönne hat unter dem Titel: „die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-Bezirks- und Provinzialordnung für die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, Brandenburg an der Havel bei Müller" eine Zusammenstellung der genannten Gesetze veröffentlicht. Da die Schrift gleich-

8251. A. 2.

zeitig die Materialien zu denselben in zweckmäßiger Anordnung enthält, so ist dieselbe allen mit der Ausführung dieser Gesetze beauftragten Behörden und Personen, namentlich den Herren Landräthen und Gemeindebehörden zu empfehlen.

Erfurt, den 30sten October 1850.

Nro. 467. Festsetzung der Blutegel-Preise.

Der Preis der Blutegel ist bis auf Weiteres auf drei Silbergroschen neun Pfennige für das Stück festgesetzt worden.

Erfurt, den 1sten November 1850.

6089. A. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 468. Stempelsache.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der vormaligen Königl. Ober-Bau-Deputation vom 1sten December v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der §. 2. derselben hinsichtlich der auf Stempelbogen beizubringenden Nachweise durch die Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20sten Juli c. dahin modificirt worden ist, daß Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen, so wie die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über practische Thätigkeit und die von Lehr-Anstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien stempelfrei zu behandeln sind, *sofern* diese Atteste *lediglich* den Zweck haben, daß auf Grund derselben dem Kandidaten ein mit dem behörigen Stempel zu versehendes amtliches Zeugniß über den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, ausgestellt werde.

Berlin, den 24sten October 1850.

Königliche technische Bau-Deputation.

Nro. 469. Schiedsmänner-Wahl.

Als Schiedsmänner auf die Periode vom 1sten Juli 1850 bis dahin 1853 sind, und zwar:

1) für den 2ten Landbezirk des Kreises Nordhausen der Schulze Koch zu Wernrode,

2) für

2) für die Stadt Bleicherode der Bürgermeister Siese daselbst,
3) für den 4ten Landbezirk des Kreises Nordhausen der bisherige Schiedsmann Polsdorf daselbst,
4) für die Stadt Ellrich der Bürgermeister Baumgarten daselbst,

wieder erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 29sten October 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der mit der einstweiligen Verwaltung der Kreis-Secretairstelle zu Weißensee beauftragte Militair-Versorgungs-Berechtigte, bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Jorcke ist definitiv zum Kreis-Secretair ernannt worden. Nro. 470.

Der Oberstaatsanwalt Schröder ist gestorben.

Der Auscultator von Keffenbrink ist zum Referendarius und der Referendarius Schwarzlose zum Gerichtsassessor ernannt.

Die Auscultatoren Schröder II. und Küchenbahl sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das zu Naumburg versetzt.

Die Rechtscandidaten Tiemann, Wentzel und Bertram sind zu Auscultatoren angenommen.

Die Referendarien Gier und Veit sind aus dem Justizdienste entlassen.

Der Appellations-Gerichts-Kanzlist Heyligenstädt ist gestorben.

Der Auscultator Krüger ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau und der Referendar Meinhard aus dem des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das zu Halberstadt versetzt worden.

Der Referendar Engel ist auf seinen Antrag mit Vorbehalt seines Titels und Ranges, so wie des Wiedereintrittes, aus dem Justizdienste entlassen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Wiehe und Pfarrstelle zu Garnbach, Diözes Artern, ist der Predigtamts-Candidat Ernst Gustav Richter berufen worden.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Landsberg, Diöces Gollme, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar Eduard Kohl verliehen worden.

Der Schullehrer Georg Eduard Schwade, bisher in Dingelstedt, ist zum Knaben-Schullehrer in der katholischen Gemeinde Witterda, Kreises Erfurt, ernannt worden.

Der Schullehrer Heinrich Friedrich Christoph Sander, bisher zu Wernrode, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Liebenrode, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der

Der proviſoriſche Schullehrer Michael Stolzenbach, bisher zu Birkenfelde, iſt zum Schullehrer und Küſter der katholiſchen Gemeinde Sickerode, im Kreiſe Heiligenſtadt, ernannt worden.

Der proviſoriſche Lehrer Georg Ludwig Heinrich Ikier iſt als Schullehrer, Küſter, Cantor und Organiſt der evangeliſchen Gemeinde Nottleben, im Kreiſe Erfurt, angeſtellt worden.

Der Elementar-Schulamts-Candidat Theodor Wolf iſt als achter Lehrer an der katholiſchen Bürgerſchule in Heiligenſtadt angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Nro. 471. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kreisſchreiber Volkhardt zu Schleuſingen iſt die Uebernahme der Agentur für die Berliniſche Feuer-Verſicherungs-Anſtalt geſtattet worden.

Erfurt, den 28ſten October 1850.

Königl. Regierung.

Nro. 472. Patenter-theilung.

Dem Maſchinen-Fabrikanten Johann Borland zu Köln iſt unter dem 1ſten Oktober 1850 ein Patent

auf einen mechaniſchen Webeſtuhl in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Verwendung der hierbei benutzten bekannten Bewegungstheile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Nro. 473. Desgl.

Dem Töpfermeiſter C. Stenzel zu Oppeln iſt unter dem 6ten October 1850 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Conſtruktion eines Stubenofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Nro. 474. Desgl.

Dem Kaufmann Joſeph Neuß Sohn zu Aachen iſt unter dem 9ten Oktober 1850 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Conſtruktion von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinſpinnmaſchine für Wolle, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 16ten November 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 475.

Nro. 3324. das Statut des Brottewitz-Trieslewitzer Deichverbandes; vom 7ten October 1850.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3325. das Statut des Gloschkau-Maltscher Deichverbandes; vom 7ten October 1850.

Erfurt, den 7ten November 1850.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 476.

Nachstehende, im 37sten Stück des Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1846, Seite 191, enthaltene Bekanntmachung:

Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- u. Ablösungs-Kapitalien.

„Höherer Anordnung zufolge sollen alle Kaufgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke, so wie die Ablösungskapitalien für Domanialprästationen künftig nicht mehr an die Spezialkassen, sondern nach §. VII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 von den Einsassen unmittelbar an die Regierungshauptkasse eingezahlt werden.

2346. B. 2.

Indem wir dies mit Bezugnahme auf unsere im 49sten Stücke des Regierungsamtsblattes vom Jahre 1838 Seite 334 und 335 enthaltene Bestimmung zur genauen Beachtung bekannt machen, bemerken wir, daß eine Einzahlung an die Spezialkassen von jetzt ab, ausnahmsweise nur dann noch zulässig ist, wenn solche zuvor auf besondern Antrag ausdrücklich von uns genehmigt worden.

Erfurt, den 3ten September 1846."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Erfurt, den 4ten November 1850.

Bekanntmachung.

Nro. 477.

Industrie-Ausstellung in London.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in Magdeburg eine Empfangsstelle für die zu der Londoner Industrieausstellung zu befördernden In-

Industrie-Erzeugnisse errichtet worden ist, weshalb den Ausstellern unseres Bezirks anheimgestellt wird, sich Behufs des Hin- und Rücktransports an diese, näher gelegene, Empfangsstelle zu wenden. Die Empfangsstellen werden die angemeldeten Ausstellungsgegenstände vom 1sten Dezember d. J. bis spätestens 1sten Februar 1851 anzunehmen bereit sein; auf spätere Einsendungen kann dagegen nicht gerücksichtigt werden. Eine Anheftung der Preise an die ausgestellten Gegenstände ist bis jetzt von den Königl. Großbritannischen Commissarien nicht zugegeben worden; die diesfälligen Verhandlungen schweben jedoch noch, weswegen wir uns weitere Benachrichtigung vorbehalten.

Da der Herausgeber des Kunstjournals in London, Herr Hall, eine vollständige Berichtserstattung für die große Ausstellung vorbereitet, und zu diesem Zweck der Hofrath Dr. Förster in Berlin beauftragt worden ist, von den Künstlern und Fabrikanten Zeichnungen und Preisangabe der Gegenstände, welche sie nach London senden, sowie kurze Notizen über die betreffenden Etablissements zur Veröffentlichung in dem Kunstjournal in Empfang zu nehmen; so haben wir im Interesse der Aussteller unseres Bezirks den Letzteren von denjenigen Preisangaben Mittheilung gemacht, welche uns zugegangen sind. Wir stellen den Ausstellern anheim, ob und welche Notizen, Zeichnungen ꝛc. sie demselben noch zugehen zu lassen für räthlich halten, und machen zugleich darauf aufmerksam, daß diese vor Ablauf dieses Monats in den Händen des genannten Beauftragten (Berlin, Cantiansstraße Nr. 5. franco) sich befinden müssen, wenn darauf gerücksichtigt werden soll.

Weitere Mittheilungen über die Ausstellung werden den Interessenten unseres Bezirks in einem unter dem heutigen Dato erlassenen Circulare zugehen.

Erfurt, den 12ten November 1850.

Die Bezirkskommission für die Industrieausstellung in London.

Grano.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 478. Der frühere Tribunals-Rath von Steltzer in Königsberg ist den 14ten October c. zum Direktor des Kreis-Gerichts zu Delitzsch Allerhöchst ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Friedrich August Wenzel in Weißensee ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension den 11ten September c.,

dem Kreisgerichts-Rath Bennhold zu Halle a. S. ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension den 18ten September c. Allerhöchst ertheilt.

Der frühere Obergerichts-Assessor Dryander ist den 6ten October c. zum Beisitzer des Schöppenstuhls zu Halle, unter Vorbehalt des Widerrufs, ernannt.

Der Obergerichts Assessor Pietzker ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgericht in Naumburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg den 14ten September c. ernannt.

Der

Der Obergerichts-Assessor Triebel in Löbejün ist zum Kreis-Richter bei dem Kreisgericht in Halle und Gerichts-Kommissar in Wettin, der Gerichts-Assessor Ernst Hieronymus Müller zum Kreis-Richter bei dem Kreisgericht in Naumburg und Gerichts-Kommissar in Osterfeld den 3ten October c.,

der frühere gräflich stolbergische Gerichts-Amts-Assessor Karl Selmar Günther in Heringen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wittenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Jessen den 30sten September c.,

die Appellationsgerichts-Referendarien Georg Herrmann Richard Fritzsche und Friedrich August Kropff zu Naumburg sind, nach bestandener 3ter Prüfung, den 24sten September c. zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendar Karl Friedrich Klingner ist den 25sten September c. aus dem Justizdienste entlassen.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Hans Eugen Richard Corsep und Friedrich Robert Schlott in Naumburg sind den 16ten resp. 21sten October c. an das Kammergericht in Berlin entlassen.

Die Auskultatoren Karl Friedrich Andreas Schröder und Gustav Albert Küchendahl sind den $\frac{\text{30sten September}}{\text{7ten October}}$ resp. $\frac{31}{28}$ October c. von dem Appellations-Gericht in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt und den Kreisgerichten in Eisleben und Merseburg zur Beschäftigung überwiesen.

Die dasigen Auskultatoren Wolf Ferdinand Franz von Schönberg und Karl Ernst Rohland sind den 28sten resp. 17ten October c. zu Referendarien befördert.

Die Kandidaten der Rechte Otto Wesendorf, Friedrich Robert August Stamm und Robert Bernhard Lepetit sind den 11ten October c. zu Appellationsgerichts-Auskultatoren angenommen.

Der dasige Appellationsgerichts-Referendar Otto Friedrich von Lamprecht ist gestorben.

Der Rechts-Anwalt von Riedenau zu Ortrand hat wegen seiner Augenschwäche sein Amt niederlegen müssen.

Der Referendar Friedrich Gottfried Koch ist den 14ten October c. zum Kreisgerichts Sekretair bei dem Kreisgericht zu Naumburg vorläufig mit der bisherigen Funktion in Cölleda ernannt.

Der Bureau-Assistent Grössler ist von dem Kreisgericht in Halle zu dem in Naumburg eodem versetzt.

Zu der erledigten Oberpfarrstelle an St. Wenzel zu Naumburg ist der bisherige Archidiakonus und Superintendent Jahr, zu der dadurch vakant gewordenen Archidiaconatstelle der bisherige Diakonus Obstfelder an genannter Kirche und in dessen Stelle der Predigtamts-Kandidat Hansi berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

Nro. 479. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat October 1850.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	1	24	4	1	26	3	1	28	3	1	21	11	1	27	4	1	25	7				
Roggen .	—	1	9	5	1	14	8	1	14	7	1	12	—	1	9	7	1	21	1				
Gerste . .	—	1	—	9	1	2	2	1	5	1	1	—	8	1	4	3	1	2	7				
Hafer . .	—	—	17	5	—	17	7	—	21	—	—	17	10	—	21	7	—	19	1				
Erbsen . .	—	1	14	—	1	12	9	1	14	7	1	15	—	1	17	9	1	14	10				
Linsen . .	—	1	23	3	1	19	8	1	16	—	1	17	6	1	19	5	1	19	2				
Bohnen .	—	1	23	—	1	10	3	1	11	6	2	—	—	—	—	—	1	18	8				
Kartoffeln .	—	—	20	—	—	18	6	—	22	—	—	17	6	—	—	—	—	19	6				
Hirse . .	Pfund.	—	1	2	—	1	2	—	1	4	—	1	3	—	—	—	—	1	3				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	1				
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	1	8	—	2	—	—	1	8				
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	2	4	—	2	—	—	2	6	—	2	10	—	2	4				
Schweinefleisch	—	—	3	3	—	3	—	—	3	—	—	2	8	—	3	—	—	3	—				
Eier . .	Schock.	—	18	—	—	17	7	—	20	—	—	16	—	—	25	—	—	17	4				
Butter . .	Pfund.	—	6	7	—	6	10	—	6	6	—	6	10	—	6	—	—	6	7				
Oel . .	Quart.	—	8	8	—	9	4	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	9	5				
Bier . .	—	—	—	11	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	11				
Branntwein	—	—	3	6	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	3	4	—	3	9				
Heu . .	Ctnr.	—	24	1	—	19	1	—	27	6	—	20	—	—	—	—	—	22	8				
Stroh . .	Schock.	4	22	6	3	28	9	6	—	—	3	20	—	—	—	—	4	17	10				

Erfurt, den 4ten November 1850.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50.

Erfurt, den 23ten November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 480. Verbot. 6657. A. 1.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Redaction von L. Vogel bei Gebrüder Meyer in Braunschweig erscheinenden Wochenschrift „die Wartburg" für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 11ten November 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Puttkammer.

Vorstehendes Verbot wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei die Polizeibehörden unsers Bezirks die Weisung erhalten, mit der Beschlagnahme der obigen Schrift zu verfahren.

Erfurt, den 15ten November 1850.

Nro. 481. Verbot. 6686. A. 1.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang der preußischen Monarchie den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben. Herausgegeben von Adolph Kolatscheck. Stuttgardt, Hoffmannsche Verlagsbuchhandlung 1850."

Berlin, den 11ten November 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Puttkammer.

Wir bringen das vorstehende Verbot hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ertheilen den Polizeibehörden unseres Bezirks die Weisung, mit der Beschlagnahme der obigen Schrift zu verfahren.

Erfurt, den 16ten November 1850.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 482. Postangelegenheiten.

In Folge der Mobilmachung der Armee treten in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, welche von Militair-Personen oder Beamten der Armee abgesandt werden, oder an dieselben gerichtet sind, nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1) Es können versandt werden: Briefe, Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe, gewöhnliche Packete und Packete mit Geld oder angegebenem Werthe.

2) Die gewöhnlichen Briefe, die Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe und die Packetadressen müssen mit der Bezeichnung „Feldpostbrief" versehen sein.

3) Die Absender von Briefen an Militärs und Beamte der mobilen Armee müssen auf der Adresse genau angeben, bei welchem Truppentheile Diejenigen stehen, an welche die Briefe ꝛc. gerichtet sind. Zu dem Ende wird den Militärs bekannt gemacht werden, daß sie ihren Angehörigen vollständig zu melden haben:

zu welchem Corps, welcher Division und Brigade, welchem Regimente, Bataillon, Kompagnie oder sonstigen Truppentheilen sie gehören, welchen Grad und Charakter sie haben und resp. bei welcher Verwaltung sie stehen.

Die Post-Anstalten dürfen nur Briefe ꝛc. mit vollständigen Adressen annehmen.

4) Portofrei werden befördert:

a. gewöhnliche Briefe nach und von der Armee,
b. Briefe und Packete mit Geld unter und bis 10 Thlr., wobei 2 Frd'or. noch für 10 Thlr. gerechnet werden, nach und von der Armee,
c. Packete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen unter und bis zum Gewichte von 6 Pfund, nach der Armee.

Dagegen findet eine Porto-Erhebung statt:

a. für Briefe oder Packete mit Geld über 10 Thlr. (resp. mit mehr als 2 Frd'or.) nach und von der Armee,
b. für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen, welche mehr als 6 Pfund wiegen,
c. für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Packete, welche zur Armee gehen, sofern diese letzteren keine Wäsche oder andere Bekleidungsgegenstände enthalten.

5) An Porto und resp. Assekuranzgebühr wird in den zuletzt bezeichneten Fällen erhoben:

a. für Briefe mit mehr als 10 Thlr. oder mehr als 2 Frd'or.
   1) ein Gewichtsporto von 2 Sgr.,
   2) die Assekuranzgebühr für jede 100 Thlr. mit 1 Sgr.,
b. für Packete mit mehr als 10 Thlr. oder mehr als 2 Frd'or.
   1) ein Gewichtsporto für die ersten 6 Pfund von 2 Sgr., für jedes Pfund darüber ½ Sgr.,
   2) die

2) die Assekuranzgebühr für jede 100 Thlr. mit 1 Sgr.,

c. für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen über 6 Pfund, für die ersten 6 Pfund Gewicht nichts, für jedes Pfund darüber ½ Sgr.,

d. für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Packete, welche zur Armee gehen und nicht Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten

bis zum Gewichte von 6 Pfund 2 Sgr.,

für jedes Pfund darüber ½ Sgr.

Bei der Ermittelung des Gewichts-Porto's für Packete werden überschießende Lothe nicht veranschlagt.

Bei Berechnung der Assekuranzgebühr bleiben die ersten 10 Thlr. (resp. 2 Frd'or.) außer Betracht. Für überschießende Beträge über ein volles Hundert kommt die Assekuranz-Gebühr wie für anderweite 100 Thlr. in Ansatz.

In Fällen, wo zu einem mit Gelde beschwerten Briefe auch ein Packet mit Geld gehört, wird das Gewichts-Porto sowohl für den Brief als auch für das Packet besonders erhoben, die Assecuranzgebühr dagegen nach dem Gesammtwerthe beider Sendungen berechnet.

6) Für Briefe und andere Sendungen, welche an ausländische Postanstalten einzeln ausgeliefert, oder von denselben einzeln überliefert werden, muß das ausländische Porto vom Absender oder Empfänger getragen werden.

7) Die sub 4, 5 und 6, angeführten Bestimmungen in Bezug auf unentgeltliche Beförderung und Portozahlung finden gleichmäßig Anwendung sowohl für die Briefe, Päckereien und Gelder, welche von den Militärs jeden Grades und den sämmtlichen Beamten der Armee abgesandt werden, als auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche für diese Personen eingehen.

8) Vorstehende Bestimmungen kommen für sämmtliche Truppentheile, vom Tage ihres Ausrückens ab, in Anwendung.

Berlin, den 12ten November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Nro. 483. Schiedsmanns-Verpflichtung.

Der Oekonom Johann Christoph Warlich zu Flarchheim ist zum Schiedsmann für den 2ten Bezirk des Langensalzaer Kreises erwählt und als solcher verpflichtet. Naumburg, den 31sten October 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 484. Durch das erfolgte Ableben des Küsters Johann Georg Adermann ist die Küsterstelle an St. Moritz zu Halberstadt erledigt worden. Die Präsentation zu dieser Stelle steht dem Kirchen-Collegio an dieser Kirche zu. Durch

Durch das am 28ten October c. erfolgte Ableben des Pastors Vogel ist das Pfarramt zu Rottmersleben mit Klein-Santersleben, in der Diöcese Erxleben, vacant geworden. Patron der Stelle ist der Baron von Veltheim auf Veltheimsburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 485. Des Königs Majestät haben mittelst Patents vom 28sten v. Mts. dem Bergamts-Direktor Krug von Nidda zu Halberstadt den Amts-Charakter als „Bergrath" zu verleihen geruht.

Der Thierarzt 1ster Klasse, Carl Gottlieb Alexander Schirmer ist als Kreis-Thierarzt für den Kreis Werbis angestellt worden.

Der Schullehrer Andreas Georg Koch, bisher in Bischofferode, ist zum Schullehrer, Küster und Organisten der katholischen Gemeinde Westhausen, im Kreise Heiligenstadt, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro 486. Uebernahme einer Agentur. Dem landräthlichen Secretair C. Windhausen in Worbis ist die Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns gestattet worden.

Erfurt, den 1sten November 1850. Königl. Regierung.

Nro. 487. Patentertheilung. Dem Königlich sächsischen Kommissionsrathe R. Blochmann und dem technischen Direktor der städtischen Gaswerke in Berlin G. M. Blochmann ist unter dem 28sten October 1850 ein Patent

auf mehrere, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtungen an Gasmessern

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 488. Desgl. Dem Oberlehrer Dr. Kramer zu Nordhausen ist unter dem 30sten October 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Tastenwerk für einzeilige Druck-Telegraphen in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, so wie auf die Construction eines mehrzeiligen Druck-Telegraphen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51.

Erfurt, den 23sten November 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 12ten d. M. ausgegebene 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 489.

Nro. 3326. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten September 1850, betreffend die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen und das Rang-Verhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspections-Beamten.

Nro. 3327 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten October 1850, wegen Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der zu erbauenden Chaussee von Czarnikau nach Schönlanke.

Nro. 3328. die Verordnung, betreffend die Zurückberufung der im Auslande befindlichen preußischen Militair-Personen vom Stande der Beurlaubten; vom 9ten November 1850.

Erfurt, den 22sten November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro 490. Eintritt der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigten jungen Leute. 5760. A. 3.

Nach den bestehenden Vorschriften kann jeder junge Mann, welcher die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes erhalten hat, seinen wirklichen Eintritt in das Militär, für die Dauer des Friedenszustandes bis zum 23sten Lebensjahre aussetzen.

In Folge der von des Königs Majestät befohlenen Mobilmachung der Armee hört aber jetzt nach dem Rescript der Ministerien des Innern und des Krieges vom 30sten November 1831 jene Erlaubniß auf und jeder zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigte junge Mann in dem Alter vom 20sten bis

zum 23sten Jahre ist verpflichtet, sich sofort zum Eintritt bei einem Truppentheile zu melden, wenn er nicht das Recht des einjährigen freiwilligen Dienstes verlieren und der gewöhnlichen Aushebung verfallen will.

Um den jungen Leuten die Wahl zum Eintritt bei einem Truppentheile der hiesigen Provinz zu überlassen, bemerken wir, daß

1) nach Magdeburg das Ersatz-Bataillon der 13ten und 14ten Infanterie-Brigade,
2) nach Erfurt
   a) das Ersatzbataillon der 15ten und 16ten Infanteriebrigade,
   b) die Jäger-Ersatzkompagnie,
   c) die Ersatz-Abtheilung des 4ten Artillerieregiments,
   d) die Ersatz-Abtheilung der 4ten Pionierabtheilung;
3) nach Halberstadt die Ersatz-Eskadron des 7ten Kürassier-Regiments,
4) nach Aschersleben die Ersatz-Eskadron des 10ten Husarenregiments,
5) nach Langensalza die Ersatz-Eskadron des 6ten Ulanenregiments,
6) nach Merseburg die Ersatz-Eskadron des 9ten Husarenregiments

dislocirt ist, und daß dort überall die Annahme von einjährigen Freiwilligen erfolgen kann.

Diejenigen Individuen, welche sich bei einem Truppentheile zur Annahme gemeldet haben, von diesem aber auf Grund des militairärztlichen Attestes als nicht einstellungsfähig zurückgewiesen worden sind, haben sich bei der betreffenden Königlichen Departements-Ersatz-Commission zu melden, und deren definitive Entscheidung über ihre Diensttauglichkeit zu erwarten.

Der näheren Beurtheilung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission bleibt es nach Lage der obwaltenden Umstände überlassen, ob Sie über dergleichen Individuen definitiv entscheiden oder deren einstweilige Zurückstellung auf 1 Jahr verfügen will.

Wir setzen die Königliche Departements-Ersatz-Commission hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß Seitens des mitunterzeichneten Ober-Präsidenten die Königlichen Regierungen angewiesen worden sind, den Inhalt dieser Verfügung durch das Amtsblatt des betreffenden Regierungs-Bezirks zu veröffentlichen.

Magdeburg, den 18ten November 1850.

General-Commando des 4ten Armee-Corps.
(gez.) v. Hedemann.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

An die Königl. Departements-Ersatz-Commission zu Erfurt.

Der

Der Inhalt der vorstehenden Verfügung wird hierdurch zur Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 21sten November 1850.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 491. Provinzial-Intendantur im Bereiche des 4ten Armee-Corps.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge der von des Königs Majestät befohlenen Mobilmachung der Armee die Provinzial-Intendantur im Bereiche des 4ten Armeekorps am 19ten d. M. in Wirksamkeit getreten, und der Intendantur-Rath Lehmann die Leitung der Geschäfte dieser Behörde übernommen hat.

Erfurt, den 21sten November 1850.

5759. A. 3.

Erledigte Stelle.

Nro. 492.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Schröter ist das Pfarramt in Sandersdorf, Diöces Bitterfeld, vacant geworden. Dasselbe ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 493.

Der bisherige Forstaufseher Georg Goldmann zu Witterda, im Kreise Erfurt, ist zum Königl. Förster ernannt und ihm die erledigte Försterstelle Breitenworbis vom 1sten Dezember d. J. ab übertragen worden.

Der zeitherige Oberförster Gumtau zu Königshof ist als Forstinspector nach Breslau versetzt und die interimistische Verwaltung der Königl. Oberförsterei Königshof vom 1sten November d. J. ab dem Königl. reitenden Feldjäger-Lieutenant Hintze übertragen worden.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Schkeuditz, Diöces Schkeuditz, ist dem Diaconus zu Schkeuditz und Pfarrer zu Cursdorf, Superintendenten Dr. Stier, verliehen worden. Das Pfarramt zu Cursdorf ist Königl. Patronats; zu dem Diaconate in Schkeuditz vocirt der Magistrat daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 494. Uebernahme einer Agentur.

Die Uebernahme einer Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau ist dem Kaufmann E. C. Binckebanck zu Mühlhausen gestattet worden.

Erfurt, den 16ten November 1850.

Königliche Regierung.

6661. A. 1.

Das

Nro. 495. Das dem Kaufmann Julius Marcus zu Köln unter dem 29sten Januar 1850 ertheilte Patent

Patentaufhebung.

auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Kondensator für Dampfmaschinen in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen

ist erloschen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52.

Erfurt, den 30sten November 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 496.

Nro. 8329. die Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung; vom 12ten November 1850.

Erfurt, den 23sten November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 497. Forstpolizeiliche Straf-Verordnung für den Kreis Schleusingen.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März dieses Jahres bestimmen wir Folgendes:

§. 1.

Wer unbefugter Weise Vieh in den Waldungen hütet, oder dasselbe durch seine Angehörigen, Gesinde, Tagelöhner oder andere Personen hüten, oder auch unbeaufsichtigt gehen läßt, ist, wenn der Beschädigte nicht besonders auf Schadenersatz anträgt, mit nachstehenden Strafen zu belegen:

1) beim unerlaubten Hüten in Nadelholz-Schonungen:

a) für jedes Stück Rindvieh	—	Thlr.	10 Sgr.
b) für ein Pferd oder Esel	1	"	— "
c) für ein Schaaf oder Schwein . . .	—	"	4 "
d) für eine Ziege	1	"	— "

e) für ganze Heerden von 12 und mehr Stück der unter a., c., d. genannten

nannten Viehgattungen ist die Strafe je nach der Größe der Heerde zwischen 3 bis 10 Thlr. abzumessen.

2) Beim unerlaubten Hüten in Saatkämpen und Baumschulen, sowie in Laubholz-Schonungen

a) für jedes Stück Rindvieh . . . . — Thlr. 20 Sgr.
b) für ein Pferd oder einen Esel . . 2 " — "
c) für ein Schaaf oder Schwein . . — " 8 "
d) für eine Ziege . . . . . 2 " — "
e) für eine ganze Heerde von 12 Stück und mehr der unter a., c. und d. genannten Viehgattungen 5 bis 10 Thlr.

3) Beim unerlaubten Hüten außer den Schonungen ist die Strafe nach Maaßgabe der Umstände zu bemessen, doch soll sie nicht die Hälfte der unter 1. aufgeführten Sätze überschreiten.

§. 2.

Die verwirkten Strafen sind um die Hälfte zu erhöhen, wenn der Frevel zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels zum dritten Male schuldig macht.

§. 3.

Beschädigung der Forstgrenzsteine, sowie der Districts- und Servitut-Grenzsteine soll, neben dem Schadenersatze, mit Geldbuße von 1 Thlr. bis 10 Thlr. geahndet werden. Liegt dem Vergehen Rache oder Bosheit oder die Absicht einer Grenzverdunkelung zum Grunde, so tritt die Criminal-Untersuchung ein.

§. 4.

Wer unbefugterweise durch Abpflügen, Abgraben, Einfriedigen oder auf andere Weise sich benachbarten Waldboden anmaßt, oder auf fremdem Waldboden Wege- oder Bewässerungs-Anlagen unternimmt, ingleichen wer Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf ein Forstgrundstück bringt, soll mit Geldbuße von 15 Sg. bis zu 10 Thlr. belegt werden und außerdem gehalten sein, Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen.

§. 5.

Wer in den Waldungen oder in einer Entfernung von 5 Ruthen und weniger

Digitized by Google

weniger von den Grenzen derselben ohne Erlaubniß des Wald-Eigenthümers Feuer anmacht, oder die gestatteter Maaßen angemachten Feuer bis auf den letzten Funken auszulöschen beim Weggehen unterläßt, soll nach Maaßgabe der daraus erwachsenen Feuersgefahr mit Geldbuße von 15 Sgr. bis 10 Thlr. bestraft werden. Ist daraus ein Waldbrand entstanden, so wird nach den Criminalgesetzen verfahren.

§. 6.

Der Köhlereibetrieb in den Waldungen darf nicht ohne jedesmalige spezielle Erlaubniß des betreffenden Forstbeamten erfolgen. Wer diese einzuholen verabsäumt, verfällt in die, in unserm Publikando vom 23sten Juni 1835 angedrohete Strafe, siehe Amtsblatt vom gedachten Jahre Stück Nro. 27. Forstpolizeiwidriges Verfahren beim Kohlen fällt in Hinsicht der daraus entstehenden Feuersgefahr unter die Bestimmung des §. 5.

§. 7.

Das Tabakrauchen im Walde darf in der Zeit vom 1sten April bis Ende September nur aus mit Deckeln versehenen Pfeifen geschehen, bei einer Strafe von 15 Sgr.

§. 8.

Die Abfuhre des aus den Königl. Waldungen erkauften Holzes zur Nachtzeit, ferner die Abfuhre und Verkohlung desselben vor erfolgter Bezahlung und vor Abgabe des quittirten Anweisescheins an den betreffenden Forstbeamten wird für jeden einzelnen Fall mit 2 Thlr. Geldstrafe geahndet. Die Nachtzeit beginnt eine Stunde nach Sonnen-Untergang und endet eine Stunde vor Sonnen-Aufgang.

§ 9.

Die Anwendung der Sense und Sichel bei der Grasnutzung in den Forsten wird, wo der Gebrauch dieser Werkzeuge ausdrücklich verboten ist,

a) für die Sense mit 1 Thlr. bis 3 Thlr.,
b) " " Sichel mit 10 Sgr. bis 20 Sgr.

bestraft.

§. 10.

Insofern Wald-Nebenprodukte als: Waldstreu, Steine, Mergel, Sand,

Thon,

Thon, Lehm, Kies u. ſ. w. unter beſondern Umſtänden käuflich von dem Wald-Eigenthümer überlaſſen werden, von den Empfängern beim Einſammeln derſelben aber gegen die auf den zu ertheilenden Erlaubnißſcheinen gegebenen Anordnungen gefehlt wird, iſt über die Contravenienten eine Geldſtrafe von 10 Sgr. bis zu 2 Thlr. zu verhängen.

§. 11.

Exzeſſe beim Raff- und Leſeholz-Sammeln werden nach der Verordnung vom 20ſten September 1842 beſtraft.

§. 12.

Wer ohne Erlaubniß der Forſtverwaltung auf den Viehweiden und Ruheplätzen innerhalb des Forſtes animaliſchen Dünger ſammelt und wegſchafft, wird mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Thlr. beſtraft.

§. 13.

Das Einſammeln von Holzſämereien darf nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Waldeigenthümers geſchehen. Wer dieſe einzuholen verabſäumt, verfällt in eine Geldſtrafe von 5 Sgr. bis 1 Thlr.

§. 14.

Wer unbefugter Weiſe ſolche Forſtorte oder Anlagen betritt, daſelbſt reitet oder fährt, welche entweder eingefriedigt ſind oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwiſche, Gräben u. ſ. w.) unterſagt iſt, oder auf einem, durch dergleichen Warnungszeichen geſchloſſenen Wege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt, ſoll folgendermaßen beſtraft werden:

a) ein Fußgänger mit 5 Sgr.,
b) ein Reiter mit 1 Thlr.,
c) ein Fahrender, mit 1 Thlr. 15 Sgr.,
d) ein Viehtreibender mit 1 bis 3 Thlr.,

inſofern nicht ein beſonderer Schadenerſatz gefordert wird.

§. 15.

Wer die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Vermachungen, Hecken, Pforten u. ſ. w. öffnet oder nach dem

Hin-

Hindurchgehen nicht wieder schließt, verfällt in eine Strafe von 5 Sgr. bis 3 Thlr. und ist außerdem für den dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§. 16.

Wer Einfriedigungen jeder Art, Baumpfähle oder Brücken, auf Waldwegen beschädigt oder zerstört, wer Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Hegung, Absperrung oder Vermessung dienende Mark- und Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht, wer Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt, soll neben dem Ersatze des verursachten oder daraus entstehenden Schadens mit Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 10 Thlr. bestraft werden.

§. 17.

Beschädigungen an Bäumen durch Anbohren, Schälen, Beringeln, Abzapfen des Saftes und ähnliche Verletzungen werden mit einer Strafe von 10 Sgr. bis zu einem Thlr. für den an jedem einzelnen Baume verübten Frevel geahndet, welche Strafe verdoppelt wird, wenn die Verletzung das Absterben des Baumes nach sich zieht.

Beschädigung der Waldbäume aus Rache oder Bosheit wird mit den, durch das Criminal-Recht bestimmten Strafen belegt.

§. 18.

Unbefugtes Harzscharren wird nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 9ten Juni 1836, im 33sten Stück des Amtsblattes pro 1836, und vom 4ten Januar 1841, im 23sten Stücke des Amtsblattes pro 1841, bestraft. Ungebührnisse beim Harzscharren Seitens der dazu Berechtigten unterliegen den in dem Publicando vom 5ten März 1841 enthaltenen Strafen. Siehe Henneberger Kreisblatt Nro. 13. und 17. vom Jahre 1841.

§. 19.

Die Strafbestimmungen für den verbotenen Holzhandel sind in der Hennebergschen Wald-, Holz- und Forst-Ordnung vom 22sten März 1697 §. 13. im Publikando der Königlich Sächsischen Oberaufsicht vom 11. September 1799 und in den Publikandis der unterzeichneten Regierung vom 10ten Juni 1824 und 16ten Dezember 1826 enthalten, welche im Henneberger Kreisblatte abgedruckt sind.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind nach Maaßgabe des §. 18. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung, im Fall dafür nicht Strafarbeit substituirt, ergeblich diese nicht geleistet werden sollte, in Gefängnißstrafe umzuwandeln.

§. 21.

Eltern, Pflege-Eltern und Dienst-Herrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Frevel zu ihrem Vortheil gereichen, für Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlichen Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht dem Polizeirichter frei, nach seinem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

Erfurt, den 15ten November 1850.

Nro. 498. Wählbarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten. 7761 A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Schullehrer-Seminaristen:

1) Thomas Diete aus Hildebrandshausen,
2) Theodor Dreber aus Schönhausen,
3) Joseph Hilbing aus Jützenbach,
4) Wilhelm Jünemann aus Reinholderode,
5) Joseph Müller aus Neuendorf,
6) Anton Röhrig aus Willbich,
7) Edmund Zwingemann aus Besekendorf,
8) Wilhelm Albold aus Erfurt,
9) Franz Feldmann aus Erfurt,
10) Otto Herrtwich ebendaher, und
11) der evangelische Schullehrer-Seminarist Lorenz Jahn aus Heiligenstadt

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen resp. evangelischen Schulamts-Candidaten aufgenommen; ferner sind die Schullehrer

1) Karl

1) Karl Gottlieb Kienemund aus Reinholderode,
2) Joseph Hebestreit aus Bodenrode

auch zu solchen Lehrerstellen, mit welchen die Verpflichtung zum Orgelspiel verbunden ist, für wählbar erklärt worden.

Erfurt, den 13ten November 1850.

Bekanntmachung.

Nro. 499. Trauung von Ausländern mit Inländerinnen.

Es sind in der neuesten Zeit bei uns mehrere Fälle zur Sprache gekommen, in denen von einigen Geistlichen der Provinz bei der Trauung von Ausländern mit Inländerinnen die dieserhalb erlassenen höheren Bestimmungen ganz außer Acht gelassen worden. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Geistlichen der Provinz in obiger Beziehung besonders auf die Verordnung vom 28sten April 1841 (Gesetzsammlung de 1841 Seite 121), welche Seitens der Königlichen Regierungen auf Anlaß eines Ministerial-Rescripts vom 19ten April 1844 den Geistlichen wiederholt in Erinnerung gebracht worden ist, aufmerksam, und deren Beachtung in vorkommenden Fällen dringend zur Pflicht zu machen, da sich die Geistlichen durch die Außerachtlassung der bezüglichen Bestimmungen einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen, vor deren Folgen sie zu schützen die vorgesetzten Behörden sich außer Stande sehen würden.

Magdeburg, den 9ten November 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 500. Patentertheilung.

Dem Kaufmann W. C. Bingel zu Koblenz ist unter dem 13ten November 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Korkpfropfenmaschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 501. Desgl.

Dem Berggeschworenen Otto Voigt zu Rüdersdorf sind unter dem 19ten November 1850 zwei Patente und zwar:

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kolben-Vorrichtung zum Umsetzen und Abfallen des Seilbohrers, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und

2) auf

Digitized by Google

2) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kolben-Vorrichtung zum Freifallen des Gestängebohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 502. Patentertheilung.

Den Fabrikanten Ermen und Engels zu Barmen ist unter dem 19ten November 1850 ein Patent

auf eine Maschine zur Appretur von Glanzgarnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53.

Erfurt, den 7ten Dezember 1850.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 503. Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

Ich will den Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen Meine Genehmigung ertheilen, und überlasse Ihnen, das Weitere wegen deren Bekanntmachung in Ihren beiderseitigen Ressorts zu verfügen.

Sanssouci, den 7ten November 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. Stockhausen.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Bestimmungen
über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

§. 1. Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß die jüngsten Dienstalters-Klassen zunächst hiervon betroffen werden.

§. 2. Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften eines Bataillons-Bezirks werden demgemäß, nach Garde und Linie gesondert, waffenweise in so viele Klassen getheilt, als Jahrgänge vorhanden sind, wobei der mitgebrachte Reservepaß und das Kalenderjahr entscheiden.

§. 3. Wer sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Kontrole der Landwehr-Behörden entzieht, wird, sobald er wieder unter Kontrole tritt, nicht dem Jahrgange seiner Altersklasse, sondern demjenigen Jahrgange zugetheilt, dem er ohne Anrechnung der Zeit, während welcher er sich der Kontrole entzogen hat, seinem Dienstalter nach angehört.

Auf Individuen, welche sich nicht ein volles Jahr der Kontrole entzogen haben, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn dadurch eine größere Landwehr-Uebung oder die Gestellung bei einer außerordentlichen Zusammenziehung verabsäumt worden ist.

§. 4. In jeder Klasse rangiren die nach §. 3. ihr zugetheilten Individuen zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, insofern der Bedarf nicht die ganze Klasse umfaßt, die jüngsten Leute zunächst berufen werden.

§. 5. In dem Falle zu §. 4. wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Klasse auf die vier Kompagnie-Bezirke, und in denjenigen Kompagnie-Bezirken, welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile kontingentirt.

§. 6. Die zur Komplettirung der Linien-Truppen, einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen, nicht benöthigten Reserve-Mannschaften werden zunächst zur Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Klasse folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

§. 7. Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Kompagnie-Bezirks befreit bleiben; der Kommandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§. 8. Häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Klasse des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch gebildete Klasse der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich eben so, wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Klassen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Klasse vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden eintreten.

§. 9. Die im §. 8. erwähnten Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrach-

ten

ten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.

2. Wenn ein Wehrmann, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des ersten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.

3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im §. 3. bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 10. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 11. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreis-Orten Sitzung halten und zwar im Frühjahr unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft, und im Herbst, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1ste und 2te Aufgebot stattgefunden hat.

§. 12. Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeindevorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Bataillons-Kommandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 13.

§. 13. Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Kommandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 14. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht aufs Neue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reklamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2te Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen werden.

§. 15. Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§. 16. Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung:

a) der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b) der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhältnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speziellen Anlasse ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 17. Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Klasse, in der sich der betreffende Mann befindet, so wie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§. 18. Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf dem für Reklamationen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

§. 19.

§. 19. Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 20 Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrganges in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher, nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Kommandeur verfügt werden, wobei z. B. der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w. den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21. Bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26sten Oktober 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Der Minister des Krieges. v. Stockhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 504. Verbot. 6004. A. 1.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Was hat die Schweiz von einem Angriffe der heiligen Allianz zu fürchten?" Von Wilhelm Rüstow, ehemaliger preußischer Ingenieur-Offizier. Zürich, in Kommission bei C. Kiesling.

Berlin, den 23sten November 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Puttkammer.

Indem wir vorstehendes Verbot zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizeibehörden unseres Bezirkes an, die Beschlagnahme jener Schrift zu veranlassen.

Erfurt, den 28sten November 1850. Der

Nro. 505. Beitritt zu den Innungen. 6905. A. 1.

Der Uebelstand, daß viele Handwerker, welche die Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zu erlangen wünschen, der Innung einer, von ihrem Wohnorte entfernten Stadt beitreten, weil sie bei der Prüfungs-Commission dieser Innung, mit deren Mitgliedern sie nicht in Mitbewerbung treten, zur Ablegung der Prüfung leichter zugelassen werden und eine günstigere Beurtheilung ihrer Leistungen finden, als bei der Innungs- oder Kreis-Prüfungs-Commission ihres Wohnortes, resp. ihres Bezirks, hat in mehreren Fällen bereits zu einer Umgehung der bestehenden Prüfungsvorschriften und zu häufigen Streitigkeiten zwischen Innungen benachbarter Städte geführt. Es ist nicht zu verkennen, daß jene Ausdehnung der Innungsgenossenschaft auf Gewerbetreibende, welche in weit von einander entlegenen Orten wohnen, in der Regel die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen und die Erreichung der in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 bezeichneten Zwecke der Innungen verhindert. Nach §. 111. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung soll auch einem Gewerbetreibenden der Zutritt zu einer außerhalb seines Wohnortes bestehenden Innung nur dann gestattet sein, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist. Wenn dadurch auf der einen Seite in begründeter Weise der Beitritt zu auswärtigen Innungen beschränkt wird, so darf aber auch anderer Seits den Gewerbetreibenden, welche einer in ihrem Wohnorte oder in der Nähe desselben bestehenden Innung beitreten wollen, die Aufnahme weder aus ungesetzlichen Gründen verweigert, noch auch durch unzulässige Anforderungen, rücksichtlich der Bedingungen des Beitritts erschwert werden.

Aus höherer Veranlassung ordnen wir demnach für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes an:

a. keine Innung ist befugt, einen Gewerbetreibenden, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des, die Aufnahme Verlangenden, oder in größerer Nähe des Wohnortes als am Sitze der Innung, eine Innung seines Gewerbes besteht;

b. bei keiner Innung dürfen Meister- oder Gesellen-Prüfungen nach andern Bestimmungen als nach den Vorschriften, welche den Prüfungs-Commissionen auf Grund der Verordnung vom 9ten Februar v. J. in der Ministerial-Anweisung vom 31sten März v. J. ertheilt und von uns seiner Zeit den Polizeibehörden mitgetheilt worden sind, abgehalten werden;

c. keiner Innung ist die fernere Erhebung von Aufnahmegebühren, welche den Betrag von 5 Thlrn. übersteigen, vor erfolgter Revision des betreffenden Innungsstatutes gestattet.

Die

Die Communalbehörden sind für die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen verantwortlich und haben die den Immungen zugeordneten Beisitzer jedem Versuche zur Umgehung derselben mit Nachdruck entgegen zu wirken.

Erfurt, den 4ten December 1850.

Bekanntmachung.

Nro. 506.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Reskript:

Sportel- u. Stempelfreiheit des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamten.

Dem Königl. Appellationsgericht wird hierdurch zur Nachachtung und geeigneten weiteren Veranlassung bekannt gemacht, daß Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Ordre vom 29sten April 1848 dem dortigen Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamten die Sportel- und Stempelfreiheit der öffentlichen Armen-Anstalten und milden Stiftungen beizulegen geruhet haben.

Berlin, den 16ten November 1850.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

An das Königl. Appellationsgericht zu Naumburg.
I. 4703.

wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und Interessenten gebracht.

Naumburg, den 22sten November 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 507.

Der Expedient im landräthlichen Bureau zu Worbis, Windhausen, ist zum Polizei-Anwalt im Bezirke der Gerichts-Kommission zu Großbodungen bestellt worden.

Für den abgegangenen Kreisboten Vollmer zu Mühlhausen ist der invalide Unteroffizier Christian Hey, vom Stamme des 2ten Bataillons (Mühlhausen), 31sten Landwehr-Regiments anderweit zum Kreisboten ernannt worden.

Die erledigte Pfarrstelle an der reformirten Burgkirche zu Wettin, Diözes Halle, ist dem bisherigen Prediger zu Polkritz, in der Diözes Werben, Carl Ludwig August David Genest, verliehen worden. Patron der Pfarre zu Polkritz ist der Besitzer des Ritterguts Osterholz bei Osterburg.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Reideburg mit Büschdorf, in der 1sten Halleschen Land-Diözes, ist dem bisherigen Pfarrer zu Leuna, Land-Ephorie Merseburg, Superintendenten Dr. theol. Carl Wilhelm Pollmann verliehen worden. Die Pfarrstelle in Leuna wird diesmal vermöge Reverses von dem Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen besetzt. Der

Der provisorische Lehrer Robert Sickel ist als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Blankenberg, im Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Johann Balthasar Planer zu Waldstedt ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Waldstedt, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der Mädchenlehrer Leopold Peter, bisher in Worbis, ist zum Schullehrer, Küster und Organisten der katholischen Gemeinde Geisleden, im Kreise Heiligenstadt, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 508. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Gustav Gerlach zu Weißensee ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 21sten November 1850.

Königliche Regierung.

Nro. 509. Desgl.

Der Kaufmann C. C. Binckebanck zu Mühlhausen, ist als Special-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Erfurt, den 26sten November 1850.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 510. Desgl.

Dem Kaufmann J. C. Brennecke zu Benneckenstein ist die Uebernahme der Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt gestattet worden.

Erfurt, den 26sten November 1850.

Königl. Regierung.

Nro. 511. Patentertheilung.

Dem Bildhauer und Vergolder Anton Ferdinand Neeß zu Köln ist unter dem 21sten November 1850 ein Patent

auf eine Maschine zum Ziehen von grundirten Leisten mit wellenförmigen Gliedern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 54.

Erfurt, den 10ten Dezember 1850.

Bekanntmachungen.

Nro. 512. Zusammenstellung der in dem Verpflegungs-Regulativ von 1844 enthaltenen Vorschriften über die Mundverpflegung der Truppen.

Im §. 3. der Allerhöchsten Verordnung wegen der Kriegsleistungen vom 12ten November d. J. ist bestimmt worden, daß in den Fällen, wo dem Militair auf Märschen und in Kantonnirungen die Natural-Verpflegung von den Quartierträgern, resp. Gemeinden verabreicht werden muß, der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tisch seines Wirthes zu begnügen hat, indessen bei etwa vorkommenden Streitigkeiten demselben dasjenige zu gewähren ist, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

Wenn gleich sich von den patriotischen Gesinnungen der Einsassen erwarten läßt, daß sie nach Kräften dazu beitragen werden, die ihnen auferlegte Verbindlichkeit der Natural-Verpflegung durch Lieferung von guten und tadellosen Naturalien zu erfüllen, so habe ich doch, um für alle Fälle die Grenzen der Anforderungen wie der Verpflichtungen beurtheilen und feststellen zu können, es für nothwendig erachtet, die bezüglichen Vorschriften des Verpflegungs-Regulativs in der unten folgenden Zusammenstellung hierdurch zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Magdeburg, den 5ten December 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Zusammenstellung
der in dem Verpflegungs-Regulativ von 1844 enthaltenen Vorschriften über die Mundverpflegung der Truppen.

ꝛc. §. 14.

Auf dem Marsche wird der Soldat vom Feldwebel und Wachtmeister

einschließlich abwärts in der Regel durch den Wirth beköstiget, und muß mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, sowie übermäßigen Forderungen Seitens der Soldaten vorzubeugen, ist bestimmt, daß eine jede zur Marschbeköstigung nach §. 15. berechtigte Militairperson in jedem Nacht- und Ruhequartier:

zwei Pfund Roggenbrod,
ein halbes Pfund Fleisch,

Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, außerdem aber weder Frühstück, noch Bier, Branntwein oder Kaffee von dem Wirthe verlangen kann, wogegen die Ortsobrigkeiten verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß in jedem Orte hinreichende Vorräthe von Bier und Branntwein vorhanden sind, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

§. 76.

Hinsichtlich der Beschaffenheit des Brodes und der Victualien gelten folgende Normen:

Das Brod muß aus gutem, von reinem Roggen erzeugten Mehl gebakken sein, einen kräftigen angenehmen Geruch und Geschmack haben, nicht knirschen, keine unaufgelösten Mehltheile enthalten, und nicht teigig, klitschig oder wasserstreifig sein, es darf keine zu starke oder schwarze Rinde haben, und diese von der Krume, die von der obern, bis zur untern Rinde locker sein muß, nicht getrennt oder abgebacken sein.

Ein zu 6 Pfund gut ausgebackenes Brod wiegt in den ersten 24 Stunden 2 bis 3 Loth weniger, und diese Gewichts-Verminderung steigt bis zum 3ten und 4ten Tage auf 5 bis 6 Loth; es muß mindestens 24 Stunden alt sein, ehe es an die Truppen ausgegeben werden darf; wird es in seltenen Fällen länger als 3 bis 4 Tage aufbewahrt, so vermindert sich das Gewicht noch mehr.

Die auf der Brandstelle gestandenen, sowie die Eck-, Rand- oder Kranz-Brode, verdunsten im Ofen stärker, wogegen die spätere Ausdünstung um so geringer ist. Durch die Verdünstung gehen nur die mit dem Mehle nicht innig verbundenen Wassertheile verloren, und das Brod verliert dadurch an seiner Nahrungsfähigkeit nicht.

Die Empfänger sind in der Regel jedoch nicht verpflichtet, dergleichen Brode anzunehmen, wenn sie mehr als 6 Loth am Gewichte verlieren.

§. 77.

Das Fleisch muß frisch, geruchfrei und in der Regel Rindfleisch von gesundem, nicht zu magerem Vieh und zwar, je nach dem im Privatverkehr in der

betreffenden

Digitized by Google

betreffenden Gegend bestehenden Gebrauche von Ochsen oder Kühen sein. Fleisch von Bullen darf nicht in Anwendung kommen, Köpfe, Geschlinge, Talg und die großen nicht im Fleisch befindlichen Knochen (Knochenbeilagen) dürfen den Truppen nicht verabreicht oder angerechnet werden.

Erbsen und andere Hülsenfrüchte dürfen nicht dumpfig, wurmstichig, dickhülsig und nicht mit fremdartigen Sämereien vermischt sein.

Graupen und Grütze sollen nicht dumpfig, nicht mit Minten besetzt, nicht mit fremden Sämereien vermischt, namentlich die Grütze rein von Hülsen und nicht zu sehr mehlig sein.

Der Reis muß grobkörnig, weiß, nicht staubig oder mehlig, nicht schimmlich, nicht zu alt sein, und nicht ranzig riechen, auch nicht salzig schmecken.

Kartoffeln müssen frisch und nicht multrig oder pockenartig sein.

Der Branntwein muß einen reinen Geschmack haben, vollkommen farblos und nicht trübe sein, und mindestens 36 Prozent Alkohol nach Tralles enthalten. In den Gegenden, wo vom gemeinen Mann der Branntwein zu einem höheren Alkoholgehalte getrunken wird, und die Verabreichung eines solchen Branntweins ohne Mehrkosten erfolgen kann, ist dessen Verabreichung bis zu 45 Prozent statthaft.

Nro. 513. Darlehns-Kassen-Agentur.

Die Königliche Darlehns-Kassen-Agentur zu Halle wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers am 1sten Januar k. J. aufgelöst und ihr Geschäftskreis der Königlichen Darlehns-Kasse zu Berlin übertragen worden. Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 1sten Dezember 1850.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
v. Lamprecht.

Erledigte Stelle.

Nro. 514.

Durch das Ableben des Pfarrers Weidener ist die Pfarrstelle zu Tettenborn, Diöces Nordhausen erledigt worden. Patron derselben ist der Gutsbesitzer, Hauptmann a. D. von Tettenborn zu Nordhausen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 515.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an St. Catharinen in Magdeburg ist der Predigtamts-Candidat Ernst Wandrey berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem evangelischen Pfarrer Scholl zu Falken im Kreise Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Haltung einer Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt ertheilt worden, welche vier Knaben zur Aufnahme in die untern Klassen eines öffentlichen Gymnasiums vorbereiten soll.

Der provisorische Lehrer Carl August Henning ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Gottstedt, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer August Schmerbauch ist als Lehrer an den katholischen Stadtschulen zu Erfurt angestellt worden.

Der bisherige Lehrer der zweiten Schulstelle zu Niedergebra, im Kreise Nordhausen, Albert Ludwig, ist als Schullehrer, Cantor, Küster und Organist der dortigen evangelischen Gemeinde angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 516. Patentertheilung.

Dem Ingenieur Karl Gotthelf Kind ist unter dem 29sten November 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 517. Desgl.

Dem Medizinal-Rath Friedrich Michaëlis zu Magdeburg ist, unter Aufhebung des demselben unterm 26sten September 1850 ertheilten Patents, unter dem 21sten November 1850 ein anderweitiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 55.

Erfurt, den 14ten Dezember 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 518. Bestimmungen über die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. 5096. A. 3.

Nach den höheren Orts ergangenen Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden und mithin die Altersklasse, zu welcher sie gehören, zum ersten Male bei der Aushebung für das stehende Heer concurrirt, bei der betreffenden Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen melden.

Diejenigen, welche diese rechtzeitige Meldung verabsäumen, oder, wenn sie sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt, anerkannt worden sind, den Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre oder zu dem diesem Zeitpunkte zunächst liegenden Termine, in welchem die Annahme einjähriger Freiwilligen bei den Truppentheilen erfolgt, nicht eintreten, haben die Aushebung zum gewöhnlichen dreijährigen Militairdienste zu gewärtigen.

In Beziehung auf diese Bestimmungen und unsere desfallsigen frühern Bekanntmachungen veranlassen wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in Folgenden:

1) dem Geburtsscheine (wozu es der Verwendung eines Stempelbogens nicht bedarf,)

2) der Bescheinigung des Landraths, daß Anmelder der landräthlichen Behörde das Vorhaben, seiner Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen, angezeigt habe und daß solchem nichts entgegenstehe,

3) dem Zeugnisse des Gymnasiums oder der sonstigen Lehr-Anstalt über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, sowie über die sittliche Führung, und

4) dem Erlaubnißscheine der Eltern oder des Vormundes, verbunden mit der Erklärung über die Mittel zur eigenen Equipirung und Selbstverpflegung während der einjährigen Dienstzeit.

Uebrigens bemerken wir, daß für das Jahr 1851 die Termine zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes auf

Montag den 3ten Februar,
" " 5ten Mai,
" " 4ten August,
" " 3ten November

angesetzt worden sind und daß diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich zeitig und mindestens vier Wochen vor Eintritt desselben bei gedachter Commission zu melden oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren nicht zeitig genug eingehenden Gesuchen zu einem spätern Termine verwiesen werden.

Erfurt, den 3ten December 1850.

Nro. 519.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungs-Bezirks Erfurt, in den 15 Tagen des Jahres 1850, in deren Mitte der Martini-Tag fällt, stattgefunden haben.

No.	Namen der Marktstädte.	Preis für den Preußischen Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Erfurt	2	—	10	1	14	1	1	3	6	—	19	5
2.	Langensalza . .	1	23	9	1	15	4	1	3	10	—	19	2
3	Mühlhausen . .	1	29	9	1	16	8	1	4	6	—	19	—
4.	Nordhausen . .	2	—	7	1	16	8	1	5	10	—	21	10
5.	Schleusingen . .	1	27	9	1	13	2	1	4	5	—	20	5

Erfurt, den 4ten December 1850.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 520. Die in Gräfenthal errichtete Uebergangsstelle.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17ten October d. J., Seite 337. des diesjährigen Amtsblatts, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bereiche des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins gegen Baiern hin zwar in Gräfenthal eine Uebergangsstelle neu errichtet, derselben indeß zur Zeit die Befugniß zur Abfertigung von Branntwein, welcher mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden soll, noch nicht ertheilt worden ist.

Magdeburg, den 5ten December 1850.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

Nro. 521. Herabsetzung der Verkaufspreise für das Viehsalz.

Zufolge eines Reskripts des Königlichen Finanz-Ministerii wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach meiner Bekanntmachung vom 19ten April d. Js. Amtsblatt Nro. 19. Seite 144. festgesetzten Verkaufspreise für das Viehsalz noch weiter herabgesetzt worden sind, und es soll den Viehbesitzern die Tonne Viehsalz von 400 Pfund vom 1sten Januar 1851 ab

in Schönebeck:

unverpackt für Einen Thaler Zwanzig Silbergroschen,
verpackt für Zwei Thaler Fünf Silbergroschen,

in Staßfurt:

unverpackt für Zwei Thaler Fünf Silbergroschen,
verpackt für Zwei Thaler Zwanzig Silbergroschen,

in Halle:

unverpackt für Einen Thaler Zwanzig Silbergroschen,
verpackt für Zwei Thaler Fünf Silbergroschen,

in Dürrenberg:

unverpackt für Einen Thaler Funfzehn Silbergroschen,
verpackt für Zwei Thaler,

in Kösen:

unverpackt für Einen Thaler Fünf und Zwanzig Silbergroschen,
verpackt für Zwei Thaler Zehn Silbergroschen, und

in Artern:

unverpackt für Einen Thaler Fünf Silbergroschen,
verpackt für Einen Thaler Zwanzig Silbergroschen

überlassen werden.

Der Verkauf des unverpackten Viehsalzes wird auch ferner auf den Salinen in kleinen Mengen für die weiter ermäßigten Preise, und zwar, von dem vorgedachten Zeitpunkte ab, in Mengen von 40 Pfund und in den durch 40 theilbaren Mengen, geschehen.

 In

In Beziehung auf die Entnahme des Kösener Viehsalzes ist zu beachten, daß das Verpackte, und Mengen unverpackten von 400 Pfund aus dem Magazine auf der Saline, die kleineren Mengen aber aus der dazu bestimmten Verkaufsstelle im Dorfe Kösen links der Saale zu beziehen sind.

Uebrigens finden die oben bemerkten Preise für die Factoreien in den Salinenorten auf dasjenige Viehsalz, welches von allen übrigen Debitsstellen entnommen wird, keine Anwendung.

Magdeburg, den 3ten December 1850.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector.
Landmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 522. Des Königs Majestät haben den bei dem hiesigen Regierungs-Collegio angestellten Regierungs- und Forst-Rath von Wedell das Prädikat als Oberforstmeister beizulegen geruhet.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Carl Ludwig Ferdinand von Wittken ist den 7ten October c. zum Kreisgerichts-Direktor in Langensalza,

der Staats-Anwalt Langerhanns zu Halle a. S. zum Direktor des Kreisgerichts in Greifswalde Allerhöchst ernannt.

Der interimistische Staats-Anwalt, Kriminal-Direktor Redlich zu Torgau ist vom 1sten Juli c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt und dabei ihm der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Pinckert in Torgau ist den 31sten October c. zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Erfurt und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Erfurt ernannt und dagegen der Kreisgerichts-Rath Slevogt zu Eisleben eodem an das Kreisgericht zu Torgau, an dessen Stelle zu Eisleben aber der Kreisgerichts-Rath von Kauffberg in Sangerhausen den 16ten November c. versetzt.

Dem Obergerichts-Assessor Otto Rudloff II. ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste den 28sten October c. ertheilt.

Der Obergerichts-Assessor Heinrich Wilhelm Gottlob Krausse ist den 26sten October c. zum Kreisrichter beim Kreis-Gericht in Liebenwerda und Gerichts-Kommissarius in Herzberg ernannt.

Dem Rechts-Anwalte August Gottlob Friedrich Kolbenach in Stolberg ist den 26sten October c. die erbetene Entlassung bewilligt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Theodor von Becherer in Naumburg ist den 30sten October c. zum Appellationsgerichts-Referendarius befördert.

Der

Der daſige Appellationsgerichts-Referendarius Julius Rudolph Voigt und der daſige Auskultator Wilhelm von Kardorff ſind den 9ten reſp. 19ten November c. an das Königliche Kammergericht in Berlin entlaſſen.

Der Auskultator Herrmann Gottfried Madlung iſt den 6/14ten November c. von dem Kammergericht in Berlin zu dem Appellations-Gerichte in Naumburg verſetzt.

Die Kandidaten der Rechte Herrmann Chriſtian Friedrich Ludwig Schwimmer und Carl Ernſt Ackermann ſind den 31ſten October c. zu Appellationsgerichts-Auskultatoren angenommen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Jehne iſt den 15ten November c. von dem Kreisgericht in Querfurt an das zu Torgau, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommiſſion in Prettin, zurückverſetzt.

Der Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant Friedrich Auguſt Schulze in Suhl iſt zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Kreisgericht in Zeitz den 1ſten November c.,

der bisherige Salarien-Kaſſen-Kontroleur und Sportel-Reviſor Friedrich Auguſt Hollmig in Torgau den 15ten November c. zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Kreisgericht in Suhl,

der bisherige Bureau-Aſſiſtent Carl Heinrich Telling zum Kreisgerichts-Sekretair in Torgau, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommiſſion in Schildau, den 15ten November c.,

der Büreau-Aſſiſtent Friedrich Gottlob Rötzſcher den 14ten November c. zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht in Querfurt, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommiſſion zu Nebra,

der Civil-Supernumerar Wilhelm Ernſt Kleppel zu Zeitz iſt den 15ten November c. zum Büreau-Aſſiſtenten bei dem Kreisgericht in Eisleben,

der Civil-Supernumerar Wilhelm Grippain zu Weißenſee iſt den 27ſten November c. zum Büreau-Aſſiſtenten bei dem Kreisgericht in Torgau ernannt.

Der Büreau-Aſſiſtent bei dem Kreisgericht zu Delitzſch, Chriſtfried Schulze, iſt den 16ten November c. mit Penſion in den Ruheſtand, vom 1ſten Januar 1851 an, verſetzt.

Der invalide Gefreite und bisherige Hülfsbote Friedrich Auguſt Schröder, iſt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Eisleben den 23ſten October c.,

die Hülfsboten Johann Samuel Vollrath und Gottlieb Heinrich Elchlepp, ſind den 14ten November c. zu Boten und Exekutoren bei dem Kreisgericht in Delitzſch, mit den Funktionen bei der Gerichts-Kommiſſion in Zörbig beſtellt.

Nach-

Nachweisung

Nro 523. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat November 1850.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	2	—	8	1	29	9	2	—	4	1	23	11	2	2	5	1	29	5				
Roggen .	—	1	13	3	1	16	8	1	16	6	1	15	2	1	16	5	1	15	7				
Gerste . .	—	1	2	8	1	4	5	1	5	2	1	3	5	1	6	5	1	4	5				
Hafer . .	—	—	20	4	—	19	—	—	22	8	—	19	6	—	22	3	—	20	9				
Erbsen . .	—	1	17	7	1	17	5	1	16	—	1	15	—	1	27	6	1	18	8				
Linsen . .	—	1	24	6	1	22	10	1	17	6	1	17	6	1	27	6	1	22	—				
Bohnen .	—	1	25	—	1	16	5	1	14	—	2	—	—	—	—	—	1	21	4				
Kartoffeln .	—	—	20	—	—	17	11	—	22	6	—	17	6	—	—	—	—	19	6				
Hirse . .	Pfund.	—	1	4	—	1	2	—	1	6	—	1	3	—	—	—	—	1	4				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	1				
Kalbfleisch .	—	—	1	10	—	1	6	—	1	8	—	1	8	—	2	—	—	1	9				
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	2	4	—	2	—	—	2	4	—	2	6	—	2	3				
Schweinefleisch	—	—	3	3	—	3	—	—	3	—	—	2	8	—	3	—	—	3	—				
Eier . .	Schock.	—	20	—	—	18	9	—	22	—	—	18	2	—	25	—	—	20	9				
Butter . .	Pfund.	—	6	6	—	5	8	—	6	6	—	6	—	—	6	—	—	6	2				
Oel . .	Quart.	—	8	7	—	9	4	—	9	—	—	9	10	—	10	—	—	9	4				
Bier . .	—	—	—	11	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	11				
Branntwein	—	—	3	3	—	4	8	—	4	4	—	4	—	—	3	6	—	3	11				
Heu . .	Ctnr.	—	25	—	—	19	10	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	23	9				
Stroh . .	Schock.	5	2	6	4	3	1	6	—	—	4	—	—	8	—	—	5	13	1				

Erfurt, den 7ten December 1850.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 56.

Erfurt, den 21sten Dezember 1850.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 524. Postsachen.

Durch die gesetzlichen Vorschriften sind die Versendungen mit der Post unter Kreuzband gegen ermäßigtes Porto, außer bei Zeitungen und Journalen nur für gedruckte Circularien und Empfehlungsschreiben und für gedruckte Preis-Courante nachgelassen.

Bei der dieserhalb eingetretenen Contrôle hat sich ergeben, daß sehr häufig die Versendung unter Kreuzband mißbraucht wird, daß namentlich unter Kreuzband vorschriftswidrig versandt werden:

offene geschriebene Briefe in Zeitungen verpackt,
Correcturbogen, zugleich mit den Manuscripten,
geschriebene Bestellzettel in Maculatur verpackt,
briefliche Mittheilungen auf dem leeren Raume gedruckter Subscriptionslisten, sowie auf der innern Seite der Streifbände,
gedruckte Briefe,
beschriebene Zeitungen,
Preis-Courante, in denen die Geld-Beträge mit Dinte eingerückt sind, u. s. w.

Da bei den zur Bestrafung gezogenen Contraventionen in der Regel Unkenntniß der bestehenden Vorschriften vorgeschützt wird, so wird das correspondirende Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß wenn bei der dieserhalb angeordneten Contrôle Gegenstände als unter Kreuzband versandt, sich vorfinden, welche auf diese Weise nicht versandt werden dürfen, oder wenn den Gegenständen, welche durch Kreuzband zu versenden nachgelassen ist, andere Gegenstände, wie z. B. briefliche Mittheilungen, Bestellzettel ꝛc. beigefügt werden, oder wenn endlich diese Versendungsweise von dem Absender zu schriftlichen, nach den §§. 14. 15. des Taxregulativs vom 18ten December 1824 (Ges. Samml. 1824 S. 227.) nicht statthaften Mittheilungen benutzt wird, außer der Einziehung des, der Post-Casse

 entzogenen

entzogenen Porto, gegen den Absender nach Maaßgabe des §. 3. der Verordnung vom 12ten Juni 1804, und beziehungsweise des §. 4. des Regulativs vom 15ten December 1821 (Ges. Samml. 1821 S. 216.) eingeschritten werden muß.

Berlin, den 5ten Dezember 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 525. Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungsanstalt pro 1849. 9407. A. 2.

In Folge des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirke Erfurt (Amtsblatt pro 1832 Seite 140.) machen wir bekannt, daß unterm heutigen Tage die für das Jahr 1849 abgelegte Rechnung der Anstalt, wovon unten ein Auszug erfolgt, dechargirt worden ist.

Erfurt, den 10ten December 1850.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für 1849.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tit.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand	583	9	10	I.	Vorschuß	—	—	—
II.	Defecte	—	—	—	II.	Guthaben	—	—	—
III.	Rückstände	6	10	—	III.	Rückstände	—	—	—
IV.	Antrittsgelder, Beiträge ꝛc.	1187	—	—	IV.	Verwaltungskosten	64	15	7
V.	Strafgelder	8	25	—	V.	Pensionen	405	—	—
VI.	Kapitalzinsen	557	8	9	VI.	Zur Anlegung von Kapitalien für 1,440 rl. theils in Hypotheken, theils in Schuldscheinen von der freiwillg. Anleihe zu 5prCt	1508	19	—
VII.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—					
VIII.	Insgemein	—	—	—					
	Summa	2342	23	7					
	Abschluß.					Nach der Rechnung für 1848 betrug der Kapitalstock 15,775 rl.			
	Einnahme	2342	23	7					
	Ausgabe	1978	4	7		Gegenwärtiger Kapitalstock 17,215 rl.			
	Bestand	364	19	—	VII.	Insgemein	—	—	—
						Summa	1978	4	7

Nach-

Nro. 526. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März d. J.

Nachdem die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März c. in den im Kreise Schleusingen belegenen Ortschaften Ratscher, Wiedersbach, Gerhardtsgereuth und Neuendambach beendigt worden ist, wird dies in Gemäßheit der Bestimmung des §. 156. des gedachten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 6ten December 1850.

9401. A. 2.

Bekanntmachung.

Nro. 527. Empfehlung.

Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat unter dem Titel:

„Actenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen vom 26sten Januar 1849 bis 11ten Juni 1850 ꝛc.

eine Sammlung der wichtigsten Urkunden aus der kirchlichen Verwaltung des oben bezeichneten Zeitraums zum Druck befördert, welche in diesen Tagen im Verlage der Besserschen Buchhandlung in Berlin erschienen und bereits in allen Buchhandlungen für 15 Sgr. zu haben ist, und aus deren Ertrage ein Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Geistlichen gebildet werden soll. Die aufgenommenen Actenstücke beziehen sich, nächst der Einrichtung der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen, auf das Verhältniß der evangelischen Kirche zum Staate, auf das Verhältniß der Rheinischen und der Westphälischen Provinzial-Kirche zu der Preußischen Landeskirche, auf die Dienstverfassung innerhalb der evangelischen Kirche, auf die Religionshandlungen: Taufe, Eid und Ehe, auf Union und Agende und auf die Stellung der sogenannten Irvingianer. — Wir glauben nicht bloß um des wohlthätigen Zweckes, sondern auch um des Inhalts willen, diese Sammlung den Herren Geistlichen, insonderheit den Herren Ephoren empfehlen zu müssen.

Magdeburg, den 29sten November 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stellen.

Nro. 528.

Der Oberpfarrer und Superintendent D. Ehrhardt zu Eilenburg tritt mit dem 1sten Januar k. J. in den Ruhestand. Patron der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle ist der Magistrat zu Eilenburg.

Durch das Ableben des Pfarrers Boysen ist das Pfarramt zu Liederstädt, in der Diöces Querfurt, vacant geworden. Patron desselben ist der Graf Moritz von der Schulenburg-Hehler auf Vitzenburg.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 529.

Die Referendarien Hänel und Nippold sind zu Gerichts-Assessoren befördert.

Der Gerichts-Assessor Schulze ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt zu dem in Ratibor versetzt.

Der Auscultator Krüger ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Auscultator von Wahl aus dem zu Greifswald,

der Referendar von Biela aus dem zu Königsberg, und

der Auscultator Reuter aus dem des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts in Halberstadt, sowie

der Auscultator Dahrenstedt von Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. versetzt worden.

Der Landraths-Amts-Verweser von Hanstein ist Allerhöchsten Orts zum Landrathe ernannt und ihm das Landraths-Amt des Heiligenstädter Kreises verliehen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Görden und Oppelhain, Diöces Liebenwerda, ist dem Predigtamts-Candidaten Carl Julius Giegold verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Laurentii in Gr. Quenstedt, Diöces Halberstadt, ist dem Predigtamts-Candidaten und Rector Stange verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rodersdorf mit Heteborn, Diöces Gröningen, ist dem Predigtamts-Candidaten, Rector Heinrich Eduard Preßler verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zwethau mit Rosenfeld, Diöces Jessen, ist der bisherige Prediger zu Letza, Diöces Zahna, August Galle berufen worden. Patron des Pfarramtes zu Letza ist der Herr von Watzdorf auf Wiesenburg.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Saxdorf mit Moeglenz und Kaurdorf, Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ludwig Gottlieb Rudolph Weigand verliehen worden.

Der provisorische Lehrer Johannes Rühling ist als Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Bleicherode angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 57.

Erfurt, den 28ſten Dezember 1850.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 40ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter Nro. 330.

Nro. 3330. den Allerhöchſten Erlaß vom 23ſten September 1850, betreffend die in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Verbindungsſtraße zwiſchen Ziegenhals und der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen-Chauſſee bei Niclasdorf in der Richtung auf Freiwaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Nro. 3331. die Bekanntmachung über die erfolgte Beſtätigung des „Revidirten Statuts" der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft; vom 11ten November 1850.

Nro. 3332. das Privilegium wegen Ausgabe von 612,000 Thlr. vier und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eiſenbahn-Geſellſchaft; vom 16ten November 1850.

Nro. 3333. die Genehmigungs-Urkunde, die Erhöhung des Anlage-Kapitals der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eiſenbahn-Geſellſchaft betreffend; vom 16ten November 1850.

Nro. 3334. die Ueberſetzung des Vertrages zwiſchen Preußen und den Niederlanden wegen gegenſeitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher; vom 17ten November 1850.

Nro. 3335. den Allerhöchſten Erlaß vom 18ten November 1850, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Liegnitz für die Kreiſe Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreiſe Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz.

Nro. 3336. die Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Beſtätigung der Bergbau-Geſellſchaft Concordia zu Oberhauſen; vom 21ſten November 1850.

Nro. 3337. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten November 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Prenzlau-Boitzenburger Chaussee.

Nro. 3338. die Bekanntmachung über die unterm 25sten November 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Gesellschaft; vom 5ten December 1850.

Erfurt, den 21sten December 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 531. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 2706. B. 2.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Capitalbeträge sind, nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 14ten December 1850.

Nro. 532. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März d. J. 9752. A. 2.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März d. J. ist in den im Kreise Schleusingen belegenen Gemeinden Gottfriedsberg, Grisenhöhn, Goldlauter und Schmiedefeld und zwar in den zuerst genannten drei Gemeinden am 10ten und in der letzteren am 11ten d. Mts beendigt worden. Nach Vorschrift des §. 156. des gedachten Gesetzes wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 17ten December 1850.

Nro. 533. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März d. J. 9785. A. 2.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung dieses Gesetzes am 16ten d. Mts. in der Stadt Schleusingen beendigt worden ist.

Erfurt, den 18ten December 1850.

Nro. 534. Kreis-Prüfungs-Commission. 7135. A. 1.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16ten October v. J. bringen wir hierdurch fernerweit zur Kenntniß, daß für den Kreis Erfurt in hiesiger Stadt eine Kreis-Prüfungs-Commission für Vergolder, unter dem Vorsitze des Landraths von Hanstein gebildet worden ist.

Erfurt, den 21sten December 1850.

Die

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht. Nro. 535. Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen und nicht allein in der Verlagsbuchhandlung bei H. Schultze in Berlin, sondern auch in allen inländischen Buchhandlungen zu erhaltenden Abänderungen treten mit dem 1sten Januar 1851 in Kraft. 7213. A. 1.

Erfurt, den 17ten December 1850.

Nach einer, dem Staats-Anzeiger seit einigen Tagen vorgedruckten Annonce, kann auf denselben künftig nicht mehr vierteljährig, sondern nur halbjährig abonnirt werden, und es beträgt, in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte der halbjährige Abonnementspreis 5 Thlr. Nro. 536. Abonnements-Preis des Staats-Anzeigers.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. 6212. A. 3.

Erfurt, den 17ten December 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zum 1sten Januar künftigen Jahres wird die Königliche Steuer-Receptur von Benshausen nach Schwarza verlegt und daselbst dem Chausseegeld-Erheber Grippain zur Mitverwaltung übertragen werden. Nro. 537. Verlegung einer Steuer-Receptur.

Für den binnenländischen Waarenverkehr tritt in Benshausen gleichzeitig, anstatt der bisherigen Steuer-Receptur, eine Controlestelle in Wirksamkeit, deren Verwalter noch bekannt gemacht werden wird.

Erfurt, den 20sten December 1850.

Der Königl. Geheime Finanz-Rath.
Wendt.

Von dem bisherigen unmittelbaren Gerichtssprengel des Kreisgerichts zu Naumburg sind folgende Ortschaften: Nro. 538. Veränderte Abgrenzung der Gerichtssprengel des Kreisgerichts zu Naumburg und der Gerichts-Kommission zu

die Stadt Bibra,

die Dörfer Steinbach, Crawinkel, Pleißmar, Dietrichsrode, Klosterhäßler, Burghäßler, Burkersröde, Hohndorf, Hirschrode und Plößnitz,

abgetrennt. Hirschrode und Plößnitz sind dem Bezirke der Kreisgerichts-Kommission in Freiburg, die übrigen dem der Kreisgerichts-Kommission in Eckartsberga zugelegt worden.

In

Eckertsberga u. Freiburg.

In Bibra werden monatliche Gerichtstage für die Stadt und die umliegenden Ortschaften abgehalten.

Dieß wird hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 10ten December 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 539. Der Diaconus Hammer zu Wettin tritt mit dem 1sten Januar k. J. in den Ruhestand. Patron des dadurch vacant werdenden Diaconats ist der Magistrat zu Wettin.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 540. Mit dem 1sten Januar f. scheidet der Post-Expediteur und Posthalter Hey in Tennstädt aus dem Postdienste. Als Post-Expediteur in Tennstädt tritt mit demselben Termine der Post-Expedient Rhein aus Heiligenstadt ein.

Dem bisherigen Lehrer am Seminar zu Erfurt, Kriebitzsch, ist die 1ste Lehrerstelle am Seminar in Halberstadt verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Ammensleben, Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Seminar-Lehrer Nicolaus Gustav Adolph Schaller verliehen worden.

Der Schullehrer Gottlieb Kienemund, bisher zu Rheinholterode, ist als Schullehrer, Küster und Organist der katholischen Gemeinde Bischofferode, im Kreise Worbis angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 541. Uebernahme einer Agentur. Der Rathmann Strecker zu Worbis ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Worbis und Umgegend bestätigt worden.

Erfurt, den 3ten December 1850. Königl. Regierung.

Nro. 542. Niederlegung einer Agentur. Der Apotheker H. Schwabe zu Heiligenstadt hat die von ihm bisher verwaltete Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 8ten December 1850.

Königliche Regierung.

Das

Das dem Civil-Ingenieur Carl Fasbender zu Neuß unter dem 16ten August 1849 ertheilte Patent Nro. 543. Patentaufhebung.

auf eine veränderliche Expansions-Steuerung für Lokomotiven und andere Dampf-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Dem Walzmeister Wilhelm Leder zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 4ten December 1850 ein Patent Nro. 544. Patentertheilung.

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, kohlensaures Zinkoxyd darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Daelen zu Hermannshütte bei Hörde unterm 24sten Juni 1849 ertheilte Patent Nro. 545. Patentaufhebung.

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Dem Kaufmann Louis Ravené jun. zu Berlin ist unter dem 10ten December 1850 ein Patent Nro. 546. Patentertheilung.

auf eine Maschine zum Falzen von Zeitungen und andern Drucksachen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem E. Ripe ist unter dem 10ten December 1850 ein Patent Nro. 547. Desgl.

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Stahl zu raffiniren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das

Nro. 548.

Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann Ludwig Kohlstadt zu Köln unter dem 29sten März 1850 ertheilte Patent

auf einen Schützen für Bandmühlenstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sachregister

zum Jahrgange 1850

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Abicht, Lehrer, 10.
Ackermann, Post-Packbote, 208.
Ackermann, Auskultator, 383.
Adermann, Küster, 353.
Adlung, Staats-Anwalt, 109.
Aehle, Bureau-Assistent, 211.
Ahrendts, Predigtamts-Candidat, 248.
Albold, Schulamts-Candidat, 304.
Albrecht, Diakonus, 204.
Allstädt, Rathmann, 78.
Aly, Ober-Pfarrer, 95.
Apponius, Gerichts-Referendar, 126.
Armann, Schulamts-Candidat, 319.
Armstroff, Schiedsmann, 132.

Bähr, Bureau-Assistent, 315.
Bänsch, Gerichts-Referendar, 147.
Bäumler, A.-G.-Auskultator, 315.
Balthasar, Kreisgerichts-Rath, 237.
Baltzer, Pfarrer, 73.
Band, Kreisgerichtsbote und Exekutor, 212.
Bank, Kreisrichter, 236.
Barth, Schiedsmann, 20.
Barth, Pfarradjunct, 212.
Barth, A. G.-Auskultator, 315.
Bartholomäus, Schiedsmann, 303.
Bastmann, Schiedsmann, 20.
Bauer, Schulamts-Candidat, 319.
Bauerfeind, Pfarrer, 334.
Baumgarten, Schiedsmann, 345.
Bech, Kreisgerichts-Rath, 235.
von Becherer, Auskultator, 203 — Ger.-Referendar, 382.
Becker, Rathmann, 126.
Behr, Pfarrer, 254.
Behrends, Gerichts-Referendar, 16.
Beinert, Kreisrichter, 233.
von Below, Gerichts-Referendar, 125.
Bender, Kreisgerichts-Bote u. Executor, 210.
Bennhold, Kreisgerichts-Rath, 234, 348.
Benfe, Auskultator, 249.
Bergmann, Gerichts-Referendar, 203.
Bering, Kreisgerichts-Rath, 233.
Bertog, Auskultator, 316.
Bertram, Kreisgerichts-Rath, 234.
Bertram, Auskultator, 345.
von Beurmann, Ob.-Bergamts-Assess., 217.
Beuthien, Gerichts-Assessor, 132, 152
Beutler, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 212.
Beyer, Domainen-Rentmeister, 64.
Beyer, Bureau-Assistent, 208.
Beyersdorf, Pfarrer, 16.
von Biela, Gerichts Referendar, 388.
Bieling, Gerichts-Referendar, 46.
Bienert, Schulamts Candidat, 319.
Birkefeld, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 148.
Bismark, Kreisgerichts-Rath, 232.
Blochmann, Kreisgerichts-Rath, 234.
Blochmann, Gerichts-Referendar, 315.
Bodenstein, Kreisgerichts-Direktor, 231.
Böhm, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 250.
Böhr, Kreisgerichts-Rath, 235.
Böttcher, Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor, 211.

Bohnstedt, Schiedsmann, 291.
von Bonin, Ober-Präsident, 264.
Borchmann, Gerichts-Referendar, 203.
Boße, Kreisrichter, 238.
Bothfeld, Auskultator, 147.
Bothfeld, Kreisgerichts-Rath, 233.
Boysen, Pfarrer, 387.
Brachmann, Predigtamts Candidat, 27.
von Brandt, Auskultator, 147.
Brandt, Auskultator, 63.
von Brauchitsch, Kreisgerichts-Direktor, 231.
Braun, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 209.
Braune, Pfarrer, 333.
Brecht, Oekonomie-Commissions-Gehülfe, 132.
von Bredow, Gerichts-Referendar, 104. — Regierungs-Referendar, 248.
Brehme, Kreisrichter, 237.
Breitung, Kreisgerichts-Bote u. Executor, 210.
Breitung, Lehrer, 316.
Breme, Rathmann, 16.
Brenner, Schiedsmann, 30.
Brühl, Pfarrer, 248.
Brummer, Kreisrichter, 235.
Buddensieg, Bureau-Assistent, 208.
Büchling, Schiedsmann, 102.
Büchner, Rechtsanwalt, 294.
Büchtemann, Ober-Staatsanwalt, 109.
Bühring II., Civil-Supernumerar, 203.
von Bülow, Auskultator, 46.
von Bülow, Regierungs Referendar, 259.
Büttner, Predigtamts-Candidat, 27.
Burchardt, Geheimer Kanzleirath, 204.
Burghardt, Gerichts-Assessor, 147.
Buttstädt, Pfarrer, 139. 321.
Buttstedt, Predigtamts-Candidat, 152. 163.

Cäsar, Kreisrichter, 232.
Cäsar, Kreisgerichts-Rath, 234.
Cario, Schiedsmann, 291.
Caspari, Superintendent, 102.
Clauß, Pfarrer, 254.
Clauswitz, Kreisgerichts-Direktor, 231.
Clußmann, Pfarrer, 207.
Constantin, Rechtsanwalt und Notar, 16.
Corsey, Gerichts-Referendar, 349.

Dahrenstedt, Auskultator, 295. 388.
Dames, Gerichtsbote und Exekutor, 203.
Danner, Gerichts-Referendar, 102.
Dathe, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 212.
Daubert, Intendantur-Assessor, 204.
Deetz, Auskultator, 120.
Dette, Kreisgerichts-Rath, 295.
Diedelt, Rechts-Anwalt, Rathmann, 120.
Diederichs, Schiedsmann, 291.
v. Diemar, Gerichts Referendar, 63.
Diete, Schulamts-Candidat, 364.
Dietrich, Auskultator, 125.
Dietrich, Rector, 132.
Dietrich, Predigtamts Candidat, 248.
Dietrich, Kreisgerichts-Sekretair, 315.
Dietze, Kreisgerichts-Rath, 232.
Ditmar, Kreisrichter, 237.
Döring, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 210. 212.
Döring, Kreisrichter, 235.
Döring, Kreisgerichts-Sekretair, 294.
Donath, Büreau-Assistent, Sekretair, 211.
Dorguth, Gerichtsdiener und Gefangenwärter, 212.
Dorn, Kreisgerichtsbote und Exekutor, 208.
Dreber, Schulamts-Candidat, 364.
Dreger, Kreisgerichts-Sekretair, 211.
Drehmann, Schiedsmann, 303.
Drößler, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 295.
Dryander, Beisitzer des Schöppenstuhls zu Halle, 348.
Dufft, Pfarrer, 131.
Dunkel, Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant, 132.
Duve, Forst-Unter-Receptor, 28. — Post-Expediteur, 250.
Dyckerhoff, Staats-Anwalt, 110.

Eberty, Kreisrichter, 238.
Echtermeyer, Rechtsanwalt und Notar, 248.
Eckardt, Diaconus, 334.

Eckart, Schiedsmann, 20.
Eckersberg, Büreau-Assistent, 210.
Edeling, Schiedsmann, 102.
Ehrenberg, Kreisrichter, 236.
Ehrhardt, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 210.
Ehrhardt, Kreisrichter, 238.
Ehrhardt, Oberpfarrer u. Superintendent, 387.
Eichapfel, Kreisgerichts-Rath, 238.
Eichholz, Büreau-Assistent, 209.
Eichler, Oberprediger, 258.
Eisenhuth, Kreisgerichts-Rath, 232.
Elchlepp, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 383.
Elster, Schiedsmann, 313.
am Ende, Predigtamts Candidat, 248.
Engel, Gerichts-Referendar, 132. 345.
Engelberg, Büreau-Assistent, 207.
Engelhardt, Schiedsmann, 102.
Enke, Schiedsmann, 303.
Erichson, Kreisrichter, 314.
von Ernst, Oberförster, 22.
Esbach, Kreisrichter, 235.
Esche, Pfarrer, 111.
Eyber, Ger.-Assessor, 249. — Kreisrichter, 316.

Feldhaus, Sekretair, 304.
Feldmann, Schulamts-Candidat, 364.
Fensch, Pfarrer, 217.
Fettback, Auskultator, 16.
Fickert, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 210.
Fiebiger, Kreisrichter, 233.
Fiedler, Lehrer, 316.
Filter, Kreis-Gerichts-Direktor, 231.
Fink, Pfarrer, 64.
Fischer, Kreisgerichts-Sekretair, auch Hülfsrichter, 211.
Fleck, Pfarrer, 259.
Fleischauer, Kreisrichter, 202.
Fleischmann, Gerichtsbote und Exekutor, 208.
Flemming, Predigtamts-Candidat, 152.
Fliege, Kreisgerichts-Sekretair, 208.
Florstedt, Kanzlei-Direktor, 315.
Flügel, Schiedsmann, 20.
Förster, Kreisgerichts-Direktor, 295.
Forberg, Gerichts-Referendar, 203.
Forstmann, Gerichts-Referendar, 203.
Francke, Kreisgerichts-Direktor, 232.
Francke, Kreisgerichts-Rath, 234.
Francke, Pfarr-Adjunct, 314.
Franke, Pfarrer, 22.
Franke, Post-Expediteur, 308.
Franke, Schulamts-Candidat, 319.
Frantz, Gerichts-Referendar, 16.
Freund, Kreisrichter, 234.
Friese, Ober-Regierungsrath, 303.
Freygang, Kreisgerichts-Sekretair, 209.
Fricke, Auskultator, 105.
Friedel, Bureau-Assistent, 210.
Friedrich, Bureau-Assistent, 212.
Fridrich, Kreisrichter, 238.
Frihsche, Gerichts-Assessor, 349.
von Froreich, Auskultator, 147.
Fuchs, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 295.
Fuchs, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 334.
Führ, Diakonus, 212.
Fürbringer, Kreisrichter, 232.

Gäbler, Kreisgerichts-Rath, 235.
Gäbler, Kreisrichter, 294.
Galle, Pfarrer, 388.
von Gauvain, Staatsanwalts-Gehülfe, 295.
Gebauer, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 210.
Geisel, Gerichts-Referendar, 315.
Genest, Pfarrer, 373.
Genzsch, Kreisrichter, 253.
Gerbothe, Schulamts-Candidat, 319.
Gerhardt, Schullehrer, 292.
Gerhardt, Schiedsmann, 139.
Gerlach, Kreisrichter, 202.
Gerstein, Gerichts-Referendar, 147.
Gerwei, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 209.
Geußenhainer, Rathmann, 78.
Giegold, Pfarrer, 388.
Gier, Gerichts-Referendar, 345.
Gießler, Schiedsmann, 139.
Gießmann, Predigtamts-Candidat, 152.
Gillet, Prediger, 72.
Girschner, Conrektor, 126.

Gla-

Glaser, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 211.
Glasewald, Kreisrichter, 236.
Glaube, Kreisgerichts-Sekretair, 211.
Gliemann, Pfarrer, 254
Godejohann, Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor, 295.
Göhring, Schulamts-Candidat, 319.
Görbing, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist. 28.
Götze, Schiedsmann, 101.
Gogler, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 209.
Goldmann, Förster, 357.
von der Goltz, Kreisgerichtsrath, 235.
Grabe, Pfarr-Adjunct, 34.
Gräfe, Bureau-Assistent, 209.
Gräger, Pfarrer, 238.
Graf, Gerichtsbote und Exekutor, 208.
Graf, Kreisgerichts-Sekretair, 209.
Graf, Schulamts-Candidat, 319.
Gremler, Kreisphysikus, 325.
Greßler, Schiedsmann, 20.
Greuner, Pfarrer, 204.
Grippain, Bureau-Assistent, 383.
Größler, Bureau-Assistent, 148. 349.
Große, Pfarr-Adjunct, 333.
Große, Kreisgerichts-Sekretair und Kalkulator, 203.
Gruber, Kreisrichter, 238.
Grunert, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportelrevisor, 208.
Günther, Pfarr-Adjunct, 34.
Günther, Kreisrichter, 234. 349.
Güntschmann, Predigtamts-Candidat, Hauslehrer, 218.
Günzel, Schulamts-Candidat, 319.
Gumtau, Forstinspector, 357.
Gustmann, Auskultator, 102. 104.

Haack, Gerichts-Referendar, 126.
Haacke, Kreisgerichts-Rath, 236.
Haak, Gerichts-Assessor, 203.
Haarmann, Pfarr-Adjunct, 204.
Hachtmann, Ober-Pfarr-Adjunct, 334.
von Hacke, Auskultator, 147.
von Hacke, Regierungs-Referendar, 163.
Hacker, Kreisrichter, 233.
Hänel, Gerichts-Assessor, 388.
Hänschel, Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant, 208.
Hagemann, Pfarrer, 143.
Hahn, Geheimer Regierungs- u. Schulrath, 10.
Hahn, Pfarrer, 89.
Hahn, Gerichts-Referendar, 147.
Hahn, Appellationsgerichts-Rath, 249.
Hahnzog, Pfarrer, 95.
Hamann, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 212.
Hammer, Diakonus, 392.
Hansi, Diakonus, 349.
von Hanstein, Landrath, 73. 140. 259. 388.
Harnisch, Gerichts Referendar, 63.
Harnisch, Briefträger, 252.
Harras, Rechtsanwalt, Justitiar, 202. 248.
Hartmann, Schiedsmann, 61.
Hasenbalg, Kreisgerichts-Sekretair, 147.
Haun, Pfarrer, 10.
Hebestreit, Schulamts-Candidat, 365.
Heffter, Gerichts-Assessor, 316.
Heidelberger, Bureau-Assistent, 148.
Heine, Appellationsgerichts-Rath, 102.
Heine, Kreisgerichts Rath, 236.
Heinemann, Schullehrer, Küster, Cantor u. Organist, 46.
Heinemann, Kreisbote, 105.
Heising, Kreisgerichts-Sekretair, 294.
Heite, Predigtamts Candidat, 248.
Heitzer, Domprediger, 131.
Heizer, Kreisrichter, 237.
Helberg, Post Expediteur, 314.
Helbing, Schulamts-Candidat, 364.
Hellfeld, Justiz-Rath, 104.
Hellmuth, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 211.
Hellwig, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 204.
Helmbold, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 73.
Helwig, Schiedsmann, 139.
Hempel, Rechtsanwalt und Notar, 104.
Henkel, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 304.

Henning, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 378.
Hentschel, Post-Expediteur, 250.
Herbsleb, Schiedsmann, 303.
Herbst, Kreisgerichts-Rath, 237.
Hermann, Auskultator, 147.
Herrmann, Stadtrath, 259.
Herrtwich, Schulamts-Candidat, 364.
Hertel, Pfarrer, 111.
Herzog, Kreisgerichts-Rath, 235.
Heß, Schiedsmann, 87.
Hesse, Kreisgerichts-Rath, 232.
Hesse, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 334.
Hesse, Pfarrer, 338.
Hetzer, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 315.
Hey, Kreisbote, 373.
Hey, Post-Expediteur, 392.
Heyder, Schulamts-Candidat, 319.
Heyer, Predigtamts-Candidat, 27.
Heyligenstädt, App.-Ger.-Kanzlist, 345.
Heym, Schiedsmann, 87.
Hildebrandt, Kirchner, 212.
Hilner, Kreisgerichts-Rath, 237.
Hintze, Oberförsterei-Verwalter, 357.
Hochheimer, Kreisgerichts-Rath, 238.
Höch, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 218.
Höfer, Schulamts-Candidat, 319.
Hölzke, Gerichts-Assessor, 294.
Hötterm ann, Schulamts-Candidat, 319.
Hoffbauer, Predigtamts-Candidat, 248.
Hoffmann, Diakonus, 111.
Hoffmann, Büreau-Assistent, 209.
Hoffmann, Kreisgerichts-Rath, 234.
Hofmann, Schulamts-Candidat, 319.
Hofmeister, Pfarrer, 10.
Hollmig, Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant, 383.
Holzweißig, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 209.
Honigmann, Kreis-Gerichts-Direktor, 232.
Horn, Predigtamts-Candidat, 27.
Horn, Kreis-Gerichts-Direktor, 231.
Hopfe, Schiedsmann, 20.
Hoppe, Sekretair, 259.
Huch, Gerichts-Referendar, 64.
Huch, Schiedsmann, 291.
Hucke, Kreisgerichts-Rath, 233.
Hudemann, Büreau-Assistent, 208.
Hufenhäuser, Gerichts-Assessor, 153.
Hunoldt, Gerichtsdiener und Gefangenwärter, 208.
Hunßdorf, Büreau-Assistent, 208.

Jacob, Kreisgerichts-Rath, 234.
Jacobi, Post-Expediteur, 314.
Jacobi, Pfarrer, 334.
Jacobs, Kreisrichter, 232.
Jahn, Schulamts-Candidat, 364.
Jahr, Oberpfarrer, 349.
Jehne, Kreisgerichts-Sekretair, 210. 383.
Ilier, Schullehrer, Küster, Cantor u. Organist, 346.
Ilberg, Kreisrichter, 235.
Immisch, Kreisgerichts-Rath, 237.
Johanning, Regierungs-Sekretair, 153.
John, Kreisgerichts-Bote, 16.
Jorcke, Regierungs-Sekretariats-Assistent, 249, — Kreis Sekretair, 345.
Jordan, Auskultator, 152.
Jünemann, Schulamts-Candidat, 364.
Jürgens, Pfarrer, 96.
Jung, Senator, 163.
Junne, Schullehrer und Organist, 143.
Just, Gerichts-Referendar, 147. 152.

Kade, Schiedsmann, 303.
Kämpel, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 295.
Kaiser, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 209.
von Kamptz, O.G.-Assessor, 294.
von Kardorff, Auskultator, 383.
Karnstedt, Gefangenwärter, 209.
Katsch, Gerichtsbote und Exekutor, 208.
von Kauffberg, Kreisgerichts-Rath, 236. 382.
Kaufhold, Schiedsmann, 102.
Kaupisch, Gerichts-Assessor, 16.
Kayser, Gymnasial-Hülfslehrer, 140.

von

von Keffenbrink, Gerichts Referendar, 345.
von Kempis, Gerichts-Referendar, 104.
Kermes, Büreau-Assistent, 208.
Kernmann, Post-Expediteur, 250.
Kersten, Rechtsanwalt und Notar, 46.
Kersten, Kreisrichter, 233.
Keseling, Rathmann, 140.
Keßler, Sekretariats-Assistent, Rentamts-Verwalter, 64.
Kettembeil, Gerichts Referendar, 104.
Kettner, Sekretair, 218.
Kienemund, Schulamts-Candidat, 305.
Kienemund, Schullehrer, Küster und Organist, 392.
Kinau, Rektor, 17. — Frühprediger, 334.
Kinderling, Kreisrichter, 235.
Kindler, Kreisrichter, 233.
Kleekamm, Sanitäts-Rath, 338.
Kleppel, Büreau-Assistent, 383.
Klingner, Gerichts-Referendar, 349.
Klipstein, Schulamts-Candidat, 319.
Klocke, Pfarrer, 132.
Knabe, Pfarrer, 105.
Knauff, Kreis-Gerichts-Direktor, 232.
Knauth, Pfarrer, 105.
Knoblauch, Predigtamts-Candidat, 27.
Knöspel, Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant, 132.
Knorr, Kreisgerichts-Rath 235.
Koch, Schullehrer, Küster und Organist, 354.
Koch, Kreisgerichts-Sekretair, 349.
Koch, Gerichts-Assessor, 46.
Koch, Büreau-Assistent, 208.
Koch, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 209.
Koch, Schiedsmann, 139. 344.
Köhler, Kreisrichter, 202.
Köhler, Büreau-Assistent, 211. 249.
Kölz, Staats-Anwalts-Gehülfe, 110.
von Könen, Kreisgerichts-Direktor, 231.
König, Schullehrer, Cantor und Küster, 250.
Körbin, Gerichts-Assessor, 63.
Körbin, Kreisrichter, 238. 294. 314.
Körner, Kreisrichter, 233.
Köthe, Pfarrer, 49. 89.
Kohl, Pfarr-Adjunct, 345.
Kohlmann, Lehrer, 316.
Kolbenach, Rechts-Anwalt, 382.
Kompst, Hebamme, 148.
Kopf, Gefangenwärter, 209.
Korn, Bureau-Assistent, 148.
Krackow, Gerichts-Referendar, 147.
Krähmer, Kreisgerichtsbote u. Exekutor, 209.
Krämer, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 208.
Krämer, Kreisrichter, 235.
Kranold, Kreisrichter, 232.
Kratzsch, Appellationsgerichts-Sekretair, 248.
Krause, Kreisgerichts-Sekretair, 210.
Krause, Gerichts-Assessor, 219.
Krausse, Kreisrichter, 382.
Krauße, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 304.
Krebs, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 46.
Kriebitzsch, Seminarlehrer, 302.
Krieghof, Lehrer, 254.
von Kropff, Kreisrichter, 236.
Kropff, Gerichts-Assessor, 349.
von Krosigk, Gerichts-Assessor, 315.
Krüger, Rechts-Anwalt, 147.
Krüger, Auskultator, 345. 388.
Krug von Nidda, Bergrath, 354.
Kuhn, Pfarrer, 49.
Kuhn, Bureau Assistent, 315.
Kuhtz, Sekretair, 259.
von Kunth, Kreisrichter, 237.
Kunze, Pfarrer, 202.
Küchendahl, Auskultator, 345. 349.
Küchler, Kreisrichter, 236.
Kühn, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 209.
Kühn, Schulamts-Candidat, 319.
Kühne, Kreisgerichtsbote u. Exekutor, 209. 211.
Kühne, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 213.
Kühne, Schiedsmann, 291.
Küppen, Pfarr-Adjunct, 333.
Kürsten, Organist, 304.
Küttner, Kreisgerichts-Rath, 238.
Kyritz, Pfarrer, 333.

Lämmerhirt, Bureau-Assistent, 211.
Lämmerhirt, Post-Direktor, 314.
von Lamprecht, Ger.-Referendar, 104. 349.
Lampugnani, Kreisrichter, 233.
Landmann, Post-Expediteur, 250.
von Landwüst, Kreisrichter, 232.
Langer, Bureau-Assistent, 148.
Langer, Kreisgerichts-Sekretair, 216.
Langerhanns, Staats-Anwalt, 109. — Kreisgerichts-Direktor, 382.
Lanz, Gerichts-Referendar, 126.
Lanz, Feldmesser, 240.
Lauhn, Staats-Anwalt, 109.
von Lebbin, Regierungs-Referendar, 140.
Lehmann, Pfarrer, 13.
Lehmann, Intendantur-Rath, 357.
Leineweber, Pfarrer, 292.
von Leipziger, Staats-Anwalt, 110.
Leißring, Auskultator, 126.
Leiste, Kreisrichter, 234.
Leitholf, Schulamts-Candidat, 319.
Lenke, Kreisgerichtsbote und Exekutor, 209.
Leo, Auskultator, 315.
Leonhard, Kreisgerichtsrath, 235.
Leonhardt, Appellationsgerichts-Bote, 249.
Lepetit, Auskultator, 349.
Lerche, Gerichts-Referendar, 46.
Lesse, Kreisgerichtsbote und Exekutor, 210.
Lessing, Pfarrer, 120.
Lessing, Kreisrichter, 235.
Lettke, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 209, 249.
von Lichtenberg, Kreisgerichts-Rath, 237.
Liebaldt, Kreisgerichts-Rath, 236.
Liebener, Sekretair, 259.
Limprecht, Bureau-Assistent, 210.
Lindig, Kreisrichter, 233.
Lindner, Schulamts-Candidat, 325.
Linge, Kreisgerichtsbote und Exekutor, 210.
Linse, Bureau-Assistent, 208, 209.
Lionnet, Prediger, 313.
Lisson, genannt Blümel, Auskultator, 126.
Lochte, Auskultator, 316.
Löper, Kreisrichter, 238.
Löße, Kreisrichter, 233.
Lorengel, Diaconus, 334.
Lorenz, Rechts-Anwalt und Notar, 15. 16.
Lucius, Schiedsmann, 20.
Ludwig, Lehrer, 10.
Ludwig, Wagenmeister-Gehülfe, 140.
Ludwig, Schullehrer, Cantor, Küster und Organist, 378.
Lüdecke, Gefängniß-Inspektor, 209.
Lüderitz, Kreisgerichts-Rath, 234.
Lüders, Briefträger, 307.
Lympius, Kreisgerichts-Direktor, 232.

Madlung, Auskultator, 64. 383.
Mänz, Schiedsmann, 20.
Mager, Pfarrer, 217.
Major, Prediger, 64.
Mann, Büreau-Assistent, 208.
Markgraf, Pfarrer, 304.
Matthes, Auskultator, 315.
von Mauderode, Schiedsmann, 291.
Maus, Förster, 126.
Meffert, Pfarrer, 10.
Meinhard, Gerichts-Referendar. 345.
Meinhold, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 211.
Meinshausen, Pfarrer, 125.
Meißner, Gerichts-Referendar, 153.
Menge, Schiedsmann, 102.
von Mengershausen, Gerichts-Referendar, 104.
Menz, Schiedsmann, 102.
Menz, Senator, 163.
Menzel, Pfarrer 63.
Meß, Gerichts-Referendar, 242.
Metzner, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 210.
Metzner, Kreisrichter, 238.
Meyer, Pfarrer, 46.
Meyer, Pfarr-Adjunct, 153.
Meyer, Kreisgerichts-Sekretair, 207.
Meyer, Gerichtsbote und Exekutor, 208.
Michelmann, Pfarrer, 202.
Mier, Schiedsmann, 139.
Millitzer, Pfarrer, 17.
von Minkwitz, Oberförster, 22.

von Minnigerode, Gerichts-Referendar, 64.
Mittwoch, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 211.
Mobel, Diakonus, 96.
Möller, Schiedsmann, 102.
Mohr, Kreisgerichts-Rath, 295.
Mohring, Stadtrath, 126.
von der Mülbe, Regierungs Rath, 104.
Müller, Schulamts-Candidat, 364.
Müller, Kreisrichter, 349.
Müller, Haupt-Amts-Assistent, Polizei- und Staats-Anwalt, 295.
Müller, Schiedsmann, 20. 124.
Müller, Gerichts-Assessor, 104. 316.
Müller I., Kreisrichter, 202.
Müller, Stadtrath, 259.
Müller, Schullehrer und Cantor, 259.
Müller, Gerichts-Assessor, 315.
Müller, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 316.
Münde, Bureau-Assistent, 209.
Muff, Rathmann, 78.
Mund, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 16.
Mylius, Kreisgerichts-Rath, 234.

Regenbank, Auskultator, 249.
Neubauer, Predigtamts-Candidat, 248.
Neubauer, Kreisrichter, 236.
Nickel, Kreisgerichts-Rath, 295.
Niemeyer, Pfarrer, 17.
Niemeyer, Predigtamts-Candidat, 152.
Nippold, Gerichts-Assessor, 388
Nittritz, Kreisgerichts-Sekretair, 209.
Nöldechen, Oberpfarrer, 10.
Nöthlich, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 315.
von Normann, Kreisrichter, 314.
Northe, Gerichts-Bote und Exekutor, 208.
von Nostitz, Kreisgerichts-Rath, 233.

Obstfelder, Archidiakonus, 340.
Oehler, Kreisrichter, 235.
Oels, Büreau-Assistent, 259.
Oelzen, Rechts Anwalt und Notar, 125.
Oelzen, Kreisrichter, 235.
Opitz, Auskultator, 294.
Otto, Predigtamts-Candidat, 27.
Otto, Rathmann, 89.
Otto, Auskultator, 104.
Otto, Pfarrer, 334.

Packbusch, Kreisrichter, 237.
Panse, Kreisgerichts-Rath, 235. 314.
Papst, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 89 250.
Parreidt, Kreisgerichts-Rath, 238.
Paul, Büreau-Assistent, 212.
Pazschke II., Kreisrichter, 232.
Peipe, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 295.
Peter, Schullehrer, Küster u. Organist, 374.
Peters, Kreisgerichts-Sekretair, 132.
Petersen, Geheimer Justiz-Rath, 125.
Petersen, Rechts-Anwalt und Notar, 147.
Petri, Schiedsmann, 320.
Pfadt, Gerichtsbote und Exekutor, 203.
Pflugradt, Intendantur-Assessor, 204.
Pfotenhauer, Kreisrichter, 202.
von Pfuel, Auskultator, 147. 315.
Pfuhl, Rathmann, 78.
Pfuhl, Schiedsmann, 152.
Philipp, Rechnungsrath, 338.
Pietzker, Rechtsanwalt und Notar, 348.
Pinckert, Kreisgerichts-Rath, 236. 237. — Rechts-Anwalt und Notar, 382.
Pinder, Appellationsgerichts-Rath, 314.
Plauer, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 374.
Plesch, Kreisrichter, 294.
Pleßner, Kreisrichter, 235.
Plügge, Pfarr-Adjunct, 254.
Pollmann, Pfarr-Adjunct, 373.
Polstorf, Schiedsmann, 345.
Poppe, Gerichts-Referendar, 126. 152.
Predari, Kreisrichter, 234.
Pressler, Pfarrer, 388.
Prigge, Auskultator, 125.

Quehl, Diakonus, 314.

Rabe, Kreisrichter, 236.

Digitized by Google

Rademann, Regierungs-Sekretariats-Assistent, 153. — Kreissekretair, 321.
Ramann, Kreisrichter, 237.
Ramstedt, Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen Rendant, 209.
Ramstedt, Kreisgerichts-Rath, 248.
Ramsthal, Stadtrath, 126.
Rasch, Kreisgerichts-Sekretair, 208.
Rasch, Kreisrichter, 232.
Rathsfeld, Rathmann, 126.
Redlich, Kriminal-Direktor, 382.
Rehbein, Schullehrer, 126.
Rehkopf, Kreisgerichts-Rath, 237.
Rehse, Schiedsmann, 139.
Reichard, Auskultator, 147.
Reichert, Büreau-Assistent, 210.
Reinecke, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 211.
Reinhold, Rathmann, 126.
Remmers, Schiedsmann, 303.
Renneberg, Lehrer, 250.
Reuter, Auskultator, 388.
Rhein, Post-Expediteur, 392.
Richter, Pfarrer, 16.
Richter, Auskultator, 102.
Richter, Kreisrichter, 238.
Richter, Predigtamts-Candidat, 248.
Richter, Kreisgerichts-Sekretair, 294.
Richter, Diakonus, 345.
von Riedenau, Rechtsanwalt, 349.
Rinkleben, Kreisgerichts-Sekretair, 209.
Ritschl von Hartenbach, Kreisgerichts-Sekretair, Hülfsrichter, 294.
von Rochow, Kreisrichter, 238.
Röder, Schulamts-Aspirant, Hauslehrer, 250. Schulamts-Candidat, 264.
Röhrig, Gerichts-Referendar, 132.
Röhrig, Schulamts-Candidat, 364.
Römisch, Kreisger.-Sekret. u. Kalkulator, 203.
Röser, Rechts-Anwalt und Notar, 104.
Röser, Auskultator, 125.
Rötzscher, Bureau-Assistent, 211. — Kreisgerichts-Sekretair, 388.
Rogge, Gerichts-Referendar, 132.
Rohland, Kreisgerichts-Rath, 236.
Rohland, Referendar, 349.
Rohmer, Kreisrichter, 314.
Rohmer, Kreisgerichts-Rath, 237.
Roller, Pfarrer, 259.
Roloff, Kreisrichter, 233.
Rondthaler, Gerichts-Referendar, 63.
Rosenfeld, Gerichts-Direktor, 234.
Rosentreter, Kreisgerichts-Sekretair, Hülfsrichter, 315.
Rothe, Kreisgerichts-Rath, 232.
Rothe, Kreisrichter, 238.
Rother, Diakonus, 204.
Rublack, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 315.
Rudloff I., Kreisrichter, 234.
Rudloff II., Gerichts-Assessor, 382.
Rudolf, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 212.
Rudolph, Schiedsmann, 139.
Rühling, Lehrer, 388.
Rukser, Kreisrichter, 238.
Rumpel, Pfarrer, 46.
Runge, Pfarrer, 64. 231.
Rupprecht, Rathmann, 78.

Salomon, Pfarrer, 259.
Salomon, Kreisgerichts-Rath, 295.
Salzmann, Pfarrer, 10.
Sander, Schiedsmann, 139.
Sander, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 345.
Sann, Schulamts-Candidat, 319.
Sauer, Schiedsmann, 124.
Sauppe, Kreisgerichts-Rath, 238.
Schäfer, Schiedsmann, 20.
Schäfer, Gerichts-Referendar, 147. 152.
Schaller, Pfarrer, 392.
Scharfe, Pfarrer, 304.
Schaum, Staats-Anwalt, 110.
Scheele, Gerichts-Referendar, 63.
Scheele, Kreisgerichts-Rath, 238.
Scheffler, Kreisrichter, 202.
Scheller, Kreisgerichts-Rath, 236.
Schellwien, Rechts-Anwalt und Notar, 64.
Schencke, Rathmann, 89.
Schick, Kreisrichter, 237.
Schier, Kreisgerichts-Rath, 236.
Schiergott, Kreisgerichts-Sekretair, 209.
Schilling, Schiedsmann, 102. 124.

Schilling, Predigtamts-Candidat, 152.
Schilling, Postdirektor, 314.
Schimpf, Ober-Pfarr-Adjunct, 22.
Schirlitz, Pfarrer, 148.
Schirmer, Kreis-Thierarzt, 354.
Schladebach, Pfarrer, 259.
Schlitte, Appellationsgerichts Rath, 102.
Schlomka, Gerichts-Assessor, 249.
Schlott, Gerichts Referendar, 349.
Schlüter, Rechts-Anwalt und Notar, 249.
Schlutius, Post-Expediteur, 250.
Schmalfeld, Rektor, 334.
Schmerbauch, Lehrer, 378.
Schmidt, Oberpfarrer u. Superintendent, 292. 324.
Schmidt, Auskultator, 147. 203.
Schmidt, Rathmann, 203.
Schmidt, Kreisgerichts-Rath, 234. 314.
Schmidt, Schiedsmann, 320.
Schmohl, Kreisgerichts-Direktor, 295.
Schmude, Pfarrer, 250.
Schmutz, Oberpfarrer, 204.
Schneider, Kreisrichter, 232.
Schneidewind, Kreisgerichts-Rath, 236.
von Schönberg, Gerichts-Referendar, 349.
Schönemann, Kreisrichter, 237.
Schönstedt, Staatsanwalts-Gehülfe, 295.
Schötensack, Schiedsmann, 291.
Scholinus, Kreisrichter, 233.
Scholl, Pfarrer, 212.
Scholler, Kreis-Thierarzt, 216.
Schomburg, Kreisgerichtsbote u. Exekutor, 212.
Schrader, Gerichts-Referendar, 64.
Schrader, Gerichts-Assessor, 125.
Schreck, Pfarrer, 10.
Schrecker, Predigtamts-Candidat, 152.
Schreyer, Kreisrichter 237.
Schröder II., Auskultator, 345. 349.
Schröder, Ober-Staatsanwalt, 110. 345.
Schröder, Schulamts-Candidat, 319.
Schröder, Kreisgerichtsbote und Exekutor, 383.
Schröter, Kreisgerichts-Bote u. Executor, 212.
Schröter, Pfarrer, 217. 357.
Schubert, Auskultator, 203.
Schüler, Gerichts-Referendar, 125.
Schüttendübe, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor, 210.
Schultze, Gerichts-Referendar, 203.
Schultze, Gerichts-Direktor, 234.
Schulze, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 16.
Schulze, Bureau-Assistent, 207. 383.
Schulze, Auskultator, 249.
Schulze, Gerichts Referendar, 249.
Schulze, Feldmesser, 295.
Schulze, Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendant, 383.
Schulze, Gerichts-Assessor, 388.
Schumacher, Pfarrer, 218.
Schumann, Gerichts-Referendar, 16.
Schumann, Pfarrer, 131.
Schwade, Schullehrer, 345.
Schwarzlose, Gerichts-Assessor, 345.
von Schwerin, Auskultator, 295.
Schwimmer, Auskultator, 388.
von Seebach, Kreisrichter, 234.
Seeburg, Kreisrichter, 237.
Seidler, Auskultator, 203.
Seiler, Predigtamts-Candidat, 248.
Seiler, Pfarrer, 334.
Senff, Kreisrichter, 233.
Sernau, Predigtamts-Kandidat, 152.
Seydel, Pfarrer, 89.
Sickel, Schullehrer, 374.
Siebert, Pfarrer, 111.
Siese, Rathmann, 126. — Schiedsmann, 345.
Slevogt, Kreisgerichts-Rath, 233. 382.
Söllig, Pfarrer, 131.
Söllner, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 211.
Solbrig, Diakonus, 96.
Sommer, Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant, 132.
Sparig, Pfarrer, 212
Spener, Auskultator, 295.
von Sperling, Kreisrichter, 314.
Spierling, Pfarrer, 304.
Sprunck, Pfarr-Adjunct, 334.
Stade, Büreau-Assistent, Sekretair, 211.
von Staff, Rechtsanwalt und Notar, 63.
Stamm, Pfarrer, 132.
Stamm, Auskultator, 349.
Stange, Pfarrer, 388.
Stecher, Rathmann, 16.
Stecher, Kreisgerichts-Bote, 16.
Stecher, Kreisgerichts-Rath, 234.

Stedefeld, Kreisrichter, 234.
Stehlich, Kreisgerichts-Sekretair, 208.
Stehlich, Kreisgerichts-Rath, 237.
Stein, Pfarrer, 95.
Stein, Schullehrer und Organist, 304.
Steinbach, Rechnungs-Rath, 78.
Steinbach, Rechtsanwalt, Justizrath, 316.
Steinert, Kreisrichter, 238.
Steinmann, Auskultator, 132.
Steinmüller, Schiedsmann, 291.
von Stelzer, Kreisgerichts-Direktor, 348.
Stieghahn, Schiedsmann, 139.
von Stieglitz, Kreisgerichts Rath, 233.
Stier, Oberpfarrer, 357.
Stier, Pfarrer, 132.
Stilke, Superintendent, 217.
Stockmann, Pfarrer, 218.
Stolze, Kreisgerichtsbote u. Exekutor, 209. 295.
Stolzenbach, Schullehrer und Küster, 346.
Strauchenbruch, Lehrer, 10.
Strecker, Rathmann, 140.
Strecker, Gerichts-Assessor, 147.
Strecker, Kreisgerichts-Rath, 295.
Streicher, Kreisgerichtsbote u. Exekutor, 209.
Strich, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 210.
Struck, Gerichts-Referendar, 203.
Stübchen, Pfarrer, 248.
Sutor, Gerichts Referendar, 147.

Täubert, Kreisgerichts-Bote u. Executor, 210.
Teichmann, Kreisrichter, 238.
Telling, Büreau-Assistent, 211. — Kreisgerichts-Sekretair, 383.
Thaler, Schulamts-Candidat, 319.
Theune, Kreis-Gerichts-Direktor, 231.
Theune, Ober-Prediger u. Ephoral-Verwalter, 292.
Thieck, Kreisgerichts-Bote und Executor, 16.
Thiele, Gerichtsdiener u. Gefangenwärter, 211.
Thiele, Rechnungsrath, 338.
Thielow, Schiedsmann, 87.
Thiemann, Pfarrer, 338.
Thilo, Schiedsmann, 49.
Thomas, Gerichts-Referendar, 126.
Thümmel I. Kreisrichter, 238.
Tiemann, Auskultator, 345.
Tischmeyer, Pfarrer, 95.
Tögel, Pfarrer, 354.
Topf, Kreisgerichts-Rath, 236.
Treiber, Kreisrichter, 236.
Trescher, Kreisrichter, 237.
Triebel, Kreisrichter, 349.
Trostdorf, Pfarradjunct, 249.
Türpen, Kreisgerichts-Rath, 238.

Uhte, Kreisrichter, 236.
Ulrich, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 212.
Ulrich, Diakonus, 217.
von Unruhe-Bomst, Gerichts-Referendarius, 147. 203. — Regierungs-Referendarius, 207. 321.
Urbach, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 210.

von Vahl, Auskultator, 388.
Vajen, Pfarradjunct, 143.
Vehsemeyer, Ober-Wegebau-Inspector, Hülfsarbeiter im Regierungs-Collegio, 131.
Veit, Gerichts-Referendar, 64. 345.
von Vietinghoff, Kreisrichter, 233.
Vitz, Rechtsanwalt, 315.
Vörkel, Kreisgerichts-Rath, 232.
Vogt, Kreisbote, 105.
Voigt, Pfarrer, 16.
Voigt, Schiedsmann, 20.
Voigt, Kreisgerichts-Rath, 233.
Voigt, Gerichts-Referendar, 388.
Volland, Kreisgerichts-Rath, 237.
Vollmer, Kreisbote, 373.
Vollrath, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 388.

Wachsmuth, Kreisrichter, 238.
Wagner, Predigtamts-Candidat, 27.
Wagner, Diakonus, 105.
Wagner, Gerichts-Referendar, 132. 147.
Wagner I., Kreisrichter, 233.
Wagner II., Kreisrichter, 238.
Wagner, Briefträger, 308.
Wahle, Gymnasiallehrer, 153.
Wahlert, Pfarrer, 231.
Waldmann, Rechtsanwalt und Notar, 16.
Wandrey, Pfarrer, 377.
Warlich, Schiedsmann, 353.
Walter, Pfarrer, 132.
Wangemann, Schulamts-Candidat, 202.

Wartmann, Schiedsmann, 294.
Wartmann, Post-Expediteur, 308.
Weber, Oberprediger, 139.
Weber, Justizrath, 249.
von Wedell, Oberforstmeister, 382.
Wedler, Kreisgerichtsbote und Exekutor, 211.
Wegener, Schiedsmann, 20.
Wehmer, Schiedsmann, 291.
von Wehren, Auskultator, 316.
Weidenbach, Schiedsmann, 101.
Weidener, Pfarrer, 377.
Weidlich, Appellationsgerichts-Sekretair, 294.
Weigand, Pfarrer, 388.
Weimann, Land- u. Stadtger.-Direktor, 248.
Weißenborn, Appellationsgerichts-Rath, 132.
Weißenborn, Gymnasial-Lehrer, 140.
Welcker, Bureau-Assistent, 211.
Welt, Gerichtsdiener und Gefangenwärter, 210.
Wentzel, Kreisrichter, 233.
Wentzel, Auskultator, 345.
Wenzel, Predigtamts-Candidat, 27.
Wenzel, Kreisgerichts-Rath, 233. 348.
Werner, Schiedsmann, 20.
Werner, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor, 209.
Wernicke, Kreisrichter, 237.
Wesendorf, Auskultator, 349.
Wettich, Kreisrichter, 232.
Wetzel, Ober-Pfarrer, 250.
Weydling, Kreisgerichtsbote und Exekutor, 16.
Wiemuth, Rathmann, 203.
Wieruszewski, Kreisrichter, 234.
Wiese, Gerichts-Referendar, 294.
Wildberg, Pfarrer, 143.
Wilhelm, Schiedsmann, 20.
von Wilmowski, Kreisrichter, 235. 294.
von Windheim, Kreisrichter, 295.
Winkler, Kreisrichter, 235.
Winsel, Schiedsmann, 139.
Witte, Rechtsanwalt, 15. 147. 203.
Wittig, Kreisrichter, 294.
Wittke, Feldmesser, 316.
von Wittken, Kreisgerichts-Direktor, 382.
von Witzleben, Ober-Präsident, 291.
Wöhner, Regierungs- und Baurath, 131.
Wohlleben, Bureau-Assistent, 210.
Wohlleben, Kreisgerichts-Sekretair, 211.
Wolf, Lehrer, 346.
Wolfart, Auskultator, 147.
Wolff, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 316.
Wollmer, Gerichts-Referendar, 132.
Wünschmann, Kreisgerichts-Sekretair, 208.
Würzner, Kreisrichter, 234.
Wunderlich, Schullehrer und Organist, 50.
Wunderlich, Gerichtsdiener und Gefangenwärter, 210.
Wunderlich, Kreisrichter, 236.
von Wurmb, Gerichts-Referendar, 203.

Zabel, Land- und Stadtgerichts-Rath, 104.
Zacharia, Pfarrer, 217.
Zacher, Kreisrichter, 202.
Zacke, Kreisrichter, 234.
Zeckau, Kreisgerichtsbote und Exekutor, 210.
Zeh, Bureau-Assistent, 210.
Zeitschel, Gerichts-Referendar, 126.
Zeiz, Kreisgerichts-Rath, 232.
Ziegenfuß, Domainen-Rentamtsdiener, 27.
Ziegert, Kreisrichter, 237.
Ziele, Förster, 120.
Ziepel, Gerichts-Referendar, 16.
Zier, Staats-Anwalt, 109.
Zinner, Gerichts-Referendar, 16.
Zschüschner, Bureau Assistent, 210.
Zunderer, Kreisgerichts-Rath, 236.
Zwingemann, Schulamts Candidat, 364.

Sachregister.

Abgaben, s. Domanial-Abgaben.
Abgeordnete, s. Wahl.
Ablösung von Reallasten ꝛc., 118. — Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normal-Preise u. Normal-Markt-Orte, 24. 171. 269. 299. 324. — Reglement wegen Ablösung und Amortisation der Domanial-Prästationen, 279. — Vernichtung eingelöster Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, 61. — ausgelooste Schuldverschreibungen derselben, 168. 224. 267. — Uebersicht der bei derselb. anhängigen Ablösungen 72.
Ackerbauschule auf der Domaine Reisenstein, 122. — in Alach, 253.
Aerzte, s. Kreisphysiker.
Agentur, verschiedener Versicherungs-Gesellschaften; deren Uebernahme von: Bindebank, 357. 374. — Brennecke, 374. — Brunn, 213. — Gerlach, 374. — Johanning, 213. — Kröhne, 28. — Löffler, 126. 218. — Müller, 65. Pfeuffer, 239. — Schilling, 308. — Schulenburg, 64. — Seyffarth, 126. — Silber, 292. — Stecher, 304. — Strecker, 392. — Ströder, 213. — Volkhardt 346. — Windhausen, 354.
— deren Niederlegung von: Beyse, 338. — Gehrmann, 65. — Herold, 89. — Löffler, 204, 250. — Müller, 64. — Schwabe, 392.
Amtsblatt, s. Gerichte.
Ansässigmachung s. Militärpflichtige.
Anstellung, s. Militärdienst, Gerichte.
Arbeiter, s. Vereine.
Arsenik, Verbot der Anwendung desselben zum Färben der Vorhänge ꝛc., 142.
Arznei, Preis des Extractum graminis und taraxaci liquidum, 87. — Bereitung der trockenen narkotischen Extracte und deren Taxpreise, 200. Anwendung des Chloroforms, 293. — Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel, 391. — s. a. Blutegel.
Ausländer, s. Gewerbe-Räthe. Geistliche.
Ausspielung, Warnung vor der Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbtreibende in Cassel beabsichtigten Ausspielung, 52.
Aussteuer-Kasse, Berliner, 104.
Auswanderung, Warnung vor den Versprechungen der Agenten für den Auswanderungs-Transport über ausländische Häfen 163. desgleichen der Agenten der Handlungshäuser und Unternehmer in Liverpool, 199.

Bank, verfälschte Banknoten, 75. - Errichtung der königl. Bank-Kommandite zu Halle, 103. s. a. Rentenbank.
Baumpflanzung, s. Belobung.
Bauwesen, neue Organisation der oberen Verwaltung desselben, 35. 39. — Bauführer-Prüfungen 137. — Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für Candidaten des Bausaches Seitens der Realschulen, 227. 336. — die nicht im Staatsdienste fixirt angestellten Baumeister, sowie die Privatbaumeister, 228. — amtliche Benutzung, der von vereideten Feldmessern aufgenommenen oder revidirten Nivellements, 310 — s. a. Stempel.
Beamte, Theilnahme derselben an Vereinen, 135. — Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee, 261. s. a. Kokarde.
Belobung, der Thätigkeit mehrerer Schiedsmänner, 58. 123. — wegen Abbringen der Steine von den Aeckern und deren Verwendung zu Wegebesserungen, 80. — wegen Baumanpflanzungen, 82. — der Thätigkeit mehrerer Aerzte und Wundärzte während der herrschenden Cholera, 99. — der Impfärzte, 200. — s. a. Geschenke.
Bergwerks-Angelegenheiten, 303.
Bezirks-Ordnung, s. Kreisordnung.
Blutegel, deren Preis, 129 344.
Branntwein, s. Steuer, Zoll.

Candidaten, des Predigtamtes, pro ministerio geprüfte und wahlfähige, 27. 151. 152. 248. — Elementar-Schulamts-Candidaten, 264. 302 319. 325. 364.
Central-Verein, s. Vereine.
Chausseen, Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Ellrich nach Nordhausen, 5. 128. — desgleichen von Erfurt nach Kerspleben, 301.

Ein-

Einreichung der Chaussee-Freikarten, 13. — Absperren der Chaussee-Fahrbahnen auf einem Theile der Breite derselben durch Stein- ꝛc. Vorlagen, 107.
Chirurgen, s. Wundärzte.
Civilbeamte, s. Beamte.
Collecten, Abhaltung öffentlicher Collecten, 141. — Evangelische Kirchen-Collecten für: Zeestow, 26. — Jablonne, 40. — Lublinitz, 129. Seelscheid, 146. — Seligenfeld, 151. — die deutsch-evangelische Gemeinde zu Buenos-Ayres in Süd-Amerika, 216. — die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung, 310. — Haus-Collecte für die durch den hohen Wasserstand Beschädigten in der Provinz Sachsen, 60. — Für die durch Ueberschwemmung Beschädigten in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg, 264.
Consistorium für die Prov. Sachsen, Wahrnehmung der Präsidial-Geschäfte bei demselben durch den Ober-Präsidenten von Witzleben, 323.

Dahrlehns-Kassen — verfälschte Darlehns-Kassenscheine, 8. — Ungültigkeit eines Pfandscheins der Darlehns-Kassen Agentur zu Erfurt, 303 — Auflösung der Darlehns-Kassen-Agentur zu Halle, 377.
Deposital-Verwaltung bei der Kreisgerichts-Deputation zu Weißensee, 302.
Domainen, Veräußerung der Vorwerke Chumietek, Potarzyce, Wymyslowo und Domachowo, 70. 85. 99. — desgl. des Vorwerks Olobock, 86. 93. — Verpachtung des Vorwerks Lonkorrek, 77. 88. 94. — desgl. der Domaine Strzelno, 130. 138.
Domanial-Abgaben, Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs Kapitalien, 347. — s. auch Ablösung, Quittungen.

Ehrenrath unter den Rechts-Anwalten und Notarien im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt, 161. — desgleichen zu Naumburg, 230.
Ehrenzeichen, Verleihung des allgemeinen an Goldhorn, 152. — Verdienst-Ehrenzeichen an Prager, 229. — desgl. an Keil, 305.
Eichung, die mit der königl. Normal-Eichungs-Commission in Berlin verbundene Anstalt für Längen- und Kreistheilungen, 244.
Empfehlung, des Langensalzaer Schwefelbades, 128. — der Schrift „Erläuterungen zu dem Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc.," 137. — der Schrift von Rönne „die Gemeinde-Ordnung ꝛc.," 344. — einer Sammlung von Urkunden aus der kirchlichen Verwaltung von 1849/50, 387.

Farben, s. Polizei.
Feuer-Kassen-Gelder, 10tes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät, 15. 11tes Ausschreiben derselben, 225. — Extract aus der Rechnung derselben Societät vom Jahre 1849, 326. — Ausschreiben der Land-Feuer Societät des Herzogthums Sachsen für das II. Semester 1849, 31. — desgleichen für das I. Semester 1850, 221. — Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für 1849, Beilage zum 43sten Stück des Amtsblattes.
Forsten, die von den Forst-Candidaten, welche sich zur Anstellung als Oberförster befähigen wollen, nachzuweisende Qualification, 108. — Forstpolizeiliche Straf-Verordnung für den Kreis Schleusingen, 359. — s. a. Domanial-Abgaben.
Freiwillige, s. Militairdienst.

Geistliche, die von den Pfarrern dem Gerichte zu machende Anzeige von Todesfällen unter Vormundschaft stehender Personen, 60. — Konstituirung des evangelischen Ober-Kirchenraths, 215. — Trauung von Ausländern mit Inländerinnen, 365. — s. a. Militärpflichtige.
Gemeinde-Ordnung, Kreis-Commission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke in den Kreisen: Langensalza, 137. — Weißensee, 146. — Schleusingen, 149. — Worbis, 159. — Erfurt, 199. — Heiligenstadt, 199. — Mühlhausen, 215. — Nordhausen, 215. — Ziegenrück, 216. Einführung der Gemeinde-Ordnung im Kreise Schleusingen, 387. 390. — s. a. Kreis- ꝛc. Ordnung.

General-Comission zu Stendal, Bildung zweier Abtheilungen bei derselben, 167.
Gerichte, Abhaltung der Forstgerichtstage in: Benneckenstein, 6. — Sachsa, 15. — Ellrich, 21. — Publikation der gerichtlichen Bekanntmachungen durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts, 12. — Hypothekenbuch über das Amt Arnstein, 20. — Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, sowie die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten, 42. — Erlassung der Steckbriefe seitens der Kreisgerichte, 101. — Aufnahme von Prozeß-Schriftsätzen, 109. — Ablösung von Reallasten ꝛc. 118. — Gerichts-Ferien, 160. 162. 167. 206. — Ermächtigung der Boten beim Kreisgericht zu Nordhausen zur Empfangnahme baarer Gelder in Partheisachen, 207. — Jurisdictionsveränderungen, 305. 391. — angeordnete Kreisgerichts-Commission zu Großbodungen, 324. — Verein zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Justizbeamten, 307. — Sportel- und Stempelfreiheit dieses Vereins, 373. — Geschäfts-Regulativ für die Appellations-Gerichte, 337.
Geschenke, zum Ankauf eines Begräbnißplatzes in Ellrich, 160. — s. auch Vermächtnisse.
Gesetzsammlung, allgemeine Preußische, Inhalt des 42sten Stückes de 1849, 1. — des 1sten de 1850, 23. — 2ten, 29. — 3ten, 35. — 4ten, 51. — 5ten, 52. — 6ten u. 7ten, 59. — 8ten und 9ten, 67. — 10ten, 11ten und 12ten, 79. — 13ten, 80. — 14ten, 15ten u. 16ten, 91. — 17ten, 18ten, 19ten u. 20sten, 92. — 21sten und 22sten, 121. — 23sten, 135. — 24sten u 25sten, 145. — 26sten, 155. — 27sten, 165. — 28sten, 205. — 29sten, 243. — 30sten, 255. — 31sten, 297. — 32sten, 298. — 33sten, 317. — 34sten, 318. — 35sten, 339. — 36sten u. 37sten, 347. — 38sten, 355. — 39sten, 359. — 40sten, 389.
Getreide, s. Marktpreis.
Gewerbe-Institut, königliches in Berlin, Aufnahme in dasselbe ꝛc. 159. — Provinzial-Gewerbeschule in Erfurt. 68.
Gewerbe-Ordnung, Beitritt zu den Innungen, 372. — s. a. Schornsteinfeger.
Gewerbe-Räthe, Theilnahme der Ausländer an der Wahl der Mitglieder derselb., 141. — Gewerberäthe in Suhl, Mühlhausen, Erfurt und Dingelstädt, 256.
Gewerbesteuer, die gegen deren Veranlagung anzubringenden Reclamationen u. Rekurse, 24.
Gewerke, Kreisprüfungs-Commission für mehrere Gewerke in Erfurt, 19. 140. 167. 229. 390. — desgleichen für die Kreise Schleusingen u. Suhl, 30. 99. 220. 229. — desgleichen im Kreise Ziegenrück, 127. 149.
Grundsteuer, deren Regulirung, 97.

Handel, Handelskammer in Mühlhausen, 9.
Handwerker, s. Gewerke.
Hebammen, Einführung der zweiten Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs, 298.

Jagd, Schluß derselben im Felde, 13. — Aufgang der niederen, 256. — Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7ten März 1850 113.
Impfwesen, Formulare zu den Impf-Listen, 319. — s. a. Belobung.
Intendantur, Provinzial-Intendantur des 4ten Armee-Corps, 357.
Industrie-Ausstellung in London, 142. 149. 347.
Innungen, s. Gewerbe-Ordnung.
Intelligenz-Insertionszwang, ist aufgehoben, 12.
Justiz, s. Gerichte.

Kammer-Kredit-Kassenscheine, vormals Sächsische, ausgelooste, 110. 313.
Kammern, s. Wahl.
Kaution, s. Postwesen.
Kindermord und verheimlichte Schwangerschaft, desfallsige Strafgesetze, 1. 165.
Kirchensachen, s. Geistliche, Vereine.
Klassensteuer, Einreichung der Reklamationen und Rekursgesuche gegen deren Veranlagung, 19.
Kokarde, Tragen der deutschen neben der preußischen von den Civilbeamten, 166.
Kommunal-Angelegenheiten, s. Postwesen.
Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, Regulativ zur Ausführung derselben, 155.
Kreis-Commission, s. Gemeinde-Ordnung.
Kreisphysiker, Ablegung der Physikats-Prüfung, 39. — s. a. Stellen.

Digitized by Google

Kreisprüfungs-Commissionen, siehe Gewerke.
Kreisthierärzte, deren Prüfung, 60. 114. — s. a. Stellen.
Kriegs-Reserve, s. Militär.
Kurmärksche Schuld-Verschreibungen, s. Staatspapiere.
Kriegsleistungen, s. Militär.

Landbeschäl-Stationen, deren Besetzung mit Beschälern des sächsischen Landgestüts, 21.
Landeskultur, s. Ackerbauschule.
Landwehr, s. Militär.
Lehranstalt, s. Schulen.

Marktpreis-Nachweisung des Getreides ꝛc. für Dezember 1849, 18. — Januar 1850, 48. — Februar, 74. — März, 106. — April, 134 — Mai, 154. — Juni, 214. — Juli, 242. — August, 296. — September, 322. — October, 350. — November, 384.
Martini-Durchschnitts-Getreide-Preise, 380. — Berichtigung einiger Irrthümer in den diesfälligen Angaben im 57sten Stück des vorjährigen Amtsblattes, 13.
Medizinal-Personen, s. Kreisphysiker, Kreisthierärzte, Wundärzte.
Mildthätigkeit, s. Vermächtnisse.
Militärdienst, Bestimmungen über die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen, 11. 379. — civilversorgungsberechtigte Militärpersonen, 125. — sofortiger Eintritt aller zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigten jungen Leute, 355. — Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen, 367. — Vorschriften über die Mund-Verpflegung der Truppen, 375.
Militairpflichtige, sind durch Verheirathung und Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militärdienste nicht überhoben, 12.

Notarien, s. Ehrenrath.

Ober-Kirchenrath, evangelischer, 215.
Ofen, holzersparende und luftreinigende Ofeneinrichtung, 84.
Ordens-Verleihung, an: Martini, 163. — Meyer, 304. — Schmidt, 314. — Buttstedt, 321. — Redlich, 382.
Parlament, s. Wahl.
Patente, deren Ertheilung an: Anders, 300. — Berger, 144. — Bingel, 365. — Blochmann, 354. — Borland, 346. — Borsig, 112. — Bremer, 10. — Buchholz, 308. — Casaretto, 254. — Chwatal, 96. — Clemens, 112. — Daelen, 50. — Dannenberger, 144. — Dornbusch, 213. — Dreyse, 105. — Elsner, 148. — Engels, 260. 366. — Ermen, 366. — Franke, 17. — Freudenberg, 112. — Glückmann, 133. — Grävenitz, 22. — Grüneberg, 308. — Hofmann, 140. 321. — Jurisch, 65. — Kaselowski, 65. 111. — Kiesling, 96. — Kind 65. 378. — Klose, 17. — Köhler, 47. 218. — Kohlstadt, 111. — Kramer, 354. — Kreutzer, 90. — Kühne, 56. — Leder, 393. — Lietzmann, 213. — Lintz, 66. — Marcus, 47. — Mendelssohn, 90. 292. — Meutzel, 120. — Metzges, 143. — Michaelis, 338. 378. — Moll, 133. 144. — Müller, 50. 133. — Neeß, 374 — Neuß. 346. — Noak, 65. — Nobert, 144. — Pierloz-Feldmann, 17. 112. — Pipo, 47. — Prillwitz, 112. 300. — Primavesi, 28. — Quasig, 304. — Rädsch, 90. — Ravene, 393. — Rhodius, 144. — Riepe, 393. — Sander, 143. — Sabey, 22. — Schäffer, 28. — Scheibler 133. — Schloßmacher, 254. — Schönherr, 162. — Scholle, 28. — von Seckendorff, 226. — Serre, 260. — Seyrig, 105. 148. — Stenzel, 346. — Stöcker, 28. Stöhrer, 28. — Stolle 140. — Thielicke, 226. — Voigt, 365 — Walder, 105. — Wildt, 112. — Willems, 260.
— deren Aufhebung. Borsig, 164. — Daelen, 393. — Essich, 308. — Fasbender, 393. — Kohlstadt, 394. — Kopisch, 300. — Marcus, 358. — Michaelis, 378. — Oechelhäuser, 213. — Pfaff, 260. — Pinard, 17. — Robson, 47. — Schultz 162. — Schulz, 140. — Taurinus 47. — Tertor, 300. — Trunk, 148. — Weitmann, 308. — Zwez, 148.
Pfandschein, Ungültigkeit eines solchen, 303.
Pfannenstein, s. Salz.
Pfarr-Aemter, erledigte: A. evangelische Appolnsdorf, 248. — Arnstedt, 131. — Balgstädt, 207. — Barby, 139. 334. — Belsdorf, 333.

Bothen-

Bothenheilingen, 16. — Bruchstedt, 10. — Bukau, 125. — Calbe a. M., 22. — Cochstädt, 139. Cröllwitz, 73. — Cursdorf, 357. — Domersleben, 95. — Donndorf, 250. — Eilenburg, 387. Elster, 259. — Erfurt, 334. — Eschenrode, 64. — Felchta, 212. — Flarchheim, 89. — Gadegast, 34. — Gefell, 334. — Gorden, 249. — Groß-Ammensleben, 292. — Großbodungen, 217. — Gr.-Santersleben, 231. — Hadmersleben, 202. — Hainrode, 132. — Halberstadt, 304. — Hergisdorf, 132. — Hobeck, 143. — Horsmar, 248. Landsberg, 131. — Langensalza, 314 — Leitzkau, 153. — Lengefeld, 304. — Letza, 388. — Leuna, 373. — Liederstädt, 387. — Sudenburg-Magdeburg, 231. — Altenburg-Merseburg mit Meuschau, 63. — Micheln, 105. — Naumburg, 102. 131. — Neukirchen, 64. — Nordhausen, 17. — Obermöllern, 259. — Osterode, 49. u. 89. Ottenhausen, 314. — Quedlinburg, 292. — Reideburg, 218. — Rietzel, 217. — Rodersdorf, 49. — Rottmersleben, 354. — Sandersdorf, 357. — Sangerhausen, 22. — Sardorf, 217. — Schkeitbar, 131 — Schkeuditz, 357. — Schönewerda, 148. Tettenborn, 377. — Wallstawe, 111. — Walschleben, 212. — Wettin, 73. 392. — Wiederau, 111. Winzingerode, 46. — Wittenberg, 132. — Wolmirstedt, 10. — Zethlingen, 143. — Zschepplin, 250. — Zwethau, 333. — Zweymann, 259. — Zwochau, 73.

— B. reformirte: Polkritz, 373.

— C. französisch-reformirte, Magdeburg, 314.

— D. katholische: Teistungen, 152.

Pferdezucht, s. Landbeschäl-Stationen.

Polizei, kommissarisch ernannte Polizei-Anwalte, 9. 13. 49. 108. 373. — Polizei- u. Staats-Anwalt Müller, 295. — Publikation der lokalpolizeilichen Verordnungen in der Stadt Erfurt, 26. 160. — Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirks-Regierungen, 138. — Verbot der Anfertigung und des Verkaufs von Zuckerbäckereien, Eßwaaren und Spielsachen mit schädlichen Farben, 236. — Viehtreiben zur Nachtzeit, 305. — Polizeiliche Anmeldung von Fremden, 343.

Postwesen, Wiederincourssetzung der von dem General-Post-Amte außer Cours gesetzten Staatspapiere durch die Ober-Post-Direktionen, 29. — Post-Expeditions Gehülfen, 76. — Kaution der Post-Expedienten, 257. — Bestellungen auf Zeitungen, 109. — Portofreiheit der Correspondenz der Ortsbehörden in Communal-Angelegenheiten, 309. — Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe, 339. — Bestimmungen in Beziehung auf die Briefe ꝛc. von oder an Militairpersonen oder Beamten der mobilen Armee, 352. — Porto für Versendungen mit der Post unter Kreuzband, 385. — Posterpedition auf dem hiesigen Eisenbahnhofe, 76. — Briefkasten für unfrankirt abzusendende Briefe, 131. — Personen-Posten zwischen verschiedenen Orten, 21. 122. 170. 310. 311. 312. 320. 324. — Personengeld auf einigen Post-Coursen, 77. — Postgegenstände, welche nicht zu bestellen gewesen sind, 116. 143. 201.

Prämie, Anmeldung der Ansprüche auf Geld-Prämien für Wiederbelebungsversuche, 158.

Predigtamts-Candidaten, s. Candidaten.

Presse, Verbot des Verkaufs, der Vertheilung ꝛc. verschiedener Zeitschriften, Volksblätter u. s. w. 155. 166. 205. 206. 219. 220. 227. 244. 246. 251. 255. 323. 335. 336. 343. 351. 371.

Provinzial-Gewerbe-Schule zu Erfurt, Eröffnung eines neuen Cursus bei ders., 68.

Provinzial-Kunst und Bauhandwerksschule zu Erfurt, 59. 318.

Provinzial-Ordnung, s. Kreisordnung.

Prüfung, Wählbarkeits-Prüfungen in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt, 247. — der Aspiranten zur Aufnahme in das zu Heiligenstadt, 266. — s. a. Gewerke, Kreisphysiker, Kreisthierärzte, Schornsteinfeger, Wundärzte.

Quittungen, definitive, über die im 3ten Quartale 1849 zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc eingezahlten Kapitalien, 25.

Digitized by Google

— desgleichen im 4ten Quartale 1849, 127. — desgleichen im 1sten Quartale 1850, 206. desgleichen im 2ten Quartale, 309. — desgleichen im 3ten Quartale, 390.

Reallaſt, ſ. Ablöſung.
Realſchulen, ſ. Bauweſen.
Rechts-Anwalte, ſ. Ehrenrath.
Reclamationen, ſ. Gewerbeſteuer, Klaſſenſteuer.
Recurs, ſ. Gewerbeſteuer, Klaſſenſteuer.
Religion, ſ. Vereine.
Rentenbank in Magdeburg, 220.
Rüben, ſ. Zucker.

Salz, Verkauf von Pfannenſtein auf der Saline Artern zum Viehlecken, 76. ſ. a. Viehſalz.
Schenkungen, ſ. Vermächtniſſe.
Schiedsmänner, erwählte und verpflichtete für die Stadt Erfurt, 20. — im Kreiſe Weißenſee, 20. — für Sachſa, 49. — im Kreiſe Heiligenſtadt, 61. — für die Stadt und den Kreis Schleuſingen, 87. 102. 313. — im Kreiſe Mühlhauſen, 101. 139. — für Suhl, 124. — für die Stadt und den Kreis Erfurt, 139. — für Treffurt, 152. — für die Stadt und den Kreis Nordhauſen, 291. 344. — für Ranis, 294. — für Ziegenrück, 303. — für den Landkreis Langenſalza, 303. 320. 353. — deren Wirkſamkeit 1849, 58. 123.
Schornſteinfeger, Anweiſung zu deren Prüfung, 2.
Schriften, ſ. Empfehlung.
Schuld-Verſchreibungen, ſ. Ablöſung, Staatspapiere.
Schulen, Privat-Lehr-Anſtalt des Pfarrers Suchsland, 153. — Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalt des Pfarrers Höfer, 292. — desgleichen des Pfarrers Frantz, 316. — desgleichen des Pfarrers Scholl, 378.
Schullehrer-Seminar, ſ. Prüfung.
Schullehrer-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt, Rechnung derſelben für 1849, 69. — desgleichen für 1849, 386.
Schwangerſchaft, ſ. Kindermord.
Soldaten, ſ. Militärdienſt.
Staats-Anwaltſchaft, Perſonal derſelben im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, 109. 110.
Staats-Anzeiger, Abonnementspreis deſſelben, 391.
Staats-Papiere, amortiſirte, 14. 123. — Realiſirung der Zins-Coupons der Schuld-Verſchreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850, 299. — ſ. a. Poſtweſen.
Staats-Schuldſcheine, geſtohlene, 68. — Ausreichung der Staats-Schuldſchein-Zins-Coupons Series XI. 251. — ſ. a. Staats-Papiere.
Steckbriefe, deren Erlaſſung von den Kreisgerichten, 101.
Steine, ſ. Belobung.
Stellen, erledigte: Kreisthierarzt-Stelle in Schleuſingen, 27. — desgleichen in Ziegenrück, 216. — desgleichen in Worbis, 254. — Rentamts-Diener- und Executor-Stelle zu Heiligenſtadt, 27. — Kreisphyſikat zu Worbis, 325. — Küſter-Stelle zu Halberſtadt, 353.
Stempel, Stempel zu den Beſchlüſſen über den Betrag von Defekten und die Perſon des zum Erſatz Verpflichteten, 301. — zu Schul-Zeugniſſen zu den Bauführer- und Baumeiſter-Prüfungen, 344. — ſiehe auch Wechſel.
Sterbe-Kaſſe, Berliner, 104.
Steuer, Verlegung der Steuer-Receptur von Bennshauſen nach Schwarza, 391. — Brantwein-Ausfuhr-Anmeldungen, 257. — ſ. a. Gewerbeſteuer, Klaſſenſteuer, Taback, Wein.
Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine, vormals Sächſiſche, ausgelooſete, 119. 129. 320.

Ta-

Taback, Anmeldung der Tabacks-Pflanzungen, 142.
Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt, 61. 72. 168. 224. 267. — s. a. Ablösung.

Unterstützungs-Kasse, Berliner, 104.

Verbot, s. Presse.
Verein, Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen, 239. — Kirchliche und religiöse Versammlungen und Vereine, 253. — Cöln-Münsterscher Vieh-Versicherungs-Verein 337.
Vereinsrecht, 114. — s. a. Beamte.
Vermächtnisse und Schenkungen zu milden Zwecken, 52.
Versammlungen, s. Vereine.
Versicherungs-Gesellschaften, s. Agentur, Verein.
Vieh, s. Verein.
Viehsalz, dessen Verkauf auf den Salinen, 114. — Herabsetzung der Verkaufspreise für dasselbe, 381.
Volkshaus, s. Wahl.
Vormundschaft, s. Geistliche.

Waagen, s. Zucker.
Wahl, der Wahlmänner für das Volkshaus des deutschen Parlaments, 7. — Wahl der Abgeordneten für dasselbe, 7. — Wahlen der Abgeordneten zur ersten Kammer, 57.
Wechsel, Stempelung der an eigene Ordre gezogenen, 229.
Wegebesserung, s. Belobung.
Wein, Anmeldung des Wein-Gewinnes, 325.
Wiederbelebungs-Versuche, siehe Prämien.
Wittwen-Kassenbeiträge, Termine zu deren Einziehung, 305. — Berliner Allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, 333.
Wohlthätigkeit, s. Collecten.
Wundärzte, deren Zulassung zur forensischen Prüfung, 166.

Zeitschriften, s. Presse.
Zeitungen, s. Staats-Anzeiger.
Zoll, die in Gräfenthal errichtete Uebergangsstelle, 337. 381. — s. a. Steuer.
Zucker, Unterhaltung der Waagen in den Rübenzuckerfabriken, 247.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google